

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Christoph Flüge</i>	Das Geschäft mit der Sicherheit: Moderne Technik im Justizvollzug, Technische Überwachung von Menschen, Privatisierung der Strafanstalten.....	259
<i>Wolfgang Wermke</i>	Zielvorgaben und Realität im Vollzugsalltag aus der Sicht eines Anstaltsleiters.....	262
<i>Heinz-Günther Zitzer</i>	Aspekte der Aus- und Weiterbildung im niedersächsischen Justizvollzug.....	265
<i>Johannes Fleck</i>	Vorstellungen zur Gestaltung des zukünftigen Jugendstrafvollzuges am Beginn des neuen Jahrhunderts.....	271
<i>Klaus Winchenbach</i>	Die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.98 auf die Vollzugspraxis - Ist das Gesetz auf halbem Wege stehengeblieben? -.....	277
<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Zum praktischen Umgang mit dem therapeutischen Geheimnis im Strafvollzug.....	280
<i>Manfred Beier</i>	Über den Mythos des Externen.....	285
<i>Peter Bierschwale</i>	Öffentlichkeitsarbeit für eine Justizvollzugsanstalt.....	290
<i>Sabine Bruns</i>	Ehrenamt in der Straffälligenhilfe - Auswertung einer Befragung -.....	295
<i>Margurite Johansson</i>	Meine Reise und mein Aufenthalt in Deutschland zum Studium des Strafvollzugs vom 10.10. bis zum 18.12.1999.....	298
	Aktuelle Informationen.....	299
	Aus der Rechtsprechung:	
	Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 05. April 2000 - 1 Ws 135 + 136/00 - Bericht der JVA, Prognosegutachten und richterliche Überzeugungsbildung.....	307
	Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. März 2000 - 1 Ws 125/00 - Beschwerdeeinlegung durch Fernkopie, Vollstreckungsuntersuchung und Strafrestausssetzung.....	308
	Urteil des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Februar 2000 - 2 Ss 225/99 - Keine Unterbringung schuldunfähiger Jugendlicher im psychiatrischen Krankenhaus.....	309
	Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 06. März 2000 - 2 Ws 203/99 - Keine Verwaltungsvorverfahren im baden-württembergischen Maßregelvollzug, zur Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts durch einen Untergebrachten.....	310
	Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 15. Juni 2000 - 1HPL 32/00 - Umfang der Haftkontrolle bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen.....	312
	Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Juni 2000 - 3 Vollz (Ws) 34/00 - Taschengeld: Bedürftigkeit.....	313
	Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Oktober 1999 - 1 VAs 11/99 - Voraussetzungen der Überstellung zur Vollstreckung im Heimatstaat.....	313
	Für Sie gelesen.....	315
	Neu auf dem Büchermarkt.....	320

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Christoph Flügge</i>	Leitender Senatsrat, Leiter der Abteilung Justizvollzug in der Senatsverwaltung für Justiz Berlin, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin-Schöneberg
<i>Wolfgang Wermke</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der JVA Remscheid, Postfach 120364, 42873 Remscheid
<i>Heinz-Günther Zitzer</i>	Sozialoberamtsrat, Leiter der Koordinationsstelle für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug, Postfach 1265, 29202 Celle
<i>Dr. Johannes Fleck</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Wilhelm-Gerlach-Str. 10, 35096 Weimar
<i>Klaus Winchenbach</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete - H.B. Wagnitz-Seminar - Josef-Baum-Haus, 63199 Wiesbaden
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86983 Schondorf
<i>Manfred Beier</i>	Dipl.-Psychologe, Butjadinger Str. 42, 28197 Bremen
<i>Peter Bierschwale</i>	Studienrat, Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Justizvollzug e.V., Trift 14, 29221 Celle
<i>Sabine Bruns</i>	Fachberaterin, Evangelischer Fachverband für Gefährdetenilfe, Fachverband im Diakonischen Werk der Evang. Kirche im Rheinland, Postfach 300204, 40402 Düsseldorf
<i>Margurite Johansson</i>	Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe, Postfach SE 60180, Norrköping, Schweden
<i>Dr. Karl-Michael Walz</i>	Direktor des Amtsgerichts, Bahnhofstr. 4, 79539 Lörrach
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D., Hirschstr. 3, 76530 Baden-Baden
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69 Verandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Hades, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Einzelbesteller/Inland: Einzelbezug	10,50 DM/05,40 EUR	Ausland: Einzelbezug 11,00 DM/05,65 EUR
	Jahresabonnement	39,00 DM/19,95 EUR	Jahresabonnement 39,80 DM/20,35 EUR
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):		
	Jahresabonnement Inland	23,50 DM/12,05 EUR	Jahresabonnement Ausland 23,50 DM/12,05 EUR
	Buchhandel Inland	28,50 DM/14,60 EUR	Buchhandel Ausland 31,00 DM/16,00 EUR
	Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.		
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs! Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.		
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Thomas Aumüller, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

*Das Geschäft mit der Sicherheit: Moderne Technik im Justizvollzug, Technische Überwachung von Menschen, Privatisierung der Strafanstalten**

Christoph Flügge

I. Das Lagebild

Wer meint, dass die Überschrift sowie der Tagungstitel „das Geschäft mit der Sicherheit“ und „das Geschäft mit der Strafe“ reißerische Überzeichnungen darstellen, irrt. Es gibt tatsächlich Aktiengesellschaften, die Gefängnisse betreiben und mit der Sicherheit, der Strafe und dem Gefängnis werden tatsächlich Geschäfte gemacht. Es geht um Geld, um viel Geld. Und dies war schon immer Anreiz für findige Köpfe und kreative Geschäftsleute, neue Märkte zu erschließen.

Der neue Markt heißt Europa und wird allem Anschein nach von den USA erobert. Insbesondere in Großbritannien, aber auch in Frankreich, den Niederlanden und Schweden zeichnen sich Erfolge privater Firmen ab, die in diesen neuen Markt vorstoßen. Auch in Deutschland sind entsprechende Tendenzen erkennbar.

In drei Bereichen findet derzeit dieser Kampf um Marktanteile statt:

- a) Die Vermarktung technischer Überwachungssysteme für die Vollstreckung von Strafen,
- b) das Angebot zur Übernahme von Dienstleistungen für Justizvollzugseinrichtungen (das sogenannte Outsourcing),
- c) das schlüsselfertige Herstellen von Justizvollzugsanstalten einschließlich Finanzierung mit dem langfristigen Ziel des privaten Betriebens von so errichteten Anstalten.

1. Einsatz moderner Technik im Justizvollzug

Der Fortschritt der Technik ist unaufhaltsam. Und Technik ist faszinierend. Das Technikangebot entsprechender Sicherheitsfirmen fällt insoweit auf fruchtbaren Boden, als es die allgemein herrschenden Sicherheitsängste bedient und suggeriert, mit dem Einbau von Technik Unsicherheiten und Ängste überwinden zu können. Moderne Justizvollzugsanstalten sind deshalb mit einer Fülle von technischen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet, die noch vor wenigen Jahren als utopisch erschienen. Detektierte Zaunanlagen, d.h. Metallzäune, die mit einer elektronischen Anlage versehen sind, die Manipulationen oder Übersteigungsversuche an eine zentrale Stelle melden und mit beweglichen Videoüberwachungsanlagen gekoppelt sind sowie Personenrufgeräte und Personenmeldegeräte, die ohne Betätigung allein dann schon einen Alarm aussenden, wenn die betreffende Person in eine waagerechte Lage kommt und elektronische Fingerprintsysteme, mit denen die Identität von Inhaftierten überprüft werden kann, sind nur drei in der Praxis vorkommende Beispiele. Diese Systeme haben unbestreitbar erhebliche Vorteile, die ich nicht anzweifle.

* Überarbeitete Fassung eines Vortrages, den der Verfasser im Rahmen zweier Veranstaltungen gehalten hat.

2. Technik statt Menschen in Justizvollzugsanstalten?

Gleichwohl muss man sich bei Entscheidungen über entsprechende Investitionen sorgfältig Rechenschaft ablegen:

Dient das System tatsächlich der Erhöhung der Anstaltssicherheit?

Steht der Anschaffungspreis inklusive Betriebs-, Wartungs- und Erneuerungskosten in einem akzeptablen Verhältnis zum Nutzen?

Welche Auswirkungen hat die eingesetzte Technik auf das Verhalten des Personals und der Insassen?

Dient die Investition einer tatsächlichen Verbesserung in der Institution oder aber dem Ansehen und der Absicherung politischer Entscheidungsträger?

Die wichtigste Frage ist die nach den Auswirkungen auf die Menschen. Technik ist scheinbar objektiv, bleibt jedoch anonym. Technik kann zuweilen zwar den Menschen ersetzen, aber Technik kann eines eindeutig nicht: Die Strafzwecke des Strafgesetzbuches und die Vollzugsziele des Strafvollzugsgesetzes kann sie nicht erfüllen. Mit anderen Worten: Technik bessert nicht, resozialisiert nicht, behandelt nicht. Technik kann nur sichern und dort Rahmenbedingungen verbessern, wo der Faktor Mensch nicht im Vordergrund stehen muss. Technische Außensicherungsanlagen von Vollzugsanstalten, mit denen z.B. sehr aufwendiger Personaleinsatz auf Wachtürmen vermieden werden kann, erscheinen als sinnvoll. Der Ersatz des Menschen durch Technik bei der Arbeit mit Gefangenen ist aber verfehlt. Es gibt Beispiele in den Vereinigten Staaten, aber auch z.B. in den Niederlanden und in Frankreich, wo neue Vollzugsanstalten so konzipiert sind, dass die Bewegung der Gefangenen in der Anstalt technisch effektiv und übersichtlich gesteuert werden kann, ohne dass hierfür nennenswert Personal eingesetzt werden muss. Das bedeutet aber, dass der Gefangene bei seinen täglichen Verrichtungen sich selbst und den Mitgefangenen sowie der Technik überlassen wird, ohne mit Bediensteten in Kontakt zu treten.

Dabei ist selbst bei ganz alltäglichen mechanischen Vorgängen wie dem Auf- und Zuschließen einer Zellentür der Mensch gefragt. Auch wenn es sich eigentlich um einen rein technischen Vorgang handelt, ist nach meiner festen Überzeugung der Mensch hier unverzichtbar. Der Bedienstete mit dem Schlüssel in der Hand, der die Zellentür auf- und zuschließt, hat noch ein Gefühl dafür, dass er damit einen staatlich legitimierten Akt der Einschränkung von Grundrechten vollzieht (z.B. des Rechts auf Freizügigkeit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit). Er muss sich innerlich mit seinen Gefühlen auseinandersetzen und sie reflektieren und er muss dabei dem Gefangenen in die Augen schauen. Er kann spüren, ob der Gefangene unruhig, depressiv, heiter oder traurig ist, er kann mit gutem Gespür feststellen, ob Suizidgefahr besteht, ob ein sofortiges Gespräch erforderlich ist, ob der Gefangene etwas zu verheimlichen hat oder gar Ausbruchspläne schmiedet. All dies ist dem Beamten in der Zentrale, der eine technische Schließvorrichtung aus der Ferne bedient, verwehrt.

Technik ist gut, kann aber niemals die personale Beziehung zu den der Justiz anvertrauten Menschen ersetzen. Weil Stelleneinsparungen im öffentlichen Dienst auch den

Justizvollzug nicht ausnehmen, besteht die Gefahr, dass zu oft Menschen durch technische Vorrichtungen ersetzt werden.

3. Technische Geräte als Hilfsmittel des Strafrechts

Die Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest zeigt die Möglichkeiten des Einsatzes von Überwachungsgeräten bei Straftätern. Eine in Amerika geborene Idee wird nach und nach in mehreren europäischen Ländern verwirklicht und damit begründet, dass man Haftvermeidung zur Abwehr schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges betreiben und Kosten der Inhaftierung einsparen wolle. Das amerikanische Beispiel aber zeigt, dass gerade dieser Effekt nicht eintritt. Vielmehr wird das Überwachungssystem bei verurteilten Straftätern lediglich ausgeweitet. Dies gilt auch dann, wenn wie in Schweden der Hausarrest gesetzlich ausschließlich als Alternative zum Freiheitsentzug und nicht als Alternative zur Freiheit zulässig ist. Auch der Gesetzentwurf des Bundesrates konzipiert ein ähnliches System. Der in Schweden für unabdingbar gehaltene erhebliche Personaleinsatz beim Hausarrest durch Beratungsgespräche, Hausbesuche und Ähnliches, wird sich angesichts der Personalsparnotwendigkeiten in Deutschland so nicht realisieren lassen. Es wird lediglich die technische Überwachung übrig bleiben, die vielleicht diszipliniert, den Betroffenen Arrestanten jedoch sicherlich nicht zu einem selbstbestimmten, aus Überzeugung rechts-treuen Leben befähigt.

Das Vorhaben der hessischen Landesregierung, den elektronisch überwachten Hausarrest als Bewährungsaufgabe und damit als zusätzliche Einschränkung bei unter Bewährung stehenden, d.h. in Freiheit befindlichen Verurteilten einzuführen und nicht lediglich als Ersatz für Inhaftierung zu nutzen, macht deutlich, dass eine Begrenzung des Konzepts auf diejenigen, die ansonsten inhaftiert werden müssten, illusorisch ist. Wohin die Entwicklung nach meiner festen Überzeugung laufen wird, lässt sich an einem uns in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz zugegangenen Angebot einer Firma ablesen.

Dort heißt es:

„Zu jedem Moment lässt sich feststellen, wo sich eine überwachte Person aufhält.... Ein Alarm wird in der Überwachungszentrale zeitgleich ausgelöst, wenn die zu überwachende Person das ihr zugewiesene geographische Areal verlässt. Der so in der Zentrale ausgelöste Alarm gibt unter Angabe der der Person zugeordneten ID-Nummer, außer Datum und Uhrzeit, auch die geographische Position an, wo der Alarm aktiviert wurde.... Es ist jederzeit möglich, dass von der Zentrale ein Bewegungsprofil erstellt wird, und zwar über jede dem Überwachungsnetz angeschlossene Person. Dieses Bewegungsprofil gibt Auskunft, wo (geographische Position) und wann (Datum und Uhrzeit) sich die jeweilige Person innerhalb eines gewünschten Zeitraumes aufgehalten (bewegt) hat.... Über eine Antenne empfängt das Gerät die von Satelliten ausgesendeten Signale. Diese Signale werden automatisch intern zur Positionsbestimmung umgerechnet und im Micro-Controller nachbehandelt. Ebenfalls automatisch werden dann die geographischen Positionen an die Zentrale gesendet. Umgekehrt kann die Zentrale die „mobile Einheit“ anrufen und per Code die momentan aktuelle geographische Position abru-

fen.... Sobald ein Alarm empfangen wird, schaltet der Monitor automatisch auf die der Position entsprechende Landkarte/Stadtplan und der genaue Standort wird markiert.“

Ich prophezeie, dass dieses am Körper von Menschen angebrachte System, sollte es erst einmal für einen begrenzten Personenkreis eingeführt sein, für viele andere Bereiche Verwendung finden wird, so z.B. für verwirrte ältere Menschen, bei kleinen Kindern und bei vielen anderen Personen, die von bestimmten Arealen ferngehalten werden sollen.

Daher gilt auch für das Strafrecht: Technik kann nur unterstützen und sichern. Doch Technik bessert nicht. Der Mensch und die personale Beziehung sind durch nichts zu ersetzen.

Aber man kann mit dieser Technik unendlich viel Geld verdienen. Das merken wir allein daran, dass fast täglich Angebote von Firmen, die Sicherheitstechnik vertreiben, bei den Landesjustizverwaltungen eingehen.

II. Teilprivatisierung des Strafvollzuges

1. Trends auf dem Markt

Auch im Bereich der Dienstleistungen ist der Markt in Bewegung. Ein allgemeiner gesellschaftlicher Trend zum Ausbau privater Dienstleistungsangebote ist zu beobachten. Auch in der Vergangenheit waren Vollzugsanstalten keine autarken Gebilde. Deshalb wurden und werden viele für den Vollzug wichtige Leistungen von Externen erbracht, die damit Geld verdienen. So betreiben Unternehmer oder gemeinnützige Organisationen Ausbildungs- und Arbeitsbetriebe in Justizvollzugsanstalten, externe Technik- und Wartungsfirmen erbringen Leistungen für den Vollzug, Lieferanten versorgen die Anstalt mit Lebensmitteln und Materialien für die Werkstätten, der Gefangeneneinkauf wird durch externe Firmen organisiert.

Neu allerdings sind Angebote von großen Dienstleistungsunternehmen, die bereit sind, die gesamte Essensversorgung einschl. Kantinenbetrieb, das Gebäudemanagement einschl. Haustechnik und die Reinigung sowie die bauliche Unterhaltung der Gefängnisbauten, die Pflege der Datenverarbeitungsprogramme, die medizinische Versorgung der Inhaftierten und ähnliche Leistungen zu übernehmen. Solche Angebote müssen sorgfältig geprüft und Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Sicherlich werden diese Angebote nicht aus altruistischen Motiven unterbreitet. Die Anbieter wollen erklärtermaßen Geld verdienen.

2. Problemaufriss

Soll der Staat bei Leistungen, die er bisher selbst erbracht hat, auf Private zurückgreifen? Es stellen sich in der öffentlichen Debatte bedenkenswerte aber auch merkwürdige Argumentationen ein.

Befürworter des sogenannten *outsourcings*, d.h. der Übertragung bestimmter Leistungen an Dritte gegen Entgelt, sagen, dass Private bestimmte Leistungen besser, schneller, billiger und zuverlässiger erbringen können als Staatsbedienstete. Auch bin ich davon überzeugt, dass dies in vielen Fällen zutrifft. Dabei hat allerdings mancher

Kostenvergleich in der Vergangenheit zu dem Ergebnis geführt, dass die Vollzugsanstalten zum Teil leistungsfähiger und preiswerter arbeiten als private Anbieter, die im Übrigen immer noch auf eine Gewinnmarge angewiesen sind. Deshalb sollte vor jeder Entscheidung sehr sorgfältig nach den Ursachen gefragt werden, warum Private pünktlicher, billiger und besser arbeiten können. Es fällt auf, dass selbst politische Entscheidungsträger quer durch alle Parteien und auch leitende Verwaltungsmenschen immer häufiger die Auffassung vertreten, der öffentliche Dienst sei zu unflexibel, zu langsam und nicht gut genug zur Erbringung effektiver Leistungen. Als Begründung wird vornehmlich darauf hingewiesen, dass private Firmen ihr Personal stärker nach Leistungsgesichtspunkten bewerten können und bei Versagen auch wieder kündigen können und im Übrigen schlechter bezahlen dürfen als der öffentliche Dienst. Es trifft tatsächlich zu, dass Deutschland ein unflexibles und sehr altes Beamtenrecht hat, das jedenfalls keine angemessene Reaktion auf Fehlverhalten besitzt und vor allem bei Schlechtleistung keine vergleichbare Intervention wie bei privaten Arbeitsverhältnissen ermöglicht. Daraus wird jedoch nicht die Konsequenz gezogen, das Beamtenrecht zu reformieren und zu flexibilisieren und sonstige für den öffentlichen Dienst geltende starre Vorschriften zu modernisieren und so bessere und kostengünstigere Arbeitsergebnisse durch den öffentlichen Dienst selbst zu ermöglichen, sondern es wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und der Privatisierung von Dienstleistungen das Wort geredet.

3. Privatisierung von Justizvollzugsanstalten als Diskussthema

Auch im Justizvollzug hat die Diskussion in Deutschland unter Hinweis auf angeblich gute Erfahrungen in den Vereinigten Staaten, in England, Frankreich und anderswo begonnen. Insbesondere die CDU und die Grünen in Hessen haben sich nach Zeitungsberichten zu Vorreitern einer Privatisierung des Vollzuges gemacht. Doch bleibt auch nach dem Regierungswechsel in Hessen abzuwarten, was aus den entsprechenden Plänen wird.

3.1 Unterschiede zwischen Neubau und/oder Betrieb einer Anstalt

In der Diskussion muss unterschieden werden zwischen einer durch Private errichteten oder durch private Träger betriebenen Vollzugsanstalt. Gegen die Errichtung einer Vollzugsanstalt, d.h. die Planung und den Bau bis zur schlüsselfertigen Übergabe durch einen privaten Träger, ist nach meiner Auffassung nichts einzuwenden. Die Beispiele in Mecklenburg-Vorpommern (JVA Waldeck) und Berlin (Untersuchungshaftanstalt Kieferngrund) zeigen gute Ergebnisse. Die Anstalten sind sehr schnell fertiggestellt worden, schneller als in der üblichen Bauweise durch staatliche Hochbauämter. Es stellt sich allerdings die Frage, warum die staatlichen Stellen nicht zu einer gleich schnellen Realisierung eines Bauvorhabens in der Lage sind. Die politisch Verantwortlichen in den Bundesländern müssten dafür sorgen, dass die Projektorganisation für die Baudurchführung genauso effektiv abläuft, wie es ein privater Bauträger schon aus ökonomischen Gründen sicherstellt. Nur selbst geschaffene Probleme der Bürokratie stehen einer derartigen Effektivierung des Staates entgegen.

Anders als ein Privater traut sich der öffentliche Auftraggeber zumeist nicht, Vertragsstrafen bei zu später Leistung zu vereinbaren. Zuweilen verzögert sich die Zurverfügungstellung von Teilbeträgen aus den Haushaltsmitteln, die für einen zügigen Baufortschritt erforderlich sind. Darum kommt das widersinnige Ergebnis zustande, das sich der Staat durch einen Vertrag an einen Dritten bindet, der sogar durch eine Haushaltssperre nicht mehr beeinflusst werden kann. Privatisierung bedeutet letztlich Befreiung von den selbst geschaffenen Fesseln. Es besteht wenig Hoffnung, dass sich diese Probleme zukünftig wesentlich verringern werden.

3.2 Privates Betreiben einer Justizvollzugsanstalt

Unbefriedigend ist die Situation hinsichtlich der Überlegungen, den Betrieb einer Justizvollzugsanstalt ganz in die Hände von Privaten zu legen. In den Vereinigten Staaten von Amerika, in Großbritannien und Frankreich ist man diesen Weg gegangen. Auch in anderen Ländern wird hiermit geliebäugelt, auch wenn sich die Äußerungen aus der hessischen Landesregierung inzwischen sehr viel zurückhaltender anhören, da dort nur noch von „Teilprivatisierung“ geredet wird. Das Einschließen von Menschen, das legale Entziehen der Freiheit ist die schärfste Sanktion, welche ein Staat seinen Bürgern zumuten kann. Freiheitenzug gehört zum absoluten Kernbereich klassischen staatlichen Handelns. Weil dieser Bereich als der dem Staat vorbehalten Kernbereich hoheitlichen Handelns im Sinne des Gewaltmonopols des Staates angesehen werden muss, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen in Deutschland keine wirklich privat betriebene Haftanstalt eingerichtet werden. Spätestens beim Bundesverfassungsgericht würde ein solches Projekt scheitern.

4. Hintergründe der politischen Debatte über die Privatisierung des Vollzuges

Interessant ist, warum eine Debatte über die Privatisierung von Vollzugsanstalten geführt wird. Man kann zwei eigentliche Gründe vermuten. Ein Grund könnte darin liegen, dass in der Öffentlichkeit, besonders den Medien, bei Politikern und zum Teil im öffentlichen Dienst selbst eine Abneigung gegen den öffentlichen Dienst zum Ausdruck kommt, welche auf alltäglichen Erfahrungen mit seiner mangelnden Flexibilität und Kundenorientierung beruht. Ein weiterer Grund könnte sein, dass der Strafvollzug als Last empfunden wird. Strafvollzug ist unbequem, für Außenstehende beängstigend und irgendwie schmutzig und gilt als unberechenbar und deshalb in den Augen der verantwortlichen Politiker als gefährlich. Eigentlich möchten diejenigen, welche die Privatisierungsdebatte betreiben, am liebsten den Vollzug „loswerden“ und keine Verantwortung mehr für einen funktionsfähigen Vollzug übernehmen. Solche Gründe dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass Staat und Gesellschaft, welche Menschen einsperren, auch dafür verantwortlich sind, was sich nach dem rechtskräftigen Richterspruch ereignet. Wer die Verantwortung für Gefängnisse abgeben möchte, müsste konsequenterweise die Freiheitsstrafe abschaffen. Dass dies keine realistische Vorstellung sein kann, bedarf keiner besonderen Begründung. Die Privatisierungsdiskussion berücksichtigt außerdem viel zu wenig, dass der deutsche Vollzug sich bei einem internationalen Vergleich nicht zu

verstecken braucht. Er ist viel moderner, kreativer, innovativer und effektiver, als das öffentliche Vorurteil glauben machen könnte.

Eine weitere Quelle, aus der die Diskussion um Privatisierung des Vollzuges gespeist werden dürfte, ist das Interesse von Privatunternehmen, mit dem Strafvollzug Geld zu verdienen. Aktiengesellschaften, die mit ihrer Zulassung an der New Yorker Börse werben, hätten auch an deutschen Anstalten Interesse. Unter Hinweis auf angebliche Erfolge in den Vereinigten Staaten und in England wird auch in Kontinentaleuropa die Privatisierung des Vollzuges propagiert. Den Firmen geht es dabei verständlicherweise und legitimerweise um den Markt und um Gewinne. Das Merkwürdige ist nur, dass in der öffentlichen Diskussion nicht die Frage gestellt wird, wer den Gewinn der privaten Firmen bezahlen müsste. Bei genauerem Hinsehen handelt es sich nicht um Gewinne, die im Wettbewerb auf dem freien Markt erzielt werden sollen, sondern mittelbar um Subventionen des Staates. Der Staat hat bei dem privaten Betrieb einer Haftanstalt dem Betreiber die Kosten zu erstatten. Dies ist auch in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten so. Die finanzielle Last des Justizvollzuges kann der Staat nicht abgeben, allenfalls ist eine Reduzierung der Kosten durch Synergieeffekte möglich. Die extensive Sanktionierungspraxis in vielen Bundesstaaten der USA zeigt z.B. das Problem, dass das Sicherheitsbudget des jeweiligen staatlichen Budgets höher ist als die für den gesamten Jugend- und Bildungssektor ausgegebenen Haushaltsmittel.

III. Bewertung des aktuellen Sachstandes

Für die Verantwortlichen des deutschen Justizvollzuges gilt es, sich an der Diskussion über die Privatisierung des Justizvollzuges zu beteiligen, jedoch auf sorgfältige und sachliche Entscheidungen zu drängen, die deren langfristige Wirkungen im Auge behalten. Man darf sich nicht von amerikanischen „Modetrends“ anstecken lassen, sondern es gilt selbstbewusst die europäischen und damit auch die deutschen Standards des Vollzugssystems zu verteidigen. Das sind wir auch den osteuropäischen Nachbarn schuldig, die auf ihrem Weg nach Europa nicht ungeschützt den amerikanischen Gewinnerwartungen ausgeliefert werden sollten.

Zielvorgaben und Realität im Vollzugsalltag aus der Sicht eines Anstaltsleiters¹⁾

Wolfgang Wermke

I. Realität des Vollzuges in Nordrhein-Westfalen

1. Der Organisationsentwicklungsprozess

Unsere Realität wird in den letzten Jahren dominiert von dem Zauberwort „Organisationsentwicklung“. Es grenzt fast an Hexerei, wie ein dermaßen stabil statisches Gebilde wie der Justizvollzug in so kurzer Frist so gründlich aufgemischt werden konnte, dass er im Bereich Rahmenbedingungen/Verwaltung schon jetzt kaum mehr wiederzuerkennen ist. Wir Anstaltsleiter werden in diesem Prozess von einem Extrem ins andere geschleudert.

Nehmen wir z.B. die Tatsache, dass ich auf einer Fachtagung des Justizministeriums rede, weil mich die Kollegen „basisdemokratisch“ auf den Schild gehoben haben. Basisdemokratische Entscheidungen im Justizvollzug als Modell? Bisher gab es andere Organisationsablaufstrukturen. Ein extremes Beispiel, was erfreulicherweise der Vergangenheit angehört: Bis vor wenigen Monaten musste ich meine Aufsichtsbehörde um Zustimmung fragen, wenn ich Gefangene bestimmter Deliktgruppen beurlauben wollte. Da waren wir noch so hierarchisch, dass die Anstaltsleiter sich die Verantwortung mit den Aufsichtsbehörden teilen mussten, obgleich sich der Gesetzgeber das nicht so vorgestellt hatte. Und warum ist die Aufgabenerfüllung jetzt wieder gesetzeskonform geregelt? Nach meiner Auffassung hat es der Organisationsentwicklungsprozess gerichtet mit der stringenten Vorgabe: Aufgaben sind mitsamt Verantwortung so weit wie möglich von oben nach unten zu verlagern. Dazu passt es einfach nicht, oben ausgerechnet an solchen Aufgaben festzuhalten, die vom Inhalt her nach unten gehören.

Ein anderes extremes Beispiel in diesem atemberaubenden Prozess ergibt sich aus der Vorgabe: Den Anstaltsleitern wird nicht nur verlorenes Terrain zurückerstattet, sie sollen durch die weitgehende Aufgaben- und Verantwortungsverlagerung im wahrsten Sinne des Wortes über sich hinauswachsen. Die Anstalten werden budgetiert, erhalten weitgehende Personalhoheit, sollen neue Steuerungsmodelle mit Controlling implantieren, Leitbilder, Anforderungsprofile, Personalentwicklungspläne erstellen. Wir denken sogar in einer Arbeitsgruppe über den Vorschlag nach, Delegation im Abteilungsleitersystem zu ermöglichen. All dies ereignet sich bei laufendem Betrieb, sozusagen nebenher, und nimmt doch breiten Raum ein in unserem Alltag. Der Organisationsentwicklungsprozess beschert uns eine Arbeitsgruppe und eine Fortbildungsveranstaltung nach der anderen - bis die Köpfe rauchen. Und die automatisierte Datenverarbeitung, ohne die nichts mehr geht, beschert uns ein Programm nach dem anderen, bis etlichen Anwendern die Köpfe rauchen, weil sie in der verschlankten Verwaltung im Vertretungsfall ganz verschiedene Programme beherrschen müssen.

Klingt das so, als ob ich mich beklage? Nein, nachdrücklich nein!! Ich finde es faszinierend, im Justizvollzug, einer Domäne des Berufsbeamtentums mit doppelter Sicherheit sozusagen, an einer so stürmischen Entwicklung hin zu einer modernen Verwaltung teilzuhaben. Und es ist ebenso erstaunlich wie erfreulich zu beobachten, wie viele Mitarbeiter sich mit großem Engagement und Anstrengungsbereitschaft in die neuen Aufgaben hineinknien und große Mehrbelastungen auf sich genommen haben. Allerdings treibt die Organisationsentwicklung zuweilen schon neue Blüten, obgleich die Fruchtbildung der alten keineswegs gesichert erscheint geschweige denn abgeschlossen ist, so dass wir uns manchmal fragen müssen, ob etwa der Weg das Ziel sein soll. Deshalb ist es zu begrüßen, dass jetzt erst einmal ein Gang zurückgeschaltet wird und die Devise lautet: konsolidieren, ernten statt säen. Man wird sehen, welche Blümenträume reifen. Der Justizvollzug schafft sich in verblüffend kurzer Zeit mit größter Dynamik ein modernes Gewand, um sich im neuen Jahrtausend mit Anstand blicken lassen zu können. Das ist auch gut so. Die Frage ist aber: Wie sieht es unter dem neuen Kleid eigentlich aus? Diese Frage ist zu lange nicht mehr in größerem Zusammenhang gestellt worden.

2. Der Vollzugsalltag in den geschlossenen Justizvollzugsanstalten

Folgen Sie mir auf eine Abteilung in einem alten Knast wie Remscheid, denn dort fängt der Vollzugsalltag an.

Wohl hat der Abteilungsbeamte einen PC - auch eine Folge der Organisationsreform. Auf dem Bildschirm kann er wenige Daten aufrufen, die er braucht, und unendlich viele mehr, die er nicht braucht. Aber selbst die Konzentration auf die wenigen Daten fällt ihm schwer, denn schon wieder sind drei Gefangene, natürlich am anderen Ende der Abteilung, „auf die Ampel gegangen“ und er muss sich in Bewegung setzen, weil es keine Gegensprechanlage gibt, die ihm viele unnötige Wege abnehmen und mehr Zeit z.B. für Betreuungsgespräche geben würde. Dies ist umso bedauerlicher, weil sich auf Grund der unbefriedigenden Beschäftigungslage auch tagsüber viele Gefangene auf der Abteilung aufhalten, die auch und gerade unter Behandlungsaspekten arbeiten sollten.

Wir wohnen bei unserem Besuch auf der Abteilung noch der Durchsage bei, dass der Sport heute wieder mal ausfällt. Sport im Vollzug soll zu Recht auch unter Behandlungsaspekten gefördert werden. Nur haben die alten Knäste in der Regel keine Turnhalle, selbst in landschaftlich reizvollen, aber klimatisch unwirtschaftlichen Regionen wie dem Bergischen Land nicht. Drei Beispiele aus dem Vollzugsalltag für besonders gravierende infrastrukturelle und bauliche Defizite aus den Zeiten vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, die sich schon bald ein Vierteljahrhundert weiter behauptet haben. Und die Perspektiven: Weder Gegensprechanlage noch Turnhallen sind in Sicht. Dafür kommt der Internetanschluss ganz bestimmt noch in diesem Jahr.

II. Problemanzeigen

1. Vorrang von Sicherheit?

Die Organisationsentwicklung ist der Taifun, der große Wirbelsturm, und der Vollzug nach den Zielvorgaben des

Strafvollzugsgesetzes ist das Auge des Taifuns, in welchem bekanntlich Windstille herrscht. Der Praxis entspricht dies allerdings nicht ganz. Das Thema Sicherheit im Strafvollzug ist zu keiner Zeit vernachlässigt worden. Das ist selbstverständlich auch gut und richtig so.

Es gibt in den nordrhein-westfälischen Vollzugsanstalten sehr unterschiedliche organisatorische und bauliche Standards, wobei besonders bei letzteren noch eine stattliche Bandbreite festzustellen ist. Aber um die Sicherheit vor Ort zu optimieren, ist die „Manteuffelkommission“⁽²⁾ vom Justizminister eingesetzt worden und ist gehalten, in knapper Frist eine Bestandsaufnahme vorzulegen und Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheitslage zu unterbreiten.

2. Entwicklung des Behandlungsvollzuges

Wie steht es um den Behandlungsvollzug im Sinne des § 2 StVollzG: „Im Vollzug soll der Gefangene fähig werden“ heißt es im Gesetz. Aus meiner zugegeben provinziell eingeengten Sicht der Dinge ist der Behandlungsvollzug in den vergangenen Jahren weitgehend dem freien Spiel der Kräfte vor Ort überlassen worden. Er hat dort sehr unterschiedliche Voraussetzungen vorgefunden, z.B. bei der Zuständigkeit der Anstalten für unterschiedliche Gefangengruppen, in Bezug auf die Personalausstattung, sicherlich auch bei den Vorstellungen der Anstaltsleiter und ihrer Mitarbeiter vom Behandlungsvollzug und seinen Möglichkeiten. Und je nachdem hat sich der Behandlungsvollzug mehr oder weniger weiterentwickelt und unterschiedliche Schwerpunkte wurden gebildet.

Die Aufsichtsbehörden befleißigen sich beim Thema Behandlungsvollzug einer auffälligen Zurückhaltung, vielleicht deshalb, weil sie die Erfahrung gemacht haben, dass Anmahnungen in dieser Richtung sofort mit Personalmehrungen gekontert werden, und dabei bleibt es dann. Vielleicht sind etliche mit der Situation unter Berücksichtigung der Voraussetzungen incl. Haushaltslage ja auch nicht einmal unzufrieden. Arbeit, Unterricht, berufliche Bildung, sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit, Suchtberatung, Therapie, das Angebot ist vielfältig und umfangreich. Aber diese klassischen Maßnahmen des Behandlungsvollzuges erreichen nur eine Minderheit selbst derjenigen Gefangenen, die dafür infrage kommen. Von den kurzstrafigen Gefangenen will ich nicht sprechen. Das liegt nicht etwa daran, dass nur eine Minderheit der Gefangenen Behandlungsmaßnahmen nötig hätte. An Empfehlungen zur Aufarbeitung der im Einweisungsverfahren (§ 152 Abs. 2 StVollzG) zutage geförderten Defizite mangelt es keineswegs. Wohl fehlt es an einer zufriedenstellenden Umsetzung. Und das liegt eher selten daran, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt, sondern meist daran, dass es letztlich nicht gelingt, Gefangene dazu zu bewegen, sich auf die empfohlenen Maßnahmen einzulassen. Und wir wissen, dass dies Geschäft gerade bei denjenigen am schwierigsten ist, die es mit Blick auf das Vollzugsziel am nötigsten hätten.

3. Problemlösungen?

Meine erste These lautet: Behandlungsvollzug besteht erst seine Bewährungsprobe, wenn er auch solche Gefangenen erreicht, welche Behandlungsmaßnahmen besonders nötig haben. Es wäre schon gut, wenn unsere vorhandenen personellen und sonstigen Ressourcen vollausgeschöpft würden.

Meine zweite These lautet: Behandlungsvollzug ist mehr als die Summe seiner Teile. Es gilt, so etwas wie eine Behandlungskultur zu entwickeln. Behandlung muss im Bewusstsein aller Bediensteten, vom Anstaltsleiter bis zum Abteilungsbeamten, aber auch bei den Gefangenen so aufgewertet werden, dass der Gefangene unter seinesgleichen nicht mehr verspottet oder sogar angefeindet wird, wenn er sich auf Behandlungsmaßnahmen einlässt, bzw. dass ihn dieses nicht weiter anfight. Ich kann diese These an einem Beispiel verdeutlichen:

Wir haben in der Justizvollzugsanstalt Remscheid zwei gut genutzte Therapiegruppen für Sexualstraftäter, also Gefangene, die sich durch die Teilnahme an der jeweiligen Gruppe als Sexualstraftäter geoutet haben. Solchen Mut hätte ich noch vor drei Jahren für absolut ausgeschlossen gehalten.

These 3 lautet: Nicht alles, was wir am Behandlungsvollzug grundlegend verbessern können, hängt von zusätzlichen Geld- und Personaltransfers ab. Ideen sind gefragt.

Eine letzte vierte These: Zurückhaltung bei der Zeit und Nerven kostenden Motivationsarbeit in Bezug auf Gefangene wird gern damit begründet, dass es sich um Erwachsene handle, welche selbst entscheiden müssten, was für sie gut ist. Das ist eine „oberfaule“ Ausrede. Die Einweisungsentscheidungen beschreiben in der Regel recht ausführlich Menschen, deren Ausstattung im schulischen, beruflichen, sozialen und im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung nicht altersgerecht ist, sondern gravierende Defizite aufweist. Überdimensional gewachsen ist bei vielen Gefangenen auf dem Erfahrungshintergrund oftmaligen Versagens die Angst vor weiteren Enttäuschungen und damit eine zunächst unüberwindlich erscheinende Sperre, Vertrauen zu fassen, Selbstvertrauen zu gewinnen und es mit einem neuen Anfang zu versuchen. Deshalb gilt es unermüdlich zu motivieren (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

Habe ich mit diesem Beitrag zu den Zielvorgaben des Vollzuges von der Wirklichkeit abgehoben? Werden die Vorgaben des Gesetzgebers dem Vollzugsalltag nicht gerecht?

Jeder kennt drei Einwände, die alle mit P anfangen:

1. andere Probleme
2. andere Prioritäten
3. kein Personal.

Der letztere Einwand gewinnt besondere Aktualität vor dem Hintergrund, dass es in einem jahrzehntelangen Prozess von beispielloser Dynamik dank einer Fachkommission gerade gelungen ist, einen alle Anstalten einbeziehenden Personalverteilungsvorschlag zu erarbeiten.

4. Lösungsvorschlag

Trotz aller Schwierigkeiten unterbreite ich unverdrossen den Vorschlag, eine Bestandsaufnahme über den Behandlungsvollzug in allen Anstalten des Landes zu machen. Erst wenn wir wissen, was wir erreicht haben, können wir übersehen, was noch unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen fortentwickelt werden kann und inwieweit bessere Voraussetzungen für Veränderungen geschaffen werden müssen. Mir ist bewusst, dass diese Bestandsaufnahme vorzunehmen vielleicht noch schwieriger ist als die Aufgabe der Personalkommission. Behandlungsvollzug entzieht sich oft dem Wiegen, Messen, Vergleichen und

damit dem Versuch, ihn zu standardisieren. Jede Behandlungskultur hängt maßgeblich von den sie tragenden Bediensteten ab und funktioniert nicht ohne weiteres auch in anderen Vollzugsanstalten.

Aus meiner Sicht führt dennoch kein Weg an der geforderten Bestandsaufnahme vorbei, wenn wir die Möglichkeiten ausloten wollen, den Abstand zwischen Zielvorgabe und Realität im Vollzugsalltag zu verringern. Und endlos Zeit lassen können wir uns damit nicht. Die Organisationsentwicklung hat dem Justizvollzug einen auffallend modernen Rahmen beschert. Nur das Bild darin, der Vollzug im Sinne der Zielvorgaben, ist oft noch das alte und passt nicht mehr recht dazu.

Pointiert formuliert gilt:

1. Nicht der Rahmen, das Bild ist die Hauptsache.
2. Im Behandlungsvollzug ist der Weg das Ziel, aber nur solange wir uns bewegen.
3. Für den Bereich Sicherheit im Vollzug wurde eine Bestandsaufnahme in Gang gebracht.

Folgen wir mit dem Behandlungsbereich diesem Beispiel!

Anmerkungen

1) Überarbeitetes Manuskript eines Vortrages des Leiters der JVA Remscheid auf einem Forum über Probleme des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges am 20. Oktober 1999 in Düsseldorf.

2) Oberstaatsanwalt Manteuffel von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf ist im August 1999 durch den Justizminister des Landes NRW zum Sonderbeauftragten für Sicherheitsfragen im Justizvollzug NRW bestellt und um eine Bestandsaufnahme der Sicherheitsstruktur des geschlossenen Justizvollzuges gebeten worden. Im Rahmen dieses Auftrages sind im 2. Halbjahr 1999 alle geschlossenen Anstalten von OStA Manteuffel und Mitarbeitern aufgesucht worden.

Aspekte der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug

Heinz-Günther Zitzer

Hier soll ein kurzer Einblick in Aspekte der jüngsten Entwicklung, des gegenwärtigen Standes und der voraussichtlichen künftigen Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug gegeben werden.

Die Koordinationsstelle für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug erstellt Jahresprogramme, Stichtagserhebungen und Jahresstatistiken zur Aus- und Weiterbildung der Gefangenen für die Länder Niedersachsen und Bremen. Zunächst ist hier auf die Jahresstatistik 1998 zu den Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug einzugehen, um einen Überblick zu ermöglichen.

In der Jahresstatistik 1998 für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im nds. Justizvollzug wurden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfasst, die im Jahre 1998 an Bildungsangeboten teilgenommen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Personen an zwei oder mehreren vollzugsinternen Maßnahmen teilgenommen haben und einige wenige Gefangene vollzugsexterne Aus- und Weiterbildungsangebote nutzten.

Differenziert wird nach:

a) schulisch vorbereitenden Maßnahmen

Deutsch für Ausländerinnen und Ausländer, Grundkurs/Förderkurs, Elementarkurs, Unterricht Jugend-U-Haft, Trainingskurs Sonderschule, Trainingskurs Hauptschule

b) beruflich vorbereitenden Maßnahmen

Übungsfirmen in den Bereichen Holz, Metall und Gartenbau, BOP - Berufsorientierungsprojekt -, BBE-Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen, TIP - testen, informieren, probieren-, BES - Berufliche Eingliederung Straffälliger -, GRIBS - Gezielte Reintegration in das berufliche und soziale Leben -, BVJ - Berufsvorbereitungsjahr Holz/Metall -, Grundlehrgänge, DTP - Desktop Publishing Lehrgang -, Küchenhelferinnen/Küchenhelfer, Teilqualifikationen in verschiedenen Berufsfeldern

c) schulisch qualifizierenden Maßnahmen

Sonderschulkurs, Hauptschulkurs, Kombiniertes Haupt- und Realschulkurs, Realschulkurs, Berufsfachschule Technik

d) beruflich qualifizierenden Maßnahmen

Berufsgrundbildungsjahr Bautechnik, Berufsgrundbildungsjahr Holztechnik, Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik, Fernstudium - Fernuniversität Hagen, Bäcker, EDV-Anwender, Elektroinstallateur, Elektrotechniker, Fernstudium, Frisör, Gartenbau, Gas- Wasserinstallateur, Hochbaufacharbeiter, Industriemechaniker, Kfz-Mechaniker, Koch/Köchin, Maler und Lackierer, Maschinenbaumechaniker, Maurer, Metallbauer, Orthopädieschuhmacher, Rohr-schweißer, Schweißer, Tischler, Zerspanungsmechaniker

Den schulisch vorbereitenden Maßnahmen wurden diejenigen Kurse „Deutsch für Ausländerinnen“, „Deutsch für Ausländer“ zugerechnet, die während der Arbeitszeit angeboten werden und als Vorbereitung auf weiterführende Maßnahmen zu betrachten sind.

An schulisch vorbereitenden Maßnahmen für Ausländerinnen und Ausländer haben im Jahr 1998 360 Gefangene teilgenommen.

Folgende schulische und berufliche Qualifikationen wurden im Jahr 1998 erworben:

Schulische Qualifikationen:

Sonderschulabschluss	30
Hauptschulabschluss	115
Realschulabschluss	23
Berufsfachschule Technik	6
Handelslehranstalt	2
Abendgymnasium	2
Summe:	178

Berufliche Qualifikationen:

Bäcker	1
Bauzeichner	1
Berufskraftfahrer	3
Berufsfachschule Gastronomie	1
BGJ Bautechnik	11
BGJ Holztechnik	8
BGJ Metalltechnik	10
Dachdecker	1
EDV-Anwender	4
Elektroinstallateur	3
Elektrotechniker	1
Fachhochschule Wirtschaft	3
Fleischer	1
Frisör	3
Gärtnereifachwerker	1
Gas-Wasserinstallateur	4
Hochbaufacharbeiter	4
Industriemechaniker	1
Kfz-Mechaniker	2
Koch/Köchin	7
Maler und Lackierer	15
Maurer	5
Metallbauer	10
Orthopädieschuhmacher	2
Rohrschweißer	14
Schweißer	53
Tischler	9
Zerspanungsmechaniker	1
Summe:	179

Nicht berücksichtigt wurden in der Jahresstatistik 1998 17 Teilnehmer, die die Führerschein-Klasse 3 und 43 Teilnehmer, die den Gabelstapler-Fahrausweis erworben haben. Beide Ausbildungen erfolgten durch den Verein für Verkehrserziehung im Justizvollzug Hannover e.V.

Die Mehrjahresübersicht 1995 bis 1998 der Jahresstatistiken der Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug zeigt folgende Entwicklungen:

Die Zahl der jährlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen ist von 2084 im Jahr 1995 um 31 v.H. auf 2728 im Jahr 1998 gestiegen (s. Diagramm 1).

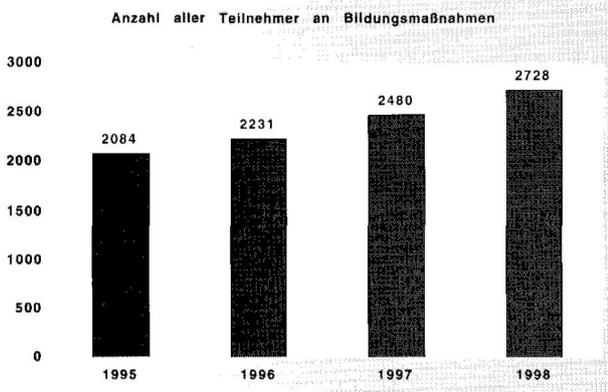


Diagramm 1

Im selben Zeitraum ist der Bestand an Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug von 5.878 im Jahr 1995 um 16 v.H. auf 6.800 im Jahr 1998 angestiegen (s. Diagramm 1a).

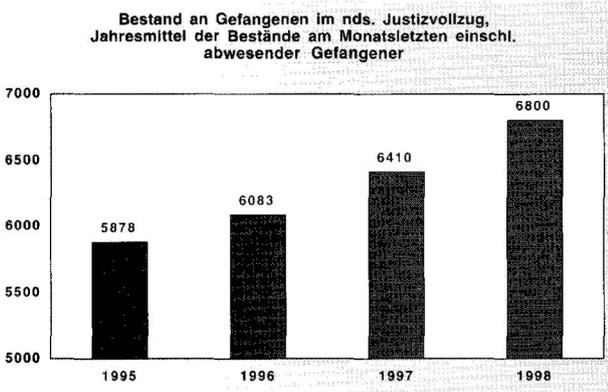


Diagramm 1a

Somit ist im Zeitraum 1995 bis 1998 die Zahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen doppelt so stark angestiegen wie der Gefangenenbestand.

Die Entwicklung der Anzahl aller ausländischen Gefangenen in Bildungsmaßnahmen sowie die Entwicklung des Anteils ausländischer Gefangener in Bildungsmaßnahmen zeigen Diagramm 2 und 3.

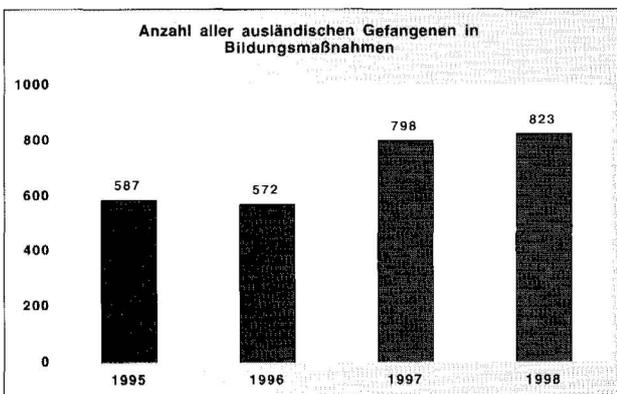


Diagramm 2

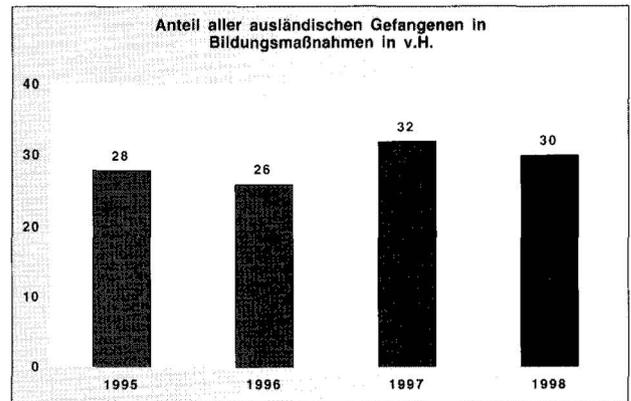


Diagramm 3

Hier ist das Ergebnis der Jahresstatistik 1998 zum Anteil der deutschen und ausländischen Gefangenen in qualifizierenden und vorbereitenden Maßnahmen von Interesse (s. Diagramm 4). Erwartungsgemäß ist der Anteil ausländischer Gefangener in qualifizierenden Maßnahmen geringer als in vorbereitenden Maßnahmen.

Anteil der deutschen und ausländischen Gefangenen in qualifizierenden und vorbereitenden Maßnahmen im nds. Justizvollzug

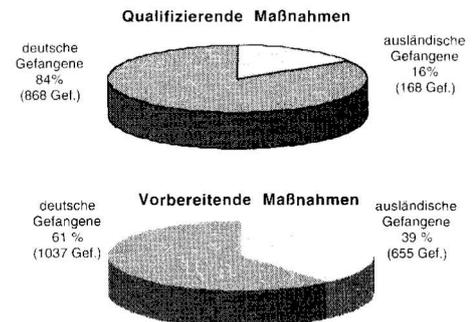


Diagramm 4

Zurück zur Mehrjahresübersicht. Weiter ist hier die Entwicklung der Verteilung aller Teilnehmer auf vorbereitende und qualifizierende Maßnahmen (s. Diagramm 5) interessant. 1995 überwog der Anteil der Teilnehmer in qualifizierenden Maßnahmen mit 54 v. H. Bereits 1998 hatte sich diese Verteilung dramatisch verändert. Nunmehr befand sich 62 v. H. der Teilnehmer in vorbereitenden Maßnahmen.

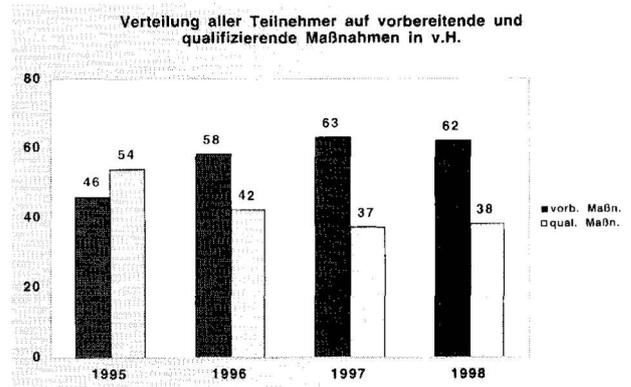


Diagramm 5

Diagramm 6 zeigt, dass der Anteil der Teilnehmer an qualifizierenden Maßnahmen in v. H. im Männervollzug deutlicher zurückgegangen ist als im Jugendvollzug.

Anteil der Teilnehmer an schulisch und beruflich qualifizierenden Maßnahmen in v.H. gemessen an der Gesamtteilnehmerzahl im Frauenvollzug, Jugendvollzug und Männervollzug

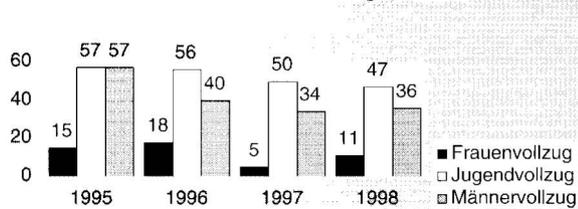


Diagramm 6

Erst die Betrachtung der Entwicklung der Anzahl der Teilnehmer an einerseits vorbereitenden und andererseits qualifizierenden Maßnahmen von 1995 bis 1998 (s. Diagramm 7) schafft hier mehr Transparenz. Die Anzahl der Teilnehmer an qualifizierenden Maßnahmen verharrt in den Jahren 1995 bis 1999 auf einem Sockel um etwa 1000 Teilnehmer während die Zahl der Teilnehmer an vorbereitenden Maßnahmen von 951 im Jahr 1995 um 78 v. H. auf 1692 im Jahr 1998 stieg.

Anzahl der Teilnehmer an vorbereitenden und qualifizierenden Maßnahmen

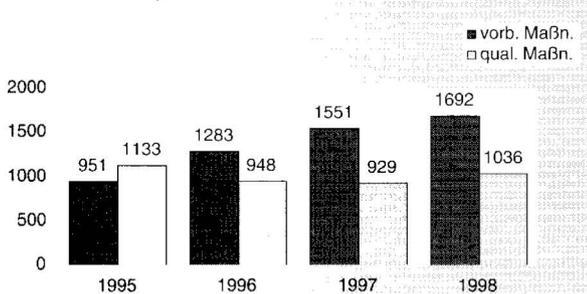


Diagramm 7

Hier wird also deutlich, dass die Zahl der Gefangenen, die qualifizierende Maßnahmen besuchen, in der Tendenz nicht abgenommen hat. Der Zuwachs der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen in den Jahren 1995 bis 1998 ist bei den vorbereitenden Maßnahmen festzustellen. Ein Signal zum Abbau bestehender qualifizierender Maßnahmen ist also nicht angezeigt, sondern die Steigerung des arbeitsmarktlichen Wertes qualifizierender Maßnahmen bleibt als ständige Aufgabe.

Die Koordinationsstelle für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug erhebt jährlich zu einem Stichtag im Mai die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bildungsmaßnahmen für Gefangene im niedersächsischen Justizvollzug sowie die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerplätze. Hier ist zu berücksichtigen, dass im Mai eines jeden Jahres die Teilnehmerzahlen in prüfungsbezogenen, qualifizierenden Bildungsmaßnahmen kurz vor den abschließenden Prüfungen zum Ende des Schuljahres bzw. Ausbildungsjahres bereits reduziert sind und nicht den Teilnehmerzahlen zu Maßnahmebeginn entsprechen. Die Mehrjahresübersicht der Stichtagserhebungen für die Jahre 1995 bis 1999 zeigt eine Steigerung der Teilnehmerplätze von 864 im Mai 1995 um 32 v. H. auf 1138 im Mai 1999. Die Teilnehmerzahlen erhöhten sich von 684 im Mai 1995 um 39 v. H. auf 950 im Mai 1999 (s. Diagramm 8).

Anzahl der Teilnehmerplätze, Teilnehmerinnen und Teilnehmer im nds. Justizvollzug zum Stichtag im Mai eines jeden Jahres

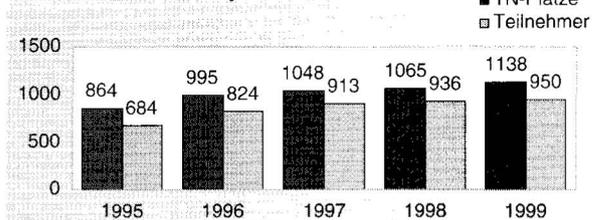


Diagramm 8

Die Entwicklung der Zahl der schulischen Teilnehmerplätze und Teilnehmer sowie die prozentuale Auslastung der schulischen Teilnehmerplätze Mai 1995 bis Mai 1999 zeigt Diagramm 9 und 10.

Anzahl der schulischen Teilnehmerplätze und Teilnehmer am Stichtag

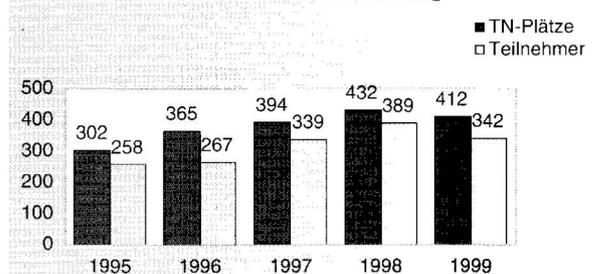


Diagramm 9

Auslastung der schulischen Teilnehmerplätze am Stichtag in v.H.

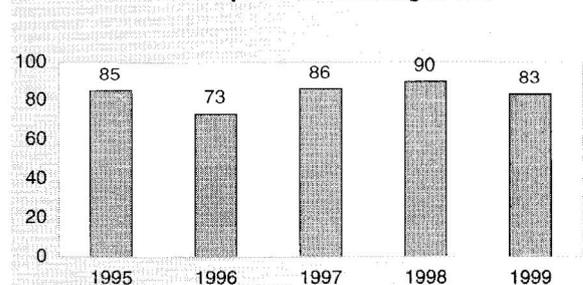


Diagramm 10

Diagramm 11 und 12 stellen die Entwicklung der Zahl der beruflichen Teilnehmerplätze und Teilnehmer sowie die Auslastung der beruflichen Teilnehmerplätze dar.

Anzahl der beruflichen Teilnehmerplätze und Teilnehmer am Stichtag

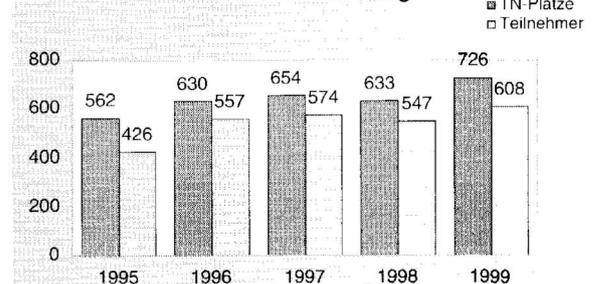


Diagramm 11

Auslastung der beruflichen Teilnehmerplätze am Stichtag in v.H.

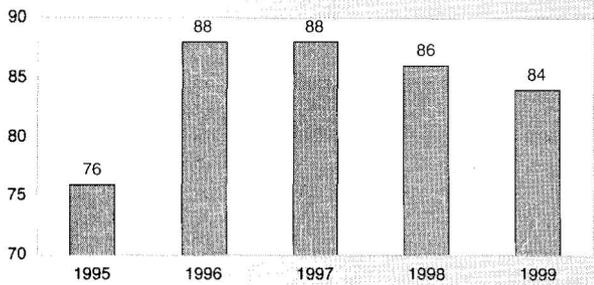


Diagramm 12

Die Verteilung der gesamten Teilnehmerplätze auf schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen in v. H. für den Zeitraum Mai 1995 bis Mai 1999 zeigt Diagramm 13.

Verteilung der Teilnehmerplätze auf schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen in v.H.

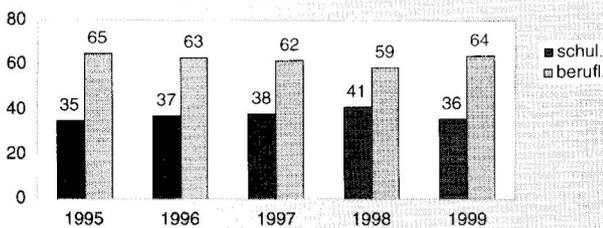


Diagramm 13

Die Entwicklung des Anteils der Gefangenen, die zum Stichtag im Mai an Bildungsmaßnahmen teilnahmen, gemessen an der Gesamtbelegung des niedersächsischen Justizvollzuges einschließlich abwesender Gefangener, zeigt Diagramm 14.

Anteil der Gefangenen in v.H., die zum Stichtag im Mai an Bildungsmaßnahmen teilnahmen, gemessen an der Gesamtbelegung einschl. abwesender Gefangener im Mai (Ausbildungsquote in v.H.)

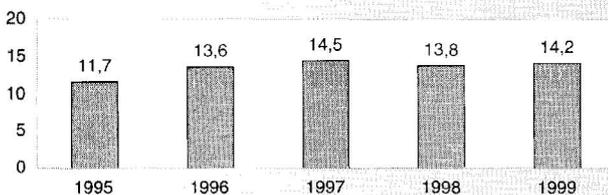


Diagramm 14

Die Entwicklung des Anteils der Gefangenen, die zum Stichtag im Mai an Bildungsmaßnahmen teilnahmen, gemessen an der Belegung des niedersächsischen Justizvollzuges mit jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen sowie jugendlichen Untersuchungsgefangenen zeigt Diagramm 15. Die sich hier ergebende bereinigte Ausbildungsquote berücksichtigt nicht die erwachsenen Untersuchungsgefangenen, die grundsätzlich nicht an Bildungsmaßnahmen teilnehmen können.

Anteil der Gefangenen in v.H., die zum Stichtag im Mai an Bildungsmaßnahmen teilnahmen, gemessen an der Belegung mit jugendlichen und erwachsenen Strafgefangenen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen im Mai (bereinigte Ausbildungsquote in v.H.)

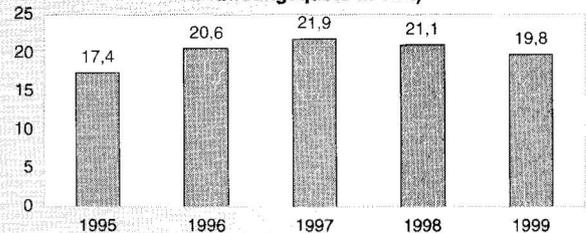


Diagramm 15

Die Ergebnisse der Mehrjahresübersicht der Stichtags-erhebungen unterstreichen deutlich die oben dargestellten Ergebnisse der Mehrjahresübersicht der Jahresstatistiken.

Die schulischen und die beruflichen Bildungsangebote haben jeweils ihren eigenen unverzichtbaren Wert im Gesamtbildungsangebot des niedersächsischen Justizvollzuges und ermöglichen besonders bei längerstrafigen Gefangenen eine individuell abgestimmte Abfolge des Besuchs schulischer und beruflicher Maßnahmen.

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen in Niedersachsen durch die Europäische Union hat besonders bei der Einrichtung innovativer Bildungsmaßnahmen eine große Bedeutung. Im niedersächsischen Justizvollzug wurden

im Mai 1997 242,
im Mai 1998 231 sowie
im Mai 1999 206 Teilnehmerplätze
durch Mittel der Europäischen Union getragen.

Der deutliche Rückgang der von der Europäischen Union geförderten Teilnehmerplätze im Jahr 1999 ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 1999 allgemein weniger Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Verfügung standen. Für die Förderperiode 2000 bis 2006 zeichnet sich hier eine deutliche Verbesserung ab; es stehen 17,5 Mio. DM allein an EU-Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für die Projekte der Straffälligenhilfe in Niedersachsen zur Verfügung. Einschließlich der Kofinanzierung ergibt sich somit eine Gesamtsumme von rund 39 Mio. DM.

Das Pilotprojekt „Innovative Berufs- und Ausbildungsaktion für Straffällige“ wurde mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen Göttingen-Leineberg, Hameln, Hannover sowie den beiden Einrichtungen in Vechta über 3 Jahre durchgeführt und endete am 30.09.1998. Ziel war es, die Teilnehmer während ihrer Inhaftierung und über den Entlassungszeitpunkt hinaus mit innovativen Maßnahmen zur Berufsreife zu führen. Zielgruppe waren Gefangene, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in bestehende Bildungsmaßnahmen integriert wurden. Hier galt es, neue modulare Förderinstrumente zum Erwerb beruflicher Schlüsselqualifikation, z. B. vor der Teilnahme an einer Ausbildung im dualen Ausbildungssystem oder der Arbeitsaufnahme in Freiheit, zu entwickeln. Weiter sind die intensive sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer sowie die Nutzung von EDV in unterschiedlichen Unterrichtseinheiten und gezielter Unterricht zum Erwerb von EDV-Kompetenz zu erwähnen. Die

Bundesanstalt für Arbeit förderte das EU-Pilotprojekt über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, TIP-Maßnahmen und einen Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen. Die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojektes oblag der Technischen Universität Braunschweig, Maßnahmeträger war die Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e. V.

Die Länder Brandenburg, Bremen und Niedersachsen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nationale Partner im Bundesprojekt TELIS - Telelernen im Strafvollzug -, das seitens der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Beschäftigung - Aktionsbereich INTEGRA - über den Zeitraum vom 01.01. 1998 bis zum 31.12.2000 gefördert wird. Arbeitsschwerpunkt des Landes Brandenburg ist die Entwicklung und Sammlung sowie Erprobung von Lernsoftware zur Vermittlung von allgemeinen und beruflichen Basisqualifikationen. Das Bundesland Bremen entwickelt Teilqualifikationen als EDV-gestützte Lerneinheiten im Berufsfeld Metalltechnik. Das Land Niedersachsen gliedert die Ausbildung zum Metallbauer im dualen System in jeweils in sich abgeschlossene und zu zertifizierende Module. Diese Module werden ebenfalls als EDV-gestützte Lerneinheiten entwickelt.

Im Rahmen des TELIS-Projektes konnte am 28. Mai 1999 über eine Videokonferenzschaltung zwischen der Jugendanstalt Hameln und der Justizvollzugsanstalt Bremen-Blockland erstmalig ein virtuelles Klassenzimmer mit Auszubildenden und Lehrern dieser beiden Justizvollzugseinrichtungen geschaltet werden. Inhaltlich wurde eine Unterrichtseinheit zum Thema Pneumatik für Auszubildende im Berufsfeld Metall behandelt.

Anlass für diese Videokonferenzschaltung war die Konferenz des European Prison Regime Forum vom 26. bis 28. Mai 1999 in Niedersachsen. Die Konferenzteilnehmer und -teilnehmerinnen nahmen die Vorstellung des virtuellen Klassenzimmers am 28. Mai 1999 sehr interessiert und positiv auf. U.a. wurde die gute technische Qualität der Videokonferenzschaltung hervorgehoben.

Ziel des TELIS-Projektes ist neben der Entwicklung des Telelernens vor Ort die Darstellung der aktuellen Konzepte, Arbeitsergebnisse und Software der einzelnen Lernstandorte jeweils in einem Server der beteiligten Länder mit Zugangsberechtigung für die Partnerländer. Durch diese Struktur ist über das Internet ein umfassender Informationsfluss und Transfer in die Ausbildungspraxis der Teilnehmerländer gesichert. Weiter wird von jedem Projektpartner eine Homepage für die interessierte Fachöffentlichkeit entwickelt und ständig aktualisiert. Daneben dienen regelmäßige nationale Dienstbesprechungen dem fachlichen, technischen und administrativen Austausch. Die deutschen TELIS- Partner sind auf der europäischen Ebene zum Themenschwerpunkt Telelernen mit Bildungsträgern in mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbunden. Hier erfolgt ein Austausch u. a. über das Internet und Fachkonferenzen.

Als Ausfluss des TELIS-Projektes ist der Aufbau des Telelernens für Gefangene in Niedersachsen zunächst in einer Erprobungsphase zwischen der Justizvollzugsanstalt Hannover - Bildungsstätte und der Jugendanstalt Hameln in Vorbereitung. Das Niedersächsische Kultusministerium, die Nebenstellen der örtlichen Berufsbildenden Schulen in

den Anstalten Hameln und Hannover, die Universität Hannover sowie die Deutsche Telekom werden hier beteiligt. Das Land Bremen hat gebeten, bilateral in diese Entwicklung einbezogen zu werden.

Die Universität Hannover, Institut für Technische Informatik, Rechnergestützte Wissensverarbeitung, wird u. a. besonders bei folgenden Schwerpunkten maßgeblich mitwirken:

- Entwicklung und Konzeption von Software und Hardware für die Bereiche Telelernen, mediengestütztes Lernen und Wissensmanagement
- Didaktische und multimediale Konzeption, Gestaltung und Realisierung von Telelernmaterialien
- Konfiguration und Betrieb von Lehr/Lernservern sowie Kosten-Nutzenanalysen von Telelernvorhaben
- Wissenschaftliche Begleitung von experimentellen Lehrveranstaltungen, Schulungen, Weiterbildungsmaßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Bedeutung der Einbindung vollzugsexterner Beratung und der Mitwirkung unterschiedlicher Träger der Erwachsenenbildung bei der Aus- und Weiterbildung hinzuweisen. Auf diesem Wege wird vollzugsexterne Kompetenz eingewoben.

Unsere Gesellschaft befindet sich in einer Entwicklung hin zur Informations- und Bildungsgesellschaft. Die Bedeutung unseres Bildungssystems für die Gesellschaft nimmt ständig zu. Nur auf der Basis eines allgemein hohen und zukunftsorientierten Bildungsstandes einer großen Mehrheit der Bevölkerung werden wir wirtschaftlich, sozial und kulturell erfolgreich bleiben. Die Erstausbildung für einen Beruf verliert wegen der immer kürzeren Halbwertszeiten unseres Wissens ihre überragende Bedeutung. Lebenslanges berufs begleitendes Lernen wird zu einer wesentlichen Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Arbeit.

Mit unterschiedlichen Formen des Telelernens ist ein zeit- und ortsungebundenes interaktives multimediales vernetztes Lernen möglich. EDV-Kenntnisse werden die Bedeutung anderer üblicherweise zu beherrschender Kulturtechniken erlangen und gewinnen z. B. in heutigen beruflichen Ausbildungsordnungen zunehmend an Bedeutung. Mit der Einführung von Telelernen im Justizvollzug können wir u. a. örtlich nicht vorhandenes Wissen in heute übliche Bildungsmaßnahmen verstärkt einbringen. Wir holen externes Wissen in unsere Kurse. Andererseits besteht die Möglichkeit, im Wege des Telelernens Wissen an Teilnehmer in unterschiedlichen Anstalten zu vermitteln, um so z. B. auf den gemeinsamen Besuch einer beruflichen Maßnahme in der Justizvollzugsanstalt Hannover - Bildungsstätte - vorzubereiten. Wir bringen Wissensstoff in andere Anstalten.

Die Telelernkompetenz der Anstaltspädagogen und Ausbildungsmeister und die technischen und organisatorischen Telelernstrukturen, die im Rahmen der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen aufgebaut werden, können und werden bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des niedersächsischen Justizvollzuges zunehmend an Bedeutung gewinnen. Bereits heute werden im niedersächsischen Justizvollzug EDV-Unterrichtsräume, die für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen eingerichtet wurden, für die Mitarbeiterschulung genutzt. Die Lehrer und Ausbildungsmeister im niedersächsischen Justizvollzug vermitteln ihre EDV-Kenntnisse anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die bilateralen Beziehungen zwischen dem Land Bremen und dem Land Niedersachsen bei der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im TELIS-Projekt und darüber hinaus sind sehr fruchtbar. Es wurde vereinbart, unter Nutzung eines Servers des Informatikzentrums Niedersachsen einen zunächst ausschließlich für Niedersachsen entwickelten landesweiten Ausbildungsplatzmarkt mit Maßnahmebeschreibungen sämtlicher Bildungsangebote für Gefangene nunmehr gemeinsam für die Länder Niedersachsen und Bremen einzurichten. Die Justizvollzugseinrichtungen der beiden Länder werden hier über das Internet auf obigen Server zugreifen bzw. entsprechende aktuelle Datenträger erhalten.

Die Koordinationsstelle für die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug wirkt bei der fachlichen Fortbildung u.a. der Ausbildungsmeister hinsichtlich der Erstellung technischer Zeichnungen am PC mit. Ziel ist die landesweite Sammlung und Nutzung technischer Zeichnungen, die im Server des Informatikzentrums Niedersachsen für Zwecke der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen und gegebenenfalls auch für Zwecke der Produktion in Eigenbetrieben gespeichert werden. Synergieeffekte werden angestrebt. Auch hier ist eine Zusammenarbeit zwischen Bremen und Niedersachsen vereinbart.

Die Länder Bremen und Niedersachsen sind mit europäischen Justizverwaltungen in Gesprächen wegen eines gemeinsamen Projektes u.a. zur technischen Prüfung und Aufrüstung von Gebrauchtcomputern im Rahmen der Arbeit und der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen. Hierzu ist beabsichtigt, Mittel der Europäischen Union zu beantragen.

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Länder Hamburg und Niedersachsen bei der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen wurde Ende 1999 vereinbart und wird im Jahr 2000 zu ersten konkreten Ergebnissen führen.

Die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen tauschen sich anlässlich unregelmäßiger Dienstbesprechungen auf der Länderarbeitsebene u.a. zu Fragen der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen aus und planen, gemeinsam unter weiterer Beteiligung des Landes Brandenburg ein transnationales Folgeprojekt „Vernetztes Telelernen im Justizvollzug“ zum oben dargestellten TELIS-Projekt unter der Gemeinschaftsinitiative „EQUAL“ der Europäischen Union zu beantragen. Hierzu wurden erste Gespräche geführt und die gemeinsame Antragserarbeitung begonnen.

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta wird mit Hilfe des Arbeitsamtes Vechta und den Kreisbildungswerkes Vechta e.V. sowie des Ludgerus-Werkes e.V., Lohne, ein Desktop-Publishing-Kurs mit den Bereichen Computerkonfiguration, Computergrafik, Foto- und Bildbearbeitung, Layout und Textverarbeitung für weibliche Gefangene und vollzugsexterne Teilnehmer und Teilnehmerinnen angeboten. In dieser Maßnahme werden die Teilnehmerinnen mit den Grundlagen der digitalen Druckvorstufe vertraut gemacht. Die Ausbildung erfolgt an modernen Computern mit entsprechender Peripherie - Scanner, Farbdrucker, Hochleistungs- Laserdrucker sowie Netzwerkservers. Die DTP-Maßnahme ist arbeitsmarktlich besonders interessant. Dies wird durch die hohe Zahl der nach dem ersten Maßnahmedurchlauf in Arbeit und Firmenpraktika vermittelten Teilnehmerinnen belegt.

In der Jugendanstalt Hameln wird unter Einsatz von Garantiefondsmitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine schulisch vorbereitende Bildungsmaßnahme für junge Spätaussiedler angeboten. Darüber hinaus konnte aus Mitteln des Kinder- und Jugendhilfeplanes der Bundesregierung zum 1. Oktober 1998 bei der Caritas Hameln bundesweit erstmalig eine volle Stelle eingerichtet werden, deren Aufgabe die entlassungsübergreifende Betreuung junger Spätaussiedler ist, die aus der Jugendanstalt Hameln entlassen werden. Hier konnte der besonderen Problematik junger Spätaussiedler Rechnung getragen werden.

Die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug befindet sich orientiert an der zunehmenden Nachfrage in einem dynamischen qualitativen und quantitativen Wachstumsprozess. Das Land Niedersachsen verfügt unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen über ein umfangreiches, differenziertes, effektives und letztendlich arbeitsmarktlich interessantes Bildungsangebot für Gefangene, das einer ständigen Anpassung an die Erfordernisse zukunftsorientierter Ausbildung sowie des Arbeitsmarktes bedarf. Hier sei nur die Entwicklung beruflicher Teilqualifikationen sowie die Modularisierung der beruflichen Bildung im dualen System erwähnt.

Zusammenfassend und abschließend ist festzustellen, dass die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen im niedersächsischen Justizvollzug ein wesentliches Behandlungsangebot darstellt. Durch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen werden Gefangene beschäftigt. Hier besteht die Möglichkeit, über den persönlichen Bezug zwischen den Ausbildern und den Teilnehmern die Grundprobleme der Gefangenen zu erkennen und zu bearbeiten. Bildungsmaßnahmen sind nicht in erster Linie Teil der inneren Vollzugsgestaltung, sondern die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen kann ein wertvoller Baustein bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft sein. Hierzu gibt es keine sinnvolle Alternative.

Vorstellungen zur Gestaltung des zukünftigen Jugendstrafvollzuges am Beginn des neuen Jahrhunderts

Johannes Fleck

Die Delikte, die von 1981 bis 1997 zur Einweisung in die JVA Rockenberg geführt haben, bestätigen offenbar den Anstieg der Straftaten, bei denen Gewalt eine Rolle spielt (siehe Abb. 1). Abgesehen davon kann festgestellt werden, dass die heutige Insassenklientel von alternativen Maßnahmen vor dem Vollzug nicht erreicht wurde und oft erst nach fünf Vorstrafen in den Jugendstrafvollzug gelangt. Die Einweisung beruht dann, wie Schüler-Springorum es formulierte, entweder auf richterlicher Klugheit oder auf richterlicher Ratlosigkeit.¹⁾ In den Jugendstrafvollzug kommt lediglich einer von tausend Jugendlichen gleichen Alters. Im Vollzug befindet sich also eine „Rumpfklientel“, die in der „winner/looser-Kultur“ unserer Gesellschaft den Bereich der „looser“ verkörpert.

In Anbetracht der derzeit vorherrschenden knappen Kassen macht es nun keinen Sinn, mehr Personal zu fordern nach der These: „Je schwieriger die Klientel, desto enger die Betreuungsdichte“²⁾. Es gilt also trotz der aufgezeigten Entwicklung, den weiterhin zu Recht bestehenden Erziehungsauftrag mit den vorhandenen Personal- und Sachressourcen effizient zu gestalten. Man darf davon ausgehen, dass auch die Öffentlichkeit, die kritisch über die Resozialisierung im Erwachsenenstrafvollzug denkt, von der Notwendigkeit erzieherischer Maßnahmen im Jugendstrafvollzug eher überzeugt ist. Deshalb erscheint es geboten, im Rahmen der Budgetierungsüberlegungen sogar Effizienzsteigerungen mit den vorhandenen knappen Mitteln anzustreben, zumal im Rahmen der Staatsverschlingung in allen Bereichen staatlicher Verwaltung dieser Notwendigkeit gefolgt werden muss³⁾, in Krankenhäusern ebenso wie auch in Altenheimen. Abgesehen von der noch ungeklärten Frage, wie die Besonderheit des Jugendstrafvollzuges als Erziehungsvollzug im Budget auszuweisen ist, kann für niemanden der geringste Zweifel daran bestehen, dass keine zusätzlichen Ressourcen im Sach- bzw. Personalbereich zu erwarten sind. Deshalb gilt es zu hinterfragen, wie bei schwieriger gewordener Klientel der gesetzliche Erziehungsauftrag⁴⁾ auch weiterhin mit bereits Vorhandenem erfüllt werden kann.

Ob nun die oben beschriebene Rumpfklientel überhaupt noch mit sinnvollen schulischen, beruflichen bzw. therapeutischen Maßnahmen zu erreichen ist, hängt zunächst einmal davon ab, inwieweit es der Institution gelingt, die Störfaktoren der Subkultur zurückzudrängen. Dies ist nicht unmöglich; allein die in Rockenberg anhand der Strafregisterauszüge erhobenen Daten lassen die Tendenz erkennen, dass irnmerhin ein Drittel der fünf Jahre nach der Entlassung Überprüften nicht rückfällig geworden ist⁵⁾ (s. Abb. 2).

Professor Löse⁶⁾ vom Institut für Psychologie an der Universität Erlangen ist über Querschnittsuntersuchungen von Entlassungsjahrgängen in England zu Erkenntnissen gekommen, mit denen sich die Rockenberger Rückfallunter-

suchungen in Einklang bringen lassen. Er widerspricht damit der landläufig vertretenen Auffassung, dass kaum nachweisbare Erfolge im Vollzug erreicht würden⁷⁾, sodass die These „nothing works“ also: „Nichts werde erreicht“ - widerlegt sei. Nach seinen Erkenntnissen stellt sich vielmehr die Frage des „what works“, also die Frage nach der Effizienz konkreter Bemühungen in einem weiterhin behandlungsorientierten Jugendstrafvollzug. Diese Frage kann nach der Erkenntnis von Lösel allerdings nur unter der Voraussetzung gestellt werden, dass bedarfsorientierte Lernangebote an homogene Zielgruppen herangetragen werden.

Eine effizientere Gestaltung des zukünftigen Jugendstrafvollzuges bezieht sich demnach nicht nur auf die Optimierung der Angebote, wie allenthalben gefordert, sondern auch auf die Optimierung der Zielgruppen. Dies heißt nun, auf den derzeitigen Jugendstrafvollzug bezogen, keinesfalls das Rad neu erfinden zu müssen, sondern es heißt, an den derzeit vorhandenen Instrumentarien anzusetzen, die durchaus eine effizientere Arbeit im Erziehungs- und Sicherheitsbereich möglich erscheinen lassen. Die wichtigsten Instrumente des gegenwärtigen Jugendstrafvollzuges müssen auch zukünftig die Wohngruppen⁸⁾, daneben die Ausbildungs- sowie die Schulgruppen, bleiben. Genau darin nämlich konkretisiert sich der gesetzliche Auftrag aus § 91 Jugendgerichtsgesetz (JGG), der berufliche und schulische Förderung sowie sinnvolle Gestaltung der freien Zeit als die Grundlagen der Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug gesetzlich ausweist.

Auch rein logisch betrachtet muss geradezu die Wohngruppe das entscheidende Instrument sein, wenn es darum geht, Jugendliche, die gegen die Regeln der freien Gemeinschaft verstoßen haben, in der Unfreiheit so zu formen, dass sie es lernen, die Risiken der freien Gesellschaft zu erkennen, zugleich aber auch ihre Chancen wahrzunehmen.⁹⁾ Das Einüben von Gemeinschaftsbezügen setzt deshalb auch in der Unfreiheit eine Gemeinschaft voraus, so wie Schwimmen nur im Wasser gelernt werden kann. Das Sensibilisieren der Insassen für positive Gemeinschaftsbezüge wird dabei eher gelingen, wenn „Er“-ziehung das Herstellen von „Be“-ziehung bedeutet. Einschlussvollzug, in der Sprache der Jugendlichen: „Wegbunkern“, ist demnach keinesfalls geeignet, die früh beginnende und bei vielen bereits verfestigte Beziehungslosigkeit zu wenden.

Es ist offenkundig, dass Beziehungslosigkeit und dadurch bedingtes Gewaltverhalten bereits heute bei 12- und 13-Jährigen durch Videospiele und Fernsehfilme, die Gewaltverherrlichung verkörpern, beginnen. Eine auf diese Weise bei den hierfür Empfänglichen entstehende kriminelle Abtrift trat früher altersmäßig später, also erst nach Strafmündigkeit ein. Deshalb sind heute die älteren, bereits strafmündigen „echten“ Jugendlichen - und noch mehr die Heranwachsenden - nicht nur kriminell infiziert, sondern häufig bereits im Milieu verfestigt. Für ausländische Inhaftierte kommen noch weitere Belastungen hinzu. Dies sind nicht nur Sprachbarrieren und Kulturgegensätze, viele sind von der Abschiebung bedroht. Derartige Belastungen erschweren eine Integration in die innerhalb des Vollzuges bestehende Gemeinschaft erheblich. Das Ausländerrecht bestimmt mehr und mehr bei solchen Jugendlichen die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges.¹⁰⁾

Aus den genannten Gründen wirken sich im heutigen Jugendstrafvollzug altersbedingte Interessen- sowie physische und psychische Entwicklungsunterschiede unter den Inhaftierten besonders negativ aus; sie führen zur derzeit beobachtbaren inhomogenen Wohngruppenstruktur von 14- bis 24-jährigen Mitgliedern. Demgegenüber gibt es in Freiheit selten derartige Alters- und demzufolge Interessenunterschiede in Freundeskreisen. Man bedenke, dass in jedem Fußballverein z.B. zwischen den altersgemäß gestaffelten Jugendmannschaften der A-, B- und C-Jugend eine klare Trennung erfolgt. Es erscheint also geboten, das Instrument der Wohngruppe homogener auszurichten. Um dies zu unterstützen, wäre es bereits im Vorfeld der Strafmündigkeit notwendig, feste Heimplätze im Jugendhilfebereich einzurichten und von der Erstauffälligkeit an über die Untersuchungshaft, die Straftat mit intensivem Übergangsvollzug¹¹⁾ für die, die kein aufnahmeberechtigtes Elternhaus haben, und schließlich über die Bewährungshilfe eine sich ergänzende Gesamtplanung zu gewährleisten¹²⁾, um so eine entwicklungsorientierte Begleitung für die betroffenen Jugendlichen zu garantieren. Hierzu gehört gegebenenfalls auch eine rechtzeitige Einweisung in den Jugendstrafvollzug.¹³⁾ Eine frühere Einweisung entspräche der in Amerika propagierten Idee der „broken windows“ und bedeutet rechtzeitiges Einschreiten, damit die Jugendlichen noch mit den Mitteln des Jugendstrafvollzuges erreicht werden können. Deshalb fordert der amerikanische Soziologe Etzioni, in Anbetracht der zunehmenden Gewaltkriminalität, des Drogenmissbrauchs und der Häufigkeit, mit der Jugendliche töten, ohne eine Spur von Reue zu zeigen, eine neue Balance zwischen individuellen Rechten und sozialen Pflichten, um der moralischen Anarchie infolge des aggressiven und rücksichtslosen Individualismus entgegenzuwirken.¹⁴⁾

Bei entsprechend integrierter Gesamtplanung würden z.B. die jungen Untersuchungsgefangenen nicht erst, wie häufig beobachtbar, nach Durchlaufen aller Rechtsmittelstufen in die zielgruppenorientierte Behandlung gelangen, sondern rechtzeitig ein alters- und interessenbesetztes Lernangebot erhalten, d.h. sie würden eine intensivere Betreuung erfahren. Die Einrichtung homogener Zielgruppen im Bereich der Jugenduntersuchungshaft und des Jugendstrafvollzuges gilt folglich auch für die Schaffung spezifischer Angebote für Heranwachsende, die gesondert unterzubringen sind. Die Möglichkeit eines sinnvollen Austausches im Bereich des Jugend- und Heranwachsendenstrafvollzuges bliebe gewährleistet. Dadurch bliebe eine entwicklungsorientierte Austauschverlegung erhalten und würde Ausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug, d.h. die Einweisung der vom Jugend- und Heranwachsendenstrafvollzug nicht mehr erreichbaren Jugendlichen in eine Erwachsenenstrafanstalt, minimieren können. Eine derartige Gesamtplanung setzt allerdings eine deutlichere Ausdifferenzierung im derzeitigen Einweisungs- und Vollstreckungsplan voraus. Eine solche Ausdifferenzierung entspräche auch einer budgetgerechten Umsetzung des Erziehungsauftrages, sie würde größere Effizienz bezüglich des Einsatzes der vorhandenen Personal- und Sachressourcen im Jugendstrafvollzug herbeiführen. Nur so können die im Jugendstrafvollzug vorgehaltenen Ressourcen bereits der im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges zu leistenden Erziehungsarbeit zur Verfügung

stehen und damit rechtzeitig an aufnahmebereitere Jugendliche herangetragen werden. Es entstünden homogenere Wohn- und Ausbildungsgruppen, wie in einem Fußballverein unterschiedliche Jugendmannschaften.¹⁵⁾ Die Eigendynamik derart gegliederter homogener Wohngruppen wäre leichter nutzbar zu machen für positive Gruppenprozesse. In positivem gruppendynamischen Geschehen lassen sich nämlich einzelne Mitglieder direkt, bzw. indirekt über die Gruppe, leichter ansprechen, Beziehungsebenen leichter schaffen, Einsicht in positive Verhaltensweisen leichter wecken.

Damit nun in derart strukturierten Wohngruppen die Erziehungsziele für die Mitglieder mit größtmöglicher Effizienz angestrebt werden können, wurde in der JVA Rockenberg vor ca. einem Jahr der sog. Wohngruppenpiegel eingeführt. Er wurde gemeinsam mit Herrn Grünfelder, dem ehem. Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes, sowie Psychologieoberrat J. Müller und Sozialamtmann V. Müller entwickelt (s. Abb. 3, 4, 5). Sowohl die dynamische Entwicklung der Wohngruppe als auch die Entwicklung des einzelnen Mitgliedes werden darin visualisiert und sind damit transparent für alle an der Erziehung beteiligten Bediensteten wie auch für das einzelne Mitglied der Wohngruppe selbst. Genaues Beobachten des Einzelnen und der Gruppe, sog. „Monitoring“, mit entsprechender Rückmeldung an beide in geeigneter Weise, ist Voraussetzung dafür, dass einerseits dem Einzelnen Grenzen aufgezeigt werden („Controlling“) und andererseits zugleich die Gemeinschaft im Sinne des gesetzlichen Auftrages positiv beeinflusst wird. Am Erziehungsplan mitwirkende Jugendliche, die zugleich positiven Einfluss in der Wohngruppe ausüben, können dann größere Freiräume erhalten als solche, die subkulturelle Verhaltensweisen erkennen lassen. Die Vernetzung der Wohngruppen-, Schul- und Ausbildungsspiegel (vgl. Abb. 3, 4, 5) hilft den Betreuern der Wohngruppen enorm, eine entsprechende Binnendifferenzierung, d.h. freiere bzw. restriktivere Gestaltung des Vollzuges in der Wohngruppe, zu bewirken. Um diese ebenso schwierige und gleichzeitig bei den Bediensteten Interesse weckende Aufgabe zu erfüllen, bedarf es eines ständigen, die jeweilige Gruppe betreuenden Mitarbeiterteams¹⁶⁾, in der Regel ein Sozialarbeiter und fünf Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Teammitglieder tauschen die von jedem einzelnen gemachten Informationen aus und fügen sie als gemeinsame Wertung ein in eine sich dann zunehmend verfestigende Informationsbasis. In jeder monatlich stattfindenden Teamsitzung werden also die Einzelbeobachtungen abgeglichen und nach auf den ersten Blick erkennbaren Unterscheidungsmerkmalen in den Gruppenspiegel eingetragen, d.h. visualisiert. Die vier Kästchen geben die Möglichkeit, Verhaltensanteile darzustellen; anzumerken ist dabei, dass die Kästchen keinen Bezug zur Zahl der Teammitglieder haben und auch keine chronologische Abfolge der beobachteten Auffälligkeiten sind.

Die beobachtete Gruppenhierarchie wird durch die Zahlenvergabe von 1 bis 20, je nach Gruppengröße, markiert. Wer in der Wohngruppe im Bereich der niedrigen Zahlen rangiert, zählt zu den Anführern, wer im mittleren Zahlenbereich angesiedelt ist, gehört zu den Mitläufern, wer im höheren Bereich markiert ist, gehört zu den Angepassten bzw. noch Unauffälligen. Die in der Wohngruppe bzw.

Schul- und Ausbildungsgruppe beobachtbar entstehenden „Cliques“ bzw. Untergruppen sind durch wertneutrale mathematische Zeichen, wie z.B. Dreieck, Rechteck oder Kreis bei den jeweils ihnen angehörigen Jugendlichen ausgewiesen, Einzelgänger durch den großen Buchstaben E.

Entsprechend der jeweiligen Erziehungszieldefinition gilt es, die Mitarbeit des Einzelnen an seinem Vollzugsziel bzw. an seinem Erziehungsplan zu steigern. Die für diese „Mitarbeit am Vollzugsziel“ im Gruppenspiegel vorgesehene weiße Farbkomponente, zusätzlich gekennzeichnet mit den Buchstaben „VZ“ für Vollzugsziel, würde sich dann automatisch ausweiten. Demgegenüber würden sich die schwarze Farbkomponente, mit dem Buchstaben „G“ für Gewaltverhalten gekennzeichnet, die mittelgraue, mit dem Buchstaben „U“ für unterdrückendes Verhalten gekennzeichnet, sowie die dunkelgraue, gekennzeichnet durch den Buchstaben „D“ für Suchtverhalten (Drogen), zurückdrängen lassen. Die hellgraue Farbe mit dem Buchstaben „N“ steht für neutrales Verhalten. Je mehr es also gelingt, bei immer mehr Jugendlichen „weiß“ zu mehren, um so positiver gestaltet sich dann auch die Gemeinschaft. Die entstandene positive Gruppendynamik wirkt sich wiederum im „Feedback“ gegenüber den Mitgliedern - auch gegenüber solchen, deren Verhalten weiterhin Grenzen erfahren muss - positiv aus. In diesem dynamischen Spiel der Kräfte, das von den Betreuern behutsam zu begleiten und zu steuern ist, kommt es darauf an, wann und welche einzel- bzw. gruppenbezogenen Anstöße seitens der Betreuer gegeben werden. Ihre Kreativität kann sich dabei zusätzlich noch des festen Datenblocks bedienen, der weitere Informationen liefert, z.B., ob der einzelne Insasse Ausländer ist, welche Straftat er begangen hat, wann er den Zweidrittelzeitpunkt und wann Strafende erreicht.

Doch nicht nur eine inhaltliche, den Erziehungsauftrag optimierende Kräftekonstellation wird mit der beschriebenen Vorgehensweise bewirkt. Das Zurückdrängen subkultureller Strukturen sowohl in der jeweiligen Gruppe als auch im Verhalten eines Gruppenmitgliedes führt zu einer enormen Verbesserung der Sicherheit. Die Notwendigkeit einer Krisenintervention wird nicht nur viel früher erkannt. Sicherheitsmaßnahmen können früher, gezielter und mit weit größerer Effektivität eingesetzt werden. Dem Sicherheitsbedürfnis der Bediensteten wird in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht mehr als bisher Rechnung getragen. Somit kann festgestellt werden, dass situationsorientiertes, jederzeit leicht spiegelbares Gruppen- wie Einzelverhalten eine aktuelle Informationsdichte vorhält, die sowohl inhaltliche wie auch sicherheitsrelevante Steuerungspotentiale indiziert.

Ein gut geführter Wohngruppenspiegel, der in jeder monatlichen Teamsitzung nach Abgleichung der Einzelbeobachtungen aktualisiert wird, ist außerdem im Grad der Erkenntnis weitgehend unabhängig von der Sprache des einzelnen Insassen. Er beruht auf genauen Beobachtungen des Einzel- und Gruppenverhaltens, beruht also auf der Aussagekraft der rational kaum verfälschbaren Körpersprache.

Die gemeinsame Erstellung des Gruppenspiegels eröffnet zugleich eine praxisorientierte, ständige Weiterbildung der beteiligten Bediensteten. Sie ist zudem geeignet, Interesse an der eigenen Tätigkeit zu wecken, die ja - in der beschriebenen Weise ausgeführt - geradezu spannend sein kann. Abgesehen davon erleichtert die Informations-

speicherung im Gruppenspiegel und die dadurch bedingte Möglichkeit, Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen, nicht nur die Information solcher Bediensteter, die über einen gewissen Zeitraum urlaubs- bzw. krankheitsbedingt abwesend waren. Auch die Einarbeitung neuer Bediensteter erfährt durch eine konzentriert mögliche und leicht erfassbare Wissensweitergabe eine enorme Erleichterung. In der Vernetzung der verschiedenen Gruppenspiegel wird die Jugendstrafanstalt zu einer auftragsgemäß steuerbaren Einrichtung, in der dem einzelnen Verurteilten auch in Zukunft adäquate Hilfen in pädagogischem Klima angeboten werden können, sodass die totale Institution im zukünftigen Jugendstrafvollzug verhinderbar bleibt.

An einem positiven, sowie an einem negativen Vollzugsverlauf soll die Handhabung des Wohngruppenspiegels in der Vernetzung mit Schul- und Ausbildungsspiegel verdeutlicht werden. Dabei sind alle in den Gruppenspiegeln aufgeführten Namen und die ihnen zugeordneten Daten frei erfunden.

Die auf den ersten Blick im Wohngruppenspiegel (s. Abb. 3) erkennbare Auffälligkeit des Jugendlichen „Bernhard“ wird durch die augenfällige Farbenvielfalt deutlich. Sie weist zunächst (Teamsitzung v. 31.08.1998) die Farben weiß (VZ) sowie auch dunkelgrau (D) und hellgrau (neutrales Verhalten, N) aus. In der folgenden Fortschreibung vom 28.09.1998 kehrt die dunkelgraue Farbe (D) deutlich zurück und wird durch mittelgrau (U) und schwarz (G) erweitert. Damit ist der Jugendliche bei anfänglich positiven Ansätzen (weiß, VZ) in sein Suchtverhalten (dunkelgrau, D) wie vor dem Vollzug, allerdings angereichert mit Gewalt (schwarz, G) und Unterdrückungsverhalten (mittelgrau, U), in eine negative Entwicklung gegangen. Möglicherweise ist er als Mitläufer (Ziffer 15 in der Erstbeobachtung) durch die in seiner „Clique“, d.h. in seiner Untergruppe (schwarzes Viereck), befindlichen Jugendlichen, die offenbar in der gesamten Wohngruppe negativ dominant sind (Ziffern 2, 6, 14) und Strafen wegen Raubes und Körperverletzung verbüßen, zusätzlich in sein Gewaltverhalten gedrängt worden. Dabei ist er durch eigenes Gewaltverhalten in der Gruppenhierarchie (10) in negativer Hinsicht aufgestiegen. Sein Verhalten in der Wohngruppe gleicht dem in der Schulgruppe (s. Abb. 5), wie dies die Vernetzung von Wohngruppen- und Schulgruppenspiegel ausweist. Die Bewertung vom 31.08.1998 weist einen Anteil Drogenverhalten (dunkelgrau, D) aber auch einen Anteil Unterdrückung (mittelgrau, U) aus, neben zwei indifferenten Wertungsanteilen (hellgrau, N). Zwei Anteile indifferentes Verhalten (hellgrau, N) ergeben sich auch aus der Wertung der Teamsitzung vom 28.09.1998, aber auch zwei Anteile Gewaltverhalten (schwarz, G). Vollzugslockerungen des *VU Bernhard* könnten, sollte er sie beantragen, nur negativ beschieden werden, da er sich nicht als dafür geeignet erwiesen hat.

Demgegenüber beginnt der Vollzugsverlauf des sudanesischen Jugendlichen „Teufel“ zunächst mit der Fortsetzung seines Suchtverhaltens (dunkelgrau, D), wofür er eine Strafe absitzt. Aber gleichzeitig sind zwei weiße Farbanteile (VZ), sowie ein hellgrauer (N) in der Teamsitzung vom 31.08.1998 als Beobachtung festgeschrieben. In der Teamsitzung vom 28.09.1998 verfestigt sich die weiße Farbe (VZ) und damit das beobachtete positive Verhalten. In sei-

ner Untergruppe (Dreieck) befinden sich übrigens weitere Jugendliche mit weitgehend positivem Verhalten und sind in der Hierarchie mit 4, 5, 7, 15 (s. Teamsitzung vom 28.09.98) überwiegend positiv wohngruppenbestimmende Mitglieder. Zwar haben auch sie eine Strafe wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) zu verbüßen. Derzeit sind sie aber offenbar gewillt, während ihrer Strafzeit von ihren Suchtproblemen loszukommen. In der Vernetzung mit dem Ausbildungsspiegel (s. Abb. 4) zeigt sich für den VU Teufel ein ebenfalls positiver Verlauf. Nach anfänglicher Drogenauffälligkeit (dunkelgrau, D) gerät er in den weißen Farbbereich (VZ), wenn auch noch ein indifferenter Verhaltensanteil (hellgrau, N) erkennbar ist. Aber in der Beobachtung vom 28.09.1998 ist sein Verhalten weiß (VZ) ausgewiesen. Er arbeitet also uneingeschränkt am Ausbildungsziel mit. Ihm könnten durchaus Vollzugslockerungen zur weiteren Stabilisierung seiner Entwicklung gewährt werden.

Literatur:

1) Horst Schüler-Springorum, Hauptprobleme einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges, in: Kultur, Kriminalität, Strafrecht, FS für Th. Würtenberger zum 70. Geburtstag, 1977, S. 424 - 447 (429).

2) Vgl. DVJJ (Hrsg.), Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, München 1987, S. 172.

3) Vgl. Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Report (Verwaltung 2000): Modernisierung der Hessischen Landesverwaltung, Wiesbaden.

4) Johannes Fleck, 75 Jahre Jugendgerichtsgesetz - Anmerkungen der Jugendstrafanstalts- und Besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ, in: DVJJ-Journa1 1998, S. 214 ff., Blätter für Strafvollzugskunde, hrsg. v. Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Beilage zum Vollzugsdienst 1/99, S. 2ff.

5) Johannes Fleck, Kann eine Intensivierung des Übergangsvollzuges die Rückfallhäufigkeit mindern?, in: ZfStrVo 1985, S. 269 ff.; Johannes Fleck/Hans Ringelmann, Erziehungsarbeit in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg Ausbildungsziele für die Mitarbeiter des allg. Vollzugsdienstes, in: ZfStrVo 1986, S. 300 ff.

6) Friedrich Lösel, Meta-Analytische Beiträge zur wiederbelebten Diskussion des Behandlungsgedankens, in: M. Steller, M. Basque u. K.-P. Dahle (Hrsg.), Straftäterbehandlung - Es lohnt sich weiterzumachen, S. 1 ff.

7) Vgl. Beatrice v. Weizsäcker, Masken verbergen die Angst, in: Rheinischer Merkur, v. 06.05.1989, Der Tagesspiegel vom 26.10.1992; vgl. Stellungnahme der SPD Fraktion im Deutschen Bundestag zur Reform des Jugendgerichtsverfahrens (BT-Drucks. 11, 4892): „Die stationären Sanktionen des JGG, wie Jugendarrest und Jugendstrafe, vermögen ihre Zielsetzung, straffällig gewordene Jugendliche zu einem straffreien und sozialverantwortlichen Lebenswandel zu erziehen, nicht zu erreichen.“; vgl. Thomas Trenczek (Geschäftsführer der DVJJ), Nachlese zum Jugendgerichtstag in Regensburg - Pädagogik im Knast funktioniert nicht, in: Süddeutsche Zeitung, v. 02.10.1992.

8) Schlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission, hrsg. v. dem Bundesminister der Justiz, Köln 1980, S. 25 ff.; vgl. Alexander Böhm, Zur Diskussion um die gesetzliche Regelung und die tatsächliche Entwicklung des Jugendstrafvollzuges, in: FS für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998, Berlin, New York 1998, S. 1022; Johannes Fleck, Zur Strukturproblematik in der Jugendstrafanstalt, Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Bd. 6, S. 89-141; Johannes Fleck/Norbert Müller, Rockenberg - Struktur einer Jugendstrafanstalt, in: ZfStrVo 1984, S. 74 ff., Schriftenreihe des Fliedner-Vereins Rockenberg, Nr. 52/Okttober 1984, Johannes Fleck/Hans Ringelmann, Erziehungsarbeit in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg Ausbildungsziele für die Mitarbeiter des allg. Vollzugsdienstes, a.a.O.; Johannes Fleck/Hans Ringelmann, Auch GrimmeIshausens Simplizissimus wollte im Wald bleiben - Über die Notwendigkeit von Erziehungsarbeit im Jugendstrafvollzug, in: Frankfurter Rundschau, vom 10.09.1986.

9) BVerfG, NJW 1973, S. 1226 ff.

10) Alexander Böhm, FS Schneider, S. 1028: „Das Ausländerrecht beschreibt und gestaltet den Strafvollzug, nicht das Strafvollzugsgesetz“. Diese bemerkenswerte Feststellung Albrechts gilt in besonderem Maße für den Jugendstrafvollzug.“

11) Alexander Böhm, 40 Jahre Fliedner-Haus Groß-Gerau, in: Fliedner-Verein Rockenberg (Hrsg.), 40 Jahre Fliedner-Haus Groß-Gerau, Butzbach 1994, S. 7 ff.; Johannes Fleck, Kann eine Intensivierung des Übergangsvollzuges die Rückfallhäufigkeit mindern?, a.a.O., ders., Freigang als Rea-

litätstraining bei sozialer Bedürftigkeit, in: Fliedner-Verein Rockenberg (Hrsg.), 40 Jahre Fliedner-Haus Groß-Gerau, Butzbach 1994, S. 5 ff.

12) Vgl. Schlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission, S. 9.

13) Horst Schüler-Springorum, a. a. O.

14) Thomas Darnstädt, in: Der Spiegel, Nr. 28/1997, S. 48 - 61 (55).

15) S.o.Fn.8.

16) Vgl. DVJJ (Hrsg.), Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, vorgelegt im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und Bes. Vollstreckungsleiter in der DVJJ e.V. von Gerhard Bulczak, Johannes Fleck, Klaus-Dieter Jöcks, Johannes Kreutzer, Wolf Scheschonka, Bonn 1988, §§ 107. 106.

Abb. 1

**Einsitzdelikte bezogen auf die einsitzenden
Gefangenen eines Jahres von 1981 bis 1997**

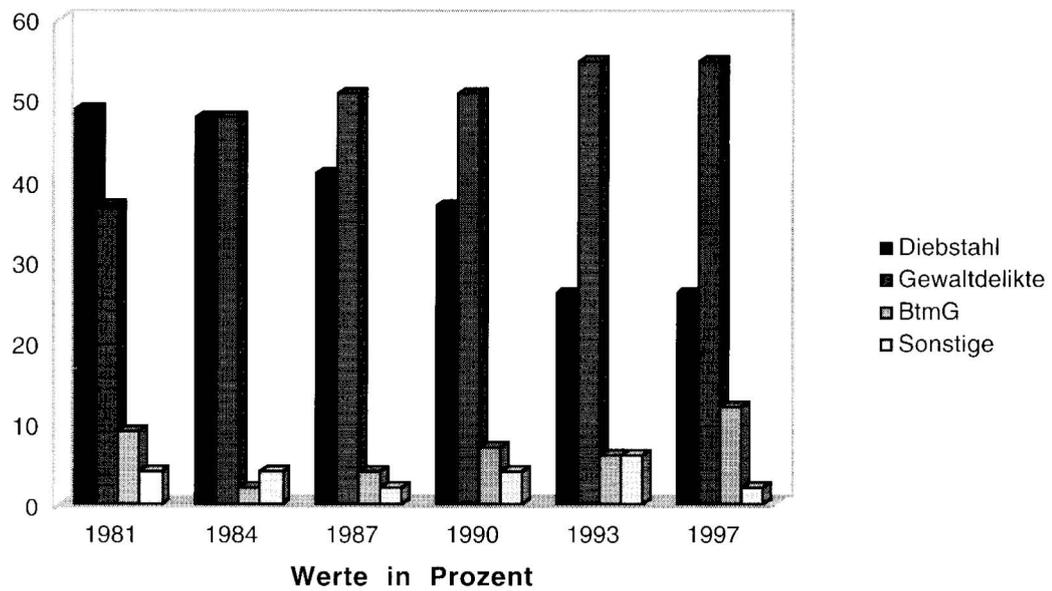


Abb. 2

Rückfälligkeit Entlassungsjahrgänge 1978 bis 1990

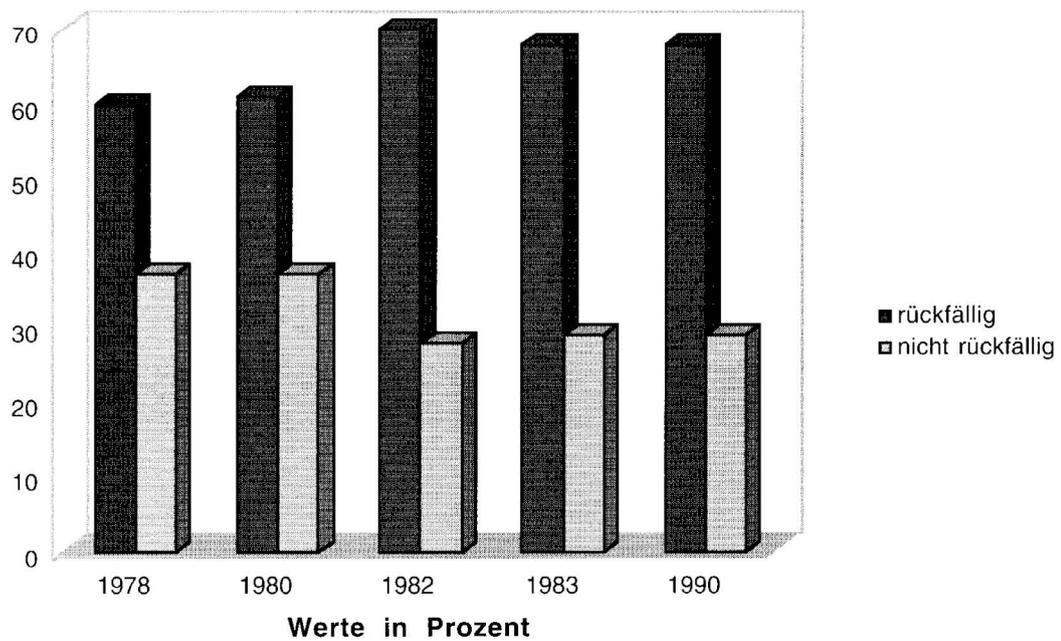


Abb. 3

Strukturierung der Wohngruppen (Stat. D I)						Teamsitzung				Teamsitzung							
						Datum: 31.08.1998				Datum: 28.09.1998							
Name	Alt.	Nation	Straftat	Zweidrittel	Strafende	Hier.	UG	Verhaltensanteile				Hier.	UG	Verhaltensanteile			
Feld	20	D	schw. Diebst	15.12.97	04.11.98	13	○	D	G	U	VZ	Entweichung am 15.09.98					
Schmid	21	D	BtmG	09.09.98	10.07.99	12	□	D	D	VZ	VZ	4	▲	D	VZ	VZ	VZ
Maus	18	GHA	Raub	16.09.98	18.07.99	2	■	G	G	U	U	2	■	G	U	U	N
Petersen	20	KROA	Raub	26.12.98	26.12.99	19	●	D	D	VZ	VZ	20	E	D	VZ	VZ	N
Teufel	18	SUD	BtmG	08.01.98	08.01.99	3	▲	D	VZ	VZ	N	1	▲	VZ	VZ	VZ	VZ
Rot	20	TR	BtmG		01.03.02	20	▲	VZ	U	G	N	5	▲	VZ	VZ	VZ	N
Meier	18	ANG.	Körperverl.	02.12.98	02.02.99	14	■	VZ	N	N	N	14	■	VZ	G	N	N
Hermann	20	D	Körperverl.	15.11.00	17.03.02	18	●	D	VZ	N	N	19	E	D	VZ	N	N
Sommer	19	D	Raub	23.11.98	23.06.00	17	●	D	VZ	N	N	Entweichung am 19.09.98					
Koch	20	MAR	BtmG	16.07.98	06.10.98	16	▲	D	D	N	N	9	●	D	D	N	N
Rose	21	SYR	Raub	09.03.99	09.09.00	1	○	G	U	VZ	N	Verlegung n. Groß-Gerau					
Simon	19	TR	Diebstahl	22.09.98	25.07.99	5	□	VZ	VZ	N	N	Verlegung n. Groß-Gerau					
Eckhard	17	TR	Totschl.	01.02.99	03.12.99	4	□	VZ	N	N	N	8	□	N	N	N	N
Kern	19	D/GUS	Raub	12.03.99	12.01.00	6	■	D	D	G	U	6	■	VZ	U	N	N
Bernhard	18	D	BtmG	25.07.98	26.03.99	15	■	VZ	VZ	D	N	10	■	D	D	U	G
Becker	19	D	Raub	03.11.99	03.12.01	7	●	U	VZ	N	N	11	●	N	N	N	N
Hartmann	17	TR	schw. Raub	05.06.98	05.06.99	10	●	VZ	N	N	N	12	●	G	G	G	N
Keller	20	D	schw. Raub	29.10.99	29.04.00	8	●	VZ	N	N	N	13	●	VZ	VZ	N	N
Müller	20	TR	BtmG		28.01.99	9	●	D	VZ	N	N	3	●	VZ	VZ	N	N
Schlosser	20	PAK	BtmG	12.11.98	23.04.99	11	▲	VZ	N	N	N	7	▲	VZ	VZ	N	N
Engelhard	19	D	Diebstahl	24.09.99	23.06.00							17	□	N	N	N	N
Bayer	19	TR	Diebstahl		23.12.98							16	●	VZ	N	N	N
Groß	17	SUD	BtmG		08.09.99							18	●	N	N	N	VZ
Maurer	20	D	BtmG	12.02.98	15.12.99							15	▲	G	VZ	VZ	VZ

Abb. 4

Strukturierung der Ausbildung Schlosser						Beobacht. d. Meisters				Beobacht. d. Meisters								
						Datum: 31.08.1998				Datum: 28.09.1998								
Name	Stat.	Alt.	Nation	Straftat	Zweidrittel	Strafende	Hier.	UG	Verhaltensan.				Hier.	UG	Verhaltensan.			
Meckel	A I	16	D	Diebstahl	14.11.97	03.10.98	6	E	G	G	U	VZ	7	E	N	N	U	VZ
Müßig	A I	21	TR	gef. Körperp.	08.08.98	09.06.99	5	▲	VZ	VZ	VZ	VZ	4	▲	D	G	VZ	VZ
Fleißig	A II	19	D	Raub	15.08.98	17.06.99	2	■	G	N	U	U	2	■	G	G	N	U
Emsig	C I	18	D	Raub	25.11.98	25.11.99	1	●	D	N	VZ	VZ	3	●	G	N	VZ	VZ
Teufel	D I	18	SUD	BtmG	08.01.98	08.01.99	3	▲	D	VZ	VZ	N	1	▲	VZ	VZ	VZ	VZ
Abel	C II	20	TR	Erpressung		01.02.02	10	▲	VZ	VZ	N	G	6	▲	G	VZ	VZ	VZ
Radan	D II	19	TR	Körperverl.	01.11.98	02.01.99	7	■	U	G	G	VZ	8	■	N	N	G	VZ
Schulte	B I	20	D	Körperverl.	14.10.00	16.02.02	9	●	G	N	N	U	5	●	D	VZ	VZ	N
Winter	B II	19	D	BtmG	22.10.98	25.05.00	4	●	D	VZ	VZ	N	10	●	D	D	VZ	N
Rauch	C I	21	D	BtmG	15.06.98	05.09.98	8	▲	VZ	D	D	D	9	▲	D	U	VZ	VZ

Abb. 5

Strukturierung der Ausbildung Schule						Beobacht. D. Lehrers				Beobacht. D. Lehrers								
						Datum: 31.08.1998				Datum: 28.09.1998								
Name		Alt.	Nation	Straftat	Zweidrittel	Strafende	Hier.	UG	Verhaltensan.				Hier.	UG	Verhaltensan.			
Katz	A I	17	D/GUS	Hehlerei	16.01.98	05.12.98	6	▲	D	D	U	N	6	▲	U	N	VZ	VZ
Rubel	A II	20	D/GUS	schw. Körperp.	10.10.98	11.08.99	4	▲	G	U	VZ	VZ	4	▲	G	VZ	VZ	VZ
Radu	D II	18	GHA	Raub	17.10.98	19.08.99	2	■	G	G	U	N	2	■	G	N	N	U
Sinn	D II	20	TR	BtmG		02.04.02	7	●	N	D	D	VZ	8	●	D	D	VZ	VZ
Gansul	C I	19	SUD	BtmG	09.10.98	09.02.99	8	●	N	D	D	D	1	●	G	D	D	N
Hamdu	C II	20	TR	BtmG		02.04.01	1	▲	D	N	N	VZ	5	▲	D	VZ	VZ	VZ
Gambi	D II	17	ANG.	Körperverl.	03.01.99	03.03.99	5	■	N	G	VZ	VZ	7	■	N	N	G	G
Bernhard	D I	18	D	BtmG	25.07.98	26.03.99	3	■	D	N	N	U	3	■	N	N	G	G

Legende

Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich des Verhaltens:

G = Gewalt	D = Drogen	U = Unterdrückung	N = Neutrales Verhalten	VZ = Mitarb. Am Vollzug
------------	------------	-------------------	-------------------------	-------------------------

Alt. Alter des jeweiligen Jugendlichen.

Hier. Beobachtete Gruppenhierarchie

Stat. Jeweilige Station, auf der die Jugendlichen untergebracht sind.

UG Beobachtete Untergruppen (wertneutrale Unterscheidungsmerkmale): ○ ■ □ ▲ ● ◆; bzw. E (Einzelgänger)

Die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.98 auf die Vollzugspraxis - Ist das Gesetz auf halbem Wege stehen geblieben? -

Klaus Winchenbach

Die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vorgenommenen Gesetzesänderungen, insbes. des StGB (§§ 57, 66, 67d), des StVollzG (§§ 6, 7, 9, 199) sowie der StPO (§§ 304, 454, 463) haben nicht nur - wie es auf den ersten Blick erscheinen mag - Auswirkungen im Hinblick auf die Vollzugssituation gegen Ende des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, sondern sie müssen von der Vollzugspraxis weit vor der letzten Phase der Inhaftierung berücksichtigt werden. War die Begutachtung eines Verurteilten vor der Entscheidung über die vorzeitige Entlassung nur bei der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe obligatorisch (§ 454 Abs. 1, 5 StPO) - allerdings war in der Vergangenheit diese Hilfe zur Entscheidungsfindung auch bei befristeten Freiheitsstrafen in Einzelfällen möglich - muss nunmehr das Gericht auch dann einen Sachverständigen einschalten, wenn der Täter wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1-3, 180, 182, 224 Abs. 1 oder 2 StGB zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass Gründe der Öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen. Begutachtungen sind auch obligatorisch nach Verurteilungen zu einer Rauschat, wenn der Tatablauf unter die genannten Verbrechens- oder Vergehenstatbestände einzuordnen war.

Durch die Ausweitung der als gefährlich eingestuften Fälle auf alle Verurteilungen wegen Verbrechens, die mit einem Strafmaß über zwei Jahren geendet haben, hat dies für einen großen Teil der Gefängnisinsassen¹⁾ im Hinblick auf ihre Vollzugsgestaltung nicht zu unterschätzende Konsequenzen. Eine sachgerechte behandlerische Arbeit mit Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, war und ist nur erfolversprechend, wenn beide Seiten, sowohl der Gefangene als auch die sich mit ihm befassenden Bediensteten, aber auch die ggf. hinzugezogenen Therapeuten einen einigermaßen verlässlichen zeitlichen Rahmen für die anstehende Maßnahme haben. Der inhaftierte Mensch orientiert sein Leben auf die Entlassung (die er natürlich möglichst früh erreichen will) hin. Um die Voraussetzung für eine günstige Perspektive auf eine straffreie Zeit nach der Entlassung zu schaffen, ist er u.a. auf Vorgaben der Anstalt angewiesen. Diese Vorgaben bestehen vor allem in der Festlegung einer zeitlichen Perspektive. Bisher war dies - mit Ausnahme bei den Verurteilten, die eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten und bei Gefangenen mit sich an die Strafverbüßung anschließender Maßregel - für die Anstalt mit einer recht guten Verlässlichkeit

möglich. Die voraussichtliche Strafdauer wurde auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Spruchpraxis der Vollstreckungskammer, der Einschätzung der Mitarbeiter der Anstalt über die Persönlichkeit des Gefangenen, seine Stabilität, Zuverlässigkeit sowie ggf. auf Grund früherer Erfahrungen mit der betroffenen Person eingeschätzt.

Die obligatorische Begutachtung im Verfahren zur Strafrestausssetzung

Die Auswirkungen des Verbrechenbekämpfungsgesetzes vom 26.1.98 sind für eine große Gruppe von Gefangenen dadurch gekennzeichnet, dass die gesamte Planung und Gestaltung des jeweiligen Vollzugsverlaufs nunmehr unter dem Vorbehalt steht, dass das über die Entlassung entscheidende Gericht, das ja erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in das Geschehen eingreift, die Einschätzung der Anstalt teilt. Auch in der Vergangenheit gab es diese Unwägbarkeit. Sie konnte hingenommen werden, weil in nur wenigen Fällen nennenswerte Differenzen zwischen Strafvollstreckungskammer und Vollzugsanstalt - beide Institutionen sind in der Regel bemüht, gegenüber dem Gefangenen eine weitgehend einheitliche Haltung einzunehmen - zu verzeichnen waren.²⁾ Durch die nunmehr obligatorische Einschaltung eines sachverständigen Gutachters, der den Gefangenen in der Regel nicht kennt und ihn ja erst sieht, nachdem der größte Teil der Strafe verbüßt ist, können bei anderer, der Anstalt widersprechender Einschätzung Situationen entstehen, die die geforderte Verlässlichkeit des Vollzugsplans und seine Umsetzung in Frage stellen. Ein solcher Fall ist z.B. dann gegeben, wenn der Gutachter einem Gefangenen, der regelmäßig beanstandungsfrei in Urlaub gegangen ist, im Hinblick auf die Zeit nach der Inhaftierung alsbaldige Rückfälligkeit prognostiziert. Die Vollzugsplanung für einen Gefangenen kann wegen der sehr viel unsichereren zeitlichen Perspektive insofern auch gefährdet sein, als der Gefangene eine an sich sinnvolle Ausbildungsmaßnahme nicht durchlaufen kann, weil gegenüber dem Arbeitsamt keine einigermaßen verlässliche Erklärung darüber, wann die betreffende Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wird, abgegeben werden kann.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben haben für das Anstaltspersonal zu zusätzlichen Belastungen geführt. Es müssen nämlich nunmehr im Hinblick auf die Entlassungsentscheidung häufig zwei Stellungnahmen abgegeben werden. Denn das Gericht, das ja zunächst sich darüber im Klaren sein muss, ob es eine vorzeitige Entlassung erwägt, kann hierzu in der Regel erst in der Lage sein, wenn ihm hierfür eine Stellungnahme einschließlich eines Beitrages des besonderen Fachdienstes (i.d.R. des Psychologen) vorliegt. Eine weitere Stellungnahme ist nach Vorlage des Gutachtens zu fertigen. Die Belastung der besonderen Fachdienste wird zunehmen, wenn sie für die Begutachtung von Gefangenen aus anderen Anstalten herangezogen werden. Die dringend vor Ort benötigte Arbeitskraft geht der Anstalt verloren.

Durch das Gesetz vom 26.1.98 soll ein umfassenderer und sichererer Schutz vor Gewalttaten erreicht werden. Die Tatsache, dass die die Öffentlichkeit seiner Zeit erregenden Straftaten von Tätern begangen wurden, die nicht

mehr in Straftat waren, hat offensichtlich den Gesetzgeber die Gefährdungslage übersehen lassen, die während des Vollzugs einer Strafe bestehen kann. Die Richter, die eine äußerst wichtige Entscheidung, nämlich, ob der mit einem schwerwiegenden Gewaltdelikt auffällig gewordene Straftäter vorzeitig in Freiheit entlassen werden kann, zu treffen haben, sollen in allen den vom Gesetz genannten Fällen vor der Entscheidung durch das Gutachten eines Sachverständigen, das ggf. noch mündlich erläutert wird, in die Lage versetzt werden, auf einer noch besseren und breiteren Grundlage als zuvor zu entscheiden und dadurch „Fehlentscheidungen“ vermeiden. Die Entscheidung darüber, ob ein Gewalttäter während des Strafvollzuges die Anstalt befristet verlassen darf, ist ebenso wie die Entlassungsentscheidung des Gerichts geeignet, eine Gefahrenlage für die Allgemeinheit von gleicher Qualität entstehen zu lassen. Der in der Anstalt nach dem Strafvollzugsgesetz zu treffenden Entscheidung müsste daher eine in Ausmaß und Qualität gleichgelagerte gründliche Prüfung vorausgehen. Dass der Gesetzgeber eine entsprechende obligatorische Begutachtung der genannten Tätergruppe vor der Gewährung von Lockerungen und Urlaub nicht vorgesehen hat, muss verwundern. Die Landesjustizverwaltungen sind gleichwohl nicht daran gehindert, für ihren Bereich durch den Erlass entsprechender Richtlinien die Entscheidungsgrundlagen für die schwierigen Risikoentscheidungen zu verbessern und damit sich auch politisch abzuschern. Hierbei dürfte der finanzielle Aspekt ernsthaft nicht für einen Verzicht auf eine gutachterliche Prüfung ins Feld geführt werden. Zum einen müsste der Eindruck entstehen, als könnten die Mitarbeiter im Vollzug die gutachterliche Tätigkeit vollwertig ersetzen. (Wenn dem so wäre, könnte man ja bei der Entlassungsbegutachtung auf sie zurückgreifen.) Zum andern könnte bei Erstbegutachtung während des Vollzugs anlässlich der Prüfung vor Gewährung von Lockerungen die Begutachtung zur vorzeitigen Entlassung als ein auf das vorangegangene „Lockerungsgutachten“ aufbauendes Ergänzungsgutachten (wie bereits in der Vergangenheit in Einzelfällen praktiziert) in Auftrag gegeben werden. Eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung ist hierdurch nicht zu erwarten. Die Tatsache, dass weder der Gesetzgeber noch die Landesjustizverwaltungen diese „Sicherheitslücke“ bisher geschlossen haben, lässt den Verdacht aufkommen, dass die für die Schaffung des Gesetzes vom 26.1.98 angeführte Begründung, nämlich die dringende Notwendigkeit für einen noch besseren Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten so ernsthaft wie politisch verkündet, nicht gesehen wird. So wird z.B. auch die Endstrafentlassung eines Gefangenen, dem eine vorzeitige Entlassung durch richterliche Entscheidung gemäß § 57 StGB unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit versagt wurde, gleichwohl weiterhin für verantwortlich erachtet.

Einweisung in die Sozialtherapeutische Anstalt

Die durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz eingeführte Änderung in § 9 StVollzG, das mit 22 Jahren erst eine vergleichsweise kurze Lebensdauer hinter sich hatte, stellt in der Geschichte des Gesetzes etwas grundsätzlich Neues dar: Es wird nämlich erstmals in diesem Gesetz,

das bisher für alle Gefangenen die Ausgestaltung des Strafvollzugs zum Gegenstand hatte, für eine Tätergruppe eine Vorgabe für die Vollzugsplanung und den Vollzugsverlauf gemacht. Dieser Bruch in der Systematik des Gesetzes sollte nicht unterschätzt werden. Abgesehen davon, dass nunmehr die Hemmschwelle auch für andere Tätergruppen und deren Vollzugsgestaltung, spezielle Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen, niedrig geworden ist, verändert sich auch die Gesamtsituation in den Vollzugsanstalten. Da eine (nicht kleine) Gefangenenengruppe einer „besonderen“ Vollzugsgestaltung zugeführt wird, hat dies erfahrungsgemäß zur Folge, dass diese gesetzlich gewollte Ausgrenzung einer Personengruppe Probleme und Belastungen im Zusammenleben, aber auch in der Betreuungsarbeit im Hinblick auf die übrigen Gefängnisinsassen hervorruft. Darüber hinaus ist man von dem bisher gültigen Behandlungsansatz wie er in Freiheit unumgänglich ist, wonach eine Therapie nur auf freiwilliger Basis erfolgen könne, bei der Personengruppe der „Sexualtäter“, abgewichen und hat sich in der Auswirkung einer vorgezogenen Maßregel angenähert. Die Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen müssen daher künftig auch Gefangene (zumindest probeweise) aufnehmen, deren Therapiemotivation nicht erkennbar ist. Der das StVollzG bestimmende Grundsatz der Einzelfallprüfung ist durch die Änderungen bzw. Ergänzungen in den §§ 6, 7, und 9 für eine nicht geringe Anzahl von Gefangenen faktisch suspendiert. Die Formulierung in § 6 Abs. 2, Satz 2 wonach bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 162 des StGB verurteilt worden sind, besonders gründlich zu prüfen ist, ob die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist, führt in der Vollzugspraxis dazu, dass für die genannte Personengruppe eine Regelindikation zur Verlegung angenommen wird, das Unterlassen der Verlegung die Ausnahme ist. Durch die Vorschrift des neuen Abs. 4 in § 7, die vorschreibt, jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu über die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt zu befinden, wird deutlich, dass nach der Auffassung des Gesetzgebers möglichst viele Sexualstraftäter in einer derartigen Institution untergebracht und behandelt werden sollen und die abgebenden Anstalten hierfür nachdrücklich in die Pflicht zu nehmen sind.

Durch die obengenannten Gesetzesergänzungen sowie durch die gem. § 9 n.F. geforderte ab 2003 zwingend vorzunehmende Verlegung der Sexualstraftäter hat der Gesetzgeber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Sozialtherapeutische Anstalt für die (einzig) richtige Therapiestätte zur Behandlung von straffällig gewordenen Sexualtätern erachtet. Insofern ist es nur konsequent, bereits bei der Behandlungsuntersuchung zum Straftatbeginn die Weichen für diese Personen in Richtung Sozialtherapie zu stellen. Hatte sich in der Vergangenheit die Entscheidung, ob der betreffende Straftäter in der Sozialtherapie untergebracht werden sollte, neben der noch zu verbüßenden Straflänge vor allem an den in der Einrichtung bestehenden tatsächlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten (angebotene Therapien, Ausbildungsplätze, soziatherapeutisch ausgerichteter offener Vollzug) orientiert, spielen derartige Erwägungen nunmehr für die Frage der Eignung des Sexualtäters für die Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt faktisch keine Rolle, auch wenn weiterhin in § 9 StVollzG für die

Verlegung gefordert wird, dass die Behandlung des Gefangenen in der Sozialtherapie „angezeigt“ sein soll. Schon aus arbeitsökonomischen Gründen (die Anstalt des „Normalvollzuges“ muss auf Grund der neuen Gesetzeslage ausführlich und nachvollziehbar begründen, weshalb der betreffende Gefangene nicht als geeignet angesehen wird) werden die Sexualstraftäter, auch wenn Zweifel an der Therapiefähigkeit bestehen sollten, zunächst einmal in die Sonderanstalt verlegt werden.

Die bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes laut gewordene Skepsis im Hinblick auf die Umsetzung zum angegebenen Zeitpunkt 2003 dürfte nicht unberechtigt³⁾ sein. Angesichts der leeren Kassen ist nicht zu erwarten, dass ausreichend Haftplätze für die Behandlungsmaßnahmen - die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung schätzt einen Mehrbedarf von 3.000 in ganz Deutschland - in kürzester Zeit geschaffen und das dazugehörige Personal eingestellt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass bereits seit Jahren im Regelvollzug in verschiedenen Therapieformen mit Hilfe von auswärtigen Therapeuten durchaus erfolgreich gearbeitet wird - auch die Sozialtherapeutischen Anstalten bedienen sich externer Therapeuten - und die Sicherheitslage im Sinne eines besseren Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualstraftätern keine Verschlechterung erfährt, erscheint es verantwortbar, zu gegebener Zeit den ab 1.1.2003 geltenden § 9 zu ändern bzw. als Sollvorschrift zu prolongieren. Im übrigen erscheint es illusionär zu glauben, dass alle einschlägigen Fälle von dem dort tätigen Fachpersonal sachgerecht „bearbeitet“ werden könnten. Auch muss die Frage gestellt werden, ob der therapeutische Erfolg für den Einzelnen nicht in Frage gestellt wird, wenn er in der Monopopulation unter lauter Sexualstraftätern lebt. Die derzeit von der Sexualtherapie favorisierte Art des Umgangs mit Sexualdelinquenz fordert gerade den offenen Umgang und das Aushalten von Konfrontationen in einer „gemischten“ Umgebung.⁴⁾

Zusammenfassung

- Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten hatte eine vergleichsweise kurze Vorbereitungsphase durchlaufen, bevor es am 26.1.98 beschlossen wurde⁵⁾. Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hatten (Dutreaux-Affäre in Belgien, Missbrauch und Tötung eines 7-jährigen Mädchens durch einen unter Bewährung stehenden vorbestraften Sexualstraftäters im September 96, Missbrauch und Tötung eines 10-jährigen Mädchens im Januar 1997 durch einen Täter, der wegen eines ähnlichen Delikts in früherer Zeit eine mehrjährige Jugendstrafe verbüßt hatte) und der Ruf nach mehr Schutz vor gefährlichen Straftätern, auch im Hinblick auf Entlassungsentscheidungen, veranlassten den Gesetzgeber, tätig zu werden.⁶⁾
- Inwieweit die positiven Entscheidungen der Vollstreckungskammern gemäß § 57 StGB durch die obligatorische Einschaltung von Sachverständigen tatsächlich sehr viel zurückhaltender als in der Vergangenheit ausfallen, müsste nach einer angemessenen Laufzeit der neuen Vorschriften evaluiert werden.
- Der Intention des Gesetzes, nämlich die Verhinderung weiterer einschlägiger gefährlicher Straftaten, wird bei

konsequenter Betrachtungsweise mit den neuen Vorschriften nur unvollkommen entsprochen. Der dem Gesetz zugrunde liegende Sicherheitsgedanke hätte es nahe gelegt, durch eine entsprechende gesetzliche Vorschrift im StVollzG Vorsorge dafür zu treffen, dass während des Vollzuges der Freiheitsstrafe, in der ja Lockerungen, Urlaub, offener Vollzug und Freigang für dafür geeignete Gefangene vorgesehen sind, durch obligatorische Einschaltung von Sachverständigen vor den jeweiligen Lockerungsentscheidungen der Vollzugsbehörden die Gefährdung der Allgemeinheit auch in diesem Zeitraum - der Bürger fühlt sich bekanntermaßen durch einen befristet im Urlaub befindlichen Gefangenen eher gefährdet als durch einen entlassenen Gefangenen - minimiert wird.

- Dass in den Fällen, in denen bei weiter bestehender, gutachterlich bestätigter, Gefährlichkeit der Verurteilte nach Beendigung der Strafe entlassen wird und ggf. lediglich der Führungsaufsicht untersteht, erscheint unter dem Aspekt des umfassenden Schutzes der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftaten nicht konsequent.
- In Anbetracht der Tatsache, dass schon seit einigen Jahren personelle Zuwächse im Justizbereich nicht mehr möglich sind und entsprechend dem Zeitgeist - wie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung - auch in den Justizverwaltungen, einschließlich der Vollzugseinrichtungen, zunehmend betriebswirtschaftliche Ansätze für die zu leistende Arbeit gefordert werden, erscheint das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 26.1.98 in seinen Auswirkungen und Folgekosten - man denke nur an die zur Zeit favorisierte Budgetkürzung der einzelnen Behörden - unter diesem Gesichtspunkt schwer vermittelbar.
- Die ab dem Jahre 2003 zwingend vorgesehene Verlegung des Sexualstraftäters in eine Sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung wird wegen der bis zu diesem Zeitpunkt nicht im ausreichendem Umfang zur Verfügung stehenden Haftplätze in diesen Einrichtungen (die ja auch mit entsprechenden Personalzuweisungen bedacht werden müssen) nicht stattfinden können.⁶⁾

Anmerkungen

1) Von 4.600 Strafgefangenen sind z.B. in Hessen z.Zt. 1.000 Personen betroffen.

2) *Böhm/Erhard* in: *MschKrim* 1984, 365 ff.

3) *Hammerschlag/Schwarz* in: *NSiZ* 98, 325 ff.

4) Es ist noch gut erinnerlich, dass die wegen Sexualdelikten verurteilten Gefangenen vor Übergriffen durch Mitgefangene längere Zeit geschützt werden mussten, als die Presse über die Dutreaux-Affäre sowie die Taten in Niedersachsen und Bayern berichtete.

5) Frankfurter Rundschau vom 26.2.98 „Therapieplätze für Sexualtäter angemahnt“.

6) Obwohl die in der ZfStrVo 1999, 369 dargestellten Schaubilder deutlich machen, dass die Gefahr, von Gewaltkriminalität betroffen zu werden, minimal ist. Die im Herbst 98 anstehende Bundestagswahl dürfte für die sehr schnelle Verfahrensweise mitursächlich gewesen sein.

Zum praktischen Umgang mit dem therapeutischen Geheimnis im Strafvollzug

Karl Peter Rothhaus

Das Dilemma von Schweigen und Offenbaren

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1969 wollte als weitere Maßregel die ‚Unterbringung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt‘ einführen. Damit erhielt der Strafvollzug den Auftrag, Psychotherapie für einen Teil seiner Insassen einzuführen. Diese Neuerung führte bald zu erheblichen Reibungen, die in dem (angeblichen) Dürener Skandal¹⁾ ihren Höhepunkt erreichten. Die Maßregellösung nach § 65 StGB ist jedoch nicht Wirklichkeit geworden. Das Gesetz wurde aufgehoben, bevor es in Kraft getreten war. Heute gibt es in einem Teil der Bundesländer Sozialtherapeutische Anstalten, in die nach § 9 StVollzG Strafgefangene zur Behandlung eingewiesen werden können.²⁾ Außerdem behandeln Psychiater und Psychologen in manchen konventionellen Gefängnissen einzelne Insassen. Die Psychotherapie ist durchweg befriedigend in den Vollzug integriert, obwohl grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit nicht abschließend beantwortet sind. Zu diesen Fragen gehört das ‚Dilemma zwischen Schweigen und Offenbaren‘.³⁾

Wenn die gesetzliche Regelung des 4. Strafvollzugsänderungsgesetzes die Probleme nicht gelöst hat, so kann das angesichts ihrer Schwierigkeit nicht überraschen. Verwunderlich ist aber, dass das Gesetz die Diskussion so lebhaft werden ließ und sie teilweise geradezu emotional aufheizte. Der Streit zwischen Therapeuten, Psychiatern und Psychologen zumeist und den Juristen als den traditionellen Herrschern über das Gefängniswesen lebte wieder auf und scheint noch nicht beendet zu sein. Das Aufbrechen dieser Gegensätze ist verwunderlich, weil Therapeuten und ‚Leiter‘ dasselbe Ziel verfolgen. Zwar kann die Nicht-Rückfälligkeit des Patienten nicht primäres Therapieziel⁴⁾ sein. Doch wird am Ende einer erfolgreichen Psychotherapie eine Verhaltensänderung in dem Sinne eingetreten sein, dass der Patient keine Straftaten mehr begeht. Bei einem Rückfalltäter andererseits, der nach der Entlassung aus dem Strafvollzug deliktfrei bleibt, kann mit Sicherheit auf einen Wandel der Persönlichkeit geschlossen werden. Beim Misserfolg ist es ebenso. Ein Gefangener, der in die Subkultur der Anstalt abtaucht, vom Urlaub oder von Lockerungen nicht zurückkehrt oder in der Anstalt oder außerhalb neue Straftaten begeht, droht das Vollzugsziel zu verfehlen. In den meisten dieser Fälle aber kommt es auch zur erfolglosen Beendigung der Therapie.

Ein Beispiel mag veranschaulichen, wie es zu den unterschiedlichen Sichtweisen von Therapeuten und Leitern kommt.

Der Wohngruppenleiter, ein Sozialarbeiter, schlug mir vor, einem Gefangenen für seine Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer Ausgang zu gewähren. Das Besondere dieses Falles bestand darin, dass Anstalt und Staats-

anwaltschaft sich gegen die Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt ausgesprochen hatten und dass dem Gefangenen am Ende der Anhörung voraussichtlich die Ablehnung seines Antrags eröffnet werden würde. Ich wollte den Vorschlag des Wohngruppenleiters ablehnen und gab zu bedenken, dass die Aufsichtsbehörden und meine Anstaltsleiterkollegen die Gewährung von Ausgang in einem solchen Fall als ‚Kunstfehler‘ ansehen würden. Der Sozialarbeiter bat mich daraufhin, in die nächste Sitzung des Personals seiner Wohngruppe zu kommen und die Frage dort zu diskutieren. So geschah es und, obwohl in dieser Sitzung gar nicht sehr sachbezogen diskutiert wurde und ich kaum neue Tatsachen erfuhr, war ich am Ende überzeugt, dem Ausgang stünden keine Bedenken gegenüber.

Wenn ich in dem berichteten Fall fast eine Fehlentscheidung getroffen hätte, so wäre das nicht die Folge meiner juristischen Ausbildung gewesen. Dagegen bestand ein Zusammenhang mit meiner Rolle als Anstaltsleiter und meiner Distanz zu dem Insassen und seiner Wohngruppe. Wer eine große Zahl von Einzelfällen zu entscheiden hat, kommt ohne Reduzierung von Komplexität nicht zurecht. Das geschieht zum Beispiel, wenn die Juristen einen Sachverhalt unter eine Rechtsnorm subsumieren. Nicht-Juristen verhalten sich oft nicht anders. Auch sie neigen dazu, allgemeine Regeln aufzustellen. Vieles was der Rechtswissenschaft und den Juristen angelastet wird, hat - wie in dem Fall meiner Sorge, einen Kunstfehler zu begehen - eher mit Verwaltungstechnik zu tun.

Der vorliegende Aufsatz will nicht die teilweise auf hohem Niveau geführte juristische und humanwissenschaftliche Diskussion des Dilemmas vom Schweigen und Offenbaren bereichern. Ich möchte jedoch hervorheben, dass diese Diskussion mit viel Einfühlung in die anderen Disziplinen sowie mit gegenseitigem Respekt und Verständnis geführt wurde. Ein Beispiel sind die Tagungen, die lange vor dem 4. Strafvollzugsänderungsgesetz im Dezember 1993 und im April 1994, in Sankelmark stattfanden und zur Verabschiedung der ‚Sankelmarker Thesen‘ führten.⁵⁾ Mir geht es hier um praktische Erfahrungen aus vergangener Zeit und um die Möglichkeit, sie für die Zukunft nutzbar zu machen.

Die ‚geheimnisfreie‘ Zusammenarbeit des Personals innerhalb der Vollzugsanstalt

Bis in die siebziger Jahre gab es innerhalb einer Vollzugsanstalt und unter dem Personal kein Schweigerecht. Für alle Mitarbeiter galt die Meldepflicht, nach der „dem Anstaltsleiter alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen“ (Nr. 43 S. 1 DVollzO) waren. Zwar waren „Erkrankungen von Gefangenen dem Anstaltsarzt anzuzeigen“ (Nr. 43 S. 3 DVollzO). Diese Pflicht zu unmittelbarer Meldung begründete aber kein Arztgeheimnis. Sie diente nur der Beschleunigung der Unterrichtung des Arztes. Soweit erforderlich, waren Erkrankungen außerdem auch dem Anstaltsleiter zu melden. Doch sollte ihm nicht jeder alltägliche Krankheitsfall bekannt gemacht werden. Auf Anfragen nach dem Gesundheitszustand eines Gefangenen antworteten die Anstaltsärzte meist mit wenigen knappen Sätzen und fügten ihrer Zuschrift die Krankenakten des betreffenden Insassen bei. Diese Akten wurden

wie andere Gefangenenpersonalakten in der Anstalt offen transportiert. Der anfragende Beamte konnte die Aufzeichnungen des Arztes einsehen. Wenn es ihm gelang, die handschriftlichen Notizen der Ärzte zu entschlüsseln, konnte er sich über den Gesundheitszustand des Gefangenen umfassende Informationen verschaffen. Beim Zu- und Abtragen der Akten konnten beliebige Mitarbeiter die Krankenblätter einsehen.⁶⁾

Noch weniger gab es ein Berufsgeheimnis der Psychologen und Sozialarbeiter. Vertreter dieser Berufsgruppen waren ohnehin in vielen Anstalten gar nicht vertreten. Wo es sie gab, genossen sie bezüglich eines Schweigerechts keine Vorzugsstellung. Zwar erfuhren sie bei der „Persönlichkeitserforschung“ oft Informationen, an deren vertraulicher Behandlung der Gefangene eine Interesse gehabt hätte. Alle diese Erkenntnisse wurden jedoch in den Gefangenenpersonalakten zusammen gefasst (Nrn. 58, 54 Abs. 2 DVollzO) und waren damit jedem Mitarbeiter in der Anstalt zugänglich. Das Dienstgeheimnis (Nr.39 DVollzO) galt nur im Verhältnis zur ‚Außenwelt‘.

In diese ‚geheimnisfreie‘ Zusammenarbeit waren sogar die Anstaltsseelsorger einbezogen (Nr. 58 Abs.3 S. 1 DVollzO). Viele von ihnen äußerten sich damals ganz unbefangen zu Fragen der Behandlung im Vollzug und zur Entlassungsprognose. Nur das Beichtgeheimnis, das jedem Mitarbeiter aus dem Leben außerhalb der Anstalt bekannt war, galt - selbstverständlich - auch im Gefängnis.⁷⁾ Anstaltsleiter und sonstige leitende Anstaltsbeamte waren bei der Bestimmung der Grenzen des Beichtgeheimnisses im allgemeinen großzügig. In gerichtlichen Verfahren konnte es dagegen zu Konflikten kommen. Ich erinnere mich an einen Fall, in dem ein Anstaltsseelsorger durch ‚lockere Besuchsüberwachung‘ einem Gefangenen ermöglicht hatte, mit seinem Besucher eine neue Straftat zu planen. Als der Geistliche sich als Zeuge im Strafprozess auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berief, ließ das Gericht das nicht gelten.

Pragmatische Konfliktvermeidung

Im allgemeinen führte die damalige Praxis nicht zu Konflikten unter den Mitarbeitern der Anstalt oder mit den Insassen. Allen Beteiligten war diese Handhabung bekannt und sie richteten sich entsprechend darauf ein. An Konflikten und deren rechtlich schlüssiger Lösung bestand kein Interesse. Lieber ging man den möglichen Schwierigkeiten aus dem Wege. Jeder Gefangene rechnete damit, dass alles, was er im Gespräch mit dem Anstaltspersonal zur Sprache brachte, möglicherweise in seine Personalakten eingehen würde. Für wohl jeden Beamten in der Anstalt aber gab es Informationen, deren Weitergabe an den Anstaltsleiter oder andere Mitarbeiter und deren Festhalten in den Gefangenenpersonalakten er nicht für angebracht hielt. Solche Informationen behielt er dann für sich. Das geschah - und geschieht auch heute gewiss immer wieder - unter Verstoß gegen die Meldepflicht.⁸⁾

Als ich im Jahre 1974 die Leitung der Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen übernahm, erhoben die als Psychotherapeuten tätigen Psychologen Anspruch auf ein Therapie-Geheimnis. Sie weigerten sich, über den Verlauf der Psychotherapie Auskunft zu geben und fragten, wie sie mit den Aufzeichnungen über ihre therapeutische Arbeit

umgehen sollten. Dabei befürchteten sie weniger, als Zeuge zu Vorgängen, von denen sie in der Psychotherapie erfahren hatten, vernommen zu werden. Sie dachten eher an die Gefahr, dass solche Aufzeichnungen vom Gericht beschlagnahmt werden könnten. Das Problem war zu der Zeit rechtlich nicht befriedigend zu lösen. Ich riet ihnen deshalb, sich nur ‚persönliche Notizen‘ über den Verlauf der Therapie zu machen und diese nicht in der Anstalt aufzubewahren. Aus meiner siebenjährigen Tätigkeit in der Sozialtherapie erinnere ich mich nur an einen einzigen Fall, in dem es zu einem Konflikt um eine Tatsache kam, die unter das Therapiegeheimnis fiel. Eine Psychologin berichtete mir von schweren Pflichtverletzungen, die ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes bei der Ausföhrung eines Gefangenen begangen hatte. Sie hatte von dem Vorfall in der Psychotherapie erfahren und bat mich natürlich, die Quelle dieser Informationen nicht preiszugeben. Ihr Ziel war, die Versetzung des Beamten, den sie - zutreffend - für die Sozialtherapie für ungeeignet hielt, zu erreichen. Ich setzte den Beamten innerhalb der Anstalt auf einen Posten um, auf dem er weniger Schaden anrichten konnte. Als Begründung deutete ich ihm die Pflichtverletzungen an, von denen ich erfahren hatte, gab aber meine Informationsquelle nicht preis. Der Beamte erstattete Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung gegen unbekannt. Als mich ein Staatsanwalt deswegen vernehmen wollte, habe ich - ohne rechtlichen Grund - die Auskunft verweigert. Der Staatsanwalt gab sich mit meiner Weigerung zufrieden und stellte das Verfahren ein.

Ähnlich pragmatisch verfahren wir in der sozialtherapeutischen Anstalt allgemein. Wir von der ‚Verwaltung‘ und vom Allgemeinen Vollzugsdienst fühlten uns für die Ordnung und Sicherheit im Hause in erster Linie verantwortlich. Wir rechneten aber auf die Mitarbeit der Psychologen, der Lehrer und der Sozialarbeiter auf diesem Gebiet, wenn sie im Spätdienst eine Abteilung zu besetzen und unter Verschluss zu bringen hatten oder einen Insassen bei einer Ausföhrung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) begleiteten. Ebenso waren wir sicher, dass die Fachkräfte uns unterstützen würden, wenn sie bei der Therapie etwas erfahren hätten, das eine Gefahr für Leib und Leben eines Gefangenen oder Dritter im Sinne von § 182 Abs. 2 S. 22. Alt. StVollzG bedeutet hätte.

Trennung von Psychotherapie und Begutachtung

Eine wichtige Hilfe auf diesem Felde war die Trennung von Psychotherapie und psychologischer Begleitung der Behandlung. Für jeden Insassen war ein Psychologe als Begleiter⁹⁾ tätig. Dieser nahm an den Wohngruppensitzungen teil, machte sich Aufzeichnungen über das Verhalten dieses Insassen und gab seine Vermerke zu den Personalakten. In der Behandlungskonferenz wirkte er als psychologischer Gutachter mit und erstattete die erforderlichen Gutachten für die vollzuglichen Entscheidungen über Lockerungen und Urlaub sowie zur Vorbereitung der Stellungnahme der Anstalt, wenn es um die Frage der vorzeitigen Entlassung ging. Der Psychotherapeut dagegen war von all diesen Vorgängen konsequent ausgeschlossen. Dieser Praxis liegt die Überlegung zu Grunde, dass erfolgreiche Psychotherapie nicht nur in den therapeutischen

Sitzungen erkennbar wird, sondern ebenso im Verhalten, im mitmenschlichen Umgang in der Wohngruppe mit den Mitgefangenen und dem Personal sowie im Ausbildungs- und Arbeitsbereich. Der Psychotherapeut bestätigte nur, dass der Gefangene regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Terminen erschienen war. Die Wirkungen der Therapie müssen an ihren Früchten, dem veränderten Verhalten des Klienten, zu erkennen sein.¹⁰⁾

Die Forderung eines fachlichen Berufsgeheimnisses innerhalb der Vollzugsanstalt

Zusammenfassend lässt sich allgemein - nicht nur für den schmalen Bereich der Sozialtherapie - sagen: Die Notwendigkeit eines besonderen Berufsgeheimnisses im Innenbereich der Vollzugsanstalten wurde nicht nur von Ärzten, Psychologen und Sozialarbeitern gefordert, sie wurde auch nach und nach von Anstaltsleitern und Aufsichtsbehörden des Strafvollzugs sowie von Außenstehenden anerkannt. Das Problem war rechtlich nicht gelöst. Das wurde gelegentlich in wissenschaftlichen Aufsätzen und auf Tagungen kritisiert. Eine gesetzliche Regelung wurde gefordert.¹¹⁾ Die alltägliche Praxis in den Anstalten wusste jedoch mit den Problemen umzugehen. Das galt auch für den sensiblen Bereich der Psychotherapie. In den sozialtherapeutischen Anstalten erleichterte die therapeutische Orientierung, dass mögliche Gegensätze in der Beurteilung eines solchen Berufsgeheimnisses weniger hervortraten. Die Subkultur ist dort in der Regel weniger feindlich. Die günstigere Ausstattung mit Personal der Fachdienste und des Allgemeinen Vollzugsdienstes erhöht auch die Kontrolldichte. Das Schreckbild einer Bedrohung der Sicherheit der Anstalt ist nicht allgegenwärtig. - In einer ganzen Anzahl von konventionellen Vollzugsanstalten meines früheren Amtsbezirks Rheinland kamen Psychotherapeuten von außen zur Behandlung einzelner Gefangener in die Anstalten. Anstaltspsychologen standen diesen Therapeuten zur Seite und berieten sie in Konfliktfällen. Natürlich störte das Umfeld des Gefängnisses öfter die Psychotherapie. Probleme mit dem Berufsgeheimnis sind mir jedoch nicht bekannt geworden. Allerdings waren nicht alle Anstalten ihrer Struktur nach oder wegen der weniger gut gelingenden Zusammenarbeit für die Behandlung von Gefangenen durch einen Therapeuten von draußen geeignet. Aus diesem Grunde verlegte ich Gefangene dann zur Erleichterung der Psychotherapie aus der für sie zuständigen Anstalt in eine andere (§ 8 Abs.1 Nr.1 StVollzG).

Der Protest gegen die gesetzliche Regelung nach § 182 Abs. S. 2 StVollzG

Deshalb ist es eigentlich erstaunlich, dass die gesetzliche Regelung einen so vielstimmigen Aufschrei der Empörung auslöste.¹²⁾ Zwar ist der Gesetzgeber beim Erlass des Gesetzes nicht gerade geschickt vorgegangen. Eine breitere Diskussion und eine gründliche Auseinandersetzung mit den Wünschen der betroffenen Fachdienste und vor allem mit ihren Befürchtungen wäre notwendig gewesen. Vielleicht löste auch die Einbindung dieser therapeutischen Fragen ganz am Ende des Gesetzes in dem Titel ‚Datenschutz‘ Widerstand aus. Die an zweiter Stelle genannte Alternative der Offenbarungspflicht „zur Abwehr

von erheblichen Gefahren für Leib und Leben“ fand eher Akzeptanz. Ablehnung und Kritik richteten sich vor allem gegen das Offenbaren-Müssen, „soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde ... erforderlich ist“ (§ 182 Abs. 2 S.2 StVollzG). Eine positivere Betrachtung wäre jedoch möglich gewesen. Immerhin ist es ein bemerkenswerter Fortschritt, dass das ‚innerbetriebliche‘ Berufsgeheimnis für den Bereich des Strafvollzugs erstmals und grundsätzlich vom Gesetz anerkannt wird (§ 182 Abs.1 S.1 StVollzG).¹³⁾ Die sehr allgemeine Formulierung der ersten Alternative ist zwar unbefriedigend, weil ihr jede Anschaulichkeit fehlt, und sie von verschiedenen Anwendern unterschiedlich verstanden werden kann. Sie ermöglicht andererseits den betroffenen Fachkräften, die ja die Einschätzungsprärogative¹⁴⁾ für die Anwendung der Vorschrift haben, diese in ihrem Sinne zu verstehen. Es müsste möglich sein, die bisherige ‚gesetzlose‘ Praxis, die sich ersichtlich bewährt hat, unter das Dach dieser Klausel zu bringen. Schließlich ist in den Gefängnissen heute eine neue Generation von Anstaltsleitern tätig. Sie sind sich darüber klar, dass es im Anstaltsleben große subkulturelle Dunkelfelder gibt, in die sie keinen Einblick haben. Dementsprechend sind sie - anders als ihre Vorgänger - nicht der Meinung, alles wissen zu können und alles steuern zu müssen.

Ein Versuch, die bisherige wenig problembelastete Praxis unter dem neuen Gesetz fortzusetzen, müsste umso mehr gelingen, als die Psychoanalyse und die Behandlungsmethoden, die auf psychoanalytischen Erfahrungen und Erkenntnissen aufbauen, im Vergleich zu kognitiven und behavioralen Programmen in den Hintergrund getreten sind.¹⁵⁾

Insoweit überrascht mich *Hartmanns* Annahme eines „Paradigmenwechsels weg von juristisch-kriminologischer hin zu psychologischer Betrachtungsweise“¹⁶⁾. Einmal ist es nicht vertretbar, die Kriminologie sprachlich mit der Rechtswissenschaft zu paaren und der Psychologie gegenüberzustellen. Unter den wissenschaftlichen Disziplinen, die sich interdisziplinär in der Kriminologie zusammengefunden haben, ist die Psychologie, besonders die Sozialpsychologie, eine der wichtigsten. Vor allem aber erlebte der Behandlungsgedanke in Europa bereits¹⁷⁾ in der zweiten Hälfte der 50er Jahre bis in die frühen 70er Jahre seine hohe Zeit. In den Niederlanden wurden die Henri van der Hoeven Klinik in Utrecht und die van Mesdag Klinik in Groningen gegründet. Horsens und Herstedvester in Dänemark und Grendon Prison in England nahmen ihre therapeutische Arbeit auf. Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts fügte im Jahre 1969 die Maßregel der ‚Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt‘ in den Sanktionenkatalog des Strafgesetzbuches auf. Die Arbeitstagung zum Thema ‚Soziotherapie mit Delinquenten‘ im Frankfurter Sigmund-Freud-Institut im Jahre 1974¹⁸⁾ war eine Demonstration der Psychoanalyse als Königsweg der Behandlung von Straffälligen. Im selben Jahr jedoch erschien auch die berühmte katamnestiche Studie von Martinson ‚What Works?‘¹⁹⁾, deren behandlungskritische Gedanken aufgenommen wurden und weg von der ‚Behandlungseuphorie‘ zu dem resignierenden Schlagwort ‚Nothing Works!‘ führten. Zwar kann man heute von einer Wiederbelebung des Behandlungsgedankens sprechen.²⁰⁾ Das auf den Druck von Medien und Politik überstürzt erlassene Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 mit seiner

Neufassung von § 9 StVollzG scheint mir indessen kein brauchbarer Indikator für eine Wandlung des Umgangs mit Kriminalität zu sein.²¹⁾

Die Prüfung der Glaubhaftigkeit von anvertrauten Geheimnissen

Bevor es aber an die Gewichtung des Anvertrauten im Hinblick auf die Offenbarungspflicht geht, ist die Glaubhaftigkeit der Mitteilungen zu prüfen. Jede Vollzugsanstalt ist eine große Gerüchteküche. Viele Gefangene tragen zur Gerüchtebildung bei, indem sie phantasievolle Geschichten erzählen und dabei vielfach gewaltig aufschneiden. Auf ihre Glaubhaftigkeit sind zum Beispiel Drohungen zu prüfen, man habe mit Anzeigeerstatern, Mittätern, früheren Freunden und Angehörigen noch Rechnungen zu begleichen. In den meisten Fällen haben die Gefangenen in ihrem Urlaub oder nach ihrer Entlassung - glücklicherweise - anderes zu tun, was sie mehr reizt, als Rachepläne umzusetzen. Ich habe deshalb, von seltenen Ausnahmen abgesehen, Drohungen dieser Art nicht zur Kenntnis genommen. Nimmt man sie ernst und bespricht sie mit Mitarbeitern, so müssen sie auch in den Akten festgehalten werden. Dort können sie ein äußerst schädliches Eigenleben entwickeln. Ähnliches gilt von Berichten über frühere angeblich erfolgreichere Straftaten als die, die den Erzähler jetzt ins Gefängnis gebracht haben. Sehr häufig ergaben die Nachfragen bei den örtlichen Polizeibehörden, dass es dort ‚keinen Vorgang‘ gab. Daraufhin habe ich meine Rückfragen in derartigen Fällen ebenfalls auf seltene Ausnahmen beschränkt.

Die Notwendigkeit der sofortigen Änderung des Vollzugsplanes als Kriterium für die Offenbarungspflicht

Die Diskussion des Problemfeldes leidet oft unter einem Mangel an Anschaulichkeit. *H. Schöch*²²⁾ hat die Erörterung durch eine Zusammenstellung lebensnaher und instruktiver Beispiele bereichert. Er hat diese Beispiele nach § 182 Abs. 2 S. 2 StVollzG geprüft und als Kriterium für die Offenbarungspflicht die Notwendigkeit einer Änderung des Vollzugsplanes (§ 7 StVollzG) vorgeschlagen: „In Betracht kommen deshalb nur solche Tatsachen aus der Therapie, die zu einer sofortigen Änderung des Vollzugsplans führen müssten, weil sie erhebliche Gefahren für die Resozialisierung oder die Begehung aktueller Straftaten während des Vollzugs indizieren.“²³⁾ Die Auseinandersetzung mit den Beispielen zeigt, dass dieser Ansatz durchweg zu praktisch brauchbaren und vor allem die Arbeit der Therapeuten schützenden Ergebnissen führt. Allerdings verengt dieses Kriterium den Blick auf den Gefangenen, dessen Resozialisierung gesichert und der vor der Begehung neuer Straftaten bewahrt werden soll. Der Gefangene und sein Therapeut leben aber nicht im luftleeren Raum, sondern sind von der Vollzugsanstalt mit ihrem Personal und den Mitgefangenen umgeben. Das gilt nicht nur für Therapeuten, die Mitarbeiter der Anstalt sind, sondern ebenso für solche, die von draußen hereinkommen. Viele Leser werden jetzt befürchten, dass hier ein neues Einfallstor für Offenbarungspflichten aufgestoßen werden soll. Diese Gefahr sehe ich aber nicht. Ich neige im Gegenteil zu der Auffassung, dass sich Offenbarungspflichten relativieren,

wenn die Bedeutung der Tatsachen nicht nur für den einzelnen Gefangenen, sondern für das Zusammenleben der Menschen in der Anstalt berücksichtigt wird.

Zunächst habe ich große Mühe gehabt, ein Beispiel zu bilden, bei dem die Offenbarungspflicht zu bejahen ist, ob wohl kein Anlass zur Änderung des Vollzugsplans besteht:

Der Gefangene P. verbüßt eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen eines Drogendelikts. Ansatzpunkte für Behandlungsmaßnahmen lässt er nicht erkennen. Der Vollzugsplan ist knapp und wenig aussagekräftig. Er bestimmt im wesentlichen nur, dass der Gefangene wegen seines BtM-Delikts in der Anstalt scharf zu überwachen ist. Eines Tages vertraut P. dem für ihn zuständigen Sozialarbeiter an, dass er sich in der Anstalt recht wohlfühle und trotz aller Überwachungsmaßnahmen guten Zugang und eine einflussreiche Stellung in der Subkultur gewonnen habe. - Der Sozialarbeiter erkennt keinen Anlass, eine Änderung des Vollzugsplans vorzuschlagen. Ich halte die Information des Gefangenen aber für offenbarungspflichtig, weil die Zurückdrängung des Drogenhandels und der feindlichen Subkultur für die „Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde“, konkreter den Schutz der Mitgefangenen des P., große Bedeutung hat.

Der Gefangene Q. vertraut seinem Psychologen an, dass er sich gelegentlich vom Freigang eine kleine Flasche Schnaps zum Eigenverbrauch mitbringe (vgl. *Schöch*, Fall A Variante 4). Trotz der ‚Wiederholungsgefahr‘ verneine ich die Notwendigkeit der Änderung des Vollzugsplanes. Der Ordnungsverstoß berührt nicht das Gemeinwesen der Anstalt und beeinträchtigt die Aufgabenerfüllung der Vollzugsanstalt nur am Rande. Mäßiger Alkoholenuss ist außerhalb des Gefängnisses sozial akzeptiert. Ein entsprechendes Verhalten draußen gefährdet nicht den Bewährungserfolg. Das Verhalten liegt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.²⁴⁾

Anders ist die Lage bei dem Gefangenen R., der sich von seiner Freundin beim Besuch öfter kleine Mengen von Heroin ausschließlich zum Eigenverbrauch mitbringen lässt (*Schöch*, Fall C Variante 2). Dieses Verhalten gefährdet die Resozialisierung des R. in hohem Maße. Bei Fortbestehen seiner Drogenabhängigkeit muss er nach der Entlassung den Kontakt zum kriminellen Milieu aufrechterhalten. Zur Drogenbeschaffung wird er zwangsläufig neue Straftaten begehen. Soweit der individuelle, auf den Gefangenen bezogene Aspekt. Aus der Sicht des Zusammenlebens in der Anstalt andererseits muss das Einschmuggeln von Drogen durch Besucher und die Übergabe an Gefangene nach Möglichkeit verhindert werden. Auch aus diesem Grunde, nicht nur wegen der Notwendigkeit, den Vollzugsplan von R. zu ändern, besteht Offenbarungspflicht. - Zu Gunsten von R. spricht freilich, dass er die kleinen Heroin-Mengen selbst verbraucht und keinen Handel damit treibt. R. könnte sich deshalb bereit finden, seine Absprachen mit dem Therapeuten so zu ändern, dass der Verzicht auf diesen Schmuggel in die Behandlungsziele einbezogen wird. Auch die Beziehung zu der Freundin, die für ihn das Heroin schmuggelt, muss in die Behandlung einbezogen werden. Ist sie die richtige Partnerin für R.? Gelingt dem Gefangenen der Verzicht auf den Drogengebrauch, so genügt es, wenn später im Vollzugsplan pauschal festgehalten wird, dass der Gefangene seine Behandlungsziele in der Psychotherapie erreicht hat.²⁵⁾

Beide Fälle, die von Q. und R., sind jedoch anders zu beurteilen, wenn die Gefangenen den Alkohol und das Heroin auf dem Markt der Subkultur innerhalb der Anstalt beziehen. Geschäfte mit Alkohol und Drogen unter den Gefangenen müssen bereits deswegen, weil Außenstehende wie Besucher und Mitarbeiter der Anstalt in diesen Handel einbezogen sind, nachdrücklich verfolgt werden. Außerdem führen subkulturelle ‚Zwangsvollstreckungsmaßnahmen‘ aus Alkohol- und Drogengeschäften oft zu Gewalt unter den Gefangenen. Sie sind heute der häufigste Anlass zu Gewalttaten von männlichen Gefangenen. Die feindliche Subkultur ist nicht nur für resozialisierungswillige Insassen gefährlich. Bedroht sind alle körperlich oder psychisch schwachen Gefangene. Allgemein führen Hinweise auf ernste Gewalttaten in der Subkultur zu einer sofortigen Offenbarungspflicht (vgl. *Schöch*, Fall B Variante 4).

Die Therapeuten haben zwar die Einschätzungsprärogative, das Gesetz räumt ihnen aber keinen unüberprüfbar Beurteilungsspielraum ein²⁶⁾. Das bringt sie in Abhängigkeit vom Anstaltsleiter. Sie müssen sich nach den Vorgaben des Anstaltsleiters richten und ihre Arbeit in der Anstalt - auch in Psychotherapie - muss im Konsens mit der Leitung geleistet werden. Natürlich ist es nicht praktikabel, dass die Therapeuten einen kritischen Sachverhalt dem Anstaltsleiter vortragen und sich ihr Schweigen genehmigen lassen. Das einmal offenbarte Geheimnis kann nicht zurückgeholt werden. Möglich ist aber ein ständiger Gedanken- und Meinungs austausch zwischen dem Anstaltsleiter einerseits und den Therapeuten andererseits. Die Fälle Q. und R. sind Beispiele, in denen der Anstaltsleiter vielleicht zunächst die sofortige Offenbarung fordern wird. Das Einbringen und der Genuss von Alkohol sind Verstöße gegen grundlegende Ordnungsprinzipien in den deutschen Gefängnissen. Den Drogenkonsum pflegt der Anstaltsleiter vielleicht sogar regelmäßig der Staatsanwaltschaft anzeigen. Die Therapeuten müssen den Leiter vorher und unabhängig vom Einzelfall für ihre Lösungen zu gewinnen versuchen. Das erfolgreiche Bemühen um einen Konsens setzt jedoch ein gutes Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten voraus, das leider nicht in jeder Anstalt besteht. Natürlich können die Therapeuten Streitpunkte an die Aufsichtsbehörde herantragen. Dann wäre es Sache des Fachdezernenten für Psychologie oder Sozialarbeit, auf eine Einigung zwischen dem Anstaltsleiter und den Fachdiensten der Anstalt hinzuarbeiten. Notfalls müsste die Aufsichtsbehörde den Streit entscheiden. Auf diese Weise lässt sich aber keine tragfähige Grundlage für die Arbeit der Therapeuten und Sozialarbeiter schaffen.

Die Unterrichtung der anderen Mitarbeiter über die Grenzen der Offenbarungspflicht

Gespräche sind nicht nur notwendig auf der Ebene der leitenden Mitarbeiter der Anstalt. Alle Mitarbeiter müssen über den Inhalt und die Grenzen des Schweigerechts der Therapeuten informiert sein. Anderen Falles kann es zu ernstesten Störungen der Zusammenarbeit kommen. Solche Schwierigkeiten können entstehen, wenn die Gefangenen selbst nicht sorgsam mit dem einem Therapeuten anvertrauten Geheimnis umgehen. So könnte P. einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, zu dessen Aufgaben es unter anderem gehörte, nach Alkohol und Drogen zu fahn-

den, gelegentlich sagen: „Mit meinem Psychotherapeuten und meinem Sozialarbeiter bin ich sehr zufrieden. Beide haben nichts dagegen, wenn ich mir vom Freigang eine Flasche Schnaps mitbringe.“ Ziel einer solchen Äußerung, wie gar sie nicht selten vorkommt, kann einfaches Renommieren oder aber die Absicht sein, den Beamten zu verunsichern. Denn dieser muss sich ja bei seinen Kontrollen von wichtigen und ihm an Rang und Bildung überlegenen Mitarbeitern nicht ernst genommen und im Stich gelassen fühlen.

Die Belehrung der Gefangenen über die Offenbarungsbefugnisse

Bevor die Insassen den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 genannten Fachdiensten ein Geheimnis anvertrauen, sind sie nach dem Gesetz über die Offenbarungsbefugnisse (§ 182 Abs.2 S. 5 StVollzG) zu unterrichten. Diese Aufklärungspflicht ist wichtig und sehr ernst zu nehmen. Es reicht nicht aus, dem Klienten vor Beginn der gemeinsamen Arbeit ein noch so gut formuliertes Papier zur Unterschrift vorzulegen und ihm einen Abdruck davon mitzugeben. Wie viele andere Bürger, sind auch Gefangene nicht gewohnt, so etwas ‚Kleingedrucktes‘ zu lesen und inhaltlich aufzunehmen.²⁷⁾ Dabei ist zu bedenken, dass die meisten Gefangenen eine ‚innerbetriebliche‘ Verschwiegenheit wenigstens zunächst gar nicht für möglich halten.²⁸⁾ Sie nehmen eher an, dass die Angehörigen des Personals - so wie es in alten Zeiten gewesen ist - untereinander bezüglich der Insassen keine Geheimnisse haben. Deshalb wird ihnen die Information über das Schweigerecht des Therapeuten bei den ersten Gesprächen ganz bedeutungslos erscheinen. Das Vertrauen in die Verschwiegenheit kann nur langsam wachsen und wird sich zumeist nur auf einzelne, dem einzelnen Gefangenen gut bekannte Angehörige des Personals beziehen. Das ermöglicht es, macht es aber auch notwendig, dass die Therapeuten im Verlauf der Therapie die Grenzen ihres Schweigerechts immer wieder deutlich machen. Dabei sollten sie auch zeigen, dass ihre Klienten das Schweigerecht nicht missbrauchen dürfen, indem sie sensible Tatsachen ohne sachlichen Grund dem Therapeuten gegenüber aufdecken. Ein Beispiel ist der Fall P. Dieser Gefangene äußerte keine Wünsche und stellte keine Anträge. Er hatte gar keinen Anlass, seine Verstrickung in die Subkultur zur Sprache zu bringen. Die Gründe eines solchen Verhaltens sind oft unklar. Manchmal mag es die Absicht sein, sich etwas ‚von der Seele zu reden‘. In anderen Fällen versuchen die Gefangenen, Mitarbeitern zu schmeicheln, weil „sie sich nur ihnen gegenüber so vertrauensvoll aussprechen könnten“. In diesen Fällen muss die Preisgabe von Geheimnissen zurückgewiesen werden.

Ergebnis

Meine Ratschläge für den Umgang mit der Offenbarungspflicht bestehen also in der Empfehlung an die schweigeberechtigten Fachdienste und an die Anstaltsleitung, im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einen ständigen Gedanken- und Meinungs austausch zu pflegen. Auf der Grundlage des so geschaffenen Konsenses werde sich dann - wie in der Zeit vor dem Gesetz - eine praktikable Abgrenzung der Offenbarungspflicht ergeben. Ist das nicht zu wenig? Der Gesetzgeber hat eine Regelungslücke entdeckt und diese mit einer Gesetzesnovelle ausgefüllt. Bei allen Diskussionen um eine Fortsetzung der

Reform des Strafvollzugs geht es heute um Organisationsfragen. Verrät da der Ruf nach Zusammenarbeit nicht die Sehnsucht nach etwas, dass sich in der Vergangenheit gerade als unzulänglich erwiesen hat? Ich meine, dass sich eine andere Lösung nicht wird finden lassen. Die erste Alternative der Offenbarungspflicht teilt ihre Unbestimmtheit mit vielen anderen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. Grund der oft beklagten weiten Ermessensspielräume ist die Notwendigkeit, dass das Gesetz für eine Vielzahl von unterschiedlichen Anstalten und von Vollzugssituationen Regeln schaffen musste. Jedes Gefängnis ist ein äußerst komplexes System. Was sich in seinem Bereich irgendwann möglicherweise ereignen wird, lässt sich nicht voraussagen. Ein Grundkonsens unter den Mitarbeitern einer Anstalt, aus dem heraus dann im Einzelfall Lösungen entwickelt werden, ist die beste Voraussetzung für die Bewältigung von nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten im Anstaltsleben. Ebenso lassen sich auf der Grundlage eines solchen Konsenses Konflikte bei der Abgrenzung der Offenbarungspflicht zwar nicht ausschließen, sie lassen sich aber einer pragmatischen Lösung zuführen.

Anmerkungen

1) W. Rasch (Hrsg.), Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren, Heidelberg 1977.

2) Vgl. die Übersicht bei K.P. Rotthaus in *Schwind/Böhm* Rn. 2 zu § 9 StVollzG.

3) K. M. Beier/G. Hinrichs (Hrsg.), Psychotherapie mit Straffälligen, S. X.

4) Fn. 3, G. Hinrichs, S. 72.

5) Fn. 3.

6) Das war nicht ein aus Bequemlichkeit entstandener Verwaltungsbrauch, sondern herrschende Rechtsauffassung: *Grunau*, Kommentar zur Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO), Köln 1972, Rn. 2 zu Nr. 22.

7) P. Rassow in: *Schwind/Böhm* Rn. 20 zu § 157; P. Rassow (Hrsg.), Seelsorgerliche Verschwiegenheit - Chance und Last des Gefängnispfarrers, Hannover 1982.

8) Heute normiert in Nr. 9 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz).

9) Beratender oder aktenführender Psychologe: G. Romkopf, Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen: Unterstützung der Wohngruppenarbeit durch Fachpersonal, ZfStrVo 1980 SH 60 ff. <64>.

10) Vgl. dazu auch L. Gretenkord Fn. 3, Sollte der Therapeut zu „63er Patienten“ Beurteilungen abgeben? S. 124 ff.

11) H. Müller-Dietz, Der Psychologe im Strafvollzug, in: H.-H. Kühne, Das Berufsrecht der Psychologen, S. 350 ff.; sowie K.M. Beier/G. Hinrichs (Hrsg.) Fn. 3.

12) H. Schöch, Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 Abs. 2 S. 2 StVollzG, ZfStrVo 1999, 259 ff.; M. Adt, Schweigepflicht und Entbindung von der Schweigepflicht, ZfStrVo 1998, 328; T. Hartmann, Paradigmenwechsel im Strafvollzug? ZfStrVo 2000, 204.

13) Callies/Müller-Dietz Rn. 6 Abs. 2 zu § 182.

14) Callies/Müller-Dietz Rn. 6 Abs. 1 zu § 182; H. Preusker/D. Rosemeier ZfStrVo 1998, 323 ff.: Dieser Beitrag ist übrigens ein weiterer Beleg für den einfühlsamen Umgang von Juristen mit der Sichtweise und den Befürchtungen der Therapeuten.

15) F. Lösel, Ist der Behandlungsgedanke gescheitert? ZfStrVo 1996, 259 ff. <265>.

16) Fn. 12.

17) W. Bitter, Verbrechen - Schuld oder Schicksal? Arbeitstagung der Gemeinschaft „Arzt und Seelsorger“, 1969.

18) Dokumentiert in *Psyche* Heft 7/1976, 569-664, das ausschließlich dieser Tagung gewidmet ist.

19) *The Public Interest*, 1974, 22 ff.

20) F. Lösel Fn. 15; K.P. Rotthaus in: *Schwind/Böhm* zu § 9 StVollzG.

21) H. Schöch NJW 1998, 1257 ff.

22) H. Schöch Fn. 12, 263 ff.

23) H. Schöch Fn. 12, 263.

24) Callies/Müller-Dietz Rn. 6 Abs. 4 zu § 182, H. Schöch Fn. 12 S. 263.

25) Frau B. Bartels, eine Staatsanwältin, hält in solchen Fällen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder unter Auflagen für möglich, K.M. Beier/G. Hinrichs Fn. 3, S. 21.

26) H. Schöch Fn. 12, 262.

27) Schöch Fn. 12, 261.

28) Ebenso: M. Adt ZfStrVo 2000, 128.

Über den Mythos des Externen

Manfred Beier

1. Problemeinstieg: Nähe und Distanz

Bekanntlich gibt es Probleme allerorten auf dieser Welt - Strafvollzug wäre wohl der letzte Bereich, der von einer solchen Kennzeichnung etwa auszunehmen wäre. Und wo Probleme sind, gibt es natürlich auch Versuche, diese zu lösen. Solches geschieht gewöhnlich zunächst einmal „vor Ort“. Kommt man da nicht weiter, kann man resignieren - oder aber auf Externe zurückgreifen: die sollen's dann richten, wobei man voraussetzt, mindestens hofft, dass Externe den ganzen Wald und nicht etwa nur die einzelnen Bäume sehen. Kurzum: man traut Externen häufig ein Mehr an Objektivität, Sachwissen, Neutralität - oder wie immer man das auch nennen mag - zu als denjenigen, die da hoffnungslos überfordert „im Felde“ (*Lewin*) stecken und sich - tragisch genug - dabei noch nicht einmal des eigenen „Tunnelblicks“ bewusst sind.

Das Problem kann auch als ein solches von Nähe und Distanz beschrieben werden, genauer, welche Nähe bzw. Distanz ein Erkenntnisobjekt denn mit Bezug auf ein Erkenntnisobjekt zweckmäßigerweise haben sollte, um zu „wahren“, mindestens „richtig“ zu nennenden Erkenntnissen zu kommen. Reicht - um das Problem zunächst noch einmal an einem gänzlich anderen Beispiel zu verdeutlichen - das bloße Auge, um den Mond „richtig“ zu erkennen, ist dafür ein Teleskop vonnöten, muss man dafür gar selbst auf dem Mond gelandet sein, reicht es u.U. auch aus, wenn man jemanden kennt, der auf dem Mond gelandet ist? Das Problem verschärft sich noch, wenn das Erkenntnisobjekt selbst Subjekt ist (also etwa ein problematischer Gefangener) oder im Zusammenwirken der verschiedensten Subjekte erst entsteht (also etwa die Aufbau- und Ablauforganisation in einem Gefängnis).

2. Anlässe zu einschlägigen Überlegungen

Erstens: Im Mai 1997 verfügte der Bremer Justizsenator für ganz bestimmte Fälle einen „Zustimmungsvorbehalt im Falle von Gewährung von Vollzugslockerungen durch die senatorische Behörde“. In der entsprechenden Verfügung heißt es, dass „vor der Gewährung von Erstlockerungen ... zuvor meine Zustimmung einzuholen (ist), wenn der Gefangene eine Freiheitsstrafe/Jugendstrafe von 4 Jahren oder mehr verbüßt“. Eine Erörterung dieses Zustimmungsvorbehalts ist nicht zuletzt deshalb geboten, weil ähnliche Regelungen auch in anderen Bundesländern getroffen wurden - keinesfalls also handelt es sich etwa nur um eine „Bremensie“. Hier z.B. liegt die oben erwähnte Vorstellung zugrunde, dass sich aus einer gewissen Distanz ein „objektiveres“ Bild potentiell als „gefährlich“ eingeschätzter Täter ergeben soll als „vor Ort“, eher eine Haltung von „Neutralität“ gewährleistet ist. Die Annahme, dass solcherart Externe es tatsächlich „besser“ können, wird zu erörtern sein.

Zweitens: Nach neuen Vorgaben der senatorischen Behörde muss bei potentiell sicherheitsrelevanten Insassen (vor allem Sexual- und Gewalttätern) nunmehr vor

Haftlockerungen das Gutachten eines vollzugsexternen Sachverständigen eingeholt werden. Auch hier war zu hören, dass in anderen Bundesländern nunmehr ähnlich verfahren wird: offensichtlich breitet sich immer mehr eine Auffassung aus, die vor allem die problematischen Aspekte von „Nähe“ zu berücksichtigen geneigt ist. Es ist jedoch fraglich ob denn mit der solcherart verfüzten Präferenz einer Einschätzung aus der Distanz der Sache gedient wird. Die neue Regelung kostet das finanziell bekanntlich äußerst klamme und auf Unterstützungen aus anderen Bundesländern angewiesene Bremen eine Menge zusätzliches Geld. Von dem gilt einem etwas ironischen Diktum zufolge zwar inzwischen bundesrepublikanisch flächendeckend, dass es „knapp wie lange nicht mehr (ist), aber Problemlösungskapazitäten ohne Problem ... im Überfluss vorhanden (sind)“ (K. Rutschky 1999, 34). Trotzdem wird zu untersuchen sein, ob eine solche Regelung wirklich zielführend in die Richtung ist, dass auch damit die Sicherheit der Bevölkerung verbessert wird; die muss natürlich schon einiges kosten dürfen.

3. Diskussion der Probleme und der Abhilfemühnungen

3.1 Der Zustimmungsvorbehalt

Schon vor einigen Jahren hatte der Bundesgerichtshof anerkannt, dass die Anstalten im Vergleich zu den Strafvollstreckungskammern wegen ihrer Nähe zur Klientel über die besseren und genaueren Kenntnisse desselben verfügen (BGH 30, 320). Analoges wäre dann natürlich auch für die Anstalten im Vergleich zu den Aufsichtsbehörden anzunehmen. Von daher müsste die „Sicherheit“ der Öffentlichkeit bei Vollzugsentscheidungen eigentlich am besten „vor Ort“, in der jeweiligen Anstalt gewährleistet werden können.

Nun steckt in der Situation der „Nähe“ zum Gefangenen aber zweifellos ein Problem. Jeder Justizvollzugsbedienstete kennt Biographien von Gefangenen, die anhaltend in die Aussichtslosigkeit zu führen scheinen; da mag sich manchmal auch schon durchaus berechtigtes Mitleid beim Bediensteten einstellen und dann eine vielleicht weiter anhaltende „Gefährlichkeit“ des Insassen unterschätzt werden, wenn die Prüfung von Vollzugslockerungen ansteht. Auch an von Gefangenen intentional in Gang gesetzte Täuschungen mag bei der vom Senator und auch anderswo getroffenen Regelung gedacht worden sein, dass Anstaltsbedienstete also „auf den Leim gehen“ könnten. Was solcherart zumindest grundsätzlich richtig ist, muss dann allerdings mit Hinsicht auf die konkrete Umsetzung eines solchen Zustimmungsvorbehaltes genau untersucht werden. Eine Inhaltsanalyse der Einwände, die in Bremen aus der senatorischen Behörde erhoben wurden, ergibt da z.B., dass vor Lockerungen etwas, das unscharf „psychosoziale Behandlung“ genannt wurde, organisiert werden sollte. Dabei wird die Frage der Indikation natürlich nicht erörtert und immer wieder auch nicht berücksichtigt, dass die aktenmäßig ausgewiesenen Straftaten sich unter ganz bestimmten situativen Bedingungen ereignet hatten, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Lockerungsgewährung überhaupt nicht vorlagen (zur Bedeutung der situativen Bedingungen vgl. *Beier* 1999, 152). In diesem Zusammen-

hang wird immer wieder auch nicht in Rechnung gestellt, dass selbst von der bestgeeigneten Therapie zumindest schnelle Änderungen der psychischen Verfasstheit eines Menschen nicht zu erwarten sind, so dass schon von daher eine Koppelung von Lockerungen und Therapie sich meistens nicht gerade aufdrängt. Aber selbst vorausgesetzt, innere Änderungen wären tatsächlich bewirkt worden, bleibt immer noch die Frage, wie diese dann hinreichend valide eingeschätzt werden können. Auch ein „Abwarten“, um die Beobachtungsmöglichkeiten besser auszuschöpfen (so z.B. *Knappik* 1989), bringt meistens nicht weiter, weil die vorliegenden Informationen insbesondere unter dem Aspekt geänderter situativer Bedingungen häufig eine Vollzugsentscheidung schon tragen, zusätzlichen Informationen deshalb ein (betriebswirtschaftlich gesprochen) immer mehr „abnehmender Grenznutzen“ eignet.

Gegen einen Zustimmungsvorbehalt spricht vor allem, dass „vor Ort“ nicht nur der einzuschätzende Gefangene (dem man „auf den Leim gehen“ könnte) anschaulich präsent ist, sondern natürlich auch die Gefangenenpersonalakte ggf. als Korrektiv zur Verfügung steht. Da an einer Vollzugsentscheidung immer mehrere Mitarbeiter beteiligt sind, dürfte sich häufig auch der empirisch zweifelsfrei nachgewiesene „Leistungsvorteil der Gruppe“ (*Hofstätter* 1957, 27 ff.) im Einzelfall zusätzlich als Korrektiv auswirken. Sollte wirklich mal etwas „schiefgehen“, vielleicht sogar öffentlichkeitswirksam, kann ganz sicher darauf vertraut werden, dass dies natürlich den Prozess zukünftiger Entscheidungsfindungen in den Anstalten beeinflusst - jedem Beteiligten wäre eine Fehleinschätzung mit u.U. gravierenden Folgen mehr als peinlich.

Schaut man sich die Personen an, von denen da immer wieder Vorbehalte und Einwendungen der beschriebenen oder ähnlicher Art kommen, dann kennzeichnet diese nicht nur die Ferne zum Geschehen, vielmehr handelt es sich häufig um vollzugsunerfahrene und deshalb mit der Vollzugswirklichkeit nicht vertraute Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in gutem Glauben, aber nichtsdestoweniger mangelbehaftet handeln. Gewöhnlich stehen ihnen für ihre Meinungsbildung nur die Akten zur Verfügung, die sie dann auch noch für ein Abbild der Realität - nicht etwa für auslegungsbedürftig - zu halten scheinen (zur „Aktengläubigkeit“ vgl. *Beier* 1992, 152). Häufig scheint eine Erwartung zu bestehen, dass - wenn in den Akten irgendwo steht, der Gefangene sei „böse“ o. ä. - seitens der Anstaltsmitarbeiter nachgewiesen wird, dass der Gefangene nunmehr „nicht mehr böse“ bzw. „weniger böse als vorher“ ist, ohne dass die für den Gefangenen häufig völlig geänderten situativen Bedingungen in Rechnung gestellt werden, die nunmehr für Haftlockerungen bedeutsam sind.

Davon abgesehen gibt es - zumindest meines Wissens - keinerlei kriminologische Erkenntnisse, die nahelegen würden, dass Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren oder mehr verbüßen, nun etwa einschlägig rückfallgefährdeter oder überhaupt missbrauchsorientierter sind als diejenigen mit einer geringeren Freiheitsstrafe. Zudem kann man sich auch einige inhaftierte „Bösewichte“ vorstellen, die vielleicht noch mehr auf dem Kerbholz haben, das ihnen aber nur nicht nachgewiesen werden konnte und die deshalb oder weil sie ein äußerst geschickter Anwalt mit einem äußerst klugen Plädoyer vor einer Haftstrafe von mehr als 4

Jahren bewahrt hat, dann auch vor einer Einsichtnahme ihrer Akte durch Mitarbeiter des Senators/Ministers bewahrt bleiben. Und last not least geschieht Missbrauch, würde man auszählen, eben häufiger nicht bei Erstlockerungen, sondern im Verlauf von Folgelockerungen - aber dann kann man sich natürlich überrascht geben und sagen, der Gefangene sei doch vorher erprobt worden. Als Fazit ist also festzuhalten, dass die Regelung eines Zustimmungsvorbehaltes durch Externe auf der Ebene des Senators/Ministers aus den verschiedensten Gründen als nicht zielführend betrachtet werden muss. Hier wird hochgradige Sorgfalt nur suggeriert, die Öffentlichkeit in die Irre geführt.

3.2 Vollzugsexterne versus vollzugsinterne Sachverständige

Zunächst mag hier bemerkt werden, dass die sich offensichtlich immer mehr ausbreitende Auffassung von der Überlegenheit vollzugsexterner Sachverständiger im Vergleich zu den vollzugsinternen Fachkräften nachzuweisen bzw. zu falsifizieren auf nicht so geringe methodische Schwierigkeiten stößt; systematische Übersichten bzw. empirische Untersuchungen zum Problem scheint es nicht zu geben. Man ist also für die eigene Meinungsbildung auf das angewiesen, was man ab und zu mehr oder weniger zufällig liest oder hört - oder auch darauf, was man als vollzugsinterne Fachkraft unter Umständen auch schon mal „am eigenen Leibe“ erlebt hat.

3.2.1 Fatale Auswirkungen von „Nähe“, einige Beispiele

3.2.1.1 Ein persönliches „Waterloo“

Ich beginne mit einer ganz „dicken“ eigenen Fehleinschätzung - die glücklicherweise im Verlauf langjähriger Tätigkeit im Bremer Strafvollzug meine einzige wirklich bedeutsame geblieben ist und glücklicherweise auch zu keinen schwerwiegenden Folgen geführt hat, leicht aber dazu hätte führen können.

Im angesprochenen Fall handelte es sich um einen Insassen, bei dem „Sadismus als sexuelle Deviation“ (*Schorsch/Becker* 1977, 83 ff., 218 ff.) vorlag. Diese Täter weisen eine elaborierte einschlägige Phantasietätigkeit auf, wobei diese Phantasietätigkeit mit der Zeit dann immer weniger Befriedigung bietet, die Entwicklung schließlich in Richtung auf konkrete inhaltsgleiche Handlungen progrediert, die dann häufig auch noch einen ritualisierten Charakter aufweisen. Hier wäre etwa Jürgen Bartsch einschlägig - ein Kindermörder, der Anfang der siebziger Jahre Schlagzeilen machte. Im zu berichtenden Fall nun hatte die Gefangenenakte eigentlich genügend Hinweise auf sadistisch motivierte und ritualisierte Tatabläufe enthalten, die ich aber trotzdem unterschätzte, weil der Täter sich zu seinen Phantasien und auch zu den meisten seiner Straftaten bekannte, sich diesbezüglich einiges an Erkenntnissen auch geradezu „abrang“. Dieses hatte ich (durchaus nicht falsch) als „Arbeit an sich selbst“ gewertet, zumal er bei seinen Mitteilungen auch erhebliche Scham überwinden musste. Die gleichwohl weiter bestehenden Tendenzen, diese Phantasien auch auszuleben, hatte ich danach nicht mehr als so virulent eingeschätzt, wie sie sich später dann leider doch herausstellen sollten.

Dabei schätzte ich nach Lockerungen und Berufsfreigang aufgekommenem Tatverdacht zunächst die Äußerun-

gen des Insassen („ich soll eine Frau belästigt haben“, „ich soll mich gezeigt haben“) ebensowenig als defensiv verklausuliertes Geständnis neuer Straftaten ein wie ich mich dann später bezüglich einer in seinem Spind aufgefundenen Strumpfmassage (in der Vorgeschichte gab es Überfälle mit Maske auf Frauen) von ihm doch allen Ernstes dahingehend beruhigen ließ, die habe er nur deshalb aus seinem Elternhaus in den Spind verbracht, weil er sie demnächst hatte wegwerfen wollen, um mit seinem bisherigen Leben nun völlig abzuschließen.

Meine Fehleinschätzung hing zweifellos auch mit der Nähe zu diesem Insassen zusammen, mit dem ich über viele Monate zusammengearbeitet hatte und bei dem ich als Folge davon seine positiven Entwicklungstendenzen völlig überschätzt hatte. Darüber hinaus lagen bei diesem Gefangenen allerdings auch die gewöhnlich für einen „Betrüger“ charakteristischen Persönlichkeitsanteile vor, der, während er seine Rolle spielt, selbst daran glaubt, was er da spielt: Ein akutes Fehlen innerer Unwahrhaftigkeit setzt sich überhaupt nicht oder nur schwach wahrnehmbar in irgendwelche manifesten und damit beobachtbar werdenden Verhaltensanteile um (zum Problem des „Betrügers“ vgl. *Beier* 1998). Gleichwohl hätte ich hier mehr bemerken müssen, als ich dann tatsächlich bemerkte. Im dargestellten Fall wäre die Sicherheit der Bevölkerung mit der Einschaltung eines vollzugsexternen Sachverständigen ohne Zweifel verbessert gewesen.

3.2.1.2 Der „Mordfall Zollikerberg“ aus der Schweiz

Der im Folgenden beschriebene „Mordfall Zollikerberg“ aus der Schweiz (dargestellt nach *Schreiber* 1998) könnte ebenfalls die Präferenz für einen vollzugsexternen Sachverständigen nahelegen. Der Lebenslängliche Erich H. beging im Oktober 93 im Hafturlaub seinen dritten Mord, offensichtlich genauso sexuell motiviert wie zwei vorangegangene in den Jahren 82 und 83; darüber hinaus umfasste das Vorstrafenregister noch 16 Raubüberfälle und 10 Notzuchtdelikte. Die Kantonale Psychiatrische Klinik Rheinau hatte 1984 u.a. einen tief verwurzelten Milieuschaden und psychopathisch zu nennende Störungen der Charakterstruktur diagnostiziert und eine Behandelbarkeit dieses Delinquenten grundsätzlich in Frage gestellt - dies also das Votum vollzugsexterner Kräfte.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es solche wegen der deterministischen Prämisse in der Tat sehr ärgerlichen apodiktischen Feststellungen waren, die dann - im Wege einer Trotzreaktion - zu einem fatalen Zusammenspiel zwischen einem behandelnden Psychologen (ursprünglich im Gefängnis angestellt, dann in freier Praxis) und dem Anstaltsleiter führten: ersterer meinte im Verlauf der von ihm durchgeführten Behandlung („analytisch orientierte Therapie im Sitzen“) bei seinem Schützling Fortschritte bei „Ordnungssinn, Zuverlässigkeit, Regelmäßigkeit“, „innere Bewegung“, schließlich sogar „Trauerarbeit“ zu erkennen („obwohl er sich der Tränen schämte, habe er über die Opfer und über sein gescheitertes Leben geweint“): „jetzt tut sich was“ (18); letzterer folgte seinem Credo, wonach „auch der Elendste unter den Insassen sich verändern lasse“ (15). Der leitende Anstaltspsychiater hätte noch eingreifen können, hatte aber gerade selbst zuvor in einem anderen vergleichbaren Fall nach von ihm festge-

stellten „positiven Veränderungen“ eine bedingte Entlassung befürwortet; das Gericht war dieser Empfehlung gefolgt - eine Entscheidung, die dann damit endete, dass zwei Frauen umgebracht wurden (18); offensichtlich fühlte er sich danach irgendwie befangen. (Nach dem „Mordfall Zollikerberg“ wurde dann ein „Fachausschuss für Vollzugsfragen“ gebildet, der es zukünftig besser richten sollte.

3.2.1.3 Der „Häfenpoet“ Jack Unterweger

Auch der Fall des mehrfachen Frauenmörders Jack Unterweger in Österreich (dargestellt nach *Friedrichsen* 1994) ist geeignet, auf die Problematik von Nähe aufmerksam zu machen. Hier spielten allerdings noch zusätzlich erheblicher gesellschaftlicher Druck bzw. der „Zeitgeist“ eine Rolle. Unterweger, zunächst wegen Mordes an einer Frau verurteilt, wurde nach 15 Jahren bedingt entlassen, nachdem er im „Knast“ mit literarischen Produktionen aufgefallen, zum „Häfen-Poeten“ avanciert war („Häfen“ = österreichisch für „Gefängnis“). Das wurde als Anzeichen für „Resozialisierung“ genommen: „Die junge, unerfahrene Psychologin, die es mit dem ‚liberalen‘ Gefängnisdirektor nicht verderben wollte, der es mit dem ‚fortschrittlichen‘ Justizminister nicht verderben wollte, der es mit den linken und halblinken Intellektuellen der 68er-Generation aus der Kultur- und Medienszene nicht verderben wollte; der Drei-Richter-Senat des Vollzugsgerichts in Krems und der zuständige Staatsanwalt, die auch mitspielten - sie alle waren offenbar berauscht vom eigenen leichtfertigen Einsatz für eine Idee (... der Justizminister ... dachte damals darüber nach, den Strafvollzug abzuschaffen)“ (89). Jack Unterweger geriet nach seiner Entlassung dann sehr bald wieder in den Verdacht, weitere Frauen umgebracht zu haben, er wurde verhaftet, angeklagt und verurteilt - mindestens neun Fälle konnten ihm zweifelnd nachgewiesen werden. Nach dem Urteilsspruch erhängte er sich in seiner Zelle.

Eine Möglichkeit, wie dieses Desaster hätte vermieden werden können, sah die SPIEGEL-Journalistin *Friedrichsen* dann darin, dass man z.B. den „Sexualwissenschaftler Professor Eberhard Schorsch, ... dessen Arbeiten über sexuell gestörte Straftäter, über die Perversion ... bekannt waren“ hätte hören sollen: „Warum hat sich niemand dafür eingesetzt, dass Unterweger von *Schorsch* begutachtet wurde vor der Entlassung aus der lebenslangen Haft?“ (89). Vielleicht hätte dies tatsächlich geholfen, vielleicht aber auch nicht. Externe Sachverständige, also solche, die aus einer gewissen Distanz heraus urteilen, müssen mit ihren Einschätzungen deshalb noch lange nicht immer zwangsläufig recht haben. Dass ihre Inanspruchnahme zwingend Neutralität bzw. mehr Objektivität zur Folge hat, wird im Folgenden mit Belegen anzuzweifeln sein.

3.2.2 Distanz, die auch nicht weiterhalf, mit Beispielen

3.2.2.1 Der Kindermörder Lothar O.

Was den von *Friedrichsen* genannten Sachverständigen *Schorsch* angeht, sind dessen Verdienste um die Sexualwissenschaften, hier speziell im Bereich sexueller Delinquenz und ihrer Behandlung, tatsächlich unbestritten und unbestreitbar. Dass auch eine einschlägig hervorragende Qualifikation nicht vor Fehleinschätzungen mit mitunter gravierenden Folgen bewahrt, wusste SAT 1 am

10.07.90 im Rahmen einer SPIEGEL-TVReportage zu berichten: Der Kindermörder Lothar O. hatte bereits eine längere Karriere als „Triebtäter“ hinter sich, war auch bereits mehrfach in geschlossenen Anstalten gewesen. Wegen sexueller Handlungen mit Kindern wurde er zunächst zu einer Jugendstrafe verurteilt. Nach einem Berufungsverfahren kam er dann aber auf Bewährung frei, wobei die Einschätzung von *Schorsch*, es handele sich hier um eine „verlängerte Pubertätskrise“, die mehr oder weniger abgeschlossen sei und weitere Gewalttaten nicht erwarten lasse, maßgeblich war. Alle anderen Gutachter hatten jedoch zuvor die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt gefordert. Wenig später nach seiner Entlassung ermordete Lothar O. dann ein Kind.

3.2.2.2 Nochmals aus der Schweiz: der „Gewohnheitsverbrecher“ Hugo P.

Der oben erwähnte, nach dem „Mordfall Zollikerberg“ eingerichtete „Fachausschuss für Vollzugsfragen“ empfahl, als die Verlegung des „wegen Raubes, Geiselnahme, Gefährdung des Lebens und anderer Delikte als Gewohnheitsverbrecher verwahrten Hugo P.“ (NZZ 9.4.99) in eine halboffene Haftanstalt anstand, zunächst ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Die NZZ weiß dann weiter zu berichten: „Der Leiter des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Psychiatrischen Universitätsklinik, *Martin Kiesewetter*, schätzte das Risiko eines Rückfalls als gering ein und empfahl eine stufenweise Lockerung der Haftbedingungen.“ Die Verantwortlichen „hätten sich bei ihrem Entscheid auf die überzeugende gutachterliche Einschätzung eines erfahrenen Forensikers gestützt“.

Der solcherart Begutachtete wurde dann tatsächlich in eine halboffene Anstalt verlegt, flüchtete von dort nur wenig später, wurde verhaftet und stand im Verdacht, an einem Banküberfall beteiligt gewesen zu sein.

3.2.3 Die Moral von der Geschichte

3.2.3.1 Vollzugsextern - vollzugsintern: kein adäquates Präferenzkriterium

Die vorliegenden Erfahrungen lassen sich zusammenfassend wohl am ehesten dahingehend bewerten, dass „Nähe“ und „Distanz“ - hier in ihren Konkrektionen von „vollzugsintern“ und „vollzugsextern“ - zumindest nicht per se geeignet sind, als adäquates Präferenzkriterium für Lockerungsentscheidungen im Vollzug herzuhalten. Dass es Fehlerquellen unter allen, selbst unter den besten Erkenntnisbedingungen gibt, wird ernsthaft von niemandem bestritten. Eine genauere Erörterung der Gründe dafür findet sich gewöhnlich aber nicht, sie sei im folgenden in Ansätzen versucht.

Am häufigsten wird noch explizit oder implizit angenommen, dass Gutachter (gleiches gilt natürlich auch für Entscheidungsträger) intentional getäuscht worden sind: Da hat also ein zu Untersuchender etwas Böses vor, vermittelt aber mit einem bestimmten Auftreten den Eindruck, dass er solches gerade nicht (mehr) vorhabe. Da bei Präsentationen dieser Art meistens auch Anteile von Unverhältnismäßigkeiten im Verhalten auftreten, dürfte Sachverstand in solchen Fällen meistens fündig werden und dann „vor“ sein. Ein ernstes Problem sind demgegenüber aber die Fäl-

le, wo jemand - durchaus ehrlich - etwas „will“, das dann aber später doch nicht „kann“: hier ist z.B. an den „trockenen“ Alkoholiker zu denken, der ausgerechnet im Rahmen von Haftlockerungen wieder rückfällig wird, was dann im ungünstigen Fall weitere prognostisch problematische Bedingungskonstellationen nach sich zieht. Prognostische Einschätzungen können auch dann falsch sein, wenn zeitlich nach durchaus qualifizierten Erkenntnissen über einen Insassen plötzlich ungünstige Umstände und Bedingungen eintreten, die der Sachverständige bzw. der Entscheidungsträger bei ihrer Einschätzung nicht wissen konnten, die dann beim Untersuchten aber gleichwohl verhaltensrelevant werden. Letztlich ist zum Problem aus theologischer Sicht der „Faktor der Freiheit“ beigetragen worden: „Wir sprechen dem Wesen des Menschen Hohn, wenn wir ihn wie ein berechenbares Ding behandeln und ihn ... abgesehen von seiner Freiheit betrachten wollen Das Kalkül der Prognostiker eilt von Blamage zu Blamage“ (Thielicke 1976, 30). Mit „vollzugsintern“ bzw. „vollzugsextern“ hat das alles am wenigsten zu tun.

Der von mir berichtete eigene Fall wies zusätzlich die Besonderheit auf, dass ich mit dem Gefangenen an seinen Problemen gearbeitet und in Personalunion dann auch den psychologischen Befund vor der Gewährung von Lockerungen erstellt hatte. Folgt daraus nun zwingend, dass „eine Trennung der Rollen des Behandlers und des Gutachters ... geboten (ist), weil der Therapeut durch seine enge Arbeitsbeziehung zum Verurteilten befangen sein kann“, wie etwa K.P. Rotthaus (1998, 600) eine verbreitete, insgesamt wohl auch „die herrschende“ Auffassung wiedergibt? Nicht zwingend. Denn erstens „kann“ dies auch gemäß der eben zitierten Auffassung so sein, „muss“ es aber nicht; selbstverständlich lernt man aus solchen Erfahrungen, wird sich bei Bedarf zukünftig noch zusätzlich - u.U. durchaus auch extern - konsultieren. Eine Zurückhaltung mit gutachterlichen Aussagen ist allerdings dann zwingend geboten, wenn davon bei verständiger Würdigung des Einzelfalls eine Beeinträchtigung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten zu erwarten ist; das wird z.B. regelmäßig dann der Fall sein, wenn ausgesprochen brisante Inhalte zu bearbeiten sind, über die sich noch kein Sterbenswörtchen in der Akte findet. Zweitens „kann“ natürlich auch sein, dass Distanz, Ferne die Beobachtungsmöglichkeiten u.U. durchaus nicht fördert, sondern verengt („muss“ es natürlich gleichfalls nicht). Das bei Begutachtungen durch Externe unumgängliche formalisierte Setting, zeitlich vergleichsweise auch sehr kurz angesetzt, bei dem der zu Untersuchende häufig auch genau weiß, worauf es ankommt, dürfte grundsätzlich Einschätzungsrisiken in nicht unerheblichem Maße beinhalten. Wohl auch im Wissen darum lautet der Tenor besonders bei vollzugsexternen Gutachten nach meiner Beobachtung häufig, dass man einen Insassen „schrittweise“ in Lockerungen „erproben“ sollte (im „Mordfall Zollikerberg“ war übrigens mehr als genug „erprobt“ worden!), dass Lockerungen von „Behandlung“ begleitet werden sollten o.ä. Im Vollzug dagegen kann der Insasse erstens über längere Zeit beobachtet werden, dies aber zweitens auch noch verbunden mit dem unschätzbaren Vorteil, dass er dies nicht zu jeder Zeit merkt.

3.2.3.2 Worauf es tatsächlich ankommt

Unabhängig aber, ob nun extern oder intern, muss es vor allem darum gehen, sich einzulassen, ohne sich ein-

wickeln zu lassen. Im Rahmen einer Befunderhebung anlässlich einer Überprüfung der Lockerungseignung eines Insassen ist eine mittlere, der Erkenntnis des Gegenübers dienliche Distanz einzuhalten. In ein räumliches Bild gefasst: Entfernt sich der zu Untersuchende (weicht er z.B. im Gespräch aus), muss man näher an ihn herangehen, um genau das zu sehen, was man unbedingt sehen muss. Kommt der zu Untersuchende zu nah, muss man sich soweit zurückziehen, bis man wieder das klar sehen kann, was man im Rahmen der Fragestellung jeweils unbedingt sehen muss. So etwa könnte der Umgang mit der Nähe-Distanz-Problematik theoretisch formuliert werden.

Der Träger eines für prognostische Fragestellungen der hier interessierenden Art benötigten Sachverständigen muss etwa so aussehen: Er/sie hat über viele Jahre hinweg Gelegenheit gehabt, eigene Einschätzungen immer und immer wieder mit tatsächlichen Verläufen zu vergleichen; so etwa könnte Erfahrung definiert werden. Er/sie kennt zweitens die einschlägigen fachwissenschaftlichen Diskurse aus der Literatur und hat diese im Gespräch mit Fachkollegen auch zu eigenen Positionen verarbeitet. Bei solchen Voraussetzungen dürfte wohl am ehesten ein Sicheinlassen, ohne sich einwickeln zu lassen zu erwarten sein.

4. Der Mythos des Externen: Fazit

Mythisches Denken ist hoch anerkannt, insofern sich da etwa artikuliert, was - in wissenschaftlicher Sprache nicht ausdrückbar - gleichwohl einen tiefen Wahrheitsgehalt auszusagen in der Lage ist. Bei dem, was im Rahmen des vorliegenden Beitrags zu thematisieren war, handelt es sich demgegenüber um eine „die Wirklichkeit verfälschende oder irrational übersteigende, glorifizierende Sicht, Deutung und Darstellung von Personen, Sachverhalten, Begebenheiten“ (Brockhaus/Wahrig 1982, 761).

Da wird vorausgesetzt, dass Personen, die noch kaum einmal einen Gefangenen gesehen haben und zufällig bei Aufsichtsbehörden arbeiten, zu qualifizierten Interventionen in Vollzugsfragen in der Lage sind. Da wird angenommen, dass es doch irgendwo „Sachverständige“ geben muss, die sich aufgrund überragender Kompetenz verhaltensprognostisch praktisch nicht irren können. Natürlich haben solche Mythen auch den angenehmen Nebeneffekt, dass damit Ängste entsorgt werden. Das ginge anders aber leichter, besser.

Literatur

- Beier, M.: „Aufsicht über den Strafvollzug“ - eine Quelle des Misserfolgs. ZfStrVo 3/1992: 147-156.
- Beier, M.: Betrüger im Strafvollzug. ZfStrVo 5/1998, 271-277.
- Beier, M.: Zerknirschte Herzen, 'naseweise' Psychologen, böse Eigenschaften: Beiträge zu einer Theorie der Vollzugsgestaltung. ZfStrVo 3/1999, 148-153.
- Böhm, A./Schäfer, K.H. (Hrsg.): Vollzugslockerungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Instanzen und Interessen. Wiesbaden 1989.
- Brockhaus-Wahrig: Deutsches Wörterbuch. Vierter Band. Wiesbaden-Stuttgart 1982.
- Friedrichsen, G.: „Die haben sich verkrümelte.“ DER SPIEGEL 27/1994, 86-89.
- Hofstätter, P.R.: Gruppendynamik. Die Kritik der Massenpsychologie. Reinbeck bei Hamburg 1957.
- Knappik, H.: Zur Frage der Gewährung von Vollzugslockerungen aus der Sicht der Aufsichtsbehörde. In: Böhm, A./Schäfer, K.H., Wiesbaden 1989, 85-93.
- Rotthaus, K.P.: Neue Aufgaben für den Strafvollzug bei der Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. NSTZ 1998, 597-600.

Rutschky, K.: Emma und ihre Schwestern. Ausflüge in den real existierenden Feminismus. München Wien 1999.

Schreiber, J.: Tödlicher Ausgang. Süddeutsche Zeitung Magazin 42, 1998, 12-19.

Schorsch, E./Becker, N.: Angst, Lust, Zerstörung. Sadismus als soziales und kriminelles Handeln. Zur Psychodynamik sexueller Tötungen. Reinbek bei Hamburg 1977.

Thielicke, H.: Mensch sein - Mensch werden. Entwurf einer christlichen Anthropologie. München Zürich 1976.

Öffentlichkeitsarbeit für eine Justizvollzugsanstalt¹⁾

Peter Bierschwale

1. „Schlechte Presse“ ist selten ein Schicksalsschlag!

Das Erscheinungsbild vieler Justizvollzugsanstalten ist in einem beklagenswerten Zustand! Sie tauchen im öffentlichen Bewusstsein meist erst auf, wenn etwas „passiert“ ist. Und dann fühlen sie sich sehr schlecht behandelt und beklagen sich darüber. Zitat aus der Dokumentation einer bundesweiten Tagung:

„Die Bereitschaft, offen auf die Presse zuzugehen, wurde von den meisten anwesenden Mitarbeitern im Strafvollzug für den Fall bejaht, in dem eine ehrliche Berichterstattung erwartet werden könne. Die Umsetzung der gelieferten Information sei oft dennoch katastrophal. Deswegen neige man den Medien gegenüber zur Zurückhaltung. ... Diese eher resignative Note bestimmte das Ende der Veranstaltung.“²⁾

Ein wenig scheint da für mich das „gute“ alte Behördendenken durch in einer Mischung aus Unflexibilität und Hierarchie-Denken: Gewohnt, in Form von Erlassen oder Verfügungen anzuordnen, wollen sich die Medien dem Justizvollzug nicht fügen und agieren nach eigenem Gutdünken. Meines Erachtens provoziert eine solche Herangehensweise genau die Ergebnisse, die man nicht haben will. Gut, man hielt auf dieser Tagung auch die Einrichtung von Pressestellen für sinnvoll, aber ob diese Idee auch konsequent umgesetzt worden ist, bleibt fraglich, und dies allein reicht sicher nicht aus. Und wenn ich Interna über die Praxis in den Anstalten höre, dann sind oftmals Absicherungsverhalten sowie Ungastlichkeit und Unprofessionalität die Banden, zwischen denen sich der Umgang mit der Öffentlichkeit bewegt.

Wenn ich nun über die Öffentlichkeitsarbeit der JVA Celle berichte, dann nicht, um mit Projekten zu beeindruckend, sondern, um Mut zu machen, selbst aktiv Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Und eine gute Öffentlichkeitsarbeit muss unser aller Anliegen sein, denn es tut uns nicht gut, immer wieder als Ausbund von Inkompetenz in der Öffentlichkeit dazustehen. Sicher kann man einige Reporter nicht von ihrer Gier nach negativen Sensationen abbringen, und wir werden auch weiterhin vor reißerischen Artikeln hart am Rand der Wahrheit nicht sicher sein. Aber man kann versuchen, den Inhalt entsprechender Berichte im Vorfeld zu beeinflussen oder, falls das nicht funktioniert, versuchen, ein Gegengewicht zu schaffen. Wenn man sich dann erst einmal „vorgewagt“ hat, hilft allmählich die Erfahrung, Fehler zu vermeiden. Außerdem, das versuchen wir ja schon Kindern beizubringen, sollte ein Misserfolg nicht zu Verweigerungshaltung führen, sondern zu verstärkten Anstrengungen. Bei Behörden erleben wir jedoch häufig das Gegenteil...

Es geht also um die JVA Celle. Es handelt sich um eine verhältnismäßig kleine Anstalt besonderen Sicherheitsgrades mit rund 230 Haftplätzen für Freiheitsstrafen von acht Jahren an aufwärts. Die JVA Celle ist vermutlich sowohl

die älteste wie schönste, als Zuchthaus gebaute Justizvollzugsanstalt Deutschlands: Baubeginn 1710, Belegungsbeginn 1716.

Aber sie ist auch etwa alle fünf Jahre in den Schlagzeilen wegen einer Geiselnahme. Geiselnahme deshalb, weil man aus der JVA Celle praktisch nicht ausbrechen kann. Und die Fragen und Kommentare der Medien lassen uns meist nicht recht gut aussehen, und es ist der Öffentlichkeit sehr schwer klarzumachen, dass eine Geiselnahme eher für als gegen die Sicherheit einer Anstalt spricht.³⁾

Aber es hilft alles nichts: Bei „besonderen Vorkommnissen“ sehen die Justizvollzugsanstalten in der Regel nie besonders gut aus - und sonst werden sie kaum beachtet. In Celle jedenfalls, und hier kann ich sicher auch für die JVA Salinenmoor⁴⁾ sprechen, ist man jedenfalls nicht mehr bereit, sich duldsam von den Medien als „Schlachtlamm“ vorführen zu lassen.

Einige werden sich noch daran erinnern: 1995 erfolgte die letzte Geiselnahme in der JVA Celle, die Justizlehrer befanden sich gerade auf ihrer Bundestagung in Ravensburg. Die JVA Celle stand - stellvertretend für den Justizvollzug - in der öffentlichen Kritik und ich habe mich, wie viele Bedienstete, über manche Berichterstattung geärgert. Als einigermaßen medienerfahrener Mensch habe ich dann DIE ZEIT angerufen und zum Stift gegriffen. Fünf Tage später konnten rund eine Million Menschen meinen Kommentar zur Celler Geiselnahme lesen.⁵⁾ Aber das war eben auch nur ein kleiner Mosaikstein in der Medienlandschaft. Meine These ist, dass es in jeder Justizvollzugsanstalt Kolleginnen und Kollegen gibt, die solche Artikel schreiben könnten und sollten.

Medienarbeit in solch spektakulären Situationen ist das eine, aber Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur Presse- bzw. Medienarbeit. Die JVA Celle war bis vor einigen Jahren ein weißer Fleck auf der Landkarte Celles. Man ließ gelegentlich Staatsanwälte, Polizisten oder Soldaten hinein, aber das war es dann auch im wesentlichen schon. Infomaterial war kaum vorhanden bzw. unbrauchbar. Und wenn sich ein junger Mensch für einen Job bei der Justiz bewarb, bekam er einen nicht sehr einladenden „Zettel“. Heute gibt es ansprechende, farbige Werbeplakate und gutes Infomaterial. Sogar ältere Bedienstete fragen dies nach, denn es tut ja auch dem Selbstbewusstsein gut. Unser Museum war eine Mischung aus Rumpelbude und Behelfskonferenzraum, und die meisten Höfe waren - angeblich aus „Sicherheitsgründen“ - kahl und leer. Da hätte ich ungern Leute durchgeführt.

Das änderte sich dann aus verschiedenen Gründen; vielleicht zum einen, weil der jetzige Leiter der JVA Celle noch gar nicht recht seinen Dienst angetreten hatte, als er schon das erste Mal durch eine Geiselnahme einem fast totalen Medienrummel ausgesetzt war. Zum anderen hat den niedersächsischen Justizvollzug inzwischen eine regelrechte Modernisierungswelle erfasst, in deren Folge die Selbständigkeit der Anstalten erheblich zugenommen hat. Darüber ist an anderer Stelle berichtet worden.⁶⁾ Man kann seltener - untätig bleibend - auf die Aufsichtsbehörde verweisen und ist in vielen Dingen zunächst selbst verantwortlich - auch für eine „aktive Öffentlichkeitsarbeit“ - so die ministerielle Vorgabe.⁷⁾ Natürlich hat sich auch das niedersächsische Justizministerium einige Kompetenzen vor-

behalten, aber die Entscheidungen erfolgen erfahrungsgemäß schnell und flexibel, so dass die Anstalten letztlich wieder selbst gefragt sind.

In diesem Zusammenhang will ich auf einen Punkt hinweisen, der schwer zu fassen und recht heikel ist: Statt sich moderne Führungsmethoden anzueignen und diese auch in die Strukturen zu implementieren, sind Behörden allgemein und der Justizvollzug im besonderen noch häufig von hierarchischem Denken und einer regelrechten Reglementierungswut befallen, die Entscheidungsfreude und Risikobereitschaft nahezu ausschließen. Dies variiert nach Ort und Bundesland. Im Extremfall wird ausschließlich auf Anordnung gearbeitet. Da kann sich zwangsläufig nichts Neues, nichts Kreatives entwickeln. Insbesondere hierarchische Systeme produzieren die Fehler „oben“, ziehen aber die Untergebenen zur Verantwortung. Die Alternative dazu bietet die Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen und ein konstruktiver Umgang mit ungewöhnlichen Lösungsvorschlägen und Fehlern.

Aus Raumgründen will ich nur einige Elemente unserer Erfahrungen und Überlegungen thesenartig nennen:

2. Anstaltsziel

Günstig ist es natürlich, wenn die Öffentlichkeitsarbeit nicht nur bei den Aufsichtsbehörden, sondern auch bei den Bediensteten einer Anstalt Rückhalt findet. Das kann verschiedene Ausdrucksformen haben. In den letzten beiden Konzeptionen der JVA Celle von 1997 bzw. 1999 heißt es beispielsweise:

„Das Museum dient allein der Dokumentation der Anstaltsgeschichte und soll der Öffentlichkeit zugänglich sein. Der für das Museum verantwortliche Kollege entwirft eine Verfügung über die Modalitäten für die Besichtigung. Die Anstaltsleitung sucht in Zusammenarbeit mit dem „Verein für Öffentlichkeitsarbeit und Freizeitgestaltung“⁸⁾ nach einer Möglichkeit, Besucher der Anstalt angemessen zu empfangen.“ (1997)

„Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit erreichen wir mehr Verständnis für die Belange des Langstrafenvollzuges.“ (1999)

Natürlich haben wir nicht alle von der Notwendigkeit für Öffentlichkeitsarbeit überzeugen können, aber die meisten sehen es wohl inzwischen mit Wohlwollen, wenn die Anstalt ein gutes Bild abgibt.

3. Aufklärung macht Sinn

In meiner Rezension der neuen Zeitschrift „Punishment & Society“ in der ZfStrVo⁹⁾ hatte ich kürzlich auf ein gesichertes englisches Forschungsergebnis hingewiesen und kann darauf verweisen. Sehr verkürzt, ergab sich aus diesem Forschungsprojekt im Ergebnis Folgendes:

Je informierter die Bevölkerung, je sachkundiger, desto größer die Zustimmung zur Praxis der Justiz.

Wenn es hier auch nicht um den Justizvollzug direkt ging, so deckt sich dieses Ergebnis doch mit unserer Alltagserfahrung und sollte uns dazu motivieren, auf die Öffentlichkeit zuzugehen. Einige Grundsätze sollten dabei jedoch nach unserer Erfahrung beachtet werden.

4. Professionalität

Erste und m.E. auch wichtigste Voraussetzung für eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist „Professionalität“. Das beginnt schon bei der Einstellung zur eigenen Arbeit: Auch wenn hier und da berechtigt etwas zu kritisieren ist, hat der Justizvollzug überhaupt keine Veranlassung, seine Arbeit unter den Scheffel zu stellen, beispielsweise hält er nach meiner Auffassung nahezu jeden Vergleich mit den USA aus. Ich kann das in diesem Zusammenhang nicht weiter begründen, aber was die Kolleginnen und Kollegen trotz sehr ungünstiger Rahmenbedingungen - wie Überbelegung, völlig veralteter Gebäude pp. - leisten, ist doch meist beachtlich und vorzeigbar. Es kann also nicht darum gehen, schlechte „Ware“ anderen aufzudrängen, sondern gute Leistungen überzeugend darzustellen.¹⁰⁾ Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit muss also, egal, ob man die eigene Anstalt oder den Justizvollzug insgesamt im Blick hat, folgende Überzeugung bilden:

Wir sind die Profis für den Vollzug von Freiheitsstrafen, unsere Arbeit kann sich sehen lassen!

4.1 Personal - gut auswählen!

Wir müssen qualifizierte und engagierte Kolleginnen und Kollegen für diese Arbeit gewinnen. Das müssen nicht ausschließlich solche sein, die gut reden oder schreiben können, sondern auch Bedienstete, die sich technisch auskennen, ob mit Fotoapparaten oder professionellen Computerprogrammen. Und es gibt eine Reihe von Bediensteten mit einem erstaunlichen Potential und Engagement, die zwar vielleicht kein Vorwissen mitbringen, sich aber sehr schnell in die Materie einarbeiten, wenn sie eine Chance zur Mitarbeit bekommen.

Man muss sich also unter den Kolleginnen und Kollegen solche suchen, ich sage das einmal etwas flapsig, mit denen man sich in der Öffentlichkeitsarbeit nicht blamiert. Das verlangt eine gewisse Souveränität, und da darf man übrigens auch keine Rücksicht auf den Dienstgrad nehmen.

4.2 Die Arbeit auf mehrere Schultern verteilen!

Es ergibt sich schon aus dem Vorangegangenen: Was das Personal angeht, so ist es sicher klug, die Aufgaben auf mehrere Köpfe zu verteilen. Einerseits wegen der fachlichen Qualifikationen, die nicht einer allein erbringen kann. Andererseits dann, wenn man das Bestreben hat, auch Kolleginnen und Kollegen des Schichtdienstes zu beteiligen.

Insoweit versteht sich von selbst, dass die Öffentlichkeitsarbeit, von der ich hier berichte, von mehreren Kollegen konzipiert und geleistet wurde.

Organisatorisch ist die Öffentlichkeitsarbeit in der JVA Celle der Pädagogischen Abteilung zugeordnet, aber das hängt überwiegend von den örtlichen Bedingungen ab, und es beteiligen sich auch Mitarbeiter anderer Abteilungen.

4.3 Qualifizierung der Mitarbeiter

Die Verteilung der Aufgaben auf mehrere Schultern reicht allein nicht aus, solange die Kolleginnen und Kollegen ihre Bereiche eifersüchtig gegeneinander abschotten. Öffentlichkeitsarbeit setzt Teamfähigkeit voraus. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft, Entwürfe auszutauschen und wechselseitig Verbesserungsvorschläge offen

anzunehmen, ohne sich persönlich angegriffen zu fühlen. Vorhandene Ängste kann man durch Einrichtung von Arbeitsgruppen und Schulungen abbauen.

Für kleinere Anstalten wird sich dies möglicherweise etwas schwieriger gestalten, aber das kann man durch überregionale Angebote auffangen. Ideal ist es natürlich, wenn die Schulungen durch Profis durchgeführt werden und es die Aufsichtsbehörde nicht nur bei Lippenbekenntnissen belässt. Die Pressestelle des niedersächsischen Justizministeriums bietet inzwischen für unsere Kolleginnen und Kollegen Seminare über Pressearbeit an, in denen sie von Journalisten geschult werden, Presserklärungen zu formulieren oder vor „laufenden Kameras“ Interviews zu geben.

4.4 Ausstattung

Die besten Ideen nützen nichts, wenn mir die technischen Möglichkeiten fehlen, sie umzusetzen. Da nutzt es überhaupt nichts zu klagen: Man hätte nichts, man bekäme nichts. Wenn man statt dessen ansehnliche Entwürfe vorlegt, dann kann man auch mit den Anstaltsleitungen über eine Verbesserung der technischen Ausstattung verhandeln.

Aber man sollte die Ausstattungsfrage nicht dramatisieren oder überbewerten: Das beste Klavier nützt nichts, wenn es keiner spielen kann. Die Ausstattung kann also nicht Selbstzweck sein, und ein Farbdrucker macht einen miserablen Text nicht besser. Also muss es natürlich immer auch um Inhalte und das Layout gehen.

4.5 Regelungsbedarf

Und noch etwas gehört für mich zur Professionalität: Klare Regelungen und Vereinbarungen innerhalb der Anstalt. Wir hatten in unserem Haus früher kuriose Auseinandersetzungen: Das ganze Trachten unserer Kolleginnen und Kollegen des Pfortenbereichs, ihr ganzer beruflicher Ehrgeiz äußerte sich dahingehend, die Besucher vollständig zu durchsuchen und ihnen möglichst „alles“ abzunehmen. Das ist ja für einen Pfortenbeamten, zumal einer Anstalt besonderen Sicherheitsgrades, kein unehrenhaftes Unterfangen, im Gegenteil. Wir andererseits wollten den Besuchern auch einen Kaffee anbieten können, ohne ihn aus eigener Tasche zahlen zu müssen, und, wir wollten beispielsweise auch Artikel aus unserem „Fan-Shop“ unkompliziert verkaufen können.

Also haben wir uns zusammengesetzt und eine Verfahrensweise gefunden, mit der alle gut leben können. Ob Fernsichteam, Landfrauenvereinigung oder Kreisjugendamt: Wir haben für jeden eine Lösung.

4.6 Materialien und Stil

Grundsatz für Öffentlichkeitsarbeit: Alles Behördendenken, zumindest nahezu alles traditionelle Behördendenken, gehört überprüft! Gäste sind keine Verfügungsempfänger! Öffentlichkeitsarbeit funktioniert nur mit Kompetenz, Kreativität, Freundlichkeit und Servicedenken. Nicht: „Die“ haben sich zu fügen, sondern: Wir orientieren uns an den Wünschen der Besucher und tun alles in unseren Möglichkeiten Stehende dafür, sie zufrieden zu stellen. Beispiele:

4.6.1 Kreativität

Dass wir in unserem „Fan-Shop“ Tassen der JVA Celle verkaufen, ist nichts Besonderes, wenn auch die meisten

Anstalten schon an der Vorfinanzierung der Tassen scheitern. Aber wir haben auf unsere Tassen außer Graphiken ein Motto gedruckt, das eigentlich eine knochentrockene Behörde gar nicht verwenden dürfte: „Abhauen können Sie woanders!“ Das war originell, das ging durch die Presse, und diese Tassen hat man uns bisher schon zu Hunderten gern abgekauft!

4.6.2 Risikobereitschaft

Kreativität kann nur entstehen, wenn die Kolleginnen und Kollegen nicht nur motiviert sind, sondern auch in einem Klima arbeiten, das Kreativität, also auch ungewöhnliche Lösungsvorschläge, zulässt. Ich bin schon darauf eingegangen.

4.6.3 Service und Kundenfreundlichkeit

Erstens: Wenn man nun schon Öffentlichkeit in die Anstalt holt, dann sollte die Anstalt natürlich nicht wie eine Rumpelbude aussehen oder so geführt werden. Dann hat man nichts zu zeigen, und dann sollte man die Öffentlichkeit besser draußen lassen.

Zweitens: Man braucht anständige Räumlichkeiten. Nichts finden wir schlimmer oder peinlicher, als Besucher in abgenutzt-schäbige, kalte, unfreundliche Räume mit Wartesaalcharakter zu führen. Die Besucher wollen alle einen anständigen Sitzplatz erhalten, einen Kaffee bekommen und für die Materie interessiert werden, und das bedeutet heutzutage auch: gut unterhalten werden. Das klingt eigentlich selbstverständlich, aber dennoch erlebe ich wiederholt, wie einfachste Grundregeln der Gastfreundlichkeit verletzt werden.

Und, auch das versteht sich eigentlich von selbst: Dieser Service muss gegenüber allen erbracht werden, ob Reportern, Schulklassen, Kollegen anderer Anstalten oder sonstigen Besuchern.

Dann hört man oft den Einwand, dass man dafür kein Geld hätte. Nach meiner Erfahrung ist es eher ein Ausdruck mangelnden Interesses. Zum einen muss man oft gar nicht viel investieren, für Wände und Möbel reichen zuweilen ein paar Töpfe Farbe. Außerdem bestehen immer Möglichkeiten, preiswerter in nahezu allen Bereichen zu wirtschaften, ohne dass Umfang oder Qualität des Angebotes leiden. Die frei gewordenen Gelder können dann auch für solche Projekte verwendet werden. Voraussetzung ist allerdings der Wille, sich hier zu engagieren. Sehr gute Erfahrungen haben wir übrigens in dieser Beziehung in Niedersachsen mit der sogenannten „Budgetierung“ gemacht, die Flexibilität sehr erleichtert.

Kürzlich wollte eine große Gruppe von Kolleginnen und Kollegen die Anstalt eines anderen Bundeslandes besuchen. Dort wären sie mit einem Video abgefertigt worden. Dafür braucht man keine Besichtigung. Also haben sie kurzfristig beschlossen, statt dessen uns zu besuchen, und dann waren sie wohl ganz zufrieden, diese Entscheidung getroffen zu haben.

4.6.4 Materialien

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich ebenso, dass man nur da antreten sollte, wo man auch gewinnen kann. Wenn eine Internet-Site, dann eine vorzeigbare - oder gar

keine.¹¹⁾ Wenn man sich an einer Ausstellung beteiligt, dann mit einer Präsentation, die auch sehenswert ist. Spätestens, seit die „Computerei“ zum Volkssport geworden ist, sollte jede Anstalt in der Lage sein, vorzeigbare Informationsmaterialien zu produzieren.

Wir haben uns kürzlich an einer sog. „Berufsstarter-Messe“ beteiligt, auf der sich die Firmen und Behörden unseres Umlandes den Schulabgängern präsentiert haben. Wenn man auf einer solchen Messe antritt, ist es unerfreulich, wenn die Selbstdarstellung darin besteht, ein paar lieblose Zettel aufzuhängen, denen man ansieht, dass hier Papier gespart werden sollte. So wirbt man keine qualifizierten Mitarbeiter. Das ist Behördenmentalität, und die war auf dieser Messe bei der einen oder anderen Behörde zu sehen. Jede Firma, und hat sie auch nur wenige Mitarbeiter, muss sich präsentieren, wenn sie bestehen will. Die Justizvollzugsanstalten leisten doch überwiegend professionelle Arbeit, aber wenn es darum geht, sie darzustellen, wird es oft kompliziert...

5. Bereiche

Folgende Bereiche sehe ich, die abgedeckt werden sollten:

- Öffentlichkeitsarbeit nach innen gegenüber den Bediensteten und den Gefangenen.
- unmittelbare Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Bevölkerung und
- Medienarbeit.

5.1 Öffentlichkeitsarbeit nach innen

Wichtig erscheint mir das Ziel, bei den Bediensteten die Identifikation mit ihrer Arbeit zu verbessern und den Informiertheitsgrad zu erhöhen. - Dazu kann man eine Anstaltszeitung herausgeben; darauf will ich nicht eingehen, die meisten wissen, wie so etwas geht. Ich will einmal über ein interessantes Phänomen berichten:

Es fällt natürlich auch bei uns einiges an, sagen wir einmal vorsichtig: Kritik, über die Anstaltsleitung, die Kollegen und dies und das - wie in vielen Betrieben. Wir haben eine Reihe von Broschüren über die JVA Celle herausgebracht, die eigentlich für Besucher gedacht waren, aber wir stellen immer wieder überrascht fest, dass die Kolleginnen und Kollegen diese Broschüren in Massen mitnehmen, offenbar, um ihren Familien und Freunden zeigen zu können, wo sie arbeiten: Guck mal...

Es wird gelegentlich und gerne der mangelnde Informationsfluss innerhalb der Anstalten beklagt. Vor 1 1/2 Jahren haben wir bei der Einweihung eines renovierten Gebäudeteiles den Bediensteten Gelegenheit gegeben, die Anstalt zusammen mit ihren Familien zu besichtigen; ohne Altersbegrenzung nach unten. Innerhalb von fast einer Woche hatten wir ca. 150 von 200 möglichen Rückmeldungen, und schließlich haben dann etwa 350 Personen an der Besichtigung teilgenommen. Die Bediensteten haben ihren Familien ihren Arbeitsplatz zeigen können und wollen!

Schon dieses Feld bietet sehr viele Möglichkeiten: Kürzlich haben wir unsere Pensionäre eingeladen: 30 haben sich „ihre“ Anstalt ansehen können. Sommerfeste, Betriebsausflüge oder selbst organisierte Bildungsurlaube, all das ist auch Öffentlichkeitsarbeit nach innen. Oder: Wenn

wir Computerkurse nicht nur für Gefangene, sondern auch für Bedienstete anbieten, ist auch das Öffentlichkeitsarbeit nach innen: Aha, die tun auch was für uns!

5.2 Unmittelbare Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Bevölkerung

Nach unserer Auffassung sollte sich die Anstalt nicht abkapseln, sondern normaler Bestandteil jeden Ortes, jeder Stadt sein oder werden. Geheimniskrämerei tut uns nicht gut und schafft Gerüchte usw. Wir haben vor einiger Zeit folgendes Motto ausgegeben:

Jeder Celler Bürger muss die Möglichkeit besitzen, die JVA Celle zu besichtigen.

Daran halten wir uns seit zwei, drei Jahren, und wir erleben eine Nachfrage, die für eine kleine Anstalt kaum noch zu bewältigen ist: In den letzten beiden Jahren haben wir - neben der übrigen Arbeit - 1.300 Besucher durch die Anstalt geführt - vorsorglich hinzugefügt: natürlich auch Auswärtige... Ein Besuch bei uns dauert meist Stunden, ganz wie es die Besucher wünschen, ob Vortrag, Diskussion, Museumsbesuch oder eine komplette Anstaltsbesichtigung. Aber diese Besucher haben erfahren, dass hinter den Mauern keine einäugigen, humpelnden Sonderlinge arbeiten. Und wir vertrauen darauf, dass die persönlich gewonnenen Eindrücke nachhaltiger wirken als Sensationsberichte.

Gelegentlich wird beklagt, die Öffentlichkeit interessiere sich nicht für die Justizvollzugsanstalten. Sicher darf man das Interesse nicht überbewerten, schließlich sind wir nicht die einzigen, die um Aufmerksamkeit werben. Bei einem von der Justiz veranstalteten Tag der Offenen Tür jedoch wäre die JVA Celle fast vom Besucherandrang überrannt worden.

5.3 Medienarbeit

Gerade für die Kontakte zu Presse und Fernsehen gilt das eben Gesagte natürlich ganz besonders. Folgende Grundsätze würde ich nennen:

5.3.1 Eigenes

Die beste Presse hat man dann, wenn man selbst schreibt oder produziert. Wer etwas Brauchbares vorlegt, wird auch auf Interesse bei den Medien treffen. Die sind in der Regel sehr dankbar, denn sie müssen jeden Tag ihre Zeitung bzw. Sendung füllen. Also: Anständiger Text, gutes Foto dabei: Schon hat die Anstalt eine gute Presse.

5.3.2 Presse einladen

Es steht dem Justizvollzug jederzeit frei, sich die Presse oder das Fernsehen ins Haus zu holen: Besser man bestimmt selbst das Thema als „die Ereignisse“.

Die Boulevardpresse und manche vergleichbaren Fernseh-Magazine gefallen sich meist am besten darin, anlässlich von Entweichungen über den bundesrepublikanischen „Hotelvollzug“ zu lamentieren. Man kann das aber auch steuern. Der Leiter der JVA Celle hat das vor einiger Zeit etwas anders gehandhabt: Er hat aus eigentlich nichtigem Anlass alle Redaktionen und Studios des Großraumes zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Überall erschienen Berichte unterschiedlicher Art, aber überwiegend positive. Selbst die Boulevardpresse fand Positives, wenn auch in der ihr eigenen Art: Aus der JVA Celle wurde

„Deutschlands härtester Knast“. Naja, immerhin. Das lässt sich ausbauen.

Oder: Wir haben einen Reporter der Lokalpresse eine ganze Frühschicht auf der Station mitlaufen lassen und außerdem bestmöglich informiert. Eine komplette Zeitungsseite bildete das Ergebnis. Das Berufsbild des AVD wurde der Bevölkerung sehr sachlich näher gebracht.

Ein gelungenes Beispiel, wie man eine Gegenposition aufbaut, ist für mich das Vorgehen der Leiterin der JVA Salinenmoor, die die übelsten Verdächtigungen der Boulevardpresse und anderer Organe offensiv und mit Zähigkeit widerlegt hat, indem sie in zahlreichen Sendungen, Artikeln und mit einem Buch ihren Fall eindrucksvoll vom Kopf auf die Füße gestellt hat.¹²⁾ Ein ausführlicher Fernsehbericht über sie wurde inzwischen sogar mit einem angesehenen Medienpreis ausgezeichnet.¹³⁾ Und zur Zeit wird ein Spielfilm gedreht.

6. Zusammenfassung

Die dargestellte Entwicklung hat natürlich etwas Zeit beansprucht, ist dann aber doch zügig vorangekommen, obwohl sie neben dem normalen Tagesgeschäft betrieben worden ist. Aber das kann keinesfalls als Argument für Inaktivität herhalten: Auch lange Wege beginnen mit dem ersten Schritt.

Wir haben nach meiner Erfahrung in allen Anstalten und in allen Dienstgruppen genügend Potential, um solche Arbeit leisten zu können. Hier und da müssen wir vielleicht bei Führungskräften und Aufsichtsbehörden noch Überzeugungsarbeit leisten, aber nach meiner Erfahrung findet man überwiegend offene Türen vor. Günstiger wäre noch, wenn für diesen Bereich mehr Ermutigung und Unterstützung erfolgte.

Wenn die Medien nicht schicksalhaft über uns hereinbrechen sollen, müssen wir offensiv und professionell Öffentlichkeitsarbeit betreiben, statt uns zu verstecken. Es besteht m.E. ausreichend Grund für Selbstbewusstsein und Anlass, die eigene Arbeit vorzuzeigen. Negativberichte am Rande der Verleumdung werden wir nie ganz verhindern können. Aber wir dürfen uns davon nicht entmutigen lassen und sollten immer wieder ein Gegengewicht schaffen!

Anmerkungen

1) Überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 30. Mai 2000 auf der Bundesarbeitstagung der BAG der Lehrerinnen und Lehrer im JV in Maria-spring/Göttingen gehalten worden ist. Leider sind die dort vorgeführten Beispiele in dieser schriftlichen Form nicht darstellbar.

2) Evangelische Akademie Loccum: Menschenbilder im Justizvollzug und ihre Bedeutung für den Umgang mit Gefangenen, Loccum 1997, Seite 92.

3) Alle Geiselnahmen der letzten 20 Jahre sind nicht zuletzt wegen des umsichtigen Verhaltens der Celler bzw. niedersächsischen Polizei unblutig ausgegangen, und die Täter konnten allesamt nach kurzer Zeit festgenommen werden.

4) Die JVA Salinenmoor liegt auch auf dem Celler Stadtgebiet und war früher eine Teilanstalt der JVA Celle.

5) DIE ZEIT, Nr. 23, 2. Juni 1995, Seite 12.

6) Vgl. z.B. *Steinhilper, Monica*: Justizvollzug in Bewegung. Ein Praxisbericht aus Niedersachsen, in: *Kriminalpädagogische Praxis*, Heft 39, Seite 4-7.

7) Vgl. *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, AV des MJ*, in: *Niedersächsische Rechtspflege* 1994, Seite 226-228, hier: Seite 228.

8) Dieser Verein bezieht sein Einkommen aus dem Verkauf von Bastelerzeugnissen der Gefangenen und hilft u.a. da aus, wo das Haushaltsrecht der Anstalt Grenzen setzt, beispielsweise bei der Vorfinanzierung von „Fan-Artikeln“ wie Tassen oder Kugelschreibern.

9) ZfStrVo 1/2000, S. 58 f.

10) Ich habe das aber an anderer Stelle schon wiederholt getan, beispielsweise in: Wohin treibt es den Strafvollzug? Bemerkungen zur Verschränkung von Sicherheit und Pädagogik, ZfStrVo 2/97, S. 67-76.

11) M.E. recht gelungen: „jva-celle.de“, konzipiert von einem AVD-Kollegen des Pfortenbereichs.

12) *Bennefeld-Kersten, Katharina*: Die Geisel. Eine Gefängnisdirektorin in der Gewalt des Häftlings H.M., Hamburg 1998.

13) *König, Uta*: Eine Frau im Männerknast: Katharina Bennefeld-Kersten. Das Portrait des NDR-Fernsehens wurde wiederholt in den III. Fernsehprogrammen ausgestrahlt und hat den Adolf Grimme Preis erhalten.

Ehrenamt in der Straffälligenhilfe - Auswertung einer Befragung -

Sabine Bruns

Einführung

Bei dem Bemühen um sozialen Frieden, dem Abbau sozialer Schwierigkeiten und Defiziten sind wir neben den hauptamtlichen Dienstleistungen mehr denn je auf freiwilliges Bürgerengagement angewiesen. Das Thema Ehrenamt wird eines der zentralen und arbeitsfeldübergreifenden Themen der Zukunft sein. Quer durch alle Arbeitsfelder sehen es Politiker aus Bund und Ländern als wichtige Aufgabe an, zusammen mit Kommunen, Verbänden, Vereinen, Parteien und Kirchen das Ehrenamt hervorzuheben, anzuerkennen und zu fördern. Innerhalb der Straffälligenhilfe ist in den letzten Jahren politisch einiges auf den Weg gebracht worden. Die rot-grüne Koalition in Nordrhein-Westfalen hat durch eine Projektförderung finanzielle Zuwendungen zur Stärkung des Ehrenamtes in der Straffälligenhilfe erwirkt.

Das Diakonische Werk der Ev. Kirche im Rheinland hat traditionell ganz besondere Verantwortung im Bereich Ehrenamt und Straffälligenhilfe zu tragen. Seit 1997 beteiligt sich das Diakonische Werk der Ev. Kirche im Rheinland durch die Projektförderung verstärkt am Prozeß der Neugestaltung und Weiterentwicklung dieses Arbeitsfeldes.

Gerade Inhaftierte, Haftentlassene und ihre Angehörigen brauchen in ganz besonderem Maße die spezifischen Angebote Ehrenamtlicher, um der sozialen Isolierung und der Ausgrenzung entgegenzuwirken. Ehrenamtliche tragen in erheblichem Maße zur Resozialisierung und somit zum Opferschutz bei. Das Ehrenamt ist zunehmend zu einer eigenständigen Säule des Hilfesystems für straffällig gewordene Menschen geworden. Die Arbeit mit Inhaftierten und Haftentlassenen ist als eine der schwierigsten im sozialen Bereich anzusehen. Gravierende Defizite und Mehrfachauffälligkeiten der zu Betreuenden haben sich in den letzten Jahren verstärkt. Hinzu kommt die besondere Situation der Inhaftierung und den damit verbundenen Schwierigkeiten. Sich in diesem Arbeitsfeld ehrenamtlich zu engagieren, bedarf nicht nur des guten Willens und der Bereitschaft, sondern qualifizierter Begleitung und Angebote der Aus- und Weiterbildung.

Im Folgenden wird die Auswertung einer Umfrage vorgelegt, die im Herbst 1999 von der Fachberatung zur Förderung des Ehrenamtes des Diakonischen Werkes vorgenommen wurde. Befragt wurden ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe. Neben der Beurteilung der durchgeführten Maßnahmen und Angebote 1998, 1999 des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland lag der Schwerpunkt in der Ermittlung der Wünsche und künftigen Erwartungen der Ehrenamtlichen an Angebote und Maßnahmen der Fachberatung zur Förderung des Ehrenamtes in der Straffälligenhilfe.

1. Ausbildung

Das Diakonische Werk der Ev. Kirche im Rheinland hat 1998/1999 erstmalig eine Ausbildung für Ehrenamtliche

angeboten. Die Ausbildung umfasste 13 einzelwählbare Module. Bei der vorliegenden Auswertung sind die ersten neun Bausteine berücksichtigt worden. Knapp 40% der Befragten haben einige oder alle Veranstaltungen besucht.

Die Befragten, die an den Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, wurden gebeten, diese zu beurteilen. Erfreuliches Ergebnis ist, daß 92% aller Befragten mit den bisher besuchten Bausteinen sehr zufrieden bzw. zufrieden waren. Lediglich 8 % waren weniger oder nicht zufrieden.

Ich war mit den bisherigen von mir besuchten Bausteinen dieser Ausbildung sehr zufrieden / zufrieden / weniger zufrieden / nicht zufrieden

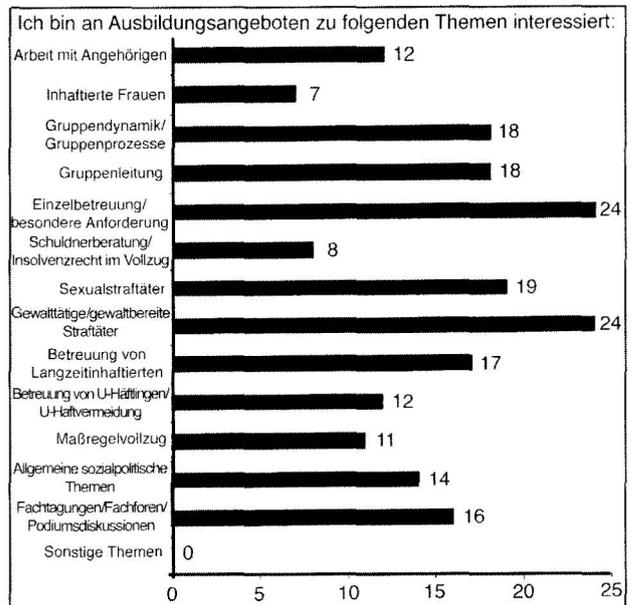
Grad der Zufriedenheit	Rückmeldungen	
	in %	
sehr zufrieden	28,0	
zufrieden	64,0	
weniger zufrieden	4,0	
nicht zufrieden	4,0	
Insgesamt	100,0	

Die Befragten, die bislang nicht an den Ausbildungsangeboten teilgenommen haben, wurden befragt, an welchen der bereits durchgeführten Veranstaltungen sie bei Wiederholung interessiert wären. Vorbereitungs- bzw. Informationsveranstaltungen fanden hier wenig Resonanz. Offensichtlich ist, dass dieses Angebot wohl eher in regionalem und zeitlichem Kontext nach Werbekampagnen vor Ort auf Bedarf trifft. Die Zielgruppe sind neugewonnene bzw. interessierte Bürgerinnen und Bürger. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen sollten zeitnah angeboten werden und nicht im Rahmen einer Ausbildungsreihe. Ausbildungsthemen wie „Arbeit in der JVA“, „Gesprächsführung“, „Distanz-Nähe-Zuneigung-Überforderung-Enttäuschung“ und „Sucht“ hingegen stießen auf großes Interesse.

Ich habe bislang an der Ausbildung nicht teilgenommen, bin aber an folgenden Themen interessiert:

Themen	Rückmeldungen	
	absolut	in %
Informationsveranstaltung	3	2,1
Vorbereitungsseminar	4	2,9
Grundseminar Recht	17	12,1
Grundseminar Kriminalität	17	12,1
Arbeit in der JVA	20	14,3
Arbeit mit Haftentlassenen	15	10,7
Gesprächsführung	22	15,7
Distanz-Nähe-Zuneigung-Überforderung-Enttäuschung	21	15,0
Sucht	21	15,0
Insgesamt	140	100,0

Um über die bisherigen Angebote hinaus bedarfsorientierte Angebote zu entwickeln, sollten die Befragten Themen nennen, die für ihre praktische Arbeit relevant sind.



Aus den genannten Themenbereichen sind folgende in die Ausbildungsreihe 2000 aufgenommen worden:

1. Sucht - Der Umgang mit Abhängigen
2. Gesprächsführung in der Einzelbetreuung
3. Recht - Das Strafgesetzbuch
4. Betreuung von Sexualstraftätern
5. Gruppenprozesse - Gruppendynamik - Gruppenleitung
6. Sucht - Der Rückfall
7. Recht- Das Strafvollzugsgesetz
8. Gewalttätige und/oder gewaltbereite Täter

Im offenen Teil dieser Frage wurden eine Vielzahl von Einzelthemen genannt, die das Spektrum der Bedürfnisse deutlich erweitern:

- Ausländerrecht
- Abschiebehaftanstalten
- Schuld und Strafe
- Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen Jugendkriminalrecht
- Kriminalprävention an Schulen
- Fernkurse
- Projektgruppen für alternative Vollstreckung

Ausbildungsangebote für sämtliche Themen zu formulieren würde den Rahmen der Möglichkeiten deutlich sprengen. Hier muss auf andere Formen der Informationsvermittlung zurückgegriffen werden. Auf Anfrage können schriftliche Unterlagen zugänglich gemacht werden oder konkrete Einzelberatung angeboten werden.

2. Supervision

Supervision als eine Form der Praxisbegleitung ist ein Beratungsprozess, der die Schwierigkeiten behandelt, die sich aus der praktischen Tätigkeit ergeben. Supervision als

kontinuierlicher Lernprozess hat sich gerade für ehrenamtliche Mitarbeiter ausgezeichnet bewährt. Supervision sollte immer von speziell ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden und hilft, effektiver und zufriedener zu arbeiten. Psychische Belastungen werden verarbeitet, Strukturen und Konflikte werden analysiert und reflektiert und Handlungsalternativen werden entwickelt. Das Diakonische Werk der Ev. Kirche im Rheinland bietet unter diesen Maßgaben Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe an. 35 % der Befragten haben bereits an dem Supervisionsangebot teilgenommen.

Insgesamt waren 70 % der Befragten mit der Supervision sehr zufrieden bzw. zufrieden.

Ich war mit der Supervision sehr zufrieden / zufrieden / weniger zufrieden / nicht zufrieden

Grad der Zufriedenheit	Rückmeldungen
	in %
sehr zufrieden	35,0
zufrieden	35,0
weniger zufrieden	15,0
nicht zufrieden	15,0
Insgesamt	100,0

Erfreulich ist, daß 57,1 % der Befragten angaben, dass sie an Supervisionsgruppen teilnehmen möchten.

3. Andere Angebote

Die Frage, ob Interesse an Alternativen zur bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit besteht, beantworteten 44,4 % der Befragten mit ja. Der Schluss liegt nahe, dass dies mit Unzufriedenheiten im derzeitigen Arbeitsfeld zusammenhängen könnte. Um eine Aufgabe des Ehrenamtes zu verhindern, gleichzeitig aber dem Bedürfnis nach Veränderung gerecht zu werden, sind Informationen zu Alternativen nötig. Neben ehrenamtlicher Vorstands- oder Gremienarbeit in Vereinen der Straffälligenhilfe könnte eine Alternative die sogenannte Multiplikatorentätigkeit sein. 41,9 % der Befragten waren daran interessiert, nach entsprechender Anleitung / Schulung neue Ehrenamtliche für die Straffälligenhilfe zu suchen und / oder anzuleiten.

An einem regelmäßigen Austausch mit anderen Ehrenamtlichen vor Ort etwa in Form eines Stammtisches waren 43,5 % der Befragten interessiert. In Ergänzung zu dieser Frage haben einige angegeben, dass es bereits solche Treffen gibt, an denen sie regelmäßig teilnehmen.

Den Wunsch nach zeitnahen und kostenlosen Informationen über aktuelle Entwicklungen und Neuigkeiten aus dem Arbeitsfeld äußerten 93,1 % der Befragten. Das Diakonische Werk kommt diesem Wunsch in Form eines vierteljährlich erscheinenden Info-Dienstes nach.

In Form einer sogenannten offenen Frage konnten die Befragten abschließend noch Angaben dazu machen, was sie für ihre ehrenamtliche Tätigkeit benötigen. Hier wurden u.a. genannt:

- Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten;
- Finanzielle Unterstützung;
- Informationen über Gesetzesänderungen;

- Anleitung und Begleitung;
- Aktuelle Informationen im Internet (Austauschforen);
- Kostenlose und ausgeweitete Fort- und Ausbildungsangebote;
- Sachgerechte Zusammenarbeit etc.

4. Fazit

- Sowohl das Qualifizierungs- als auch das Informationsbedürfnis Ehrenamtlicher in der Straffälligenhilfe ist enorm und vielfältig.
- Entsprechende Angebote müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden.
- Je nach Effektivität sind sowohl regelmäßige regionale Angebote vor Ort als auch überregionale Angebote sinnvoll.
- Alle bisherigen Angebote des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland sind positiv bewertet worden und werden den Bedürfnissen der Ehrenamtlichen inhaltlich und qualitativ gerecht.

Meine Reise und mein Aufenthalt in Deutschland zum Studium des Strafvollzugs vom 10.10. bis zum 18.12.1999

Margurite Johansson

Dank

Als erstes möchte ich allen lieben Menschen danken, die mich unterstützt und mir geholfen haben, dass meine Studienreise für mich zehn inhaltsreiche unvergessene Wochen geworden sind. Als ich in Deutschland ankam, glaubte ich genügend Zeit zum Lernen zu haben. Doch hat mich die Erfahrung gelehrt, dass die Zeit viel zu schnell vorüber ging.

Hintergrund

Eine erste Studienreise unternahm ich bereits 1998. Jetzt wollte ich gern Vergleiche ziehen, was eine andere Arbeitsorganisation und eine andere Unternehmenskultur zu leisten in der Lage ist. Warum habe ich gerade Deutschland und das Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) gewählt? Ich war bereits in jungen Jahren in Deutschland und verbrachte dort meine Ferien. Damals habe ich das Land kennen und schätzen gelernt.

Düsseldorf

Im Justizministerium in Düsseldorf wurde ich von dem Leiter der Strafvollzugsabteilung, Erhard Starke, empfangen und mit meinem Betreuer, Falko Böcker, bekannt gemacht. Als Anlaufstelle hatte ich das Justizministerium gewählt. Ich wollte ‚oben‘ beginnen und mich nach ‚unten‘ durcharbeiten. So konnte ich mir einen guten Überblick verschaffen.

Vergleiche

Für mich ungewöhnlich war, dass alle Türen geschlossen waren. Die Fenster hingegen waren geöffnet. Bei uns sind sie geschlossen und dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Man darf überall rauchen. Bei uns gibt es dagegen besondere Raucherzimmer. Alle netten Menschen begrüßten mich per Handschlag. Das ist bei uns nicht üblich. In Gesprächen untereinander verwendet man in Deutschland ‚Herr oder Frau‘ mit dem Familiennamen. Wir gehen lockerer miteinander um und benutzen die Vornamen.

Die meisten Mitarbeiter waren mit Schreibtischarbeiten - oft am Bildschirm - beschäftigt. Unsere Möbel für Schreibtischarbeiter erscheinen mir bequemer. Es ist wichtig, gut zu sitzen, um Berufsschäden entgegenzuwirken.

Schweden ist seiner Fläche nach dreizehnmal größer als Nordrhein-Westfalen. Es hat fünf Vollzugsämter, während es in NRW, und nur in diesem Bundesland, zwei gibt. Bei etwa 8,5 Millionen Einwohnern gibt es in Schweden 4.800 Gefangene, darunter 200 Frauen, die sich auf 52 Anstalten verteilen. Die größte schwedische Anstalt ist Hall mit 270 Haftplätzen. Bei 4.500 Bediensteten ist die Verhältniszahl Bedienstete zu Gefangenen fast 1:1.

Im Vergleich zu Schweden ist das deutsche Vollzugssystem straffer organisiert und gesteuert. Die Berufsrolle ist eindeutig und alle wissen, was sie zu tun haben. Die Arbeitsvorgänge sind auf Männer und Frauen gleichmäßig verteilt. In NRW wird zur Zeit ein neues Steuerungsmodell entwickelt. Es geht um eine Dezentralisierung der Aufgaben. Bis zur Vollendung dieser Umstrukturierung wird noch viel Zeit vergehen. Informationen müssen vermittelt und offene Diskussionen geführt werden. Das ist ein langer Prozess, aber ein spannender. Das neue Modell soll die Anteilnahme der Mitarbeiter am Dienstablauf erhöhen. Das steigert die Arbeitsmotivation.

Auch in Schweden wird an Organisationsveränderungen gearbeitet, vor allem weil gespart werden muss. Oft kommt es zu Reduzierungen des Personalbestandes. Die Organisation ist stark dezentralisiert. Alle nehmen Anteil und alle machen alles, so dass manchmal die Grenzen der beruflichen Rolle nicht eingehalten werden. Die Verantwortung ist auf diese Weise auf viele verteilt. Doch nicht jeder nützt seine Möglichkeiten.

Mit Computern haben wir in Schweden mehr Erfahrung. Schon seit drei Jahren können wir uns über das Krim-Net mit allen Behörden des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe in Verbindung setzen. Der Umgang mit dieser Technik verlangt eine ständige Fortbildung des Personals.

Besonders wichtig waren für mich die Eindrücke in der Einweisungsanstalt Hagen für Gefangene mit Strafen von mehr als zwei Jahren. In Schweden ist die Anstalt Kumla für die Einweisung zuständig, aber nur für Gefangene mit mehr als vier Jahren Strafe.

Weiter ist bedeutsam das MABIS-Projekt zur beruflichen Fortbildung von jungen Gefangenen. Durch solche Ausbildungsmaßnahmen und die Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze lässt sich das Rückfallrisiko senken. Um eine gute Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug, anderen Behörden und den privaten Unternehmern wird noch gerungen.

Die Anstalt in Büren zur Unterbringung von Ausländern, die abgeschoben werden sollen, ist ein interessantes Beispiel für eine Teilprivatisierung. Vollzugsbeamte in grünen Uniformen und Angestellte eines privaten Bewachungsunternehmens in ‚blau‘ arbeiten gut zusammen.

Abschluss

Zwischen Deutschland und Schweden bestehen erhebliche kulturelle Unterschiede. Das wirkt sich auf die Arbeit aus. Im Strafvollzug kommt hinzu, dass es zwischen den einzelnen Anstalten sehr viel ausgeprägtere Unterschiede ihrer Struktur und ihrer Größe nach gibt. Es lohnt sich den Strafvollzug eines anderen Landes zu studieren. Wir können Anregungen aus dem Ausland aufgreifen und uns anderswo gewonnene Erfahrungen zunutze machen. Bei allen Neuerungen muss man Geduld mit den Mitarbeitern haben, die für die Neuerungen kein Verständnis haben. Wenn es Misserfolge gibt, darf man sich durch sie nicht entmutigen lassen, sondern muss aus ihnen zu lernen versuchen.

Aktuelle Informationen

Der Dienst eines Beamten beginnt erst am Arbeitsplatz

Dies entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz (Az.: 2 A 11 040/99). Danach beginnt und endet der Dienst grundsätzlich am Arbeitsplatz und nicht schon am Eingang der Dienststelle. Mit seinem Urteil wies das OVG die Klage eines Justizvollzugsbediensteten ab, der von seinem Dienstherrn die Anerkennung der Wegezeiten als Arbeitszeit und damit den Ausgleich durch entsprechende Dienstbefreiung verlangt hatte. Der Kläger übernimmt an der Außenpforte einen Schlüssel und ein Funkgerät und begibt sich dann von dort jeweils zu seiner Station innerhalb der JVA. Für diese Wege zur Station und zurück zur Außenpforte benötigt er mehrere Minuten täglich. Sowohl das erstinstanzliche Verwaltungsgericht Trier als auch das OVG stellten dazu fest, „Dienst“ sei nur das, was unmittelbar zum Aufgabenbereich des Beamten gehöre. Hierher zählten selbst Wegstrecken nicht, die innerhalb der Dienststelle zurückgelegt würden.

(Nach dem Bericht: Dienst beginnt erst am Arbeitsplatz. Vollzugsbeamter wollte sich Weg zwischen Pforte und Zellenstrakt anrechnen lassen. In: Der neue Tag vom 9. März 2000.)

Werbung für Gefängnisbetriebe im Internet

Der bayerische Justizvollzug will mit einer Werbekampagne im Internet Arbeit für 12.200 Gefangene in den 37 Justizvollzugsanstalten des Landes finden und auf diese Weise den Staatshaushalt entlasten. Wie Justizminister Manfred Weiß feststellte, können gegenwärtig etwa 20 Prozent der Gefangenen auf Grund Arbeitsmangels nicht beschäftigt werden. Dem soll die Werbung im Internet abhelfen. Seit einem Jahrzehnt hat die Zahl der Insassen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten um fast ein Viertel zugenommen. Demgegenüber stagnieren die Beschäftigungsmöglichkeiten in den gefängnis-eigenen Tischlereien, Druckereien oder Wäschereien. Dem Vernehmen nach haben die Gefängnisbetriebe Konkurrenz durch Billigarbeit in osteuropäischen Ländern bekommen. Die Werbekampagne soll dazu beitragen, dass die heimische Wirtschaft wieder mehr dazu übergeht, einfache Arbeiten an Gefängnisbetriebe zu vergeben. Allein die JVA Straubing, in der lange Strafen und Sicherungsverwahrung vollzogen werden - von den 837 Inhaftierten verbüßen über 200 lebenslange Strafen -, verfügt über 23 Eigenbetriebe, die teilweise auch Ausbildung anbieten. Weitere sieben Arbeitsbereiche sind in der Hand von Unternehmerbetrieben.

(Nach dem Bericht: „Arbeiten lieber an Gefängnisse vergeben“. Justizvollzugsanstalten werben für ihre Betriebe im Internet - Aushängeschild Straubing. In: Fränkischer Tag vom 14. März 2000.)

Zur Personalsituation im Justizvollzug des Freistaates Sachsen

Berichten zufolge werden im Freistaat Sachsen zum 1. April 2000 40 Bewerber und zum 1. Oktober 2000 weitere 80 Bewerber für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes eingestellt. Auf diese Weise soll der mittelbare Personalbedarf, der durch die Eröffnung der neuen Justizvollzugsanstalt in Dresden bedingt ist, gesichert werden. Zugleich soll dadurch der Personal- und Vollzugspolitik der nächsten Jahre Rechnung getragen werden. Ebenso hat sich das Justizministerium nunmehr endgültig von Überlegungen verabschiedet, Teilbereiche des Vollzugs im Einzelfall durch private Sicherheitsdienste erledigen zu lassen. Demnach soll der Justizvollzug in Sachsen in der Hand von Mitarbeitern des Vollzugs verbleiben.

(Nach dem Bericht: Sachsens Justizvollzug „rüstet“ auf. In: Der Vollzugsdienst 2/2000, S. 62.)

Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in Bayern

In der Steuben Hall in Giesing werden rund 100 Haftplätze für sog. Kleinkriminelle geschaffen, die zu Geldstrafen verurteilt wur-

den, diese aber nicht bezahlt haben und deshalb Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen. Die Einrichtung soll in ca. zwei Jahren für solche Zwecke zur Verfügung stehen. Die Mauern der Anstalt sind weniger als sechs Meter hoch; ein Überwachungsturm ist nicht vorgesehen; auch fehlen an den Fenstern Gitterstäbe. Mit dem Pilotprojekt „Gefängnis light“, das in München und Lichtenau bei Nürnberg in die Wege geleitet wird, will der Freistaat vor allem Kosten sparen. Nach bisherigen Berechnungen sind die Haftkosten in den dafür vorgesehenen Einrichtungen um ein Drittel geringer als im normalen Strafvollzug. 1999 mussten immerhin 25.000 von insgesamt 105.000 zu Geldstrafen Verurteilten in Bayern Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen.

(Nach dem Bericht von Astrid Becker: Knast light. Sitzen statt zahlen: Bayern schafft neuartiges Gefängnis. In: Süddeutsche Zeitung vom 22. März 2000.)

Beiträge zum Strafvollzug

Heft 2 / 2000 des „Vollzugsdienstes“ enthält folgende fachliche Beiträge:

- Frank Nissalk: Schutz der Allgemeinheit durch sozialtherapeutische Behandlung (Bericht über die sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen) (S.48 f.);
- Peter Rasche und Theo Wiczorek: Zur Situation der Psychologen im Vollzug (S.49);
im Teil „Blätter für Strafvollzugskunde“;
- Thomas Rösch: Schweigepflicht - Offenbarungspflicht der Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter im Strafvollzug (S. 1-5).

Fachwoche Straffälligenhilfe 2000

Ausschluss durch Einschluss - Strafvollzug und Straffälligenhilfe unter schwierigen Bedingungen

Termin: 27. Nov. - 1. Dez. 2000

Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bergisch Gladbach

Zielgruppe: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Straffälligenhilfe der freien Träger und der Justiz, insbesondere die Berufsgruppen: Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Psychologen und Psychologinnen, Juristen und Juristinnen, Seelsorger und Seelsorgerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei, ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie fachlich interessierte Personen

Veranstalter: Kath. Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Ev. Konferenz für Straffälligenhilfe

Ansprechpartner: Dr. Richard Reindl; KAGS, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, Tel.: 02 11/9 41 05 14 oder 02 21/9 40 23 25, Fax.: 02 11/9 41 05 20

Programm:
Vorträge zu den (Arbeits-)Themen (jeweils an den Vormittagen, 9.00 Uhr bzw. 11.00 Uhr):

Montag, 27. November
Anreise, Einführung, Organisatorisches

Dienstag, 28. November

1. Von der integrativen Gesellschaft zum sozialen Ausschluss - Entwicklungen und Befunde. Prof. Dr. Maria-Eleonora Karsten, Lüneburg
2. Motoren derzeitiger Kriminal- und Sozialpolitik - Unsicherheit(sgeföhle), Kriminalitätsfurcht, Kriminalprävention oder was? Oliver Brüchert, Frankfurt

Mittwoch, 29. November

3. Ausschluss durch Einschluss - zur Rolle des Strafvollzugs in modernen Gesellschaften. Prof. Dr. Hartmut M. Weber, Fulda
4. Strafe als Medium der Ausgrenzung: Schärfere Gesetze, längere Haftzeiten - Was bringt die Zukunft? Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin

Donnerstag, 30. November

5. Sozialer Ausschluss, Phänomene der Ausgrenzung - und was macht die Soziale Arbeit? Prof. Dr. Albert Scherr, Darmstadt
6. Straffälligenhilfe als adäquate Problembehandlung von Kriminalität und sozialem Ausschluss? - Plädoyer für eine künftige Praxis. Heinrich Althoff, Münster

Freitag, 1. Dezember

7. Integrieren statt Strafen: Soziologisch-theologische Grenzüberschreitungen. Prof. Dr. Dr. Nikolaus Sidler, Freiburg

Arbeitsgruppen (jeweils an den Nachmittagen, 14.30 Uhr -18.00 Uhr)

Themen:

1. Lösungsorientierte Beratung in der Straffälligenhilfe. Georg Seegers, Köln
2. Migranten und Migrantinnen im Vollzug - Probleme und Hilfemöglichkeiten. Dr. Kai Bammann, Bremen
3. Umgang mit Konflikten in der Sozialen Arbeit. Prof. Gabriele Kawamura, Nürnberg
4. Gemeinwesenarbeit in der Straffälligenhilfe - Konzepte und Praxis. Matthias Bruckdorfer, Stuttgart
5. Ausschluss durch Einschluss: Strafvollzug und Straffälligenhilfe unter schwierigen Bedingungen. Gesprächsgruppe zu den Vormittagsreferaten. Dr. Richard Reindl, Köln
6. Sozialhilferechtliche Ansprüche von Straffälligen - Probleme der Rechtsdurchsetzung. Dr. Manfred Hammel, Stuttgart
7. Das Gefängnis in der Oper. Wolf-Dieter Scholz-Moldtmann, Kiel/Wilfried Neu, Lübeck

Beiträge zum Jugendstrafvollzug

Der Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Nr. 167 vom März 2000 (11. Jahrgang des DVJJ-Journals) enthält folgende Beiträge zum Jugendstrafvollzug:

- Norbert Gescher: Boot-Camp-Programme für Jugendliche in den USA (S. 22-28);
- Jörg-Michael Wolters: Über die „Pädagogische Provinz“ - oder: Doch keine neuen Wege im Hamburger Jugendvollzug (S. 28-30);
- Hilde van den Boogaart, Andreas Gross, Reinhard Kegler: Alles beim Alten? Grüße aus der „Pädagogischen Provinz“ (Stellungnahme zu Wolters) (S. 30-31);
- Stefan Röhrbein & Frank Berendt: Budo als Therapie - Grenzen und Möglichkeiten. Kritische Kommentare zum Budo-Aspekt im therapeutischen Intensivprogramm gegen Gewalt und Aggression T.I.G.A. (das seit 1998 im Hamburger Jugendstrafvollzug erprobt wird) (S. 31-35);
- Holger Schindler: Jugendstrafvollzug in Sachsen (S. 35-39);
- Günter Noack: Entwicklungsstand im sächsischen Jugendstrafvollzug 1999 insbesondere in der Jugendstrafvollzugsanstalt Zeithain (S. 39-41);
- Philipp Walkenhorst, Theresia Höynck: Jugendstrafvollzug an der Jahrtausendwende: Aufbruch wohin? Erstes bundesweites Praktikertreffen Jugendstrafvollzug 6.-8. Dezember 1999 (S. 91-93).

Darüber hinaus enthält der Rundbrief vor allem Beiträge zur Jugendkriminalität, zum Jugendstrafrecht und zur Diversion in den Niederlanden, zum Täter-Opfer-Ausgleich, zur Jugendhilfe, zum Anti-Gewalt- und Sozialtraining, zur Sozialarbeit und zum Jugendarrest.

Zunahme der Drogenabhängigen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug

Nach Angaben von Justizminister Jochen Dieckmann ist die Anzahl der Drogenabhängigen im nordrhein-westfälischen Strafvollzug deutlich gestiegen. Waren es noch 1982 7,2 Prozent der

Gefangenen, so sind es nunmehr über 30 Prozent. Überdurchschnittlich häufig abhängig sind demnach junge Gefangene, Häftlinge mit kurzen Freiheitsstrafen und Frauen. Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung keine Drogen genommen hätten, würden auch während der Strafverbüßung nur selten zu Drogenkonsumenten. Der Minister sprach sich weiterhin für die Verwendung des Substitutionsmittels Methadon aus, lehnte aber die Ausgabe von Einmalspritzen an Drogenabhängige ab. Gegen den Drogenschmuggel in Justizvollzugsanstalten werde im Rahmen des Möglichen eingeschritten; jedoch seien solchen Bemühungen Grenzen gesetzt.

(Nach dem Bericht: Mehr Drogensüchtige im NRW-Strafvollzug In: Süddeutsche Zeitung vom 18. April 2000.)

Diskussion über Hafturlaub in der Schweiz

Im Zuge der Debatte über die Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems in der Schweiz trat der Bundesrat im September 1998 für eine weitgehende Ersetzung kurzer Gefängnisstrafen durch sog. ambulante Reaktionsformen wie - z.B. Bußen und gemeinnützige Arbeit - ein. Zugleich forderte er allgemeine Erleichterungen im Strafvollzug. Dieser solle Gefangenen helfen, „künftig straffrei zu leben“. Deshalb seien die Verhältnisse im Vollzug, „so weit als möglich den Gegebenheiten der Außenwelt anzupassen“. Dazu gehöre auch die Einführung eines Rechts auf Urlaub, „soweit nicht die Gefahr besteht, dass der Insasse flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht“. Ein solcher Anspruch existiert derzeit nicht. Vielmehr liegt es im Ermessen des Anstaltsleiters, ob er Urlaub gewährt und unter welchen Bedingungen dies gegebenenfalls geschieht. Die Reformvorstellungen des Bundesrates zum Hafturlaub sind gegenwärtig unpopulär; sie stoßen auf eine mehr oder minder verbreitete Kritik der Öffentlichkeit, aber auch von Anstaltsleitern. Die Gründe dafür hat Martin Furrer in seinem einschlägigen Bericht wie folgt zusammengefasst: „Die hohe Zahl von Ausländern in den Schweizer Gefängnissen, die steigende Gewaltbereitschaft bei den Insassen und ein subjektives Gefühl der Unsicherheit in Teilen der Bevölkerung sind keine gute Grundlage für Liberalisierungsbestrebungen im Strafvollzug.“* Ob sich Befürworter des Reformkonzepts wie etwa der Strafvollzugsrechtler Andrea Baechtold (Universität Bern) gleichwohl durchsetzen werden, ist daher offen. Baechtold wird mit den Worten zitiert: „Die weit verbreitete Meinung, je härter der Strafvollzug sei, desto mehr werde die Bevölkerung geschützt, sei 'schlicht falsch'.“ Das Risiko besteht, dass sich die Politiker vom gesellschaftlichen Klima anstecken lassen und keine sachgemässen Entscheide treffen.“**

* Gute Idee zum falschen Zeitpunkt. Von Martin Furrer. Der Bundesrat fordert ein gesetzlich garantiertes Recht auf Urlaub für Strafgefangene. Doch dem Parlament fehlt der Mut, sich für ein derzeit unpopuläres Anliegen stark zu machen. In: Die Weltwoche Nr.13 vom 30. März 2000.

Der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege 1832-2000

Unter diesem Titel hat der Badische Landesverband für soziale Rechtspflege eine 110 seitige Broschüre herausgebracht, die im einzelnen folgende Beiträge enthält:

- Grußwort vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Dr. Werner Münchbach, und von Generalstaatsanwalt Friedrich Ambs;
- Zur sozialen Strafrechtspflege Badens in Geschichte und Gegenwart. Aus: Karl-Michael Walz: Soziale Strafrechtspflege in Baden. Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart. Ed. iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1999;
- Der Landesvorstand;
- Die Mitglieds- und Bezirksvereine;
- Die Europäische Anlaufstelle für Straffällige in Straßburg;
- Literaturhinweise.

Für den Inhalt zeichnet der Vorsitzende des Landesverbandes für soziale Rechtspflege, Direktor des Amtsgerichts Dr. Karl Mi-

chael Walz, verantwortlich. Die Broschüre ist durch den Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege, Hoffstr. 10, D-76133 Karlsruhe, zu beziehen (ohne Preisangabe).

Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz

Unter diesem Rahmentitel steht ein Sammelband, den die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des Deutschen Jugendinstituts e.V., München, im Jahre 2000 herausgegeben hat. Der Band stellt auf 216 Seiten 16 Beiträge aus den verschiedensten Arbeitsbereichen (z.B. Kindergarten, Schule, Sport) vor, für die präventive Ansätze und Konzepte entwickelt worden sind. Die Ansätze wurden teilweise über eine längere Zeit praktisch erprobt und haben sich bewährt (z.B. soziale Gruppenarbeit oder aufsuchende Arbeit). Einige von ihnen schlagen auch unkonventionelle Wege ein. Die bibliographischen Angaben des Bandes lauten: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wider die Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. Präventive Ansätze und Konzepte. 2000. Deutsches Jugendinstitut e.V., Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Postfach 90 03 52, 81503 München (Telefax 089 / 62 306-162). Die Publikation kann kostenlos über die Arbeitsstelle bezogen werden.

Straffällige Frauen

Heft 5/Mai 2000 (Jahrgang 25) der „Zeitschrift für Soziale Arbeit“ „sozialmagazin“ ist dem Schwerpunktthema „Kriminelle Frauen sind anders“ gewidmet. Es enthält - außer dem Editorial - folgende Beiträge zum Thema:

- Gabriele Kawamura: Frauenkriminalität. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze;
- Gabriele Kawamura: Frauenstrafvollzug in Deutschland. Frauen im Gefängnis: Mutter-Kind-Knast, „Hausfrauenvollzug“ und Alternativen zur Haft;
- Gabriele Kawamura: Strafrechtlicher Umgang mit Frauenkriminalität;
- Lydia Halbhuber-Gassner: „Frei-Raum“ für straffällige Frauen;
- Christiane Stermann: Ohne Gummi auf den Strich, so was tut man(n) lieber nicht...und was Präventionsarbeit auf dem Drogenstrich sonst noch beinhalten kann.

Kriminalpolitik für Menschen

Der Titel des bekannten Buches von Horst Schüler-Springorum (Kriminalpolitik für Menschen, es 1651/edition suhrkamp Neue Folge Band 651, Frankfurt a.M. 1991) hat das Leitthema für den Rundbrief Nr.25 (11. Jahrgang, April 2000) des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe abgegeben. Natürlich ist es nicht bei einer bloßen Anleihe beim Titel geblieben; vielmehr knüpft auch der Inhalt des 34seitigen Rundbriefes daran an. Er enthält namentlich folgende Beiträge:

- Horst Schüler-Springorum: Kriminalpolitik für Menschen;
- Bernd Maelicke: Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe. 1989 bis 2009 in Schleswig-Holstein;
- Alfred Bornhalm: Jugendhilfe und Justiz - Konkurrenz oder Kooperation?;
- Thomas Borowski: Freie Straffälligenhilfe: landesweite Zusammenarbeit;
- Martin Hagenmaier: Abstreifen - Bilder zur Straffälligkeit. Eine Ausstellung im Oberlandesgericht Schleswig;
- 5. Deutscher Präventionstag. 2.-4. November 1999 Hoyerswerda - Thesen und Forderungen -.

Der Rundbrief ist zum Preis von DM 4.- zuzüglich Versand/Porto vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel (Tel.0431/64661, Fax 0431 / 643311), zu beziehen.

Zum Umgang mit Drogenabhängigen in Spanien

Nach einer Untersuchung des spanischen Drogenbeauftragten war rund die Hälfte der 33.000 Strafgefangenen des Landes vor Haftantritt drogensüchtig. Nunmehr hat der Oberste Gerichtshof einem Pressebericht zufolge entschieden, das von der Verfassung vorgeschriebene Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft könne bei kriminellen Drogenabhängigen nur durch Therapie und nicht in Haftanstalten erreicht werden. Der Gerichtshof kritisierte den Umstand, dass die spanischen Gesetze bisher keine speziellen Vorschriften für Straftaten enthielten, die unter starker Suchteinwirkung begangen wurden. Anlass zu dieser Entscheidung gab der Fall eines seit zwölf Jahren drogenabhängigen Straftäters, dem der Gerichtshof ein Recht auf Entzug und den Vorrang einer Therapie vor einer Haftstrafe einräumte.

(Spanien: Richter setzen auf Entzug statt Strafe. In: Frankfurter Rundschau vom 3. Mai 2000.)

Erweiterung der Haftkapazitäten in Deutschland

Pressemeldungen zufolge sollen die Haftkapazitäten in Deutschland im Hinblick auf die erheblich gestiegenen Gefangenzahlen und die Überbelegung der Gefängnisse erhöht werden. Gegenwärtig sind dem Vernehmen nach zehntausend zusätzliche Haftplätze im Bau. Allein fünftausend davon entfallen auf die neuen Bundesländer. Schwerpunkte der Neubauprogramme in den alten Bundesländern liegen vor allem in Bayern (über tausend neue Haftplätze), Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Lediglich Bremen, Hamburg und das Saarland haben derzeit keine Neubauprogramme vorgesehen. Die Kosten für die Erweiterung der Haftkapazitäten sollen sich insgesamt auf ca. 2, 5 Milliarden Mark belaufen. Nicht eingerechnet sind dabei die Folgekosten für zusätzlich benötigtes Personal.

(Nach dem Bericht von Heribert Prantl: Reaktion auf steigende Gefangenzahlen. Zehntausend neue Haftplätze in Deutschland. Bundesländer investieren insgesamt 2, 5 Milliarden Mark in den Bau von Gefängnissen. In: Süddeutsche Zeitung vom 4. Mai 2000.)

Silbermedaille für Filmgruppe der JVA Niederschönenfeld

Presseberichten zufolge hat die Filmgruppe der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld unter ihrem Leiter Helmut Savini beim Bundeswettbewerb „Trickfilm“ eine Silbermedaille erhalten. Ausgezeichnet wurde damit der dreiminütige Zeichentrickfilm „Spiel mit mir...“, der auf humorvolle Weise zeigt, wie ein Tamagotchi nervt. An dem Film hat die Gruppe fast ein Jahr lang gearbeitet. Die Jury hat ihn weiter für die Deutschen Amateur-Festspiele (DAFF) in Castrop-Rauxel nominiert. Damit zählt der Trickfilm zu den „Filmen des Jahres“.

(Nach dem Bericht: Silbermedaille für Trickfilmer der JVA. In: Donauwörther Zeitung vom 4. Mai 2000.)

Informationstreffen in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal

Ein nur kleiner Kreis traf sich am 1. Dezember 1999 zu einem Besuch der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Der Begrüßung durch Leitenden Regierungsdirektor Rüdiger Rehring folgte ein mehr als zweieinhalbstündiger Rundgang durch die Anstalt, die der badische Baudirektor Heinrich Hübsch panoptisch nach dem Vorbild des englischen Gefängnisses Pentonville erbaut hatte. In dem 1848 eingeweihten Bau herrschte in Abkehr vom Schweigesystem aus Gründen der sittlichen Besserung der damals 408 Gefangenen strenge Einzelhaft bis hin zu Gottesdienst und Unterricht in den „stalls“, hölzerne Abteile für jeden Gefangenen, die nur den Blick nach vorne freigaben. Gesichtsmasken und Einzelspazier-

höfe trugen dazu bei, jegliche Kontaktaufnahme der Gefangenen untereinander zu verhindern. Äußerlich blieb die Anstalt nahezu unverändert. Die Strafvollzugsziele wandelten sich seitdem jedoch mehrfach. Im heutigen Behandlungsvollzug soll der Gefangene fähig gemacht werden, nach der Entlassung ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Dieser anspruchsvollen Aufgabe gerade gegenüber den in Bruchsal untergebrachten langstrafigen Gefangenen widmen sich rund 300 Bedienstete. Dass dies mit großem persönlichem Einsatz geschieht, erschloss sich den Besuchern in zahlreichen Gesprächen mit dem Anstaltsleiter, dem Personal des uniformierten und des Werkdienstes. Arbeit, Aus- und Fortbildung in acht Berufsfeldern haben einen hohen Stellenwert. Hinzu tritt die Betreuung durch soziale, psychologische und kirchliche Dienste. Ehrenamtliche wirken bei der Einzel- und Gruppenbetreuung mit. Der Schwerpunkt des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Bruchsal und des Vereins für Straffälligen- und Gefährdetenilfe Bruchsal liegt bei der Einzelfallhilfe für Gefangene, Entlassene und Familienangehörige.

Der Vorsitzende des Landesverbandes, Direktor des Amtsgerichts Dr. Karl-Michael Walz, dankte Leitendem Regierungsdirektor Rehding für die vielfältig vermittelten Eindrücke einer ebenso lebendigen wie informativen Führung.

Karl-Michael Walz

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief Nr. 55/April 2000 der Mitgliedervereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege.)

Helferin der Bedrängten

Ein soeben erschienenenes, sorgfältig recherchiertes Werk berichtet vom außergewöhnlichen Schicksal der Gertrud Luckner. Im Jahre 1900 in Liverpool geboren, kam sie im Alter von sechs Jahren nach Deutschland. In Königsberg legte sie das Abitur ab, studierte dort, danach in Birmingham, erwarb in Frankfurt das volkswirtschaftliche Diplom (soziale Richtung) und wurde 1938 in Freiburg zum Dr. rer. pol. promoviert. Den Quäkern angehörend hatte sie sich schon früh für die Friedensidee eingesetzt, das aufkommende NS-Regime lehnte sie von Anbeginn ab. Sogleich stand Frau Luckner den verfolgten jüdischen Mitbürgern mit Rat und Tat bei Auswanderungsfragen zur Seite. Im Jahre 1938 trat sie als Angestellte in die Zentrale des Freiburger Caritasverbandes ein, um aus dieser geschützteren Position heraus ihre Hilfen fortsetzen zu können, denn das Freiburger Episkopat billigte und förderte diese Tätigkeit. Nach Kriegsausbruch galt es, die verfolgten Menschen vor Deportation zu bewahren, bei Freunden zu verbergen, über die Grenze zu lotsen oder wenigstens in den Sammelagern Trost und Hilfe zu bringen. Unablässig nahm Gertrud Luckner entbehrensreiche und gefährliche Fahrten auf sich. Lange schon hatte die Gestapo misstrauisch ihr Tun überwacht. Am 24. März 1943 schlug die Geheimpolizei zu: Die Caritas Helferin wurde verhaftet, ins Gefängnis geworfen, anschließend ins Konzentrationslager Ravensbrück verschleppt, wo sie nach unsäglichem Leiden endlich im Mai 1945 die Befreiung erlebte. Seit Kriegsende stellte sich Dr. Luckner ganz in den Dienst christlich-jüdischer Aussöhnung und der Fürsorge für Verfolgte jeder Art. Hoch geehrt ist sie im Jahre 1995 in Freiburg verstorben.

Akten über Frau Luckner waren bei der Gestapoleitstelle Düsseldorf geführt worden. Dem Freiburger Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Karl Siegfried Bader (vgl. Kurzbrief Nr. 50/1998, S. 2) gelang es im August 1947, die inzwischen bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf verwahrten Aktenbände einzusehen und Fotokopien fertigen zu lassen. Später stellte sich heraus, dass die Originalakte verloren gegangen ist, eine Vielzahl von Fotokopien aber in den Besitz von Frau Dr. Luckner übergegangen war. Ein kleiner Teil dieser Ablichtungen gelangte bereits 1992 an das Caritasarchiv, ein weiterer Bestand wurde 1997 verstreut im Luckner'schen Nachlass aufgefunden, einige Blätter sind leider verschollen.

Der Leiter des Caritasarchivs Freiburg, Dr. Hans-Josef Wollasch, hat jetzt das vorhandene Aktenmaterial publiziert, aus-

föhrlich kommentiert und mit einer einföhlbaren Biographie versehen. Das Buch eröffnet ganz unerwartete Einblicke in die Methoden der Gestapo, namentlich die Beschattung von Zielpersonen und deren Umfeld. Man erföhrt von Denunziation und Kooperation, von Abläufen innerhalb der Geheimpolizei und von deren Einschätzung der Aktivitäten von Kirche und Caritas. Die dienstlichen Anschreiben, Aktenvermerke und zahlreichen Vernehmungprotokolle sind im Wortlaut abgedruckt, sie geben Aufschluss über Denk- und Sprachmuster der Nazischergeren. Hier wird ein Stück Maschinerie des gnadenlosen NS-Überwachungs- und Verfolgungsapparats plötzlich transparent - das jetzt herausgekommene Buch gibt uns einen wichtigen zeitgeschichtlichen Schlüssel an die Hand. Hans-Josef Wollasch, „Betrifft Nachrichtenzentrale des Erzbischofs Gröber in Freiburg“. Die Ermittlungsakten der Geheimen Staatspolizei gegen Gertrud Luckner 1942-1944. UVK Universitätsverlag Konstanz 1999, 254 S. 68.- DM.

Reiner Haehling von Lanzenauer

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 55/April 2000.)

Modellversuch zur elektronischen Überwachung von Bewährungsaufgaben in Hessen

Am 2. Mai 2000 hat Hessen als erstes Bundesland einen ersten Modellversuch zur elektronischen Überwachung von Bewährungsaufgaben begonnen. Der am Fuß des Verurteilten befestigte Sender meldet an einen Empfänger, der am Telefon des Verurteilten angebracht ist, ob sich dieser jeweils am festgelegten Ort aufhält. Die Information über den jeweiligen Aufenthaltsort des Verurteilten gibt der Empfänger über das Telefon an einen Zentralcomputer weiter. Damit soll kontrolliert werden, ob der Verurteilte der Anordnung entsprechend einer sinnvollen Tagesbeschäftigung nachgeht. Dieses Verfahren ermöglicht nach Auffassung des hessischen Justizministers Christean Wagner eine bessere Überwachung von Verurteilten, deren Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt ist, als es bisher der Fall war. Der Modellversuch findet im Landgerichtsbezirk Frankfurt statt und ist auf zwei Jahre angelegt. An ihm können bis zu dreißig Straftäter gleichzeitig teilnehmen. Die Beteiligung bedarf ihrer Einwilligung. Die Personal- und Sachkosten des Modellversuchs betragen ca. 780.000 Mark. Er wird durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg wissenschaftlich begleitet. Für den Fall, dass sich der Modellversuch praktisch bewährt, kündigte der Minister die Einführung der elektronischen Überwachung auf Dauer und im ganzen Land an. Sollte auch das Strafvollzugsgesetz entsprechend geändert werden, dass die Verbüßung von Freiheitsstrafen durch die elektronische Überwachung ersetzt werden kann, soll auch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auf diese Weise abgewendet werden können.

(Nach folgenden Presseberichten: Hessen erprobt elektronische Fußfessel. Modellversuch zur Überwachung von Bewährungsaufgaben. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr.102 vom 3.5.2000, S.4; Heinrich Halbig: Elektronische Fußfessel in Hessen. Erster Modellversuch eines Bundeslandes mit Straftätern/„Chancen für Resozialisierung“. In: Badische Zeitung Nr.101 vom 3.5.2000, S.2.)

Bessern, strafen, wegsperren

Unter diesem Rahmentitel stehen Beiträge von Heft 1/2000 der Zeitschrift „der überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit. Quartalsschrift des kirchlichen Entwicklungsdienstes“. Die Zeitschrift erscheint im Verlag Dienste in Übersee. Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V., Nikolaus-Otto-Str.13, 70771 Leinfelden-Echterdingen (Tel. 0711/7989-0). Das Einzelheft ist zum Preis von DM 9.50 (zuzüglich Versandkosten) zu beziehen. Heft 1/2000 ist schwerpunktmäßig der Darstellung des Strafvollzugs in verschiedenen Ländern der Welt gewidmet.

Im einzelnen enthält es zu diesem Thema folgende Beiträge:

- Renate Wilke-Launer: Einfach ab in den Knast? (Übersichtsbeitrag);
- Eva Karnofsky: Die Verdammten von El Rodeo. Wer in Venezuela im Knast landet, hat Glück, wenn er ihn lebend verlässt. Weniger Gefangene, doch weiter katastrophale Haftbedingungen;
- Vivien Stern: Einfach wegsperren? Gefängnisse schaffen mehr Probleme als sie lösen. Im Gefängnis sitzen die Armen und Minderheiten (Überblicksbeitrag);
- Florence Bernault: Afrikanische Gefängnisse - ein koloniales Vermächtnis. Erst die Kolonialherren haben Haftanstalten nach Afrika gebracht - als Mittel der Unterdrückung. Und das sind sie noch immer: Sklavenburgen, Verliese und Bühnen der Macht;
- Fabrice Michalon: Gefangen im Kongo: Erfahrungen im Knast von Kinshasa: Gestrandete im Bürgerkrieg;
- James D. Seymour: China: Umerziehung hat nicht mehr Vorrang. Die Umerziehung von Klassenfeinden ist nicht mehr das Ziel. In China kann die Polizei weiter ohne Gerichtsverfahren Haftstrafen verhängen;
- Murray Hiebert: Gefangener 789/99. Beobachtungen in einem malaysischen Knast;
- Alissa Turowa: Haft kann in Russland den Tod bedeuten. In russischen Gefängnissen und Straflagern herrschen grauenhafte Zustände;
- Albrecht Metzger: Strafen, strafen, strafen! Warum harte Urteile und Vergeltung in den USA so populär sind;
- Tracy Huling: Der Trend zur Haftanstalt im Grünen. Ländliche Gemeinden in den USA werben um die Ansiedlung von Gefängnissen;
- Andi Rierden: US-Frauengefängnis: Miss Delia im verschlafenen Tal. In der Frauenhaftanstalt von Niantic in den USA versuchen Langzeitgefängnisse sich einzurichten;
- Julie Berg: Privatisierung - eine Chance für die Häftlinge? Südafrika will mit Hilfe internationaler Firmen sein Gefängniswesen verbessern;
- Amanda Dissel: Neue Gesetze, alte Praxis im Strafvollzug. In Südafrika ist die Reform des Gefängniswesens auf halbem Wege stecken geblieben;
- Gespräch mit Helen Suzman über Haft im neuen Südafrika: Rache statt Rehabilitation. Die Behörden lassen sich von Rache leiten;
- Werner Vogt: Wie man Südafrikas harte Jungs umerzieht. Gewaltverbrecher pöppeln Papageien auf und werden dabei von den Vögeln gezähmt;
- Gespräch mit Michael Meyer: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) (in Genf) besucht Gefangene in Kriegsgebieten. Man muss auch mit Folterern plaudern können;
- Barbara Vital-Durand: Ruanda: Täter und Strafverfolger brauchen Hilfe. Ruandas Justiz- und Gefängniswesen kann die Folgen des Völkermordes von 1994 nicht bewältigen;
- Thomas Johns: Die Religionen im britischen Gefängnisalltag;
- Tobias Merckle: Brasilien: Gefangene verwalten sich selbst. Mit Liebe und Disziplin zum Erfolg. Gefangene verwalten in einem Modellprojekt in Brasilien ihre Haftanstalt selbst.

Das Schwerpunktheft enthält darüber hinaus noch einige Haft-Notizen aus aller Welt sowie kurze Besprechungen von Werken über das Gefängniswesen in verschiedenen Ländern.

Präventive Kriminalpolitik

Dies ist das Schwerpunktthema der Nummer 2/2000 (Jahrgang 47) der Zeitschrift „Bewährungshilfe“. Ihm sind folgende Beiträge gewidmet:

- Wolfgang Heinz: Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert?;
- Jörg-Martin Jehle/Martin Kirchner: Herausforderungen der Kriminologie im Europa des 21. Jahrhunderts;
- Bernhard Görgens: Kriminalprävention in und mit den Kommunen;
- Chris Lewis: Kriminalpolitik in England und Wales.

Ferner enthält das Heft namentlich folgende Einzelbeiträge:

- Gerhard Schäfer/Günther M. Sander: Strafaussetzung zur Bewährung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes;
- Axel Boettcher: Neue Aufgaben für die Bewährungshilfe - zum Umgang mit Sexualstraftätern -;
- Wolfgang Feuerhelm/Martin Kurze: Das „Flensburger Modell“. Anstrengungen zur Fortentwicklung der Sozialen Dienste in Schleswig-Holstein und ihr Ergebnis.

Jugendkriminalität und ihre strafrechtliche Kontrolle

Rundbrief Nr. 168, Juni 2000 (11. Jahrgang) des DVJJ-Journals (des Mitgliederrundbriefes der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.) enthält in seinem aktuellen Teil schwerpunktmäßig Beiträge zur Jugendkriminalität und ihrer strafrechtlichen Kontrolle. Im Einzelnen weist „DVJJ-Aktuell“ folgende Beiträge auf:

- Christian Pfeiffer & Peter Wetzels: Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt (S. 107-113);
- Frank Gesemann: Kriminalität nichtdeutscher Jugendlicher in Berlin. Bestandsaufnahme - Ursachenanalyse - Maßnahmen zur Gewaltprävention (S. 113-121);
- Britta Bannenberg und Dieter Rössner: Hallenser Gewaltstudie - Die Innenwelt der Gewalttäter. Lebensgeschichten ostdeutscher jugendlicher Gewalttäter (S. 121-133);
- Heiner Schäfer: Zum Umgang mit delinquenten Kindern - Ein Überblick (S.134-139);
- Wolfgang Feuerhelm: Neue Wege im Jugendstrafverfahren. Das Pilotprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt (S. 139-147);
- Werner Nickolai: Gedenkstättenpädagogik und soziale Arbeit (S. 147-155).

Außerdem enthält das Heft - neben weiteren einschlägigen Beiträgen - Auszüge aus der neuesten Polizeilichen Kriminalstatistik:

- Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1999 (S. 155-167).

Frauenkriminalität und Strafvollzug

Unter diesem Rahmentitel steht eine 16seitige Broschüre, die das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 40190 Düsseldorf, herausgegeben hat. Die Schrift soll dem Vorwort von Justizminister Jochen Dieckmann zufolge „darüber informieren, was die Frauenkriminalität von der Kriminalität der Männer unterscheidet und wie der Frauenstrafvollzug gestaltet ist“. Einen wesentlichen Unterschied stellt das Vorwort selbst heraus: „Mehr als die Hälfte unserer Bevölkerung ist weiblichen Geschlechts. Vor Gericht und im Strafvollzug sind die Proportionen ganz anders: Von den rechtskräftig verurteilten Personen sind nur 16 Prozent und von den Strafgefangenen nur fünf Prozent Frauen.“

Dementsprechend gibt die Schrift Statistiken über Verurteilte nach Geschlecht, Alters- und Deliktgruppen sowie Sanktionsart in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1998 und Informationen über die Zahl weiblicher Strafgefangener, berufliche und schulische Bildungsmaßnahmen sowie Besonderheiten des Frauenstrafvollzuges im Lande wieder. „Der Anteil der weiblichen Gefangenen an der Gesamtzahl aller Strafgefangenen beträgt ca. 4,8 Prozent. 1998 befanden sich durchschnittlich 534 Frauen im Vollzug einer Freiheitsstrafe gegenüber 10.700 männlichen Strafgefangenen. Im Jugendvollzug lauten die Zahlen 63 gegenüber 1.320.“ „Allerdings sind die Zahlen seit 1987 im Frauenvollzug insgesamt (alle Haftarten) um über 70% angestiegen.“ (S. 5) „Mehr als die Hälfte der weiblichen Strafgefangenen sind vorbestraft.“ (S. 14)

„Das Berufsbildungsangebot umfasst z.Zt. rund 134 Ausbildungsplätze in folgenden Bereichen: Damenschneiderin, Friseurin, Garten- und Landschaftsbau, Hauswirtschaft, Phonotypistin, Modenäherin, praxisbezogene Bürokommunikation, Textilreinigerin, Floristik, Holz-Farbe-Gestalten.“

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Wege des Freigangs Bildungswünsche außerhalb des Vollzuges zu verwirklichen oder im Rahmen koedukativer Ausbildung im offenen Vollzug an Berufsbildungsmaßnahmen für männliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer (u.a. Landschaftsgartenbau, Elektro- und Metallbereich, Maurer) - und damit an frauenuntypischen Bildungsmaßnahmen - teilzunehmen.“ (S. 8)

Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V.

Der Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e.V. hat im Juni 2000 sein zweites Info herausgegeben. Für die Redaktion des 44seitigen Infos zeichnen Verena Brand und Kai Bammann verantwortlich. Das Info kann - solange der Vorrat reicht - kostenlos vom Strafvollzugsarchiv FB 6 der Universität Bremen, Postfach 330 440, 28334 Bremen, bezogen werden. Rückfragen zum Info und zur Arbeit des Vereins für Rechtshilfe sind an diese Adresse, z. Hd. von Kai Bammann, zu richten. Das Info enthält unter anderem folgende Beiträge:

- Gillian Theison/Manuela Schäfer/Verena Brand: Bericht aus dem Frauenknast - Beobachtungen der Rechtsberatung;
- Stefan Hubig, Martina Bruns, Nurcan Atak und Gülay Sahin: Rechtsberatung für Jugendliche in der JVA Blockland;
- Rolf Brandt: Bericht zur Rechtsberatung in Haus II der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen;
- Kai Bammann: Das Strafvollzugsarchiv (über dessen Geschichte und Rechtsgrundlagen gleichfalls K. Bammann informiert);
- Johannes Feest/Kai Bammann: Dokumentation: die Situation in der Abschiebungshaft.

Im Anhang des Infos sind die Satzung des gemeinnützigen Vereins für Rechtshilfe und eine Bibliographie über den Verein abgedruckt.

Tragen von Anstaltskleidung bei Vorführung zu Gericht

Zu dieser Frage hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in ihrem Beschluss vom 3. November 1999 - 2 BvR 2039/99 - aus verfassungsrechtlicher Sicht Stellung genommen. Der Beschwerdeführer, der eine langjährige Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verbüßt, hatte das Gericht angerufen, weil er erfolglos beantragt hatte, ihn in eigener Privatkleidung zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht vorzuführen. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar den Erlass der nach § 32 Abs. 1 BVerfGE beantragten einstweiligen Anordnung abgelehnt, aber wichtige Ausführungen zum Tragen von Anstalts- oder Privatkleidung bei der Vorführung zu Gericht gemacht.

Es hat diese Frage nach der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG beurteilt, weil die für eine solche Vorführung maßgebliche Vorschrift des § 36 Abs. 2 StVollzG den Sachverhalt nicht eigens normiert. Wenn es auch in der Sache selbst nicht entschieden hat, so hat es doch festgestellt, dass es verfassungsrechtlich geboten sei, „das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei einer gerichtlichen Vorführung bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen und dabei dem Interesse des Betroffenen Rechnung zu tragen, in einer von ihm als angemessen erscheinenden Kleidung vor Gericht zu erscheinen“. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Konsequenz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gezogen, das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verankert ist. Danach gewährleistet dieses Recht „auch die Selbstbestimmung des Einzelnen über die Darstellung seiner Person. Der Einzelne soll selbst darüber befinden dürfen, wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will und was seinen sozialen Geltungsanspruch ausmachen soll (BVerfGE 35, 202 [220] = NJW 1973, 1226; BVerfGE 54, 148 [155 f.] = NJW 1980, 2070; BVerfGE 63, 131 [142] = NJW 1983, 1179).

Deshalb bedeutet die Verpflichtung zum Tragen der einheitlichen Anstaltskleidung - die von Strafgefangenen regelmäßig als Selbstwertkränkung und Deprivation empfunden wird (vgl. Böhm, in: Schwind/Böhm, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 20 Rdnr. 1) - eine Beeinträchtigung. Der Strafgefangene hat diese Beeinträchtigung nach der gesetzlichen Regelung des § 20 StVollzG im Interesse der Sicherheit und Ordnung der Anstalt grundsätzlich hinzunehmen, soweit ihm die JVA nicht nach § 20 II 2 StVollzG das Tragen eigener Kleidung gestattet. Der Gesetzgeber hat dabei dem Umstand, dass das Tragen von Anstaltskleidung außerhalb der JVA eine zusätzliche Belastung darstellt, weil der Betroffene durch sie als Strafgefangener erkennbar und damit in der Öffentlichkeit bloßgestellt ist (vgl. Böhm, Rdnr. 3), durch eine gesonderte Regelung Rechnung getragen und dem Gefangenen für die Ausführung - bei welcher der Gefangene die Anstalt unter Aufsicht verlässt (vgl. § 11 I Nr. 2 Var. 1 StVollzG) - einen Anspruch auf das Tragen eigener Kleider eingeräumt (§ 20 II 1 StVollzG).“

Das Bundesverfassungsgericht lässt es allerdings offen, „ob für eine Vorführung zu Gericht das Ermessen der JVA - als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und entsprechend der gesetzgeberischen Wertung des § 20 II 1 StVollzG - grundsätzlich soweit verengt ist, dass eine dem Gefangenen günstige Ermessensentscheidung die Regel zu sein hat, soweit die übrigen Voraussetzungen des § 20 II 1 StVollzG erfüllt sind und - etwa bei der Durchführung einer gerichtlichen Anhörung in der Vollzugsanstalt - zwingende Gesichtspunkte der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen“. Es hält jedenfalls - wie dargelegt - die Berücksichtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bei solchen Ermessensentscheidungen für geboten.

(Zitiert nach: Neue Juristische Wochenschrift, 53. Jg. 2000, Heft 19, S. 1400. Der ganze Beschluss ist dort auf S. 1399-1400 abgedruckt.)

Beschlüsse der 71. Justizministerkonferenz zum Straf- und Maßregelvollzug

Am 24. und 25. Mai 2000 fand die 71. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Potsdam statt. Die Minister fassen unter anderem eine Reihe von Beschlüssen, die auch den Straf- und Maßregelvollzug betreffen. Im einzelnen handelte es sich dabei um:

„TOP II 6: Präventionskonzept zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualstraftätern. Die Justizministerinnen und -minister nehmen den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 18./19.11.1999 in Görlitz zur Kenntnis. Sie betonen, dass auch nach ihrer Auffassung der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Sexualstraftätern und insbesondere der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt eine zentrale Aufgabe ist. Ihre Bedeutung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Aufgabe ist nur durch enge Zusammenarbeit aller betroffenen gesellschaftlichen Institutionen zu bewältigen. Die Justizministerinnen und -minister beauftragen den Strafrechtsausschuss, auf der Grundlage des Berichts und der unterbreiteten Vorschläge zu prüfen, ob weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.“

TOP II 8: Intensivierung der Vollstreckungshilfe. Die Justizministerinnen und -minister der Länder beobachten weiter mit großer Besorgnis den Anstieg der Zahl ausländischer Strafgefangener in deutschen Justizvollzugsanstalten. Im Resozialisierungsinteresse der Verurteilten, aus generalpräventiven Erwägungen und unter dem Gesichtspunkt der Entlastung des Strafvollzuges halten sie die Intensivierung des Vollstreckungshilfeverkehrs durch Nutzbarmachung bereits vorhandener Instrumente und durch die Prüfung neuer, weiter gehender Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verbesserung des Überstellungsverkehrs für dringend geboten. I. In der Hoffnung darauf, dass durch die Ratifikation des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter ausländischer Personen vom 21.3.1983 (Überstellungsübereinkommen) der Rechtshilfeverkehr im Bereich der Überstellung erleichtert und verbessert wird, begrüßen die Justizministerinnen und -minister der Länder, dass die Bun-

desregierung nunmehr den Entwurf eines Gesetzes zur Ratifikation des Zusatzprotokolls nebst Denkschrift erarbeitet. Die Justizministerinnen und -minister der Länder bitten die Bundesregierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass eine Europaratentschließung gefasst wird, die die besondere Bedeutung der Zeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen hervorhebt.

II. Die Justizministerinnen und -minister der Länder haben ferner die Frage eines zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter ausländischer Gefangener vom 21.3.1983 (Überstellungsübereinkommen), durch das Personen, die in einem Unterzeichnerstaat verurteilt worden sind, zum Zwecke der weiteren Strafvollstreckung in ihren Heimatstaat überstellt werden können, erörtert. Sie beauftragen den Strafrechtsausschuss, diese Frage zu prüfen und der nächsten Konferenz der Justizministerinnen und -minister zu berichten.

TOP II 15: Arbeitsentgelt für Strafgefangene. Die Justizministerinnen und -minister nehmen den Bericht der Bundesministerin der Justiz zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung auf der Grundlage der Entscheidung des BVerfG am 1.7.1998 entgegen. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz dringend, unter Berücksichtigung der auf der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 10.11.1999 beschlossenen Eckpunkte das Gesetzgebungsverfahren zügig weiter zu betreiben. Sie bringen die Sorge zum Ausdruck, dass bei einer nicht größtmöglichen Beschleunigung des Verfahrens die vom BVerfG in seinem Urteil vom 1.7.1998 gesetzte Übergangsfrist für eine Neuregelung ungenutzt verstreichen könnte. Die hierdurch eintretende Rechtsunsicherheit und -zersplitterung wäre aus Sicht des Justizvollzugs und der Gefangenen nicht tragbar.

TOP II 16: Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wird zur Kenntnis genommen.

TOP II 17: Vorstellung des Abschlussberichts der hessischen Arbeitsgruppe „Modellprojekte zur Privatisierung im Strafvollzug“. Die Justizministerinnen und -minister nehmen den Abschlussbericht der vom Hessischen Minister der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe „Modellprojekte zur Privatisierung im Strafvollzug“ zur Kenntnis.

TOP II 18: Stand der Sozialtherapeutischen Anstalten. Der Stand der Umsetzung zu § 9 StVollzG in den einzelnen Ländern wurde erörtert. Die Länder verständigen sich darauf, auf schriftlichem Wege dem Vorsitzland die Erfahrungen in diesem Bereich mitzuteilen.

TOP II 19: Unterbringung im Maßregelvollzug. Die Justizministerinnen und -minister haben die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit der Unterbringung rechtskräftig Verurteilter im psychiatrischen Krankenhaus oder in der Entziehungsanstalt erörtert. Sie betonen das Erfordernis, sobald wie möglich eine ausreichende Anzahl von Therapieplätzen zur Verfügung zu stellen. Sie beauftragen den Strafrechtsausschuss, die Frage einer gesetzlichen Regelung der von der Rechtsprechung so bezeichneten Organisationshaft zu prüfen.“

(Zit. nach: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 26/2000, S. XII ff., hier S. XVI und XVIII.)

Fernsehfilm und Persönlichkeitsrecht von Straftätern

Die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat in ihrem Beschluss vom 25. November 1999 - 1 BvR 348/98 u. a. - die Ausstrahlung eines Dokumentarfilms im Fernsehen, der den „Soldatenmord von Lebach“ zum Gegenstand hat, verfassungsrechtlich für zulässig erachtet. Die einschlägigen Leitsätze der Entscheidung - die von der Redaktion der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ (NJW) formuliert worden sind lauten:

„1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt Straftätern auch nach Verbüßung ihrer Straftat keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit nicht mehr mit ihrer Tat konfrontiert zu werden.

2. Die Ausstrahlung eines Fernsehfilms, in dem ein vor 27 Jahren verübtes Verbrechen dokumentarisch dargestellt wird, verletzt das Persönlichkeitsrecht des Täters sowie sein Interesse an seiner Resozialisierung nicht in erheblicher Weise, wenn die Namen der Täter und einzelner Betroffener geändert wurden und der Täter daher nur für Personen, die ihn ohnehin bereits kennen, identifizierbar ist.“

Der Beschluss ist im Einzelnen in der NJW, 53. Jg. (2000), Heft 25, S.1859-1861, abgedruckt.

Rechtsbeschwerde eines Strafgefangenen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Das Bayerische Oberlandesgericht hat in seinem Beschluss vom 16. März 2000 - 3 ObOWi 5/2000 - in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren (nach §§ 46 Abs. 1, 79 Abs. 2, 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) zur Rechtsbeschwerde eines Strafgefangenen wie folgt Stellung genommen:

„Wird ein Strafgefangener zur Anbringung der Rechtsbeschwerdeanträge und deren Begründung zu Niederschrift der Geschäftsstelle nicht ausgeführt, weil normalerweise der Rechtspfleger in der Justizvollzugsanstalt erscheint, um Anträge zu protokollieren, stellt es kein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinderndes Verschulden des Gefangenen dar, wenn er mit der Stellung der Anträge bis zum letzten Tag der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist zuwartet, der Rechtspfleger an diesem Tag aber zur Aufnahme der Niederschrift nicht in der Lage ist.“

Zu Telefongesprächen Untersuchungsgefangener

Dazu hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem Beschluss vom 17.2.2000 - 1 Ws 79/00 - auf der Grundlage des § 119 Abs. 3 StPO wie folgt geäußert:

„1. Regelmäßige - etwa wöchentliche - Telefongespräche von Untersuchungsgefangenen mit außerhalb der Justizvollzugsanstalt lebenden Personen sind mit der Ordnung in der Anstalt nicht vereinbar.

2. Auch einem ausländischen Untersuchungsgefangenen kann ein Telefongespräch mit seinen im Ausland - hier: USA - lebenden Angehörigen (Ehefrau und Kinder) nur im Einzelfall gestattet werden, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.“

Zur Personal- und Organisationsentwicklung im Justizvollzug

Heft 39 der „Kriminalpädagogischen Praxis“, das als Nr. I/2000 erschienen ist, hat die „Personal- und Organisationsentwicklung im Justizvollzug“ zum Thema. Der Rahmentitel „Zwischen Veränderungsfrust und Veränderungslust“ deutet anschaulich den Spannungsbogen an, innerhalb dessen sich die sieben Beiträge des Heftes bewegen. Er gab auch das Thema für die einschlägige Fachtagung ab, die vom 28. bis 30. Mai 1999 in der Heimvolkshochschule Kardinal-von-Galen-Haus in Stapelfeld stattfand und im Einzelnen im Heft dokumentiert wird. Außer den Referaten enthält das Heft die Ergebnisse der fünf Arbeitsgruppen der Tagung sowie Informationen und Buchbesprechungen. Die Beiträge berichten namentlich über neue Entwicklungen auf personellem und organisatorischem Gebiet, stellen entsprechende Konzepte vor und setzen sich mit den Möglichkeiten und Grenzen von Veränderungen in Großorganisationen wie Justizvollzugsanstalten auseinander. Sie machen - in der Summe - deutlich, dass der Justizvollzug einerseits sehr wohl ein Feld für die Anwendung von betriebswirtschaftlichen Ansätzen und Managementmethoden der freien Wirtschaft darstellt, dass sein besonderer Aufgabenbereich andererseits aber einer uneingeschränkten Übernahme solcher Konzepte entgegensteht.

Im Einzelnen enthält das Heft folgende Beiträge:

- Monica Steinhilper: Justizvollzug in Bewegung. Ein Praxisbericht aus Niedersachsen (S.4-7);
- Rüdiger Wohlgemuth: Bemerkungen über die Notwendigkeit, den Privatvollzug als Alternative zu erproben (S.8-11);
- Klaus Lange-Lehngut: Organisationsentwicklung in der JVA Berlin-Tegel am Beispiel: „Wer ist der Vorgesetzte des Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes auf der Station?“ (S.12-15);
- Oriana Kallabis: Organisationskultur: Die Haltung und Gestaltung macht's - nicht einzig die Formalstruktur (S.16-25)
- Heiner Bögemann: Wenn der Alltag Körper und Seele kränkt - Skizzen und Beobachtungen zur Arbeitsplatzsituation im Strafvollzug - (S.26-34);
- Ursula Maxis: Und sie bewegen sich doch - Organisationen und wie sie sich entwickeln. Aus der Sicht der Koordinatorin für Organisationsentwicklung und interne Beratung - OEB (S.35-38);
- Georg Steffens: Organisations- und Personalentwicklung im Justizvollzug. Eine Gratwanderung zwischen Hoffnung und Frustration (S.39-43).

Die Arbeitsgruppen haben sich mit folgenden Themen befasst:

- AG 1: „Ich fühle mit den kleinen Leuten“;
- AG 2: „Auch ich habe ein Recht zur Führung“;
- AG 3: „Wer sich nicht verändert, wird verändert“;
- AG 4: „Wenn der Alltag Körper und Seele kränkt“;
- AG 5: „Frauen wollen und können mehr“.

Die bibliographischen Angaben des Heftes lauten: Kriminalpädagogische Praxis, Heft 39, 28. Jg., I/2000: Zwischen Veränderungsfrust und Veränderungslust. Personal- und Organisationsentwicklung im Justizvollzug unter die Lupe genommen. Kriminalpädagogischer Verlag, Am Strootbach 4, 49809 Lingen (Tel. 0591/53831, Fax 0591/9151889). Preis: DM 12.-.

Nachruf auf Dr. Klaus Meyer

Am 8. Juli 2000 verstarb im Alter von 71 Jahren Dr. Klaus Meyer. Vom Jahre 1968 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1993 war er fünfundzwanzig Jahre lang Strafvollzugsreferent im Bundesministerium der Justiz. Seine Tätigkeit begann dort fast gleichzeitig mit dem ersten Zusammentreten der Strafvollzugskommission (1967), deren Arbeit er (von 1968 bis 1971) nach Art eines Geschäftsführers begleitete. Sein Anteil an den Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges ist aus der Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes nicht hinwegzudenken. Seine Sachkunde und sein Engagement, aber auch die für ihn charakteristische bedachte und behutsame Art bedeuteten eine wertvolle Hilfe im Zuge der inhaltlichen Gestaltung und Formulierung der Gesetzestexte auf dem Weg vom Kommissionsentwurf (1971) über den Regierungsentwurf (1973) bis hin zur endgültigen, Gesetz gewordenen Fassung vom 16. März 1976.

Während des ausgiebigen Diskurses über die gesetzliche Regelung hat er z.B. in dezidierter Weise und in Auseinandersetzung mit dem Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes (1973) die Grundpositionen des Regierungsentwurfs entfaltet und gegen dessen Kritiker verteidigt (in: Straf- und Maßregelvollzug: Situation und Reform. Kriminologie und Kriminalistik, Kriminologische Gegenwartsfragen 11, Stuttgart 1974, S.22-34). Nach Inkrafttreten des Gesetzes galt sein andauerndes und tätiges Interesse der praktischen Verwirklichung und Fortentwicklung der ihm zugrunde liegenden Vorstellungen. In einem seiner kenntnisreichen Beiträge würdigte er 1987 in dieser Zeitschrift das Strafvollzugsgesetz aus Anlass seines zehnjährigen Bestehens „im Rückblick“ (ZfStrVo 1987, S.4-11). Seine Darstellung und Analyse mündete in die Feststellung, die den Zeitpunkt ihrer Entstehung überdauern sollte, dass sich die Konzeption des Gesetzes „bisher nicht voll“ hat „entfalten können. Sie sollte die Chance erhalten, die weitere Entwicklung zu begleiten.“ (A.a.O., S.10)

Nach dem Besuch der Volksschule begann der Verstorbene, Sohn eines Schreinermeisters, in einem Betrieb im Sauerland die

Schreinerlehre, die er nach kurzer Unterbrechung durch die Einberufung zum Reichsarbeitsdienst in einem Betrieb im Münsterland mit der Gesellenprüfung abschloss. Danach arbeitete er - es war die unmittelbare Nachkriegszeit - in der väterlichen Werkstatt in Dortmund. Das Studium an der Jugendwohlfahrtsschule Sigmond-Schultze beendete er 1950 mit einem herausragenden Ergebnis. Nach dem Anerkennungsjahr beim Katholischen Männerfürsorgeverein in Dortmund war er bei diesem Verein als Jugendwohlfahrtspfleger tätig. Gleichzeitig besuchte er von 1951 an das Abendgymnasium, wo er seine spätere Ehefrau kennen lernte. Im Jahre 1955 legten beide die Reifeprüfung ab. Klaus Meyer begann an der Universität zu Münster das Studium der Rechtswissenschaften und wurde dort Schüler und später wissenschaftlicher Assistent von Professor Dr. Karl Peters, dem Direktor des Instituts für Strafprozess und Strafvollzug. Im Jahre 1959 legte er die Erste juristische Staatsprüfung ab und heiratete.

Mit einer Dissertation zum Thema „Strafaussetzung - Bewährung - Bewährungshilfe“, einem ersten wissenschaftlichen Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik, promovierte er im Jahre 1963. „Die möglichst frühzeitige Gewinnung gesicherter Erkenntnisse auf einem neuen, bedeutungsvollen Zweig der Strafrechtspflege erschien ein dringendes Anliegen, das nur durch eine enge Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis gefördert werden konnte.“ (Vorwort des Vereins Bewährungshilfe zu der Dissertation, die der Verein als Veröffentlichung Nr. 2 im Jahre 1963 herausgab.) Bei dieser Arbeit war Klaus Meyer nicht nur von seinem Doktorvater unterstützt worden, sondern auch von dem als Gastprofessor in Münster lehrenden Kriminologen Walter C. Reckless, der ihn besonders beim Einsatz der damals neuartigen statistischen Verfahren beriet und das mittels Lochkarten gewonnene Material von einem Institut an der Ohio State University verarbeiten ließ.

Nach seinem Zweiten juristischen Staatsexamen standen Klaus Meyer im Jahre 1963 zwei Laufbahnen offen, die seinen Erfahrungen als Mitarbeiter der Jugendwohlfahrtspflege und seinen wissenschaftlichen Neigungen besonders entsprachen. Er lehrte kurze Zeit an der Sozialakademie Dortmund, entschloss sich dann aber im folgenden Jahr für den Strafvollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Bis zu seinem Eintritt in das Bundesjustizministerium im Jahre 1968 war er stellvertretender Leiter der Jugendstrafanstalt Siegburg.

Dem Schreinerhandwerk blieb Klaus Meyer Zeit seines Lebens eng verbunden. So renovierte er für seine Familie in einem Dorf in der Eifel ein früheres Lehrhaus und richtete sich in einem Anbau eine vollständige Schreinerwerkstatt ein. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand nutzte er seine Freiheit und verbrachte so manche Stunde an der Hobelbank. Er schreinerte Möbel für seine Kinder und Spielzeug für die Enkelkinder. Eines seiner Hobbies war das Marionettenspiel. Für seine Marionetten schnitzte er kunstvolle Puppenköpfe.

Heinz Müller-Dietz

Karl Peter Rotthaus

Aus der Rechtsprechung

§ 454 StPO (Bericht der JVA, Prognosegutachten und richterliche Überzeugungsbildung)

Zum Unterschied zwischen Bericht der zuständigen Vollzugsanstalt (§ 454 Abs. 1 StPO) und Prognosegutachten eines Sachverständigen i.S.v. § 454 Abs. 2 StPO bei der richterlichen Überzeugungsbildung.

Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 5. April 2000 - 1 Ws 135+136/00 -
Gründe:

Der Verurteilte verbüßt derzeit die im Tenor genannten Freiheitsstrafen wegen schweren Raubes (drei Jahre) und falscher Verdächtigung (ein Jahr und sechs Monate). Der gemeinsame Zwei-Drittel-Zeitpunkt war am 1. November 1999 erreicht. Durch Beschluss vom 19. August 1999 hatte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken die Vollstreckung der Strafreste zum Zwei-Drittel- bzw. Halbstrafenzeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt, nachdem die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken dies befürwortet hatte. Mit Beschluss vom 20. September 1999 hat der Senat auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft die Entscheidung aufgehoben. Durch den angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer erneut die noch offenen Strafreste zur Bewährung ausgesetzt. Dagegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer sofortigen Beschwerde.

Das zulässige Rechtsmittel führt zum Erfolg.

Der Senat vermag der Einschätzung der Strafvollstreckungskammer, dass die Strafaussetzung zur Bewährung verantwortet werden könne, nicht zu folgen. Das vom Landgericht gemäß § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO zur Gefährlichkeitsprognose des Verurteilten eingeholte Gutachten des Professors für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie der Universität des Saarlandes, Prof. Dr. R. ist nämlich zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt, dem der Senat folgt, während sich die Strafvollstreckungskammer darüber mit nicht überzeugenden Erwägungen hinweggesetzt hat.

Die Vorschrift des § 454 Abs. 2 StPO verlangt die Heranziehung eines Sachverständigen, wenn das Gericht „erwägt“, die Vollstreckung einer der in Abs. 2 Nr. 2 der Vorschrift genannten Freiheitsstrafen zur Vollstreckung auszusetzen (vgl. BGH Beschluss vom 28. Januar 2000 - 2 StE 9/91 -; KK-Fischer, StPO, 4. Aufl., § 454 Rdnr. 12 a; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl., § 454 Rdnr. 37). Dies erfordert eine Vorgehensweise in zwei Schritten:

1. Ob die vorzeitige Entlassung in Betracht zu ziehen ist, prüft das Gericht zunächst an Hand der allgemeinen Voraussetzungen (§§ 454 Abs. 1 StPO, 57 StGB). Hierfür muss es insbesondere eine Stellungnahme der zuständigen Justizvollzugsanstalt einholen (§ 454 Abs. 1 Satz 2 StPO), die neben einem Zeugnis über das Verhalten des Verurteilten im Vollzug auch ein Votum enthalten soll, ob die bedingte Entlassung befürwortet oder ihr entgegengetreten wird (KK-Fischer, a.a.O., Rdnr. 11). Diese Stellungnahme unterstützt die Strafvollstreckungskammer bei der Entscheidung, ob sie eine bedingte Entlassung im Sinne von § 454 Abs. 2 Satz 1 StPO erwägt. Zieht sie dies aufgrund des bisherigen Verfahrens nicht in Betracht, kann sie die Aussetzung auch ohne Sachverständigen Gutachten ablehnen (BGH, a.a.O.; KK-Fischer, a.a.O., Rdnr. 12 a; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., § 454 Rdnr. 37).

2. Möchte die Strafvollstreckungskammer indes eine Strafaussetzung gewähren, so muss sie zusätzlich ein Gutachten über die Gefährlichkeitsprognose einholen (BGH, a.a.O.; Senat, Beschluss vom 14. April 1998 - 1 Ws 155 u. 156/98; KK-Fischer, a.a.O.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O.), wobei sich dann die (hier nicht zu entscheidende) Frage stellen kann, ob ein anstaltsinterner Gutachter beauftragt werden darf (vgl. OLG Stuttgart, NSIZ RR 2000, 86; Senat, Beschluss vom 31. August 1998 - 1 WS 431/98 -; KK-Fischer, a.a.O., Rdnr. 13). Das Gutachten über die Gefährlichkeitsprognose i.S.v. § 454 Abs. 2 StPO überschneidet sich zwar teilweise mit den Themen, mit denen sich auch der Bericht der Vollzugsanstalt zu befassen hat, ist damit aber nicht

identisch. Wegen der Bedeutung der Prognose stellt das Gesetz klar, worüber sich der Sachverständige zu äußern hat (vgl. auch KK-Fischer, a.a.O., Rdnr. 12 a; Rasch, NSZ 1993, 509):

Er soll das Gericht in die Lage versetzen, die von dem Verurteilten ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit zuverlässig einzuschätzen. Sein Gutachten geht insoweit weiter als der Bericht der Vollzugsanstalt, selbst wenn daran (neben Sozialarbeitern und Vollzugsleuten) Psychologen beteiligt gewesen sind. Zu dem Prognosegutachten im Sinne von § 454 Abs. 2 StPO gehören insbesondere eine Analyse der Auslösetat und ihrer biographischen Entwicklung, eine Beschreibung des jetzigen Persönlichkeitsbildes des Verurteilten, eine Schilderung seiner Entwicklung seit der letzten Tat (z.B. während der Strafverbüßung) und das Aufzeigen der Perspektiven im Falle einer Entlassung (vgl. zu allem Rasch, a.a.O.; vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, a.a.O., Rdnr. 37).

Zwar hat die Strafvollstreckungskammer (nunmehr) das Gutachten eines externen Sachverständigen eingeholt. Auch war sie grundsätzlich nicht gehindert, von dem Gutachten abzuweichen, das stets nur Grundlage der Überzeugungsbildung des Richters sein kann. Sie durfte sich aber nicht ohne weiteres von dem wissenschaftlichen Standard des Gutachtens lösen. Vielmehr sind in einem solchen Fall an die richterliche Überzeugungsbildung keine geringeren Anforderungen zu stellen, als an den Wissenschaftler selbst. Das Gericht muss deshalb seine gegenteilige Ansicht insbesondere unter Auseinandersetzung mit den maßgeblichen Darlegungen des Sachverständigen begründen (Senat, Beschluss vom 17. September 1999 - 1 Ss 152/99 -).

Dem werden die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses nicht gerecht.

Die Strafvollstreckungskammer hat schon die Grundlage für ihre Entscheidung verkürzt, indem sie nur einen Teil der vom Sachverständigen aufgezeigten Gesichtspunkten behandelt hat. Dieser ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Prognosegesichtspunkte unter Einbeziehung der Stellungnahme der Vollzugsanstalt zu dem ausführlich begründeten Ergebnis gelangt, dass dem Verurteilten keine positive Legalprognose gestellt werden könne: Die in dem Bericht der Vollzugsanstalt beschriebenen, positiven Faktoren (deutlich beeindruckter Erstverbüßer, stabile soziale Bindungen, psychologische Stabilisierung, Bewährung in Vollzugslockerungen, gute intellektuelle und soziale Leistungsfähigkeit, gute Chancen, im Berufsleben wieder Fuß zu fassen) würden zum einen teilweise (soziale Bindungen, gute Leistungsfähigkeit, berufliche Integration) dadurch relativiert, dass sie auch schon bei Begehung der Taten vorgelegen hätten; zum anderen wiege als negativer Faktor schwer, dass der Verurteilte seine guten intellektuellen und sozialen Fähigkeiten vor allem dazu einsetze, sich Vorteile zu verschaffen, wozu er auch auf illegale Maßnahmen zurückgreife. Die Auseinandersetzung mit seinen Taten sei weitgehend dürftig und beinhalte eher Entschuldigungsversuche als eine selbstkritische Auseinandersetzung.

Der angefochtene Beschluss lässt eine eigene Auseinandersetzung mit der Argumentation des Sachverständigen vermissen. Er begnügt sich mit der Feststellung, dass die Strafvollstreckungskammer (trotzdem) der positiven Beurteilung der Vollzugsanstalt aus den darin genannten Gründen folge. Das ersetzt eine selbstständige Begründung ebenso wenig wie die (ergänzend) erfolgte Wiedergabe der von dem Beschuldigten bei seiner Anhörung vorgebrachten Umstände (Arbeitsplatz, Risiko des Bewährungswiderrufs), weil der Sachverständige dies alles bereits berücksichtigt und als nicht ausschlaggebend erachtet hat.

Die Strafvollstreckungskammer durfte sich auch nicht nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ der Prognose der Vollzugsanstalt anschließen. Dieser gilt - wie auch bei der allgemeinen Täterprognose nach § 57 StGB - nicht für das Prognoseurteil des § 454 Abs. 2 StPO. Der Zweifelsatz kann nur auf Umstände und Fakten angewendet werden, auf die die Prognose zu stützen ist, und die deshalb bewiesen sein müssen, wenn sie zur Begründung einer negativen Prognose dienen sollen (vgl. Senat, Beschluss vom 19. Januar 2000 - 1 Ws 20/00 - m.w.N.; Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl., § 56 Rdnr. 5 m.w.N.). Vorliegend handelt es sich jedoch nicht darum, sondern um eine Frage der Prognoseeinschätzung selbst.

Der Senat folgt der Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. R., dass die Gefährlichkeitsprognose des Verurteilten ungünstig zu beurteilen ist. Der Sachverständige hat dies ausführlich und überzeugend unter Beachtung der für die Prognoseentscheidung im Sinne von § 454 Abs. 2 StPO relevanten Umstände (vgl. hierzu Rasch, a.a.O.) begründet. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gefährlichkeit des Verurteilten zwar „reduziert erscheint“, das Risiko erneuter Straffälligkeit, bei der - wie die Taten des Angeklagten zeigen - erhebliche Rechtsgüter bedroht sind, aber nicht als gering eingestuft werden kann. Der Sachverständige bestätigt damit die Zweifel, die der Senat bereits in seinem Beschluss vom 20. September 1999 (1 Ws 488 + 489/99) geäußert hat.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kommt somit derzeit nicht in Betracht.

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

§§ 306 Abs. 1, 455 a StPO, § 57 StGB (Beschwerdeeinlegung durch Fernkopie, Vollstreckungsuntersuchung und Straf- restaussetzung)

1. „Hilfsweise“ Einlegung der Beschwerde der Staatsanwaltschaft durch Fernkopie eines maschinell erstellten, nicht unterschriebenen Schriftstückes.

2. Zum Verhältnis der Vollstreckungsunterbrechung gemäß § 455 a StPO zur Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes gemäß § 57 StGB.

Beschluss des 1. Strafsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. März 2000 - 1 Ws 125/00 -

Gründe:

Gegen die Verurteilte ist ab dem 3. Januar 2000 in der Justizvollzugsanstalt Z. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 75 Tagen vollstreckt worden, die am 2. März 2000 zu zwei Dritteln und am 17. März voll verbüßt gewesen wäre. Nachdem die JVA eine bedingte Entlassung nach § 57 StGB befürwortet hatte, leitete die Staatsanwaltschaft Koblenz die Akten mit dem Antrag, die Reststrafe zur Bewährung auszusetzen, der Strafvollstreckungskammer zu, die mit dem angefochtenen Beschluss die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln anordnete und die Bewährungszeit mit zwei Jahren festsetzte.

Gegen diesen nach dem 23. Februar 2000 zugestellten Beschluss richtet sich das am 1. März per Telefax beim Landgericht Zweibrücken eingegangene Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, die der Auffassung ist, der Beschluss „gehe ins Leere“, weil die Verurteilte bereits am 16. Februar 2000 entsprechend der Weisung des Ministeriums der Justiz vom 2. Februar 2000 (bereits nach Verbüßung der Hälfte der Ersatzfreiheitsstrafe) gemäß § 455 a StPO aus der Haft entlassen wurde; es werde deshalb um Aufhebung des Beschlusses gebeten, hilfsweise sofortige Beschwerde eingelegt. Das nicht unterschriebene Schriftstück trägt in Maschinenschrift den Namen des Staatsanwalts und den Vermerk, das Schreiben sei maschinell erstellt und werde nicht unterschrieben.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Akten mit dem Vermerk, sie sehe sich zur Änderung des Beschlusses nicht in der Lage, dem Beschwerdegericht vorgelegt.

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ist zulässig.

Die Beschwerde ist formwirksam eingelegt. Die nach § 306 Abs. 1 StPO geforderte Schriftform wird durch die Einlegung per Telefax nicht in Frage gestellt (vgl. Kleinknecht/ Meyer-Goßner, StPO 44. Auflage, Einl. Rn. 139 m.w.N.). Ebenso wenig steht es dem Schriftformerfordernis entgegen, dass das Schreiben nicht unterschrieben ist. Zur Wahrung der Schriftform ist eine Unterschrift nicht zwingend erforderlich. Vielmehr genügt es, wenn - wie

hier - aus dem Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt (OLG Zweibrücken VRS 64, 443, NStZ 1984, 576); bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft reicht es aus, wenn der Name des tätig gewordenen Beamten in Maschinenschrift wiedergegeben und mit einem Beglaubigungsvermerk - hier in Form des Hinweises auf die maschinelle Erstellung - versehen ist (GmS OGB NJW 1980, 172). Diesen Anforderungen entspricht die Rechtsmittelschrift der Staatsanwaltschaft Koblenz.

Schließlich steht es der Zulässigkeit der Beschwerde auch nicht entgegen, dass die Staatsanwaltschaft beantragt, den Beschluss aufzuheben und sofortige Beschwerde „hilfsweise“ eingelegt hat. Zwar sind Rechtsmittel grundsätzlich bedingungsfeindlich und dürfen insbesondere nicht von außerprozessualen Erwägungen abhängig gemacht werden. Anders als Bedingungen, die an den Eintritt oder Nichteintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses anknüpfen, sind jedoch bloße Rechtsbedingungen unschädlich. Eine solche ist hier gegeben. Der Sache nach handelt es sich bei der primär beantragten Aufhebung des Beschlusses nicht um eine echte Bedingung, von deren Nichteintritt die Einlegung der sofortigen Beschwerde abhängig sein soll, sondern um einen Antrag auf (indes gemäß §§ 57 StGB, 454 Abs. 1, Abs. 3, 311 Abs. 3 S. 1 StPO unzulässige und daher von der Strafvollstreckungskammer zu Recht unterlassene) Abhilfeentscheidung.

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet. Zwar schließt die Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 a StPO eine Entscheidung nach § 57 StGB wegen der unterschiedlichen Reichweite der beiden Maßnahmen nicht grundsätzlich aus, ebenso wie der Strafaussetzungsbeschluss auch nicht durch die bereits vorher auf anderer Rechtsgrundlage beruhende Haftentlassung gegenstandslos wird oder gar ins Leere geht. Auch wenn sich hier der Zwei-Drittel-Zeitpunkt verschiebt, führt dies - anders als in Fällen, in denen eine solche Verschiebung auf eine nachträglich eingeleitete Anschlussvollstreckung zurückzuführen ist und deshalb eine isolierte, nicht alle Strafen betreffende Aussetzungsentscheidung wegen § 454 b Abs. 3 StPO unzulässig wird (vgl. Pf. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 7. Juni 1993 - 1 Ws 294/93) - nicht bereits ohne weiteres zur Unzulässigkeit einer Entscheidung nach § 57 StGB, die sich auch von ihren Wirkungen her von der Vollstreckungsunterbrechung nach § 455 a StPO unterscheidet. Während diese zunächst auf Fortsetzung der Strafvollstreckung nach dem Ende der Unterbrechung gerichtet ist (trotz der der Vollstreckungsbehörde allgemeinen erteilten Ermächtigung, nach deliktfreiem Ablauf eines Jahres die Reststrafe zu erlassen), lässt jene eine weitere Vollstreckung nur nach einer richterlichen Nachprüfung unterliegenden Widerruf der Strafaussetzung nach §§ 57, 56 f StGB zu.

Die Verschiebung des Zwei-Drittel-Zeitpunktes veranlasst allerdings die Überprüfung, ob die Entlassung aufgrund der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die ja erst zum Tragen kommt, wenn die Vollstreckung in der Zukunft fortgesetzt werden sollte, noch eine solche Zeitnähe zur Aussetzungsentscheidung aufweist, dass zum Entscheidungszeitpunkt eine Zukunftsprognose i.S.d. § 57 StGB möglich ist. Maßgebender Zeitpunkt einer Entscheidung nach § 57 StGB ist nämlich die voraussichtliche Entlassung der Verurteilten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe aufgrund der Aussetzungsentscheidung (und nicht aufgrund der vorausgegangenen Vollstreckungsunterbrechung seitens der Vollstreckungsbehörde). Auf diesen, noch ungewissen zukünftigen Zeitpunkt bezogen muss eine günstige Prognose i.S.d. § 57 StGB vorliegen. Dies setzt voraus, dass vor einer Reststrafenaussetzung der Entlassungszeitpunkt so nahe gerückt ist, dass eine die Prognose beeinflussende Entwicklung der Verhältnisse der Verurteilten nicht mehr zu erwarten ist (LK-Gribbohm, StGB § 57, Rn. 47, 49 m.w.N.; OLG-Zweibrücken, StV 1991, 430). Diese Zeitnähe ist im vorliegenden Fall nicht mehr gewährleistet, da der maßgebliche „2/3-Zeitpunkt“ infolge der Strafunterbrechung auf nicht absehbare Zeit hinausgeschoben wird. Der angefochtene Beschluss war deshalb ersatzlos aufzuheben. Über die Reststrafenaussetzung wird, sofern die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe fortgesetzt werden sollte, erneut und zeitnah zu entscheiden sein.

Ein Sonderfall, in dem aus wichtigem Grund, insbesondere zur erfolgversprechenden Resozialisierung, ausnahmsweise eine besonders frühe Aussetzungsentscheidung geboten wäre (vgl. OLG Zweibrücken, StV 1991, 430), liegt nicht vor.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren ebenso wie die Auslagen der Verurteilten in entsprechender Anwendung von §§ 473 Abs.1 Satz 1, Abs.2 Satz 1 StPO der Landeskasse aufzuerlegen. Das erfolgreiche Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft wurde nicht zuungunsten der Verurteilten eingelegt, sondern es wurde dadurch nur die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wahrgenommen, Gerichtsentscheidungen ohne Rücksicht auf die damit für den Verurteilten erzielte Wirkung, mit dem Gesetz in Einklang zu bringen (BGHSt 18, 268; OLG Düsseldorf WiStra 1998, 38).

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

§§ 3 JGG, 63 StGB (Keine Unterbringung schuldunfähiger Jugendlicher im psychiatrischen Krankenhaus)

Die Unterbringung eines nach § 3 S. 1 JGG strafrechtlich nicht verantwortlichen und zugleich im Sinne von § 20 StGB schuldunfähigen Jugendlichen in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB ist ausgeschlossen. Jedoch kann über § 3 S. 2 JGG seine ebenfalls mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung in einer anerkannten Einrichtung nach den Vorschriften des baden-württembergischen Unterbringungsgesetzes in der Fassung vom 2. Dezember 1991 (GBl. S. 794) angeordnet werden.

Urteil des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Februar 2000 - 2 Ss 225/99 -

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - hat den Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt, den seit Januar 2000 17 Jahre alten Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen, und statt dessen als vormundschaftsgerichtliche Maßnahme angeordnet, dass sich der Beschuldigte nach näherer Weisung des zuständigen Vormundschaftsgerichts in ärztliche Behandlung in eine geschlossene Abteilung einer jugendpsychiatrischen Klinik zu begeben habe. Die Staatsanwaltschaft rügt mit ihrer dagegen erhobenen Revision die Verletzung sachlichen Rechts. Sie begehrt weiterhin die Unterbringung des Beschuldigten und macht geltend, dass bei gleichzeitig gegebener Schuldunfähigkeit und mangelnder Reife nach § 3 Satz 1 JGG der Anwendung der Vorschriften über die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach §§ 20, 63 StGB der Vorrang gebühre.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

II.

Das sachverständig beratene Jugendschöffengericht hat sich rechtsfehlerfrei die Überzeugung verschafft, dass der zur Tatzeit 15 Jahre alte Beschuldigte die ihm angelastete rechtswidrige Tat des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit Vergewaltigung und vorsätzlicher Körperverletzung als strafrechtlich nicht verantwortlicher Jugendlicher zugleich im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hat. Es hat eine schwere Form einer kombinierten Störung des Sozialverhaltens und der Emotion, Entwicklungsstörungen sowie eine geistige Behinderung vom Grade der Debilität festgestellt und war auf dem Hintergrund einer schweren Retardation vom Fehlen der sittlichen und geistigen Reife ausgegangen. Daneben hat es unter Annahme einer entwicklungsunabhängigen und schwerwiegenden kombinierten Störung von Gedächtnisfunktion, kausalem Zuordnungs- und Abstraktionsvermögen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB bejaht.

Zur Gefährlichkeitsprognose ist das Amtsgericht ebenfalls sachverständig beraten ohne Rechtsfehler zu der Auffassung gelangt, dass ohne eine fachärztliche Behandlung vom Beschuldigten weitere erhebliche Straftaten im Bereich der Sexualdelikte zu erwarten

seien; er weise abnorme Persönlichkeitszüge auf, die er nicht angemessen steuern könne und die völlig unvorhersehbar zu schwersten Straftaten führen könnten. Gleichwohl hat das Amtsgericht von einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB abgesehen, weil bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folge, dass bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB und einer nicht vorhandenen Strafmündigkeit gem. § 3 JGG die Maßregeln der Besserung und Sicherung erst an zweiter Stelle stehen, und dass zuvor die weniger belastenden vormundschaftsgerichtlichen Maßnahmen gem. § 3 Satz 2 JGG ausgeschöpft werden müssen.

Dies ist entgegen der Ansicht der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

III.

Liegt sowohl nach § 3 JGG fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit als auch nach § 20 StGB Schuldunfähigkeit vor, so werden folgende Auffassungen vertreten (Eisenberg, JGG, 8. Aufl. § 3, Rdnr. 36 ff.):

1. Dogmatischer Vorrang von § 3 JGG, sodass bei mangelnder Verantwortungsreife kein Raum mehr für §§ 20, 63 StGB bleibt (Lempp RdJ 1972, 326, 330; Bernsmann, in BMJ 1992, 205, 207 ff., 211 ff.; i.E. Ostendorf, JGG, 3. Aufl. § 3 Rdnr. 20), wohl aber für § 3 Satz 2 JGG.
2. Vorrangige Prüfung von § 20 StGB, mit der Folge, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 StGB die Unterbringung angeordnet werden muss und die fehlende Verantwortungsreife nach § 3 gänzlich bedeutungslos wird, da die Unterbringung „nicht nur dem allgemeinen Sicherungsbedürfnis, sondern auch dem Wohl des betroffenen Jugendlichen“ am besten dient (BGHSt 26, 67, 70 m. zustim. Anm. Brunner, JR 1976, 116). Nur wenn die Unterbringung nicht nötig ist, sollen erzieherische Maßnahmen gem. § 3 Satz 2 angeordnet werden können (Brunner/Dölling, JGG, 10. Aufl., § 3 Rdnr. 10; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 3. Aufl. § 3 Rdnr. 29).
3. Wahlmöglichkeit zwischen allen in Betracht kommenden Rechtsfolgen, um die für den Einzelfall gerechteste Maßnahme verhängen zu können (Lenckner in Schönke-Schröder, StGB, 25. Aufl., § 20 Rdnr. 44; grds. so auch Schaffstein/Beulke, JuStR, 11. Aufl., § 7 IV, 3 sowie schon Schaffstein ZStW 1965, 191, 194; für eine Nachrangigkeit der Maßregeln des StGB Ostendorf JZ 1986, 664, 668).

Der Senat tritt der erstgenannten Auffassung aus folgenden Erwägungen bei:

Das vom Erziehungsgedanken beherrschte JGG verdrängt als eigenständiges Gesetz für die 14-18-jährige Täter das StGB (§§ 2 JGG, 10 StGB). Seine Sondervorschriften gehen den Normen des allgemeinen, für Erwachsene anwendbaren Rechts vor. Das JGG schließt dabei das allgemeine Recht nicht nur dort aus, wo es eine ausdrückliche Regelung trifft, sondern schon dort, wo dieses den Grundsätzen des JGG widerspricht, oder wo es zu einem nicht jugendgemäßen Ergebnis führen würde (Brunner/Dölling, a.a.O., 10. Aufl. § 2 Rdnr. 2; vgl. dazu auch OLG Stuttgart MDR 1987, 340, BayObLG NJW 1992, 1520 m. Anm. Scheffler NSTZ 1992, 491 und Brunner JR 1992, 398; Eisenberg NSTZ 1999, 281).

Während im Erwachsenenstrafrecht die Kriterien der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit regelmäßig als gegeben angesehen und nur ausnahmsweise geprüft werden (Blau, Jura 1982, 393, 398), müssen bei Jugendlichen stets die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit positiv festgestellt werden. Unter dem Gesichtspunkt der altersgemäßen Reife ist hierbei allein § 3 Satz 1 JGG maßgebend. Jugendliche sind nur dann strafmündig, wenn bei ihnen Verstandesreife, ethische Reife und Widerstandsfähigkeit (auch: Willensbildungsfähigkeit) gegeben und sie befähigt sind, nicht nur Recht und Unrecht allgemein auseinanderzuhalten, sondern auch im Einzelfall zu verstehen, dass die Rechtsordnung dieses Verhalten nicht erlaubt (Brunner/Dölling a.a.O. § 3 Rdnr. 4). Die Prüfung dieser Frage hat eine Vielzahl von Einzelfaktoren zu berücksichtigen, die sich aus dem Entwicklungsstadium des (noch) unfertigen Jugendlichen ergeben, aus

dem noch nicht abgeschlossenen Zusammenspiel von Anlagen und Einflüssen der Herkunftsfamilie oder des sonstigen persönlichen Umfeldes, von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Faktoren oder von speziellen Erlebnissen und Erfahrungen sowie der persönlichen Auseinandersetzung damit. Vorliegend war insbesondere unter Berücksichtigung des erhobenen Tatvorwurfs auf den geschlechtlichen Reifungsprozess abzustellen. Denn die Pubertätszeit ist für den Jugendlichen eine Phase innerer Umwälzungen mit erheblichen seelischen Konflikten. Dazu bringt die sich ständig wechselnde Gesellschaft für den jungen Menschen eine gefährliche Statusunsicherheit mit sich; er lebt in einer Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsensein, in der er zahlreiche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen hat. Die Auseinandersetzung des jungen Menschen mit seiner Sexualität kann sich in Delikten niederschlagen. Sexuelle Neigungen und überstark einsetzender Geschlechtstrieb können zu entsprechenden Straftaten führen (Brunner/Dölling a.a.O. Einführung Rdnr. 28). Können danach die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 JGG positiv nicht festgestellt werden, ergibt sich die weitere Rechtsfolge entsprechend der Systematik des JGG allein aus dessen § 3 Satz 2 (Eisenberg JGG, 8. Aufl. § 3 Rdnr. 39; Ostendorf a.a.O., § 3 Rdnr. 20; Renzikowski NJW 1990, 2910 Fn. 67), mit dem Vorrang der vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen vor der Anordnung der freiheitsentziehenden Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.

Diesem Ergebnis steht auch der Gedanke und das System der Zweispurigkeit des allgemeinen Strafrechts nicht entgegen. Denn dessen Durchbrechung ist zugunsten der Einspurigkeit der Reaktion in § 5 Abs. 3 JGG für das Zusammentreffen von Zuchtmitteln und Jugendstrafe mit der Maßregel der Unterbringung nach § 63 StGB ebenfalls vorgesehen und festgeschrieben.

Die Ansicht der Revision, die angefochtene Entscheidung lasse sich nicht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 26, 67) vereinbaren, teilt der Senat nicht. Der Bundesgerichtshof befasste sich in seinem Urteil vom 29.01.1975 mit einem zur Tatzeit 15 Jahre und zwei Monate alten Angeklagten, bei dem die Jugendkammer die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB (jetzt § 20 StGB) verneint, jedoch eine durch Debilität begründete erhebliche Verminderung der Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB (jetzt § 21 StGB) als gegeben angesehen, daneben allerdings die Verantwortlichkeit nach § 3 JGG verneint hat. Der BGH stellt sich auf den Standpunkt, dass beim Zusammentreffen entwicklungsbedingter und krankhafter Störungen, die einerseits die Nichtverantwortlichkeit des § 3 JGG, andererseits einen geistigen Zustand i.S.d. § 51 Abs. 2 StGB (jetzt § 21 StGB) begründen, Maßnahmen in beiden Richtungen möglich werden und das Jugendgericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen muss, falls die besonderen Voraussetzungen des § 42b StGB (jetzt § 63 StGB) gegeben sind. Lediglich in einer abschließenden, die Entscheidung nicht tragenden Bemerkung befasst sich das Urteil mit dem Verhältnis zwischen Schuldunfähigkeit und fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit, indem ausgeführt wird: „Für das Jugendstrafrecht kommt folgende Erwägung hinzu: Liegen bei einem Jugendlichen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB a.F. (§ 20 StGB n.F.) vor, so wird daneben die Frage der Entwicklungsreife gänzlich bedeutungslos“. Die dazu gegebene Begründung beschränkt sich auf den Hinweis, dass nicht nur dem allgemeinen Sicherungsbedürfnis, sondern auch dem Wohl des betroffenen Jugendlichen mit einer Behandlung in einer psychiatrischen Krankenanstalt auf jeden Fall besser gedient ist. Nach den Feststellungen des sachverständig beratenden Jugendschöffenrichters ist das Ziel eines Maßregelvollzugs für Jugendliche im konkreten Vollzug in dem Zentrum für Psychiatrie in ... nicht erreichbar. Der Betroffene wird dort auf einer Behandlungsstation für Erwachsene allenfalls verwahrt. Das Jugendschöffengericht hat jedoch eine fachärztliche Behandlung in einer geschlossenen jugendpsychiatrischen Abteilung für erforderlich erachtet, um die Gefährlichkeit des Beschuldigten vermindern zu können.

Der vom Senat vertretenen Ansicht steht jedoch auch § 7 JGG nicht entgegen, der allgemein vorsieht, dass in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden kann. In dieser Vorschrift wird klargestellt, welche der nach Erwachsenenrecht

möglichen Maßregeln angeordnet werden dürfen und welche ausgeschlossen sind (Ostendorf a.a.O. § 7 Rdnr. 3 a.E.). Eine Aussage darüber, ob die zugelassenen Maßregeln auch gegen Jugendliche angeordnet werden dürfen, die noch nicht die Voraussetzungen des § 3 Satz 1 JGG erfüllen, enthält § 7 JGG indes nicht. Nach Ansicht des Senats ist die Maßregelanzahlung jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 Satz 1 JGG mit Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB zusammentrifft.

Es ist im übrigen allgemeine Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, dass im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen, das vom Erziehungsgedanken beherrscht wird und an den Zielen von Schutz, Förderung und Integration des Jugendlichen ausgerichtet ist, besonders eingehend und sorgfältig zu prüfen ist, ob die Maßregel erforderlich ist oder eine weniger einschneidende Maßnahme ausreicht (BGHSt 37, 373, 374 = BGHR StGB § 63 Gefährlichkeit 14; Ostendorf a.a.O. § 7 Rdnr. 5; Brunner/Dölling a.a.O. § 7 Rdnr. 2; Hanack in LK StGB 11. Aufl. § 63 Rdnr. 85; Jähnke ebenda § 20 Rdnr. 87 a.E.). Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bedarf als „stigmatisierende Maßnahme“ - gleichgültig, wie das Konkurrenzverhältnis zwischen § 3 JGG und § 20 StGB behandelt wird - besonders sorgfältiger Abwägung. Das Gericht muss danach neben der Würdigung der den Anlass des Verfahrens gebenden strafbedrohten Handlung die Gesamtpersönlichkeit des Täters, insbesondere die Art seiner Erkrankung, sein ganzes Vorleben, seine allgemeinen Lebensbedingungen und alle sonst in Frage kommenden maßgebenden Umstände berücksichtigen (BGHSt a.a.O.).

Die vom Amtsgericht angeordnete ärztliche Behandlung in einer geschlossenen jugendpsychiatrischen Abteilung - der von der Revision angestrebten Unterbringung im Maßregelvollzug durchaus vergleichbar - trägt nicht nur der erzieherischen Intension des Jugendstrafrechts, sondern auch dem Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung. Nach § 1 b.w. UBG können psychisch Kranke (auch wenn sie unter elterlicher Sorge stehen, Abs.3), die infolge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellen, gegen ihren Willen in einer anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Die anerkannten Einrichtungen müssen gem. § 2 UBG im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung, Organisation sowie medizinische und persönliche Betreuung der Kranken für die Unterbringung geeignet sein. Kinder und Jugendliche sollen nach § 7 Abs. 3 UBG je nach Eigenart und Schwere ihrer Krankheit und ihrem Entwicklungsstand gesondert untergebracht und betreut werden, wobei auch Gelegenheit zu sinnvoller therapeutischer Beschäftigung eröffnet werden soll.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO.

(Mitgeteilt vom Richter am OLG Schmidt-Wehrich, Karlsruhe)

§§ 109 Abs. 3, 138 StVollzG, § 63 StGB (Kein Verwaltungsvorverfahren im baden-württembergischen Maßregelvollzug, zur Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts durch einen Unterbrachten)

1. Im Bereich des Maßregelvollzugs (§ 138 Abs. 2 StVollzG) muss in Baden-Württemberg seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510) einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kein Verwaltungsvorverfahren (§ 109 Abs. 3 StVollzG) mehr vorausgehen.

2. Ob und weshalb der Besitz und die Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts die für die Person eines nach § 63 StGB Untergebrachten konkret erforderliche Therapie zumindest erheblich erschweren, muss den Gründen der ablehnenden Entscheidung der Vollzugsbehörde zu entnehmen sein. Die Prüfung, ob sie von dem ihr gegebenen Beurteilungsspielraum ordnungsgemäßen Gebrauch gemacht hat, und ob die Maßnahme den zur Erreichung des Unterbringungszwecks geringstmöglichen Eingriff darstellt, ist andernfalls nicht möglich.

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. März 2000 - 2 Ws 203/99 -

Gründe:

I.

Durch Urteil des Landgerichts A. vom 14. Juli 1997 wurde gegen den Antragsteller wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in 24 Fällen eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt und außerdem seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Seit dem 23. Juli 1998 wird die Maßregel im Zentrum für Psychiatrie B. vollzogen. Der Untergebrachte stellte den Antrag, ihm die Aushändigung und Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts zu gestatten, was die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ablehnte. Zur Begründung verwies das Zentrum für Psychiatrie darauf, dass in der Abteilung Forensische Psychiatrie in B. eigene Fernseher aus therapeutischen Gründen, unter anderem aufgrund eines anzunehmenden Rückzugs der Patienten mit einhergehender Rückzugshaltung (Hospitalisierung) nicht vorgesehen seien. Den mit demselben Ziel gestellten Antrag des Untergebrachten auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete, form- und fristgerecht mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers, die zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen war (§§ 138 Abs. 2, 116 Abs. 1 StVollzG), hat Erfolg.

II.

Die von Amts wegen gebotene Prüfung (vgl. nur Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 7. Aufl. § 119 Rdnr. 3, § 109 Rdnr. 18) hat ergeben, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist. Insbesondere musste dem gerichtlichen Verfahren kein Verwaltungsvorverfahren (§§ 138 Abs. 2, 109 Abs. 3 StVollzG) vorausgehen. Zwar sah § 43 des baden-württembergischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen des Anstaltsleiters auch im Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung die Durchführung eines Verwaltungsvorverfahrens vor. Durch Art. 4 des am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuorganisation der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser vom 3. Juli 1995 (GBl. S. 510) wurde § 43 AGGVG aber dahin abgeändert, dass der gesamte Maßregelvollzug aus dem Anwendungsbereich dieser Vorschrift herausgenommen wurde. Der Gesetzentwurf der baden-württembergischen Landesregierung enthält in der Einzelbegründung zu Art. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1995 (LTDrucks. 11/5876, S. 29) den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass der Landesgesetzgeber durch diese Änderung (für den Bereich des Maßregelvollzugs) auf die durch § 109 Abs. 3 StVollzG eingeräumte Möglichkeit, dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ein Verwaltungsvorverfahren vorzuschalten, verzichte, was zu einer Verfahrensverkürzung führe und der Praxis in einigen anderen Bundesländern entspreche. Schon im Hinblick auf den insoweit eindeutigen spezialgesetzgeberischen Willen kommt für das Land Baden-Württemberg die Annahme, jedenfalls ergebe sich aus §§ 79 LVwVfG (wortgleich mit § 79 BVwVfG), 68-70 VwGO auch für den Bereich des Maßregelvollzugs die Erforderlichkeit der Durchführung eines Verwaltungsvorverfahrens (Volckart, Maßregelvollzug 5. Aufl. Abschnitt 5.1), nicht in Betracht.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, da die bisherigen Erwägungen der Maßregelvollzugsbehörde nicht ausreichen, die Ablehnung der Zulassung eines eigenen Fernsehgeräts gegenüber dem Antragsteller zu rechtfertigen.

Für die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung sind - da Bundesgesetz insoweit nichts anderes bestimmen - in Baden-Württemberg die entsprechend anwendbaren landesrechtlichen Bestimmungen der §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker (UBG) maßgeblich (§§ 138 Abs. 1 StVollzG, 15 Abs. 1 UBG). Demgegenüber kann für die hier im Raum stehende Beschränkung des Grundrechts des Antragstellers auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) weder in § 63 StGB noch in § 136 StVollzG eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage gesehen werden. Die Bestimmung des § 63 StGB ermöglicht es nur, bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen einem Täter die Freiheit zu entziehen, während § 136 StVollzG - der in seinem Satz 2 die Zielsetzung der Unterbringung nach § 63 StGB aufgreift - nach dem Willen des Gesetzgebers keine allgemeine Einschränkunggrundlage für Beschränkungen der Freiheit des Untergebrachten bildet, die der Zweck der Maßregel erfordert (so zutreffend KG NSiZ-RR 1998,382, 383 m.w.N.). Eine entsprechende Anwendung der §§ 69 Abs. 2, 70 StVollzG in der Fassung des 4. StVollzÄndG vom 26. August 1998 (BGBl I 1998, 2461), die im Bereich des Strafvollzugs nunmehr eigene Fernsehgeräte grundsätzlich (und nicht wie früher „nur in begründeten Ausnahmefällen“) zulassen, kommt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht, da der Gesetzgeber in § 138 Abs. 1 StVollzG die Regelung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dem Landesrecht zugewiesen und in § 138 Abs. 2 StVollzG die analoge Anwendung der Vorschriften des StVollzG enumerativ auf dessen §§ 51 Abs. 4 und Abs. 5, 75 Abs. 3 und 109 bis 121 beschränkt hat (vgl. OLG Hamm NSiZ 1988, 151).

Nach der Generalklausel des § 7 Abs. 2 UBG haben die Untergebrachten diejenigen Maßnahmen zu dulden, die erforderlich sind, um Sicherheit oder Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten oder sie selbst zu schützen. Allgemein gilt außerdem, dass die Untergebrachten so untergebracht, behandelt und betreut werden, dass der Unterbringungszweck bei geringstem Eingriff in die persönliche Freiheit erreicht wird (§ 7 Abs. 1 UBG). Die genannten Regelungen verdeutlichen, dass sich Beschränkungen von Rechten an dem Ziel orientieren müssen, die von dem nach § 63 StGB Untergebrachten ausgehende krankheitsbedingte Gefahr für die Allgemeinheit abzuwenden. Maßgebend ist dabei, ob die uneingeschränkte Ausübung von Rechten die Behandlung und Heilung der psychischen Erkrankung beeinträchtigt, die (mit)ursächlich für die Begehung von rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen des Untergebrachten war. Denn nur die möglichst ungestörte Behandlung der Erkrankung kann den Zweck der Unterbringung erreichen, den Untergebrachten zu behandeln, ihn in seinem Krankheitszustand zu bessern und somit die von ihm ausgehende Gefahr abzuwenden (KG a.a.O. S. 383). Die auch auf den Besitz eigener Fernsehgeräte anwendbare spezielle Vorschrift des § 9 S.1 UBG bestimmt daher folgerichtig, dass der Untergebrachte das Recht hat, persönliche Gegenstände in seinem Zimmer zu haben, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet und die Sicherheit oder Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gestört wird. Die Anknüpfung an den Gesundheitszustand des Untergebrachten macht deutlich, dass eine Beschränkung seines Rechts auf den Besitz (und die Benutzung) bestimmter Gegenstände auch dann möglich ist, wenn andernfalls die Behandlung der psychischen Erkrankung beeinträchtigt würde.

Eine Beeinträchtigung der Behandlung eines nach § 63 StGB Untergebrachten - die sich gem. § 136 S. 1 StVollzG nach ärztlichen Gesichtspunkten zu richten hat - im Falle der Zulassung eines eigenen Fernsehgeräts erscheint durchaus möglich. Wie die Maßregelvollzugsbehörde und die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt haben, eröffnet der private Fernsehempfang dem Untergebrachten die Möglichkeit, sich insoweit aus der Gemeinschaft zurückzuziehen und etwaigen Konflikten, die beim gemeinschaftlichen Fernsehempfang mit anderen Patienten entstehen können (Verständigung über die Programmauswahl) auszuweichen, was Hospitalisierungstendenzen Vorschub leisten

kann. Der Ansatzpunkt des Zentrums für Psychiatrie, eigene Fernsehgeräte aus therapeutischen Gründen nicht zuzulassen, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Maßregelvollzugsbehörde hat ihre Maßnahme allerdings lediglich auf allgemeine therapeutische Erwägungen ohne konkreten Bezug zur Person des Antragstellers gestützt. Ob und weshalb dessen Gesundheitszustand den Besitz und die Benutzung eines eigenen Fernsehgeräts nicht gestattet, d.h. ob ein privater Fernsehbetrieb die für die Person des Antragstellers konkret erforderliche Therapie zumindest erheblich erschweren würde, kann der Ablehnungsbegründung des Zentrums für Psychiatrie nicht entnommen werden. Die Zulassung der Nutzung eines privaten Fernsehgeräts - die gegebenenfalls auch zeitlich beschränkt werden könnte - anstelle der Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang muss nicht bei jedem Untergebrachten ohne weiteres zu den von der Vollzugsbehörde befürchteten Hospitalisierungstendenzen führen. Die Prüfung, ob die Vollzugsbehörde von dem ihr gegebenen Beurteilungsspielraum ordnungsgemäßen Gebrauch gemacht hat, und ob die Maßnahme den zur Erreichung des Unterbringungszwecks geringstmöglichen Eingriff (§ 7 Abs. 2 UBG) darstellt, ist daher nicht möglich (vgl. OLG Hamm StV 1997, 541 f. sowie allgemein zur gerichtlichen Überprüfung ärztlicher Maßnahmen Volckart, Maßregelvollzug 5. Aufl. Abschnitt 5.3).

IV.

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses war die Vollzugsbehörde daher zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§§ 138 Abs. 2, 119 Abs. 4, 115 Abs. 4 StVollzG). Der Senat weist darauf hin, dass die Maßregelvollzugsbehörde bei der neuen Entscheidung ausreichend auf etwaige Besonderheiten in der Persönlichkeit des Antragstellers und diesbezügliche spezielle Therapieerfordernisse abzustellen hat. Soweit der Antragsteller behauptet, im rheinland-pfälzischen Maßregelvollzug seien eigene Fernsehgeräte zulässig gewesen, kann er hieraus allerdings keine Rechte für den Maßregelvollzug eines anderen Bundeslandes herleiten (vgl. nur Schwind in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl. § 69 Rdnr. 12). Sollte die Versagung eines eigenen Fernsehgeräts für den Antragsteller auch unter Berücksichtigung der auf ihn bezogenen konkreten Umstände aus therapeutischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung im Zentrum für Psychiatrie unumgänglich sein, wird die Vollzugsbehörde - zur Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit - bei der Regelung des gemeinschaftlichen Fernsehprogramms auf eine ausgewogene Programmauswahl und - sofern dies den Antragsteller betreffen sollte - auf Belange des Nichtraucherschutzes zu achten haben (vgl. hierzu nur - zum Strafvollzug - Callies/Müller-Dietz, StVollzG 7. Aufl. Rdnrn. 1, 4; Huchting/Lesting in AK-StVollzG 3. Aufl. Rdnrn. 3 f.; Schwind in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl. Rdnrn. 5 f.; jeweils zu § 69).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 138 Abs. 2, 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO analog, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf §§ 13, 48 a GKG.

(Mitgeteilt vom Richter am OLG Schmidt-Wehrich, Karlsruhe)

§§ 121 Abs. 1, 122 StPO, § 72 Abs. 1 JGG (Umfang der Haftkontrolle bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen)

Der Prüfungsumfang der besonderen Haftkontrolle durch das Oberlandesgericht gemäß §§ 121, 122 StPO umfasst auch die in § 72 Abs. 1 JGG geforderte Subsidiarität der Untersuchungshaft für Jugendliche. Diese Prüfung kann ausnahmsweise ohne weitere Feststellungen anhand der Akten erfolgen und zur Fortdauer der Haft führen.

Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - 1. Strafsenat - vom 15. Juni 2000 - 1 HPL 32/00 -

Gründe:

Der Angeklagte ist in dieser Sache am 10. Dezember 1999 festgenommen worden und befindet sich seitdem aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) vom selben Tag (4a Gs 698/99) in Untersuchungshaft.

Der Vorsitzende des Jugenderschöffengerichts hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich und hat deshalb die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über den weiteren Vollzug der Untersuchungshaft vorgelegt (§ 122 Abs. 1 StPO).

Die Fortdauer der Untersuchungshaft ist gerechtfertigt. Der Angeklagte ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere nach Aussagen von Mitangeklagten dringend verdächtig, die Straftaten begangen zu haben, die in dem Haftbefehl (beschränkt auf den Einbruchsdiebstahl in der Nacht zum 1. Dezember 1999) und darüber hinaus in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) vom 22. Februar 2000 näher dargestellt sind (§§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 1, 22, 53 StGB).

Es besteht Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Der Angeklagte ist zwar selbst unter der Anschrift ... in ... gemeldet, konnte jedoch nach dem Auffinden eines Teils der Tatbeute dort nicht mehr angetroffen werden. Kontakt zu seiner Mutter unterhielt er nur durch hinterlegte schriftliche Nachrichten. Aufgegriffen wurde er schließlich vor der Wohnung seines Bruders. Er selbst räumt ein gewusst zu haben, dass nach ihm polizeilich gefahndet wurde; deshalb habe er sich in der Stadt aufgehalten und im Bahnhof übernachtet. Hinzu kommt, dass er am 18. April 2000 rechtskräftig zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren verurteilt worden ist (5273 Js 19811/98), die zur Vollstreckung ansteht. Es ist somit zu erwarten, dass er sich dem vorliegenden Verfahren ohne Sicherungsmaßnahme auch weiterhin durch Untertauchen entziehen würde.

Der Fortdauer der Untersuchungshaft steht auch nicht entgegen, dass der Haftbefehl vom 10. Dezember 1999 nicht den besonderen Anforderungen des § 72 Abs. 1 JGG genügt und dieser Mangel im Beschwerdeverfahren vor dem Landgericht nicht behoben worden ist (vgl. Beschluss vom 23. Dezember 1999, Jug Qs 482/99). Nach dieser Vorschrift ist in der Haftentscheidung auszuführen, weshalb die Anordnung der Untersuchungshaft notwendig und erforderlich ist und insbesondere nicht durch weniger einschneidende, jugendgemäße Sicherungsmaßnahmen ersetzt werden kann. Geboten ist eine sorgfältige Prüfung und Begründung im Einzelfall, um zu gewährleisten, dass der Jugendliche bis zur Grenze des Vertretbaren von Untersuchungshaft mit ihrer besonderen Belastung verschont bleibt (vgl. Brunner/Dölling JGG 10. Aufl., § 72 Rn. 5; Ostendorf JGG 4. Aufl., § 72 Rn. 6; Diemer/Schoreit/Sonnen JGG 3. Aufl., § 72 Rn. 8).

Eine solche Prüfung ist im bisherigen Verfahren offensichtlich unterblieben. Dieser Mangel führt jedoch nicht ohne weiteres zur Aufhebung des Haftbefehls. Da es dem Senat obliegt, auch die allgemeinen Voraussetzungen der Haftfortdauer festzustellen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 44. Aufl., § 122 Rn. 13 m.w.N.), umfasst dieser Prüfungsumfang auch die Subsidiarität im Sinne des § 72 Abs. 1 JGG. Der Senat hatte deshalb in die Überlegung mit einzubeziehen, ob das Gewicht der dem Angeklagten zur Last gelegten Straftaten und der Rechtsfolgen der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung seiner jugendlichen Persönlichkeit so schwer wiegt, dass trotz des belastenden Einschnitts und der möglichen abträglichen Folgen für seine Entwicklung die Fortdauer der Untersuchungshaft zur Verfahrenssicherung unerlässlich und durch keine andere Maßnahme ersetzbar ist.

Diese jugendspezifische Prüfung der Haftvoraussetzungen konnte der Senat ausnahmsweise ohne weitere Aufklärung durch die Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 3 JGG), die im Regelfall geboten ist, vornehmen; sie führt zur Anordnung der (vorläufigen) Fortdauer der Untersuchungshaft. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis sind folgende Feststellungen: Trotz seines jugendlichen Alters von 17 Jahren kommt dem Angeklagten nach den bisherigen Ermittlungen gegenüber den mitangeklagten Heranwachsenden offensichtlich die Rolle des Anführers und Hauptbelasteten zu. Er

ist wegen einschlägiger Straftaten bereits vorverurteilt und steht nunmehr im Verdacht, trotz eines anhängigen Strafverfahrens, das inzwischen zur Verurteilung zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren geführt hat, eine Serie von Einbruchsdiebstählen begangen zu haben. In der Untersuchungshaft musste er diszipliniert werden, weil er sich mit Hilfe einer Rasierklinge einen gefährlichen Gegenstand gebastelt und zudem auf die Sicherheitseinrichtung des Zellenfensters eingewirkt hat. Unter diesen Umständen kann der Senat ohne weitere Ermittlung ausschließen, dass eine hinreichende Sicherung des Verfahrens durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie zum Beispiel durch eine Heimunterbringung, gewährleistet wäre. Auch die Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft kommt nicht in Betracht.

Der Umfang der erforderlichen Ermittlungen, die ausführliche Vernehmungen und die Abgleichung von deren Ergebnissen sowie Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen umfasst haben, hat ein Urteil noch nicht zugelassen (§ 121 Abs. 1 StPO). Das Hauptverfahren ist (wie der Gesamtheit der richterlichen Verfügungen entnommen werden kann: vor dem Jugenderschöffengericht) durch Beschluss vom 28. April 2000 eröffnet und Hauptverhandlung auf den 27. Juni 2000 anberaumt worden, so dass mit einem baldigen Urteil zu rechnen ist.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Wolfgang Ohler, Zweibrücken)

§ 46 StVollzG (Taschengeld: Bedürftigkeit)

Die Prüfung der Bedürftigkeit i.S.d. § 46 StVollzG richtet sich nach den finanziellen Umständen im dem Zeitraum, für den die Bedürftigkeit überprüft wird. Auch nach diesem Zeitraum zugeflossene Mittel bleiben unberücksichtigt (Fortschreibung von OLG Dresden bei Matzke, NSiZ 98, 399).

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Juni 2000 - 3 Vollz (Ws) 34/00 -

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht einen Antrag des jetzigen Beschwerdeführers auf Verpflichtung der JVA A., ihm für die Monate September und Oktober 1999 Taschengeld nach § 46 StVollzG in voller Höhe, nämlich ohne Abzug von Beträgen in Höhe ihm jeweils nachträglich gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG freigegebener Gelder, abgelehnt.

Der Beschluss des Landgerichtes teilt mit, der (damalige) Antragsteller sei seit vielen Monaten unverschuldet ohne Arbeit und erhalte von der Antragsgegnerin, der JVA A., grundsätzlich Taschengeld. Für September 1999 habe der Taschengeldsatz für ihn bei 58,30 DM gelegen. Am 8.10.99 habe der Antragsteller mit gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG erteilter Genehmigung einen Sonderkauf für einen Betrag in Höhe von 39,83 DM von seinem gemäß den §§ 51, 52 StVollzG gesperrten Eigengeld getätigt. Nachdem dieser Betrag vom Eigengeldkonto des Antragstellers abgebucht worden sei, habe die Antragsgegnerin am 19.10.99 die Höhe des dem Antragsteller für September 1999 zu gewährenden Taschengeldes berechnet und den gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG freigegeben Betrag in Abzug gebracht. Entsprechendes sei in Bezug auf das Taschengeld für Oktober 1999 geschehen.

Den Verpflichtungsantrag betreffend die Schmälerung des Oktobertaschengeldes hat das Landgericht als unzulässig zurückgewiesen, weil insoweit die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG abgelaufen gewesen sei.

Den Verpflichtungsantrag betreffend die Schmälerung des Septembertaschengeldes hat das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen, weil - zusammenfassend - die Vorgehensweise der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden sei.

Mit der hiergegen eingelegten, den Erfordernissen des § 118 genügenden Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die

Verletzung formellen und materiellen Rechtes und führt u.a. aus, das Landgericht habe ihn noch vor der Beschlussfassung darauf hinweisen müssen, dass sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung verspätet eingegangen sei, um ihm die Möglichkeit des Stel lens eines Wiedereinsetzungsantrages zu eröffnen.

Die Rechtsbeschwerde hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Sie ist insoweit auch nach Maßgabe des § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da die Frage der Bestimmung des der Bedürftigkeitsprüfung zu Grunde zu legenden Zeitraumes - soweit ersichtlich - nur durch eine obergerichtliche Entscheidung (OLG Dresden, bei Matzke, NSiZ 98, 399) entschieden wurde und der Senat es auch angesichts des Umstandes, dass sich der vom OLG Dresden zu beurteilende Sachverhalt von dem hier vorliegenden unterscheidet, für geboten erachtet, die vom OLG Dresden insoweit begonnene Rechtsprechung zu festigen und damit das Recht i.S.d. § 116 Abs. 1 StVollzG fortzubilden, zumal die JVA A. offensichtlich ständig in der beschriebenen Form vorgeht und damit davon auszugehen ist, dass es zu entsprechenden Entscheidungen des Landgerichtes Hamburg kommen wird.

Die Rechtsbeschwerde ist insoweit auch begründet, da die oben dargelegte Vorgehensweise der JVA A. rechtswidrig und damit die Auffassung des Landgerichtes unrichtig ist. Die Prüfung der Bedürftigkeit i.S.d. § 46 StVollzG richtet sich nach den tatsächlichen finanziellen Umständen in dem Zeitraum, für den die Bedürftigkeit geprüft wird (so auch OLG Dresden a.a.O.). Nur diese Betrachtungsweise und damit verbunden eine zeitnahe Berechnung und Auszahlung des Taschengeldes werden dem Erfordernis der Rechtssicherheit des Gefangenen und der Zielsetzung des § 2 StVollzG gerecht. Dem entspricht auch die unmissverständliche VV zu § 46 StVollzG, an welcher sich die JVA im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung zu orientieren hat, nach deren Absatz 3 zu prüfen ist, ob der Gefangene „im laufenden Monat“ bedürftig ist (oder war). Der Nr. 12 der AV 20/99 der Justizbehörde Hamburg, auf die sich die Beschwerdegegnerin beruft, ist unbeschadet ihrer Irrelevanz im gerichtlichen Verfahren nichts anderes zu entnehmen.

Der landgerichtliche Beschluss ist daher aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Da Spruchreife i.S.d. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG vorliegt, entscheidet der Senat in der Sache. Da in der Person des Antragstellers für September 1999 sämtliche Voraussetzungen des § 46 StVollzG erfüllt waren und diese Vorschrift der Anstalt einen Ermessensspielraum nicht zubilligt, ist dem Verpflichtungsantrag insoweit stattzugeben.

Im Übrigen ist die Rechtsbeschwerde unzulässig, weil die Voraussetzungen des § 116 StVollzG insoweit nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang merkt der Senat an, dass ein Wiedereinsetzungsantrag - wenn man denn das Beschwerdevorbringen als einen solchen werten wollte - gemäß § 45 Abs. 1 StPO wegen Versäumung der dort normierten einwöchigen Anbringungsfrist unzulässig wäre.

(Eingesandt vom 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§ 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) (Voraussetzungen der Überstellung zur Vollstreckung im Heimatstaat)

a) Bei ihrer Entscheidung über einen Antrag auf Überstellung zur Vollstreckung im Heimatstaat hat die Vollstreckungsbehörde sowohl den Resozialisierungsanspruch des Verurteilten als auch die öffentlichen Belange der Rechtspflege zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Dem Verurteilten steht dabei ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens zu.

b) Zugunsten eines Antragstellers spricht insbesondere, dass er als der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer von dem Vollzug einer langjährigen Freiheitsstrafe wesentlich härter getroffen wird als ein deutschsprachiger Verurteilter. Müsste er im Falle einer Überstellung jedoch nur einen Teil der gegen ihn verhängten Strafe verbüßen (hier 42% in der Türkei), während nach deutschem Recht eine vergleichsweise frühzeitige Entlassung nicht möglich wäre, können generalpräventive Gesichtspunkte sowie das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts gegen eine Bewilligung des Antrags sprechen.

Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 19. Oktober 1999 - 1 VAs 11/99 -

Gründe:

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger und verbüßt in der Justizvollzugsanstalt ... eine Gesamtfreiheitsstrafe von 12 Jahren, die das Landgericht Zweibrücken am 26. März 1998 gegen ihn wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 3 Fällen verhängt hat. Nach am 26. Juni 1997 erfolgter Festnahme wird er unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft 2/3 der Strafe am 25. Juni 2005 und die volle Strafe am 25. Juni 2009 verbüßt haben. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1998 hat er um Überstellung in sein Heimatland, die Türkei, zur Vollstreckung der Strafe ersucht. Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken hat den Antrag mit Bescheid vom 14. Mai 1999 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat die Generalstaatsanwaltschaft in Zweibrücken am 26. Juli 1999 zurückgewiesen. Mit an das Oberlandesgericht Zweibrücken gerichtetem Schreiben vom 25. August 1999 verfolgt der Verurteilte sein Ziel auf Überstellung weiter und beantragt insoweit die gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Die vom Antragsteller begehrte Maßnahme ist in dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) - § 71 - sowie dem Überstellungsübereinkommen vorgesehen und näher geregelt. Dabei hat in der ersten Stufe der Überstellungspraxis, um die es hier geht, die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in der von ihr zu treffenden Entscheidung sowohl den Resozialisierungsanspruch des Verurteilten als auch die öffentlichen Belange der Rechtspflege zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen; dem Verurteilten steht dabei ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens der Vollstreckungsbehörde zu (BVerfG NStZ 1998, 140 ff.). Die Überprüfung durch den Senat ergibt, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Zweibrücken nicht ermessensfehlerhaft ist. Der Bescheid berücksichtigt eine Reihe von Umständen, die zugunsten des Antragstellers und seines Anliegens sprechen, dabei insbesondere, dass er als der deutschen Sprache nicht mächtiger Ausländer von dem Vollzug der langjährigen Freiheitsstrafe wesentlich härter getroffen wird als ein deutschsprachiger Verurteilter. Es ist damit auch der Resozialisierungsgedanke in die Interessenabwägung mit eingeflossen. Entscheidende Bedeutung hat die Staatsanwaltschaft jedoch dem Gesichtspunkt beigemessen, dass damit zu rechnen sei, dass der Verurteilte im Falle einer Überstellung in die Türkei lediglich 42% der gegen ihn verhängten Strafe zu verbüßen habe, während bei einem Verbleib im deutschen Strafvollzug eine nur vergleichsweise frühzeitige Entlassung nicht möglich sei; generalpräventive Gesichtspunkte sowie das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts sprächen daher gegen die Überstellung in die Türkei. Dass die Staatsanwaltschaft bei der Prüfung der Belange der Rechtspflege diesem Gedanken entscheidende Bedeutung beigemessen und die Interessen des Antragstellers demgegenüber zurückgestellt hat, ist nicht zu beanstanden. Es trifft auch zu, dass nach den einschlägigen türkischen Strafbestimmungen (Art. 19 des Strafvollzugsgesetzes Nr. 647) die Entlassung bei zeitigen Freiheitsstrafen aus dem Bereich allgemeiner Straftaten im Falle guter Führung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe erfolgt, wobei zusätzlich 6 Tage je Monat fiktiv als

verbüßt gezählt werden. Eine Abweichung von dieser 42%-Regelung ist nach türkischem Recht bei Verurteilungen von Türken im Ausland nicht zulässig, d.h. die Regelung käme im Falle einer Überstellung des Antragstellers in die Türkei zur Anwendung. Die vom Beschwerdeführer aufgeführten Fälle angeblicher Überstellung von Türken in die Türkei sind, wie die Überprüfung ergeben hat, auf die hier gegebene Konstellation nicht übertragbar. In einem Fall wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 454a StPO verfahren. Ansonsten wurden die Verurteilten zwar zur Strafvollstreckung in die Türkei überstellt, haben jedoch nicht zeitige, sondern lebenslange Freiheitsstrafen zu verbüßen, bei denen eine Entlassung nach den türkischen Bestimmungen frühestens nach 20 Jahren möglich und somit die 42%-Regelung ohne Bedeutung ist. Damit ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 30 EGGVG, 130 KostO, die Festsetzung des Geschäftswertes auf § 30 KostO.

(Eingesandt vom 1. Strafsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

Für Sie gelesen

Heribert Ostendorf: Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft? Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege. Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2000. 219 S. DM 68.-

Fast ist man versucht, Titel und Untertitel des hier vorzustellenden Werkes gegeneinander auszuspielen. Manche mögen beide gar als Gegensatz begreifen. Die Gretchenfrage, wieviel Strafe eine Gesellschaft braucht, verweist umstandslos auf die (staatspolitische) Notwendigkeit zu strafen. Das Fragezeichen betrifft „lediglich“ Voraussetzungen und Umfang der Pönalisierung im Einzelnen. Hier liegen indessen die eigentlichen Probleme. Daran, dass Strafe in einem Rechtsstaat - der jedenfalls auch die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten hat - unverzichtbar ist, besteht für den Verfasser, den Kieler Strafrechtslehrer und ehemaligen Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf, kein Zweifel. Mit seinem „Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege“ (im Untertitel) stellt er indessen einen inneren Zusammenhang mit der Ausgangsfrage (des Titels) her. Damit nimmt Ostendorf ausdrücklich auf die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen Bezug, die ein sozialer Rechtsstaat Täter und Opfer gegenüber wahrzunehmen hat. Dadurch wird aber zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die Frage, wieviel Strafe die Gesellschaft braucht, letztlich auf der normativen - verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen - Ebene entschieden werden muss. Sie lässt sich denn auch empirisch mit der vielfach geforderten Gewissheit schwerlich beantworten.

Die Maßstäbe, die Ostendorf daran anlegt, sind nicht neu; er selbst hat zu ihrer inhaltlichen Ausgestaltung in einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen - etwa zur Kriminalpolitik im allgemeinen, zum strafrechtlichen Sanktionensystem und zur Jugendstrafrechtspflege im besonderen - beigetragen. Im Vorwort fasst er die aus wissenschaftlicher Diskussion und praktischer Erfahrung abgeleiteten grundsätzlichen Thesen unter anderem wie folgt zusammen: „Soziale Strafrechtspflege verknüpft den staatlichen Schutz seiner Bürger durch das Strafrecht als Notwehrrecht gegen das Verbrechen, verknüpft das Rechtsstaatsprinzip mit dem Sozialstaatsprinzip, mit der Achtung und Förderung des Menschen in seiner sozialen Entwicklung, in seinen sozialen Verhältnissen. Soziale Strafrechtspflege muß sich bemühen, diese soziale Situation des Straftäters mit zu berücksichtigen, muß sich bemühen, Armut und soziale Randständigkeit nicht zu einer Strafbegründung oder Strafverschärfung werden zu lassen. Strafe ist keine Wohltat, keine sozialpolitische Maßnahme, darf aber auch nicht unnötig soziale Not verschärfen. Dies wäre nicht nur inhuman, sondern auch ineffektiv in dem Sinne, den Straftäter von einer Wiederholung der Tat abzuhalten.“ (S. 5)

In 16 Kapiteln, die gewichtige Teile des Strafprozesses und des strafrechtlichen Sanktionensystems abdecken, geht Ostendorf aktuellen kriminalpolitischen Fragestellungen nach und ordnet sie im angedeuteten Sinne seinem „Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege“ zu. Dem schließt sich ein längerer Anhang an, in dem er verschiedene Konzepte und Statements präsentiert, an denen er selbst mitgewirkt hat. Im ersten Teil des Anhangs stellt er das Konzept des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs vor. Der zweite Teil hat die kritische (anderwärts, z.B. in der „Zeitschrift für Rechtspolitik“ bereits veröffentlichte) Stellungnahme von Strafrechtslehrern zum Gegenstand, die sich unter dem Rubrum „Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit!“ gegen eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters und eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ausgesprochen haben. Der dritte Teil betrifft die (gleichfalls schon anderwärts publizierte) sog. „Magdeburger Initiative: Forum zu Jugend und Kriminalität“, einen Zusammenschluss von Bürgern aus der ganzen Bundesrepublik, die konkrete Vorschläge zu einem sinn- und maßvollen Umgang mit Jugend und Jugendkriminalität, Jugendgewalt und Fremdenfeindlichkeit unterbreitet haben. Der vierte Teil hat das Konzept einer strukturierten pädagogisch-psychologischen Intensivbetreuung solcher Kinder und Jugendlicher zum Inhalt, die von den gegenwärtigen Jugendhilfeangeboten nicht erreicht werden.

Zunächst formuliert Ostendorf seine Ausgangsfrage um. In ihrer nunmehr entwickelten Fassung zielt sie darauf ab, wieviel

Strafe die Gesellschaft braucht, um sich und ihre Bürger - unter Wahrung ihrer verfassungsrechtlichen Grundwerte - vor Kriminalität zu schützen. Daraus ergibt sich für den Verfasser eine ganze Reihe kriminalpolitischer Forderungen, von denen hier nur einige wenige herausgegriffen werden sollen. So plädiert Ostendorf hinsichtlich Drogensüchtiger für mehr Hilfe statt Strafe, allgemein für eine stärkere Nutzung positiver Aspekte des Strafverfahrens, für Verbesserung des Opferschutzes im Prozeß, für Abkürzung der Verfahrensdauer. Seine Vorstellungen gelten ferner der Fortsetzung des von der jugendstrafrechtlichen Praxis längst eingeschlagenen Weges, etwa einem Ausbau sog. ambulanter Maßnahmen zu Lasten freiheitsentziehender, intensiver Betreuung anstelle von Heimunterbringung.

Nicht minder entschieden sind die kritischen Positionen, die Ostendorf gegenüber so manchen kriminalpolitischen Vorschlägen der letzten Zeit einnimmt. Der Polizei will er keine Strafkompentenz eingeräumt wissen. Zwar tritt auch er für einen weiteren Ausbau des Sanktionensystems im Erwachsenenstrafrecht ein, doch sind seine Einwände gegen bestimmte Sanktionsarten oder zumindest die Art ihrer Ausgestaltung nicht zu übersehen. Dass die (durch Art. 102 GG) abgeschaffte Todesstrafe für ihn nicht zur Diskussion steht, ist gleichsam selbstverständlich. Den Ausbau der Arbeitsstrafe hält er für wünschenswert, sofern sie kooperativ und nicht stigmatisierend ausgestaltet wird. Die Einführung des Fahrverbots als allgemeine Sanktion hält er - entgegen etlichen Befürwortern - für problematisch. Es ist wohl keine Frage, dass ein solcher Schritt nur dann gewagt werden kann, wenn darauf hingewirkt wird, dass die Sanktionsbemessung sich hinreichend an den individuellen Verhältnissen des Täters orientiert, ohne den Gleichheitssatz aus den Augen zu verlieren. Auch der elektronischen Überwachung erteilt Ostendorf eine entschiedene Absage. Hinsichtlich seiner verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Sanktion wird man geteilter Auffassung sein können. Mit großer Wahrscheinlichkeit jedoch dürfte die Einführung einer solchen Maßnahme angesichts der bisherigen deutschen Sanktionspraxis kaum den verschiedentlich erwarteten Entlastungseffekt für den Strafvollzug zur Folge haben.

Insgesamt mündet der weit ausgreifende Gedankengang Ostendorfs in die Feststellung, die Strafverschärfungen eine entschiedene Absage erteilt: „Mehr Prävention lautet das Gebot der Stunde. Nicht mehr Repression sondern mehr Prävention ist gefordert.“ (S. 181)

Ostendorfs Werk richtet sich offenkundig an eine breitere Öffentlichkeit. Dies erklärt denn auch die Art der Darstellung und der Aufbereitung des Materials. Der Verfasser schreibt nicht nur allgemeinverständlich, sondern wartet auch mit einer ganzen Reihe von Skizzen und Schemata auf, die seine Ausführungen - im Wortsinne - veranschaulichen sollen. Dies bedeutet freilich keineswegs, dass er auf eine argumentative Auseinandersetzung mit den verschiedenen kriminalpolitischen Positionen verzichtete. Darauf verweist auch das statistische Material, das er in etlichen Zusammenhängen präsentiert. Der wissenschaftliche Anspruch bleibt auch dort gewahrt, wo Ostendorf mehr oder minder sparsam mit einschlägiger Literatur und Rechtsprechung verfährt.

Im ganzen stellt das Werk eine kriminalpolitische Programmschrift dar, die nicht nur die enge Verzahnung (und wechselseitige Abhängigkeit) von Kriminal-, Sozial-, Schul-, Bildungs- und Familienpolitik herausarbeitet, sondern vor allem die Subsidiarität der Kriminalpolitik gegenüber anderen Formen staatlicher Gestaltung und Steuerung des Gemeinschaftslebens akzentuiert. Inhaltlich und konzeptionell schreibt der Verfasser damit seine früher entwickelten Vorstellungen fort. Nicht zuletzt sucht er den Blick für sachlich gebotene Differenzierungen zu schärfen, die in einer Mediengesellschaft vielfach nicht mehr wahrgenommen werden. Insgesamt liegt seine Situationsanalyse auf der Linie einer Kriminalpolitik, wie sie weitgehend in der Wissenschaft und wohl auch in Teilen der Praxis vertreten wird. Ob und inwieweit sie sich künftig durchsetzen wird, hängt freilich nicht zuletzt von Faktoren und Voraussetzungen ab, die jenseits kriminalpolitischer Erkenntnisse und Auffassungen angesiedelt sind. Dabei spielen vor allem gesellschaftliche und politische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung eine gewichtige Rolle.

Heinz Müller-Dietz

Sabine Götte: Die Mitbetroffenheit der Kinder und Ehepartner von Strafgefangenen. Eine Analyse aus der Sicht unterhaltsrechtlicher Interessen (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 32). Duncker & Humblot: Berlin 2000. 276 S. DM 128.-.

Jedem verfassungsrechtlich einigermaßen versierten Juristen - und das sollte eigentlich für alle Juristen gelten! - ist die sog. Drittwirkung der Grundrechte zumindest als gedanklicher Ansatz geläufig. Die Frage, ob und inwieweit private Rechtsverhältnisse ihrerseits der Grundrechtsbindung unterliegen, die für die öffentliche Gewalt selbst gilt, steht freilich nicht zur Diskussion, wenn es um Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf Angehörige des Verurteilten geht. Denn in solchen Fällen sind Dritte ja gerade durch das Tätigwerden des Staates - wenn auch keineswegs gezielt - mitbetroffen. Sie treffen in verschiedener psychischer wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Folgen des zwangsweisen Freiheitsentzugs, der aber als Strafe ausschließlich dem Verurteilten selbst zugeordnet ist. Dann fällt oft genug der Ernährer der Familie aus - wenn er denn zuvor einer war; die Ehefrau muss ohne den Ehepartner im Leben zurechtkommen; ihr fällt die Aufgabe der Kindererziehung allein zu; bei der Bewältigung familiärer Probleme kann sie allenfalls mit psychischer Unterstützung ihres inhaftierten Mannes rechnen.

Diese Problematik ist schon seit langem bekannt. Der Jurist und Publizist Justus Möser (1720-1794) hat in seinen „Patriotischen Phantasien“ von 1768/69 darauf hingewiesen („Schreiben einer Frauen an ihren Mann im Zuchthause“). Vor allem, seit sich Gefangenen- und Entlassenenfürsorgevereine im 19. Jahrhundert um Angehörige, namentlich um Ehefrauen und Kinder, Strafgefangener gekümmert haben, war offenkundig, in welcher Weise und in welchem Ausmaß Dritte durch den Vollzug der Freiheitsstrafe in ihrer Lebensführung beeinträchtigt werden. Gleichwohl ist diese Problematik in der wissenschaftlichen Diskussion der Freiheitsstrafe lange Zeit weitgehend ausgeblendet worden. Ausnahmen haben die Regel bestätigt. Erst 1987 haben Max Busch und seine Mitarbeiter im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit eine dreibändige, teils empirische (auf Interviews beruhende), teils rechts- und vollzugspolitische Studie „Zur Situation der Frauen von Inhaftierten“ erarbeitet und vorgelegt. Sie hat denn auch ein entsprechendes Schwerpunktheft der ZfStrVo (3/1989) nach sich gezogen.

Die einschlägige Diskussion ist inzwischen zwar namentlich unter verfassungsrechtlichem Vorzeichen weitergeführt worden; doch ist ihr bisheriger Ertrag - wenn man einmal von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Besuchs- und Briefverkehr von Angehörigen mit Inhaftierten absieht - eher begrenzt geblieben. Die Mehrzahl solcher Veröffentlichungen hat sich - nicht zuletzt in dieser Zeitschrift - mit zwar durchaus verdienstlichen und hilfreichen Projekten und Unterstützungsmaßnahmen - wie z.B. Ehe- und Familienseminaren, sog. Langzeitbesuchen und Sozialleistungen zugunsten von Familien Inhaftierter - befasst. Ebenso hatte eine ganze Reihe von Arbeiten das Verhältnis inhaftierter Mütter zu ihren Kindern und deren gemeinsame Unterbringung in Justizvollzugsanstalten im Rahmen des § 80 StVollzG zum Gegenstand. Doch fehlt es nach wie vor weitgehend an konzeptionellen verfassungsrechtlichen Überlegungen, die das Verhältnis zwischen Angehörigen, Strafgefangenen und Staat auf eine neue Grundlage stellen könnten.

In dieser Situation muss man es begrüßen, dass sich die Verfasserin der vorliegenden Kölner Dissertation (die von Michael Walter betreut wurde) der Problematik der sog. „Drittbetroffenheit“ angenommen hat. Soweit ersichtlich ist dies - von Buschs Studie einmal abgesehen - jedenfalls in monographischer Form zum letztenmal 1967 durch die Untersuchung Wilhelm Römers „Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten“ geschehen. (Die von der Verfasserin nicht berücksichtigte Arbeit von Claudia Stöckle-Niklas „Das Gefängnis - eine eingeschlechtliche Institution“, 1989, verfolgt eher eine andere Zielsetzung - auch wenn sie unter anderem eine stärkere Einbeziehung der in Freiheit lebenden Partnerinnen von Strafgefangenen in die Vollzugsgestaltung zu bedenken gibt.)

Man kann darüber streiten, ob der von Sabine Götte speziell herausgegriffene Teilaspekt des Gesamtproblems, der die unter-

halterrechtliche Seite betrifft, eher einer wissenschaftlichen und rechtspraktischen Klärung bedarf als die sonstigen Fragen, die im Zusammenhang mit Angehörigen inhaftierter auftreten. Sicher ist jedenfalls, dass die wirtschaftlichen Folgen des Freiheitsentzugs in aller Regel schon deshalb einschneidender Natur sind, weil die Mehrzahl der Strafgefangenen unteren sozialen Schichten angehört, vielfach mit erheblichen Schulden belastet und in der Situation der Haft aufgrund der Höhe des Arbeitsentgelts kaum in der Lage ist, in nennenswertem Umfang zum Unterhalt der Familie beizutragen. Freilich beschränkt sich die Verfasserin keineswegs auf die finanzielle Seite im engeren Sinne. Vielmehr bezieht sie in ihre Betrachtung auch die Erfüllung familiärer Aufgaben, namentlich die Betreuung der Kinder, mit ein, so dass die wirtschaftlichen Probleme zwar ein wesentliches, aber beileibe nicht das einzige Thema der Studie bilden.

Dies rechtfertigt denn auch den Titel, der ja über die „bloß“ ökonomische Fragestellung hinausweist. Dass dieser Aspekt einen Großteil der Untersuchung in Anspruch nimmt, hängt mit ihrem unterhaltsrechtlichen Anknüpfungs- und Bezugspunkt zusammen. Wie aber § 1606 Abs.3 Satz 2 BGB ausweist, erschöpfen sich Unterhaltsleistungen nicht ausschließlich in der an sich zu zahlenden Geldrente (§ 1612 Abs.1 BGB). Denn nach jener Vorschrift erfüllt der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, seine Verpflichtung, zu dessen Unterhalt beizutragen, „in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes“.

Die Arbeit thematisiert darüber hinaus bereits die neuere Rechtsentwicklung. So hat denn auch das Urteil des BVerfG vom 1.7.1998 (ZfStrVo 1998, 242 ff.) in die Darstellung Eingang gefunden - einschließlich der Erkenntnis, dass selbst eine Erhöhung des Arbeitsentgelts - die ja dem BVerfG zufolge verfassungsrechtlich keineswegs zwingend geboten ist - die wirtschaftliche Lage unterhaltsberechtigter Angehöriger „nur sehr begrenzt verbessern könnte“ (S.25). Der ursprüngliche Gedanke der Strafvollzugskommission und anderer, die Einführung eines leistungsgerechten Arbeitsentgelts könne in relevanter Weise zur Wiedergutmachung von Straftatschäden und zur Erfüllung von Unterhaltspflichten beitragen, hat sich vor dem Hintergrund vielfältiger praktischer Erfahrungen als wenig realistisch erwiesen.

Um so neugieriger ist man daher auf den Lösungsansatz, den die Verfasserin in ihrer weitausholenden Arbeit entwickelt. S. Götte entfaltet ihn im Rahmen eines dreiteiligen Aufbaus. Im ersten - dem umfangreichsten - Kapitel analysiert sie die verfassungs-, zivil- und sozialrechtlichen Aspekte, die im „Dreiecksverhältnis“ von Staat, Strafgefangenem und unterhaltsberechtigten Angehörigen virulent werden (S.31 ff.). Das zweite Kapitel hat die „Gewährung staatlicher Leistungen zugunsten der unterhaltsberechtigten Kinder und Ehepartner“ zum Gegenstand (S.133 ff.). Im dritten Kapitel setzt sich die Verfasserin mit den Möglichkeiten und Grenzen einer Berücksichtigung unterhaltsrechtlicher Interessen im Rahmen von Strafvollstreckung und Strafvollzug auseinander (S.196 ff.). Das Ergebnis ihrer Untersuchung fasst sie zum Schluss zusammen (S. 252 ff.). Ein Literaturverzeichnis und ein Stichwortregister runden die Studie ab.

Im ersten Kapitel geht die Verfasserin zunächst vom verfassungsrechtlich geschützten Status der Familie aus, um dann zu den Beeinträchtigungen der Lebensführung durch den Freiheitsentzug überzuleiten. Wie nicht anders zu erwarten, mündet die eingehende Untersuchung zur zivilrechtlichen Unterhaltspflicht des Gefangenen in die Feststellung, dass seine - häufig bestehende - Leistungsunfähigkeit haftbedingt ist (S.72 ff.). S. Götte wertet indessen die Begehung der Straftat selbst, deretwegen der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt, in der Regel nicht als unterhaltsbezogenes Fehlverhalten - soweit sie eben nicht unmittelbar gegen die Interessen des Unterhaltsberechtigten gerichtet ist. Dann stellt sich der Freiheitsentzug aber in jenen Fällen als staatlicher Eingriff in die durch Art.6 Abs.1 und 2 GG geschützte Lebenssphäre der Familie dar, in der der Gefangene sonst in der Lage gewesen wäre, für ihren Unterhalt aufzukommen. Davon ausgenommen bleiben natürlich diejenigen Sachverhalte, in denen hinreichende Einkünfte des Gefangenen (z.B. aufgrund Vermögens oder eines freien Beschäftigungsverhältnisses) vorhanden sind. Das führt zwangsläufig zur Frage, inwieweit sich jener Eingriff in Ehe und Familie überhaupt rechtfertigen lässt und

welche Möglichkeiten verfassungsrechtlich gebotener Abhilfe in Betracht kommen. Gleichsam Schlüsselfunktion nimmt insoweit die ebenso banale wie zutreffende Feststellung wahr: „Die Auswirkungen der Freiheitsstrafe auf die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder des Gefangenen sind um so geringer, desto mehr die Situation des Gefangenen der eines freien Bürgers entspricht.“ (S.130) Diese Erkenntnis sollte denn auch der Verfasserin den Weg zu einer verfassungskonformen und zugleich kriminalpolitisch tragfähigen Lösung weisen.

Im zweiten Kapitel unterzieht S. Götte das gesamte System staatlicher Leistungen zugunsten unterhaltsberechtigter Angehöriger des - leistungsunfähigen - Gefangenen einer nicht minder detaillierten und subtilen Analyse. Untersucht werden vor allem die Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) - wonach namentlich Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren ist -, dem § 20 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII - der die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen regelt -, den §§ 70 (Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes) und 27, 33, 34 SGB VIII (Vollzeitpflege und Heimerziehung) sowie nach jenen Vorschriften des BSHG, die Beeinträchtigungen der sozialversicherungsrechtlichen Stellung ausgleichen sollen. S. Götte bezieht in ihre Analyse auch die staatlichen Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) mit ein - Leistungen, die freilich nur im Falle einer zu Unrecht erfolgten Inhaftierung gewährt werden - sowie nach allgemeinem Aufopferungsrecht in Betracht kommende Fälle einer Entschädigung. Das - nicht weiter überraschende - Ergebnis lautet: Die staatlichen Leistungen stellen die Grundversorgung der unterhaltsberechtigten Angehörigen sicher. Darüber hinausgehenden Beeinträchtigungen des verfassungsrechtlichen Status könnten nur im Rahmen eines erweiterten Aufopferungsrechts Rechnung getragen werden, das auch Entschädigungsleistungen bei immateriellen Schäden für das von Familienmitgliedern erbrachte Sonderopfer einräumt. Insoweit sieht S. Götte den Staat auch in der Pflicht, weil er „die Verantwortung für die Angehörigenwirkung der Freiheitsstrafe zu tragen hat“ (S.195). Das gilt der Verfasserin zufolge auch für den Fall der Tötung eines unterhaltspflichtigen Strafgefangenen durch einen Mithäftling.

Dieser verfassungsrechtliche Befund bildet denn auch den Ausgangspunkt für die Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen von Problemlösungen im dritten Kapitel, welche die gegenwärtige Situation in Einklang mit Art.6 Abs.1 und 2 GG bringen sollen und können. Die Verfasserin schlägt hier letztlich nicht den sozialstaatlich - wenn auch keineswegs finanziell - einfacheren Weg ein und vor, das System staatlicher Entschädigungsleistungen um einen entsprechenden Aufopferungsanspruch der Angehörigen zu erweitern. Vielmehr rückt sie in erster Linie gleichsam „präventiv“ das Ziel in den Vordergrund, Belastungen der Familienmitglieder - im Rahmen des kriminalpolitisch und strafrechtlich Vertretbaren - zu vermeiden oder wenigstens abzumildern. Das zieht entsprechende Konsequenzen bereits auf der Ebene der gerichtlichen Sanktionsbemessung nach sich und wirkt sich in den Fällen einer Inhaftierung auf die inhaltliche Gestaltung des Strafvollzugs aus. „Um die verfassungswidrigen Zustände zu beheben, ist es - je nach Lage des Einzelfalles - insbesondere notwendig, entweder von der Anordnung einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe abzusehen oder - sofern dies nicht in Betracht kommt - auf der Grundlage der §§ 11, 39, 80 StVollzG die Vereinbarkeit von Straftat und familiärer Aufgabenerfüllung im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen herzustellen.“ (S.256) Ausgenommen blieben davon freilich jene unterhaltspflichtigen Straftäter, für die wegen ihrer Gefährlichkeit weder ein Vollstreckungsverzicht noch die Gewährung von Freigang in Frage käme.

Fraglos ist diese „Vermeidungslösung einer „Entschädigungslösung“ darin überlegen, dass sie es jedenfalls in einer ganzen Reihe von (freilich schwer zu quantifizierenden) Fällen gar nicht erst zu jenen Beeinträchtigungen des verfassungsrechtlich geschützten Status kommen lässt, die dann hinterher kompensiert werden müssten. Die Verwirklichung eines solchen Konzepts könnte in der Tat dazu führen, die vielfachen und oft nur schwer zu bewältigenden Belastungen, die für Ehefrauen und Kinder bisher aus dem Freiheitsentzug resultieren, entweder ganz auszuschließen oder doch erträglich zu gestalten. Gewiss kommt der Ansatz der Verfasserin auch jenen (wissenschaftlichen und verfassungsgerichtlichen)

Bemühungen entgegen, die einer verfassungskonformen Begrenzung des im Freiheitsentzug liegenden Eingriffs in Grundrechte gelten.

Seine Realisierung zwingt freilich sowohl auf der Ebene der gerichtlichen Sanktionsbemessung als auch im Bereich der Planung des Strafvollzugs zu einer intensiveren Überprüfung des Einzelfalles im Blickwinkel der Straftat, der Lebensumstände des Täters und der familiären Situation zugleich. Wenn dieser Arbeitsaufwand zu einer deutlichen Abschwächung der negativen Folgen des Freiheitsentzugs führen würde, wurde er sich jedoch im Sinne einer humaneren Gestaltung unserer Kriminal- und Vollzugspolitik auch lohnen. Insofern haben wir es bei der weitausgreifenden Studie - die auch als Compendium für die unterhalterrechtliche Stellung der Angehörigen und das System staatlicher Ausgleichsleistungen gelesen werden kann - mit einer Pionierarbeit zu tun. Diese Anerkennung wird man S. Götte ganz unabhängig davon zollen müssen, ob man ihrer Lösung im Einzelnen folgt oder nicht.

Heinz Müller-Dietz

Jugendgerichtsgesetz. Erläutert von Ulrich Eisenberg (Beck'sche Kurzkommentare Band 48). 8., vollständig neu bearbeitete Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 2000. XXXVIII, 1315 S. In Leinen. DM 172.-.

Längst beginnen auch die Kurzkommentare ihre Bezeichnung Lügen zu strafen. Das muss keineswegs daran liegen, dass Autoren ihre Feder - oder vielmehr ihren PC - nicht zu zügeln wissen. Mehr spricht dafür, jenen Umstand einer ausufernden Stofffülle zuzuschreiben, die sich von Auflage zu Auflage - zuweilen in einem rasanten Tempo - vermehrt. Auf den Kurzkommentar von Ulrich Eisenberg trifft jedenfalls zu, dass er die Themen und Probleme, die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur präsentieren, noch in überschaubarer Weise darzustellen und zu verarbeiten weiss. Doch hat auch er eine Zunahme des Umfangs von der letzten Auflage, die 1997 erschienen ist (vgl. ZfStrVo 1998, 188 f.), bis zur jetzigen um über 50 Seiten nicht vermeiden können.

Darin spiegelt sich eine gesellschaftliche und Rechtentwicklung, die nicht zuletzt das Jugendrecht und das Jugendstrafrecht in starkem Maße tangiert hat. Das gilt zum einen für das Anwachsen bestimmter Formen der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität, das in der Öffentlichkeit Unruhe und Besorgnis ausgelöst und zu einer Diskussion über die Frage geführt hat, wie solchen Tendenzen wirksamer begegnet werden kann. In dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzung, die - wie fast unausbleiblich - die Forderung nach Verschärfung jugendstrafrechtlicher Reaktionen heraufbeschworen hat, hat Eisenberg in seiner Kommentierung jene Sachbezogenheit, Besonnenheit und Zurückhaltung bewahrt, wie sie schon durch empirische Befunde und Erkenntnisse über die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, aber auch durch verfassungsrechtliche, namentlich rechtsstaatliche, Grundsätze vorgezeichnet ist. Ein Beispiel für viele bieten etwa seine Ausführungen zur Behandlung des Rückfalls (der ja bei einem kleinen, eher „harten Kern“ jugendlicher Straftäter reichlichen Anlass gibt, sowohl über die Entstehungsbedingungen von Kriminalität als auch über angemessene Formen der Reaktion nachzudenken)(vgl. z.B. § 5 Rn.9).

Zum anderen hat auch die Gesetzgebung seit 1997 einige unübersehbare Zeichen gesetzt. Das trifft etwa auf das am 1.1.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts sowie auf das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten zu. Gerade das letztere Gesetz hat bekanntlich eine Vielzahl von meist kritischen Stellungnahmen ausgelöst; Eisenberg selbst hat sich ja in dieser Zeitschrift in solchem Sinne geäußert (vgl. den Beitrag von Eisenberg/Hackethal in ZfStrVo 1998, S.196 ff.).

Schließlich haben sich Rechtsprechung und Literatur zwischeneitlich gleichfalls in ausgiebiger Weise der Fortentwicklung des Jugendstrafrechts angenommen. Hinsichtlich der Judikatur ist das etwa an dem Entscheidungsverzeichnis abzulesen, das der

Kommentar - wie gewohnt - vor dem Sachverzeichnis wiedergibt. Beiträge aus Praxis und Wissenschaft haben sich nicht nur eingehend mit den ange deuteten jugendkriminologischen Fragen, sondern auch mit der Problematik beschäftigt, ob und inwieweit an der bisherigen Linie festzuhalten ist, auf leichtere Jugendkriminalität vorrangig - und soweit möglich - mit Diversion und sog. ambulanten Maßnahmen zu antworten. Die Erkenntnis, dass das Reaktionsspektrum behutsam und differenziert einzusetzen ist sowie unter Berücksichtigung jugendspezifischer Bedürfnisse fortentwickelt werden muss, ist ohnehin unter Fachleuten weitgehend Gemeingut; davon legen einmal mehr die Erläuterungen Eisenbergs, die sich auf dem Stande vom September 1999 befinden, Zeugnis ab.

Was die Auswirkungen des Sexualstrafätergesetzes auf Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe anlangt, so würde sich der Benutzer des Kommentars - bei aller Anerkennung des Bemühens, die Erläuterungen nicht auswuchern zu lassen - für die Zukunft doch eine gewisse Vertiefung wünschen. Der Hinweis darauf, dass für die Prognosestellung im Falle der Strafrestauesetzung trotz der unterschiedlichen Gesetzesfassung die Grundsätze gelten, die auch für die primäre Strafaussetzung nach § 21 JGG maßgebend sind (§ 88 Rn.8), müsste denn schon, wenn an dieser Position festgehalten wird, wohl stärker untermauert werden. Dazu gäbe ja die Neufassung des § 88 Abs.1 und 3 einigen Anlass - verlangt sie doch jedenfalls „auch“ - eine „Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“. Wenn auch - vor allem wegen der Neuregelung des § 454 Abs.2 Satz 1 Nr.2 StPO - die einschlägige Problematik bei Erwachsenen ungleich schwerer ins Gewicht fällt, so sollte doch die Frage, ob und wann ein Sachverständiger im Verfahren über die Strafrestauesetzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden zum Problem fortdauernder Gefährlichkeit Stellung nehmen soll (oder gar muss), näher erörtert werden (vgl. § 88 Rn.12-15). Für die Praxis hat sie jedenfalls eine gewisse Bedeutung erlangt. Dabei wäre auch das für den Erwachsenenstrafvollzug bereits diskutierte Problem zu klären, ob sich ein Sachverständiger in den kritischen Fällen bereits vor der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen oder die Einweisung in den offenen Vollzug äußern soll (zu den Voraussetzungen und der Ausgestaltung solcher Maßnahmen S 91 Rn.34 ff.). Die Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen sowie den vollzugspraktischen Erfordernissen und Verhältnissen dürften jedoch gegen eine solche Handhabung sprechen.

Dass Eisenberg Fragen des Vollzugs - und zwar sowohl des Jugendarrestes als auch der Jugendstrafe - in ebenso gründlicher und informativer Weise behandelt wie die materiell- und verfahrensrechtlichen Aspekte des Jugendstrafrechts, konnte schon hinsichtlich der früheren Auflagen angemerkt werden. Auch insoweit besticht die enge und gelungene Verknüpfung empirischer und normativer Fragestellungen, die ein besonderes Markenzeichen des Kommentars darstellt.

Heinz Müller-Dietz

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. Von Herbert Diemer, Armin Schoreit und Bernd-Rüdiger Sonnen (C.-F.-Müller-Kommentare). 3., neubearbeitete Auflage. C. F. Müller, Hüthig Fachverlage: Heidelberg 1999. XXXVII, 1134 S. Gebunden. DM 178.- .

Die zweite Auflage des Kommentars zum JGG ist 1995 erschienen (vgl. ZfStrVo 1997, 120 f.). Seit 1999 liegt die Neuauflage vor. Sie berücksichtigt die Rechtsprechung (einschließlich nichtveröffentlichter Entscheidungen des Bundesgerichtshofs) und Literatur bis März 1999. Die Neubearbeitung war aber auch wegen etlicher gesetzlicher Regelungen notwendig geworden, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind. Zu nennen sind namentlich das Justizmitteilungsgesetz vom 18.6.1997, das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 und das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998.

Im - umfangreichen - Anhang des Erläuterungswerkes ist eine ganze Reihe ergänzender Vorschriften und Regelungen wiedergegeben, die im Zusammenhang mit Vorschriften des JGG stehen oder zumindest gesehen werden müssen. Dabei handelt es sich - außer um einschlägige Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (in der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 8.12.1998) - um die Richtlinien zum JGG (in Kraft seit 1.8.1994), die Jugendarrestvollzugsordnung, die Bundeswehrvollzugsordnung, die Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe und die - für die Praxis außerordentlich wichtigen (wenngleich nicht unproblematischen) - Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug. Letztere Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen gelten ja seit 1.4.1994 in überarbeiteter Fassung. Den Anhang rundet ein - gleichfalls recht hilfreiches - Schema über die formellen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts ab.

In seiner Neuauflage musste sich der Kommentar nicht zuletzt mit den Auswirkungen des Sexualstrafätergesetzes auf die Vollstreckung der Jugendstrafe auseinandersetzen. Das (auch in dieser Zeitschrift) vieldiskutierte Gesetz ist ja aufgrund seiner inhaltlichen Ausgestaltung und seiner Konsequenzen für Gerichts- und Vollzugspraxis bis heute umstritten geblieben. Namentlich die Neufassung des § 88 JGG (Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe) hat Anlass zur Erörterung der Frage gegeben, ob durch die nunmehr vorgeschriebene „Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ (Abs.1 und 3) die Anforderungen an die bedingte Entlassung verschärft worden sind. Sonnen hält unter Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. NStZ 1998, 373) wohl zutreffend daran fest, dass es ebenso wie nach früherem Recht zulässig ist, „ein vertretbares Restrisiko“ einzugehen (§ 88 Rn.14). Allerdings könnte die in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung: „Auch im Hinblick auf die Ergebnisse der kriminologischen Sanktionsforschung sind also die Anforderungen an eine günstige Prognose nicht sehr groß“ leicht missverstanden werden.

Worauf in den Erläuterungen zu jener Vorschrift künftig noch näher eingegangen werden sollte, ist die Frage, die Vollstreckungsleiter und Jugendvollzugsanstalten nunmehr besonders beschäftigt: ob die nach § 454 Abs.2 Satz 1 StPO in Fällen erheblicher Kriminalität im Vollstreckungsverfahren bei Erwachsenen obligatorisch gewordene Beziehung eines Sachverständigen auch im Vollstreckungsverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu erfolgen hat (zur Beteiligung an diesem Verfahren § 88 Rn.20-22). Viel spricht dafür, das Schweigen des Gesetzes, namentlich den Umstand, dass § 88 Abs.4 JGG unverändert geblieben ist, im gegenteiligen Sinne zu deuten.

Von besonderer Bedeutung für die Leser dieser Zeitschrift ist vor allem die relativ ausführliche und gediegene Kommentierung der Vorschriften über die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs (§ 91) und die Jugendstrafanstalten (§ 92). Mit ihren insgesamt 39 Randnummern decken die Erläuterungen des § 91 alle wesentlichen Bereiche der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ab. Dabei kommen - der Gesamtanlage des Kommentars entsprechend - auch die Realität des Vollzugs und die einschlägigen Reformvorhaben hinreichend zur Sprache. Statistische Daten, die auch anderwärts (z.B. hinsichtlich der Verurteilungen, vgl. § 1 Rn.16 ff.) herangezogen werden, vermitteln eine Vorstellung von den Größenordnungen, mit denen es der Jugendstrafvollzug zu tun hat (§ 91 Rn.2 ff.).

Die Autoren haben an der rechts- und sozialstaatlichen Grundkonzeption des Kommentars, die schon die Darstellung in den früheren Auflagen geprägt hat, festgehalten. Ihr Plädoyer für eine behutsame Kriminalpolitik, welche die Bedürfnisse der Jugend und den gesellschaftlichen Wandel in Rechnung stellt, knüpft an die Bestrebungen des 1. JGG-Änderungsgesetzes (von 1990), verschiedene Stellungnahmen von Wissenschaftlern und Praktikern sowie an die sog. Magdeburger Initiative von 1999 an. Freilich ist es schwieriger geworden, solchen Vorstellungen, die sich populären Zugeständnissen an den sog. Zeitgeist verweigern, Gehör zu verschaffen. Um so wichtiger ist es, sie argumentativ zu untermauern, zur Diskussion und auf den Prüfstand sachlicher Auseinandersetzung zu stellen.

Heinz Müller-Dietz

Helmut Geiter: Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Bestandsaufnahme zur Beurteilung der Chancen einer Haftvermeidung durch Sozialarbeit (Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 25). Duncker & Humblot: Berlin 1998. 588 S. DM 172.- .

Die Untersuchungshaft ist in letzter Zeit zu Recht Gegenstand einer Fülle empirischer Untersuchungen sowie justizkritischer und kriminalpolitischer Analysen gewesen. Dabei standen und stehen zwei Aspekte im Zentrum rechtspraktischen und wissenschaftlichen Interesses: zum einen die (rechtlichen und faktischen) Möglichkeiten und Grenzen der Ersetzung von Untersuchungshaft durch andere verfahrenssichernde Institute oder Vorkehrungen; zum anderen die (rechtliche und tatsächliche) Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs im rechts- und sozialstaatlichen Sinne. In beiderlei Hinsicht werden nach wie vor erhebliche Defizite beklagt. Häufigkeit und Dauer der Anordnung und des Vollzugs von Untersuchungshaft werden nicht allein von Seiten der Strafverteidiger kritisiert. Die Neugestaltung und gesetzliche Regelung der Vollstreckung gehören seit langem zu jenen rechtspolitischen Reformvorhaben, die einer Erledigung harren. Dabei spielen - wieder einmal - die Finanzen oder vielmehr deren vieldiskutiertes Fehlen - eine unrühmliche Rolle.

Um so mehr Gewicht kommt unter solchen Vorzeichen den praktischen und theoretischen Bemühungen um Haftvermeidung oder wenigstens -abkürzung zu. Helmut Geiter hat es sich in seiner ebenso umfang- wie materialreichen Studie, seiner (von Michael Walter betreuten) Kölner Dissertation, zum Ziel gesetzt, solche Möglichkeiten im Rahmen der Sozialarbeit anhand einer empirischen Bestandsaufnahme für das Gebiet des größten Bundeslandes, eben für Nordrhein-Westfalen, auszuloten. Der Verfasser hat zuvor wie danach durch eine ganze Reihe von Arbeiten auf den Feldern des Strafvollzugs und der Kriminalpolitik - nicht zuletzt in dieser Zeitschrift (z.B. ZiStrVo 1991, 323 ff.; 1999, 361 ff.) - seine besondere Sach- und Fachkunde unter Beweis gestellt. Davon legt auch die vorliegende Untersuchung beredtes Zeugnis ab. Das gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Möglichkeiten, durch verstärkte Mitwirkung von Sozialarbeitern auf der Grundlage der Haftvermeidungshilfe (HVH) „eine - dringend gebotene - Reduktion der Untersuchungshaft auf breiterer Basis zu erreichen, derzeit eher gering eingeschätzt werden“ (S.333).

Der Umfang der Studie erklärt sich aus der komplexen Anlage der empirischen Erhebungen, die der Verfasser durchgeführt hat, und aus der eingehenden Diskussion sämtlicher damit zusammenhängender Fragestellungen. Allein 31 Abbildungen und 48 Tabellen informieren über das ausgiebige und differenziert ausgewertete Datenmaterial, das der Verfasser gewonnen hat. Das wird dann noch durch den ca. 200 seitigen Anhang untermauert, der mit ergänzenden Tabellen und einer Wiedergabe des gesamten Untersuchungsinstrumentariums aufwartet. Abgerundet wird das in seiner Datenfülle und -aufbereitung bestechende Werk durch das Literaturverzeichnis und ein Sachregister, das zugleich einen Eindruck von der Vielfalt der Aspekte vermittelt, mit denen sich Geiter im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, ihrer Anordnung, Dauer und Vermeidung auseinandergesetzt hat.

Durch die Untersuchung, die im Auftrag des Justizministeriums NRW Ende 1991 begonnen und im Juli 1996 abgeschlossen wurde, sollte geklärt werden, inwieweit ein verstärktes Engagement der Gerichtshilfe auf dem Gebiet der sog. Haftentscheidungshilfe (HEH) zur Vermeidung oder Reduzierung von Untersuchungshaft beitragen würde (vgl. S.119). Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung befragte Geiter 1992 sämtliche Gerichtshilfen des Landes (mit seinen 19 Landgerichtsbezirken) darüber, in welchem Maße sie zu Zwecken der HEH herangezogen werden. Das Ergebnis fiel derart mager aus, dass es keine hinreichende Grundlage für die Planung der Hauptuntersuchung bot. Die Gerichtshilfe wurde nur in verschwindend wenigen Fällen mit solchen Aufgaben betraut (vgl. S.131 ff.).

Der Hauptuntersuchung selbst legte Geiter - dem heutigen Forschungsstand entsprechend - ein mehrgleisiges Vorgehen zugrunde (dessen Vorzüge und Nachteile er wiederum eingehend diskutiert): Er kombinierte umfangreiche Aktenanalysen mit

standardisierten Interviews, die er mit Haftrichtern, Staatsanwälten und Gerichtshelfern führte (S.136 ff., 156 ff.). Dabei war er durch entsprechende Auswahl der Bezirke und Stichproben darauf bedacht, die Repräsentativität seiner Ergebnisse für das ganze Land NRW zu gewährleisten. Dem stellte er eine Bestandsaufnahme der Praxis der HEH in den alten Bundesländern voran, die zugleich einen recht differenzierten, statistisch abgesicherten Überblick über Arbeitsweisen und Gestaltungsformen vermittelt (S.86 ff.).

Schon die Bestandsaufnahme in Bezug auf die alten Bundesländer bietet ein ernüchterndes Bild: Die HEH spielte selbst dort keine größere Rolle in der Praxis, wo entsprechende Projekte in personeller und finanzieller Hinsicht besonders gefördert wurden. Die Zurückhaltung der Justiz bei der Nutzung dieses Instrumentariums ist unverkennbar. Der wenig ermutigende Eindruck wird denn auch durch die Ergebnisse der Hauptuntersuchung in NRW bestätigt. Der Aktenanalyse zufolge wurde die Gerichtshilfe nur in einer geringen Anzahl von Fällen bemüht (S.242). Aber auch die Interviews weisen zumindest tendenziell in diese Richtung (vgl. S.329 ff.). Danach nehmen viele in der Strafrechtspflege tätigen Juristen die Gerichtshilfe überhaupt nicht in Anspruch, während einzelne ihr besonders häufig Aufträge erteilen. „Die Durchführung von HEH/HVH durch die Gerichtshilfe hat in Nordrhein-Westfalen bisher Ausnahmecharakter.“ (S.330)

Dabei stimmen Haftrichter, Staatsanwälte und Gerichtshelfer wenigstens darin weitgehend überein, dass der Informationsstand der Juristen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls hinsichtlich der Entwicklung und Umweltverhältnisse des Beschuldigten unzureichend ist. Auch wird die Gerichtshilfe - ebenso wie die Vermeidung von Untersuchungshaft - von den in der Strafjustiz tätigen Juristen durchaus akzeptiert.

Doch lassen sich die Einschätzungen und Bewertungen im übrigen schwerlich auf einen einheitlichen Nenner bringen. So messen Staatsanwälte und Haftrichter der Tätigkeit der Gerichtshilfe im Rahmen der HEH und HVH nicht die gleiche Bedeutung zu wie die Gerichtshelfer selbst. Auch halten sie überwiegend die Möglichkeiten der Haftvermeidung für ausgeschöpft, weshalb sie denn auch keinen Anlass sehen, die Praxis der Anordnung und die Dauer der Untersuchungshaft zu kritisieren. Ihnen erscheinen HEH und HVH in den Verfahrensabschnitten nach der Anklageerhebung wichtiger als in den davor liegenden. Die Meinungen gehen gleichfalls hinsichtlich der Frage auseinander, „welche Funktionen eine verstärkt als HEH/HVH wirkende Gerichtshilfe wahrnehmen und gegenüber welchen Tätergruppen sie diese vorrangig wahrnehmen sollte“ (S.331).

Es spricht nach alledem viel für die Interpretation Geiters, dass diese unterschiedlichen Einschätzungen weniger mit Beurteilungen der Gerichtshilfe sowie ihrer spezifischen Tätigkeit innerhalb der Strafrechtspflege als vielmehr mit tieferliegenden grundsätzlichen Sichtweisen der Juristen auf der einen und der Sozialarbeiter auf der anderen Seite zusammenhängen (S. 334 ff., 354 ff.). Ihr Problemverständnis ist eben - offenkundig geprägt von der jeweiligen beruflichen Sozialisation und Rolle (im Strafprozess) - unterschiedlich. Dies färbt denn auch auf die verschiedenartige Beurteilung der Untersuchungshaft nach Häufigkeit der Anordnung und Dauer sowie der Möglichkeiten ihrer Vermeidung ab. Es kann daher schwerlich überraschen, dass die Gerichtshilfe - aufgrund mangelnder Inanspruchnahme durch die Strafjustiz - im Vorverfahren praktisch keine Rolle spielt und dass in diesem Prozessabschnitt die Kooperation zwischen Strafjuristen und Gerichtshelfern eher die Ausnahme bildet.

Wohlfeile Lösungen gibt es in dieser Situation nicht. Von neuen gesetzlichen Regelungen, die Juristen dazu anhalten sollen, häufiger als bisher die Gerichtshilfe zu beauftragen (und die von Gerichtshelfern auch vielfach gefordert werden), erhofft sich Geiter nicht allzu viel. Er sieht das eigentliche Problem in dauerhaften berufstypischen Einstellungen. Dementsprechend geht sein Plädoyer dahin, an der Ausbildung und Fortbildung der Beteiligten - der Juristen wie der Sozialarbeiter anzusetzen - eben um deren Haltungen und Überzeugungen im Sinne stärkerer wechselseitiger Anerkennung und intensiverer Kommunikation zu beeinflussen. Geiter verkennt bei alledem freilich nicht, dass es damit allein nicht getan ist, zumal eine ganze Reihe weiterer Probleme exi-

tiert, die entweder in der Sache selbst begründet oder außerhalb der Strafrechtspflege angesiedelt sind. Zu jenen zählt der Umstand, dass es oft recht schwierig ist, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Haftbefehl verlässliche Informationen über Persönlichkeit und Umfeld des Beschuldigten zu gewinnen. Zu den gleichsam externen Problemen gehört - jedenfalls auch - das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit. Es spielt ja bei der Anordnung von Untersuchungshaft in Gestalt des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) durchaus eine Rolle, dürfte aber auch in anderen Fällen zumindest unterschwellig zur Inhaftierung von Beschuldigten beitragen.

Die überaus gründliche, methodisch wie inhaltlich gediegene Studie Geiters gibt im Grunde mehr her, als ihr eher bescheidener empirischer Ertrag verspricht. Das wird etwa an der Analyse sozialer Indikatoren deutlich, welche die Anordnung und den Vollzug von Untersuchungshaft beeinflussen. Dass gesellschaftlich Randständige eher Gefahr laufen, inhaftiert zu werden (vgl. S.243 f., 340), ist zwar der Sache nach nichts Neues, belegt aber einmal mehr die alte Erfahrung, in welchem Maße Sozialstatus und soziale Handlungskompetenz des Beschuldigten auf den Ablauf des Strafverfahrens einwirken. Doch ist das kein Alibi für Resignation; vielmehr wird dadurch nur die Notwendigkeit unterstrichen, die sog. Alternativen zur Untersuchungshaft - ob Wohnprojekte oder sonstige Angebote freier Träger - weiter zu fördern und auszubauen. Darauf weist Geiter in seiner wissenschaftlich wie praktisch bedeutsamen Studie zu Recht hin.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Strafvollzugsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis (Beck Texte im dtv, Nr. 5523). 14. Aufl. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung: München 1999. XXVI, 276 S. Kart. DM 10,90.

Calliess/Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 19). Erläutert von Rolf-Peter Calliess und Heinz Müller-Dietz. 8., neubearbeitete Aufl. Verlag C.H. Beck: München 2000. XIV, 989 S. In Leinen. DM 138.-.

Bernd Obermüller: Reform des Frauenstrafvollzuges durch problemorientierte Rechtsanwendung (Kieler rechtswissenschaftliche Abhandlungen NF Bd. 26). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2000. 160 S. DM 58.-.

Rudolf Egg (Hrsg.): Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug - Folgerungen aus den Gesetzesänderungen - (Kriminologische Praxis = KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ Bd. 29). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden 2000. 344 S. DM 38.-.

Horst Beisel/Dieter Dölling (Hrsg.): Soziales Training „Recht im Alltag“. Ein Übungs- und Erfahrungsfeld für Inhaftierte und Studierende (Berichte aus der Rechtswissenschaft). Shaker Verlag: Aachen 2000. VIII, 190 S. DM 29.-.

Kommentar zum Strafvollzugsgesetz: AK-StVollzG. Johannes Feest (Hrsg.). Bearbeitet von Kai Bammann u.a., 4., neubearb. Aufl. Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel 2000. Ca. 1000 S. Ca. DM 220.-.

Eike Christian Kemter: Schulden und Schuldenregulierung der Gefangenen in sächsischen Justizvollzugsanstalten (Leipziger Juristische Studien Bd. 3). Leipziger Universitätsverlag: Leipzig 2000. 264 S. Brosch. DM 49.-.

Anja Vomberg: Hinter Schloss und Riegel. Gefangenenzeiten in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2000. 444 S. DM 44.-.